Sitzungsunterlagen

Sitzung des Stadtrates
13.12.2023

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Tagesordnung -öffentlich- 4

Vorlagendokumente

TOP Ö 2 Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetrieb Franken-Stadion (FSN)

Sitzungsvorlage FSN/002/2023 9

TOP Ö 3 Entlastung für den Jahresabschluss 2022 des Eigenbetrieb Franken-Stadion (FSN)

Sitzungsvorlage FSN/003/2023 13

TOP Ö 4 Feststellung des Jahresabschlusses 2022 SÖR

Sitzungsvorlage SÖR/059/2023 17

TOP Ö 5 Entlastung für den Jahresabschluss 2022 SÖR

Sitzungsvorlage SÖR/060/2023 21

TOP Ö 6 Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN)

Sitzungsvorlage SUN/032/2023 25

TOP Ö 7 Entlastung für den Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN)

Sitzungsvorlage SUN/033/2023 29

TOP Ö 8 Entlastung für den Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg (ASN)

Sitzungsvorlage ASN/010/2023 33

TOP Ö 9 Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg (ASN)

Sitzungsvorlage ASN/011/2023 36

TOP Ö 10 Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebs NürnbergStift (NüSt)

Sitzungsvorlage NüSt/013/2023 40

TOP Ö 11 Entlastung für den Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebs NürnbergStift (NüSt)

Sitzungsvorlage NüSt/014/2023 44

TOP Ö 12 IT-Strategie „Lernen und Lehren an städtischen und staatlichen Schulen in Nürnberg im Digitalen Zeitalter“: Personelle, organisatorische und finanzielle Zukunft des Teams Digitale Schule

Sitzungsvorlage Ref.IV/033/2023 48

Sachverhalt Ref.IV/033/2023 52

Anlage 1 MIP Ref.IV/033/2023 59

Anlage 2 Personal Ref.IV/033/2023 60

TOP Ö 13 Energiebericht der Stadt Nürnberg

Sitzungsvorlage H/081/2023 62

Energiebericht H/081/2023 65

TOP Ö 15 Berufung beratender Mitglieder der Opernhaus-Kommission

Sitzungsvorlage 2. BM/037/2023 117

TOP Ö 16 Veränderungen in der Besetzung der stimmberechtigten Sitze der Wohlfahrtspflege im Jugendhilfeausschuss

Sitzungsvorlage J/028/2023 120

TOP Ö 17 Änderung bei den Abordnungen
Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 27.11.2023 124
TOP Ö 18 Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz von Kosten für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr Nürnberg (FeuerwehrkostenersatzS - FwKES)
Sitzungsvorlage FW/004/2023 125
Entscheidungsvorlage FW/004/2023 128
Änderungssatzung FW/004/2023 129
Synopse des Kostenverzeichnisses FW/004/2023 134
TOP Ö 19 Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bäder der Stadt Nürnberg (BäderGebS - BädGebS)
Sitzungsvorlage NüBad/020/2023 138
Sachverhalt_Gebührensatzung NüBad/020/2023 141
Alle_Tarife NüBad/020/2023 143
Änderungssatzung_Gebührensatzung NüBad/020/2023 150
TOP Ö 20 Auflage des Referates III: Festsetzen des Überschwemmungsgebiets Hülzlgraben in Nürnberg per Rechtsverordnung
Sitzungsvorlage UwA/010/2023 157
Sachverhalt UwA/010/2023 160
Erläuterungsbericht des WWA Nürnberg UwA/010/2023 162
Lageplan des Überschwemmungsgebietes UwA/010/2023 166
Behandlung der Stellungnahmen (Zusammenfassung) UwA/010/2023 167
Verordnungstext UwA/010/2023 170
TOP Ö 21 Aktuelles aus dem Bereich Flucht und Ausgestaltung der Flüchtlings- und Integrationsberatung in Nürnberg
Sitzungsvorlage Ref.V/017/2023 174
Sachbericht_Aktuelles aus dem Bereich Flucht und Ausgestaltung der FIB Ref.V/017/2023 178
Anlage_Bericht zur Entwicklung der GU 2014 bis 2025 und Ausgestaltung der FIB Ref.V/017/2023 185
TOP Ö 22 Satzung zur Änderung der Satzung über die Obdachlosenunterkünfte
Sitzungsvorlage SHA/014/2023 196
Sachverhalt_Änderung_Obdachlosenunterkünftesatzung_2024 neu SHA/014/2023 200
ÄnderungObUS_final(6) SHA/014/2023 202
Aktuelle Fassung Obdachlosenunterkünftesatzung_500_625 SHA/014/2023 203
TOP Ö 23 Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte (ObdachlosenunterkünfteGebS - ObUGebS)
Sitzungsvorlage SHA/012/2023 206
Sachverhalt_Änderung_ObUGebS_2024(2) SHA/012/2023 209
ÄnderungObuGebS_final(3) SHA/012/2023 212
Aktuelle Fassung ObUGebS 500_626 SHA/012/2023 214
TOP Ö 24 Auflage des Referates VII: Erleichterungen für die Gastronomie bei Außenbestuhlungsflächen
Sitzungsvorlage LA/029/2023 216
Entscheidungsvorlage LA/029/2023 219

TAGESORDNUNG

Sitzung
Sitzung des Stadtrates

Sitzungszeit
Mittwoch, 13.12.2023, 15:00 Uhr

Sitzungsort
Rathaus, Fünferplatz 2, Großer Sitzungssaal

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Einführung in den Stadtrat und Vereidigung von Herrn Michael Kraus

König, Marcus

2. Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetrieb Franken-Stadion (FSN) Beschluss FSN/002/2023

Vorsitz: Bürgermeisterin Prof. Dr. Lehner (Art. 102 Abs. 3 GO)
Vortrag: Bürgermeister Vogel, erster Werkleiter
Stadtrat Groh, Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses
Sachverständiger: Leitender Verwaltungsdirektor Berschneider, Rpr

3. Entlastung für den Jahresabschluss 2022 des Eigenbetrieb Franken-Stadion (FSN) Beschluss FSN/003/2023

Vorsitz: Bürgermeisterin Prof. Dr. Lehner (Art. 102 Abs. 3 GO)
Vortrag: Bürgermeister Vogel, erster Werkleiter
Stadtrat Groh, Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses
Sachverständiger: Leitender Verwaltungsdirektor Berschneider, Rpr

4. **Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebs Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg (SÖR)**

Beschluss SÖR/059/2023

Vorsitz: Bürgermeisterin Prof. Dr. Lehner (Art. 102 Abs. 3 GO)
Vortrag: Bürgermeister Vogel, erster Werkleiter
Stadtrat Groh, Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses
Sachverständiger: Leitender Verwaltungsdirektor Berschneider, Rpr

5. **Entlastung für den Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebs Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg (SÖR)**

Beschluss SÖR/060/2023

Vorsitz: Bürgermeisterin Prof. Dr. Lehner (Art. 102 Abs. 3 GO)
Vortrag: Bürgermeister Vogel, erster Werkleiter
Stadtrat Groh, Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses
Sachverständiger: Leitender Verwaltungsdirektor Berschneider, Rpr

6. **Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN)**

Beschluss SUN/032/2023

Vorsitz: Bürgermeisterin Prof. Dr. Lehner (Art. 102 Abs. 3 GO)
Vortrag: Stadträtin Walthelm, erste Werkleiterin
Stadtrat Groh, Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses
Sachverständiger: Leitender Verwaltungsdirektor Berschneider, Rpr

7. **Entlastung für den Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN)**

Beschluss SUN/033/2023

Vorsitz: Bürgermeisterin Prof. Dr. Lehner (Art. 102 Abs. 3 GO)
Vortrag: Stadträtin Walthelm, erste Werkleiterin
Stadtrat Groh, Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses
Sachverständiger: Leitender Verwaltungsdirektor Berschneider, Rpr

8. **Entlastung für den Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg (ASN)**

Beschluss ASN/010/2023

Vorsitz: Bürgermeisterin Prof. Dr. Lehner (Art. 102 Abs. 3 GO)
Vortrag: Stadträtin Walthelm, erste Werkleiterin
Stadtrat Groh, Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses
Sachverständiger: Leitender Verwaltungsdirektor Berschneider, Rpr

9. **Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg (ASN)** Beschluss ASN/011/2023

Vorsitz: Bürgermeisterin Prof. Dr. Lehner (Art. 102 Abs. 3 GO)
Vortrag: Stadträtin Walthelm, erste Werkleiterin
Stadtrat Groh, Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses
Sachverständiger: Leitender Verwaltungsdirektor Berschneider, Rpr

10. **Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebs NürnbergStift (NüSt)** Beschluss NüSt/013/2023

Vorsitz: Bürgermeisterin Prof. Dr. Lehner (Art. 102 Abs. 3 GO)
Vortrag: Stadträtin Ries, erste Werkleiterin
Stadtrat Groh, Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses
Sachverständiger: Leitender Verwaltungsdirektor Berschneider, Rpr

11. **Entlastung für den Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebs NürnbergStift (NüSt)** Beschluss NüSt/014/2023

Vorsitz: Bürgermeisterin Prof. Dr. Lehner (Art. 102 Abs. 3 GO)
Vortrag: Stadträtin Ries, erste Werkleiterin
Stadtrat Groh, Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses
Sachverständiger: Leitender Verwaltungsdirektor Berschneider, Rpr

12. **IT-Strategie „Lernen und Lehren an städtischen und staatlichen Schulen in Nürnberg im Digitalen Zeitalter“: Personelle, organisatorische und finanzielle Zukunft des Teams Digitale Schule** Beschluss Ref.IV/033/2023

Trinkl, Cornelia

13. **Energiebericht der Stadt Nürnberg hier: Vorstellung des Berichts** Bericht H/081/2023

Ulrich, Daniel

14. **Starkstromtrasse Juraleitung - Baugrunduntersuchungen**

König, Marcus

(Unterlagen werden nachgereiht)

15. **Berufung beratender Mitglieder der Opernhaus-Kommission hier: Neubesetzung** — Beschluss 2. BM/037/2023

Lehner, Julia, Prof. Dr.

16. **Veränderungen in der Besetzung der stimmberechtigten Sitze der Wohlfahrtspflege im Jugendhilfeausschuss** — Beschluss J/028/2023

Ries, Elisabeth

17. **Änderung bei den Abordnungen hier: Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 27.11.2023**

Auflagen des 3. BM:

18. **Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz von Kosten für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr Nürnberg (FeuerwehrkostenersatzS - FwKES)** — Beschluss-Auflage FW/004/2023

19. **Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bäder der Stadt Nürnberg (BäderGebS - BädGebS)** — Beschluss-Auflage NüBad/020/2023

20. **Auflage des Referates III:**

Festsetzen des Überschwemmungsgebiets Hülzlgraben in Nürnberg per Rechtsverordnung — Beschluss-Auflage UwA/010/2023

Auflagen des Referates V:

21. **Aktuelles aus dem Bereich Flucht und Ausgestaltung der Flüchtlings- und Integrationsberatung in Nürnberg** — Beschluss-Auflage Ref.V/017/2023

22. **Satzung zur Änderung der Satzung über die Obdachlosenunterkünfte** — Beschluss-Auflage SHA/014/2023

23.	**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte (ObdachlosenunterkünfteGebS - ObUGebS)**	Beschluss-Auflage SHA/012/2023
24.	**Auflage des Referates VII:** **Erleichterungen für die Gastronomie bei Außenbestuhlungsflächen**	Beschluss-Auflage LA/029/2023
25.	**Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 23.11.2023 (im Anschluss an die Etatberatungen), öffentlicher Teil**	

Beschlussvorlage
FSN/002/2023

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss Frankenstadion Nürnberg (FSN)	13.10.2023	öffentlich	Gutachten
Rechnungsprüfungsausschuss	29.11.2023	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	13.12.2023	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetrieb Franken-Stadion (FSN)

Anlagen:

1.1 a Prüfbericht BKPV JA 2022 Bericht
1.1 b Prüfbericht BKPV JA 2022 Anlagen
1.2 Jahresabschlussbericht 2022 Dr. Storg

Sachverhalt (WerkA FSN):

Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist gem. § 20 Eigenbetriebsverordnung (EBV) ein Jahresabschluss (Anlage 1) aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht.

Der aufgestellte Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebs FSN wurde vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband gem. § 25 Abs. 2 EBV geprüft und uneingeschränkt testiert. Der Prüfungsbericht inkl. Bestätigungsvermerk (Testat) kann der Anlage 2 entnommen werden. Die Begutachtung der Feststellung wird empfohlen.

Nach erfolgter Begutachtung durch den Werkausschuss ist gem. § 25 Abs. 3 EBV der Stadtrat für die Feststellung zuständig.

Sachverhalt (RprA):

Der Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebs FSN wurde geprüft. Die örtliche Prüfung bei Eigenbetrieben baut nach Art. 106 Gemeindeordnung (GO) auf der Abschlussprüfung nach Art. 107 Go durch einen externen Abschlussprüfer mit auf. Der uneingeschränkt testierte Jahresabschluss wurde vom zuständigen Werkausschuss wie erforderlich begutachtet.

Für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses ist der Rechnungsprüfungsausschuss zuständig, das Rechnungsprüfungsamt ist Sachverständiger (Art. 103 GO). Die Begutachtung der Feststellung wird empfohlen.

Nach erfolgter Begutachtung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist gem. Art. 102 Abs. 3 GO für die Feststellung der Stadtrat zuständig.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☒ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Rpr**

☒ **Ref. I/II**

☐

Gutachtenvorschlag (WerkA FSN Ö 13.10.2023):
Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 16.05.2023 wird zur Kenntnis genommen.
Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 des Eigenbetriebs FSN wird begutachtet.

Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetrieb FSN gem. § 25 Abs. 3 EBV.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2022 beträgt 27.928.583,01 Euro.

Der Jahresverlust beträgt 2.707.979,37 Euro.

Gutachtenvorschlag (RprA Ö 29.11.2023):
Der Rechnungsprüfungsausschuss stimmt der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebs FSN zu. Die Prüfungsergebnisse werden vom Rechnungsprüfungsausschuss übernommen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetrieb FSN gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2022 beträgt 27.928.583,01 Euro.

Der Jahresverlust beträgt 2.707.979,37 Euro.

Beschlussvorschlag (StR Ö 13.12.2023):

Entsprechend der Gutachten des Werkausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses wird gem. Art. 102 Abs. 3 GO der Jahresabschluss des Eigenbetriebs FSN zum 31.12.2022 mit folgendem Ergebnis festgestellt:

1. Die Bilanzsummer zum 31.12.2022 beträgt 27.928.583,01 Euro.
2. Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresverlust von 2.707.979,37 Euro ab.
3. Der Jahresverlust wird mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.
4. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebs FSN wird gem. § 25 Abs. 4 EBV öffentlich bekannt gegeben.

Beschlussvorlage
FSN/003/2023

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss Frankenstadion Nürnberg (FSN)	13.10.2023	öffentlich	Gutachten
Rechnungsprüfungsausschuss	29.11.2023	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	13.12.2023	öffentlich	Beschluss

Betreff:
Entlastung für den Jahresabschluss 2022 des Eigenbetrieb Franken-Stadion (FSN)

Sachverhalt (WerkA FSN):

Der Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebs FSN wurde nach Art. 107 Gemeindeordnung (GO) sowie § 25 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung (EBV) geprüft und uneingeschränkt testiert. Die Begutachtung der Entlastung wird empfohlen.

Nach erfolgter Begutachtung durch den Werkausschuss ist gem. Art. 102 Abs. 3 GO der Stadtrat für die Entlastung zuständig.

Sachverhalt (RprA):

Die örtliche Prüfung ist seit der Änderung der GO zum 01.08.2004 auch Grundlage für die Entlastung (Art. 102 Abs. 3 GO).

Nach Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Stadtrat, für den Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebs FSN die Entlastung zu erteilen.

Nach erfolgter Begutachtung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist für die Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO der Stadtrat zuständig.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Rpr**

☒ **Ref. I/II**

☐

Gutachtenvorschlag (WerkA FSN Ö 13.10.2023):

Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Entlastung für den Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebs FSN gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Gutachtenvorschlag (RprA Ö 29.11.2023):

Nach Durchführung der örtlichen Prüfung empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Stadtrat die Entlastung für den Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebs FSN gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Beschlussvorschlag (StR 13.12.2023):

Der Stadtrat erteilt für den mit Stadtratsbeschluss vom 13.10.2023 festgestellten Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebs FSN gem. Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung.

Beschlussvorlage
SÖR/059/2023

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss Servicebetrieb Öffentlicher Raum (SÖR)	20.09.2023	öffentlich	Gutachten
Rechnungsprüfungsausschuss	29.11.2023	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	13.12.2023	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebs Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg (SÖR)

Anlagen:
SÖR Jahresabschluss 2022 mit Lagebericht und Bestätigungsvermerk

Sachverhalt (WerkA SÖR):

Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist gem. § 20 Eigenbetriebsverordnung (EBV) ein Jahresabschluss (Anlage 1) aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht.

Der aufgestellte Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebs SÖR wurde von der Curacon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gem. § 25 Abs. 2 EBV geprüft und uneingeschränkt testiert. Der Prüfungsbericht inkl. Bestätigungsvermerk (Testat) kann der Anlage entnommen werden. Die Begutachtung der Feststellung wird empfohlen.

Nach erfolgter Begutachtung durch den Werkausschuss ist gem. § 25 Abs. 3 EBV der Stadtrat für die Feststellung zuständig.

Sachverhalt (RprA):

Der Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebs SÖR wurde geprüft. Die örtliche Prüfung bei Eigenbetrieben baut nach Art. 106 Gemeindeordnung (GO) auf der Abschlussprüfung nach Art. 107 GO durch einen Abschlussprüfer mit auf. Der uneingeschränkt testierte Jahresabschluss wurde vom zuständigen Werkausschuss wie erforderlich begutachtet.

Für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses ist der Rechnungsprüfungsausschuss zuständig, das Rechnungsprüfungsamt ist Sachverständiger (Art. 103 GO). Die Begutachtung der Feststellung wird empfohlen.

Nach erfolgter Begutachtung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist gem. Art. 102 Abs. 3 GO für die Feststellung der Stadtrat zuständig.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Die Vorlage begründet sich aus der Eigenbetriebsverordnung heraus und betrifft kaufmännische Aufgaben ohne Auswirkungen auf unterschiedliche Personengruppen

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Ref. I/II / StK**

☐

☐

Gutachtenvorschlag (WerkA SÖR Ö 20.09.2023):

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers wird zur Kenntnis genommen. Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 des Eigenbetriebs SÖR wird begutachtet.

Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebs SÖR gem. § 25 Abs. 3 EBV.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2022 beträgt	96.681.856,21 €
Der Jahresüberschuss 2022 beträgt	8.193.262,63 €

Gutachtenvorschlag (RprA Ö 29.11.2023):

Der Rechnungsprüfungsausschuss stimmt der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebs SÖR zu. Die Prüfungsergebnisse werden vom Rechnungsprüfungsausschuss übernommen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebs SÖR gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2022 beträgt	96.681.856,21 €
Der Jahresüberschuss 2022 beträgt	8.193.262,63 €

Beschlussvorschlag (StR 13.12.2023)

Entsprechend der Gutachten des Werkausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses wird gem. Art. 102 Abs. 3 GO der Jahresabschluss des Eigenbetriebs SÖR zum 31.12.2022 mit folgendem Ergebnis festgestellt:

1. Die Bilanzsumme zum 31.12.2022 beträgt 96.681.856,21 €.
2. Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresüberschuss 8.193.262,63 € ab.
3. Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.
4. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebs SÖR wird gem. § 25 Abs. 4 EBV öffentlich bekanntgegeben.

Beschlussvorlage
SÖR/060/2023

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss Servicebetrieb Öffentlicher Raum (SÖR)	20.09.2023	öffentlich	Gutachten
Rechnungsprüfungsausschuss	29.11.2023	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	13.12.2023	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Entlastung für den Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebs Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg (SÖR)

Sachverhalt (kurz):

Sachverhalt (WerkA SÖR):

Der Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebs SÖR wurde nach Art. 107 Gemeindeordnung (GO) sowie § 25 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung (EBV) geprüft und uneingeschränkt testiert. Die Begutachtung der Entlastung wird empfohlen.

Nach erfolgter Begutachtung durch den Werkausschuss ist gem. Art. 102 Abs. 3 GO der Stadtrat für die Entlastung zuständig.

Sachverhalt (RprA):

Die örtliche Prüfung ist seit der Änderung der GO zum 01.08.2004 auch Grundlage für die Entlastung (Art. 102 Abs. 3 GO).

Nach Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Stadtrat, für den Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebs SÖR die Entlastung zu erteilen.

Nach erfolgter Begutachtung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist für die Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO der Stadtrat zuständig.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Die Vorlage begründet sich aus der Eigenbetriebsverordnung heraus und betrifft kaufmännische Aufgaben ohne Auswirkungen auf unterschiedliche Personengruppen

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Ref. I/II StK**

☐

☐

Gutachtenvorschlag (WerkA SÖR Ö 20.09.2023):

Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Entlastung für den Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebs SÖR gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Gutachtenvorschlag (RprA Ö 29.11.2023)

Nach Durchführung der örtlichen Prüfung empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Stadtrat die Entlastung für den Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebs SÖR gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Beschlussvorschlag (StR Ö 13.12.2023)

Der Stadtrat erteilt für den mit Stadtratsbeschluss vom 13.12.2023 festgestellten Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebs SÖR gem. Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung.

Beschlussvorlage
SUN/032/2023

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN)	27.07.2023	öffentlich	Gutachten
Rechnungsprüfungsausschuss	29.11.2023	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	13.12.2023	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg

Anlagen:
Jahresabschluss und Lagebericht SUN 2022
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers (Prüfungsbericht)

Sachverhalt (WerkA SUN):
Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist gemäß § 20 Eigenbetriebsverordnung (EBV) ein Jahresabschluss (Anlage 1) aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht.

Der aufgestellte Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebs SUN wurde von der ETL Aucon GmbH gem. § 25 Abs. 2 EBV geprüft und uneingeschränkt testiert. Der Prüfungsbericht inkl. Bestätigungsvermerk (Testat) kann der Anlage 2 entnommen werden. Die Begutachtung der Feststellung wird empfohlen.

Nach erfolgter Begutachtung durch den Werkausschuss ist gem. § 25 Abs. 3 EBV der Stadtrat für die Feststellung zuständig.

Sachverhalt (RprA):
Der Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebs SUN wurde geprüft. Die örtliche Prüfung bei Eigenbetrieben baut nach Art. 106 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) auf die Abschlussprüfung nach Art. 107 Abs. 1 GO durch einen externen Abschlussprüfer auf. Der uneingeschränkt testierte Jahresabschluss wurde vom zuständigen Werkausschuss wie erforderlich begutachtet.

Für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses ist der Rechnungsprüfungsausschuss zuständig (Art. 103 Abs. 1 GO), das Rechnungsprüfungsamt ist Sachverständiger (Art. 103 Abs. 3 GO). Die Begutachtung der Feststellung wird empfohlen.

Nach erfolgter Begutachtung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist gem. Art. 102 Abs. 3 GO für die Feststellung der Stadtrat zuständig.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Es handelt sich um eine kfm. Angelegenheit ohne Auswirkungen auf unterschiedliche Personengruppen. Dadurch sind keine Diversity-Aspekte betroffen.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Gutachtenvorschlag (WerkA SUN Ö 27.07.2023):
Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 26.05.2023 wird zur Kenntnis genommen. Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 des Eigenbetriebs SUN wird begutachtet.

Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebs SUN gem. § 25 Abs. 3 EBV.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2022 beträgt	612.535.934,47 Euro
Der Jahresgewinn zum 31.12.2022 beträgt	13.629.725,96 Euro

Gutachtervorschlag (RprA Ö 29.11.2023):
Der Rechnungsprüfungsausschuss stimmt der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebs SUN zu. Die Prüfungsergebnisse werden vom Rechnungsprüfungsausschuss übernommen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebs SUN gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2022 beträgt	612.535.934,47 Euro
Der Jahresgewinn zum 31.12.2022 beträgt	13.629.725,96 Euro

Beschlussvorschlag (StR Ö 13.12.2023):
Entsprechend der Gutachten des Werkausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses wird gem. Art. 102 Abs. 3 GO der Jahresabschluss des Eigenbetriebs SUN zum 31.12.2022 mit folgendem Ergebnis festgestellt:

1. Die Bilanzsumme zum 31.12.2022 beträgt 612.535.934,47 Euro.
2. Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt zum 31.12.2022 mit einem Jahresgewinn von 13.629.725,96 Euro ab.
3. Der Jahresgewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen.
4. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebs SUN wird gem. § 25 Abs. 4 EBV öffentlich bekanntgegeben.

Beschlussvorlage
SUN/033/2023

NÜRNBERG

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN)	27.07.2023	öffentlich	Gutachten
Rechnungsprüfungsausschuss	29.11.2023	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	13.12.2023	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Entlastung für den Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN

Sachverhalt (kurz):
Der Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebs SUN wurde nach Art. 107 Gemeindeordnung (GO) sowie § 25 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung (EBV) geprüft und uneingeschränkt testiert. Die Begutachtung der Entlastung wird empfohlen.

Nach erfolgter Begutachtung durch den Werkausschuss ist gem. Art. 102 Abs. 3 GO der Stadtrat für die Entlastung zuständig.

Sachverhalt (RprA):
Die örtliche Prüfung ist seit der Änderung der GO zum 01.08.2004 auch Grundlage für die Entlastung (Art. 102 Abs. 3 GO).

Nach Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Stadtrat, für den Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebs SUN die Entlastung zu erteilen.

Nach erfolgter Begutachtung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist gem. Art. 102 Abs. 3 GO für die Feststellung der Stadtrat zuständig.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

- ☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans
- ☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)
- ☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Es handelt sich um eine kfm. Angelegenheit ohne Auswirkungen auf unterschiedliche Personengruppen. Dadurch sind keine Diversity-Aspekte betroffen.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Gutachtenvorschlag (WerkA SUN Ö 27.07.2023):
Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Entlastung für den Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebs SUN gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Gutachtervorschlag (RprA Ö 29.11.2023):
Nach Durchführung der örtlichen Prüfung empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Stadtrat die Entlastung für den Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebs SUN gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Beschlussvorschlag (StR Ö 13.12.2023):
Der Stadtrat erteilt für den mit Stadtratsbeschluss vom 13.12.2023 festgestellten Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebs SUN gem. Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung.

Beschlussvorlage
ASN/010/2023

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb Nürnberg (ASN)	26.07.2023	öffentlich	Gutachten
Rechnungsprüfungsausschuss	29.11.2023	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	13.12.2023	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Entlastung für den Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg (ASN)

Sachverhalt (kurz):

Der Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebs ASN wurde nach Art. 107 Gemeindeordnung (GO) sowie § 25 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung (EBV) geprüft und uneingeschränkt testiert.

Nach erfolgter Begutachtung durch den Werkausschuss ist gem. Art. 102 Abs. 3 GO der Stadtrat für die Entlastung zuständig.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Rein kommunal-, handels- und eigenbetriebsrechtlicher Vorgang

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Ref. / II**

☒ **Rpr**

☐

Gutachtenvorschlag:

Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Entlastung für den Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebs ASN gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Gutachtenvorschlag:

Nach Durchführung der örtlichen Prüfung empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Stadtrat die Entlastung für den Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebs ASN gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat erteilt für den mit Stadtratsbeschluss vom 13.12.2023 festgestellten Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebs ASN gem. Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung.

Beschlussvorlage
ASN/011/2023

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb Nürnberg (ASN)	26.07.2023	öffentlich	Gutachten
Rechnungsprüfungsausschuss	29.11.2023	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	13.12.2023	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg (ASN)

Anlagen:

Jahresabschlus von ASN 2022 mit Bestätigung des Abschlussprüfers

Sachverhalt (WerkA ASN)

Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist gem. § 20 Eigenbetriebsverordnung (EBV) ein Jahresabschluss (Anlage 1) aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht.

Der aufgestellte Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebs ASN wurde von der Baker Tilly Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG gem. § 25 Abs. 2 EBV geprüft und uneingeschränkt testiert. Der Prüfungsbericht inkl. uneingeschränktem Bestätigungsvermerk (Testat) kann der Anlage 2 entnommen werden. Die Begutachtung der Feststellung wird empfohlen.

Nach erfolgter Begutachtung durch den Werkausschuss ist gem. § 25 Abs. 3 EBV der Stadtrat für die Feststellung zuständig.

Sachverhalt (RprA)

Der Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebs ASN wurde geprüft. Die örtliche Prüfung bei Eigenbetrieben baut nach Art. 106 Gemeindeordnung (GO) auf der Abschlussprüfung nach Art. 107 GO durch einen externen Abschlussprüfer mit auf. Der uneingeschränkt testierte Jahresabschluss wurde vom zuständigen Werkausschuss wie erforderlich begutachtet.

Für die örtliche Prüfung des Jahresabschusses ist der Rechnungsprüfungsausschuss zuständig, das Rechnungsprüfungsamt ist Sachverständiger (Art. 103 GO). Die Begutachtung der Feststellung wrid empfohlen.

Nach erfolgter Begutachtung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist gem. Art. 102 Abs. 3 GO für die Feststellung der Stadtrat zuständig.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Rein handels- und eigenbetriebsrechtlicher Vorgang

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Ref. I / II**

☐

☐

Gutachtenvorschlag (WerkA ASN)

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 24.04.2023 wird zur Kenntnis genommen.
Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 des Eigenbetriebs ASN wird begutachtet.

Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebs ASN gem. § 25 Abs. 3 EBV.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2022 beträgt 143.664.711,08 Euro.
Der Jahresverlust beträgt 6.716.419,77 Euro.

Gutachtenvorschlag (RprA)

Der Rechnungsprüfungsausschuss stimmt der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebs ASN zu. Die Prüfungsergebnisse werden vom Rechnungsprüfungsausschuss übernommen.
Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebs ASN gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2022 beträgt 143.664.711,08 Euro.
Der Jahresverlust beträgt 6.716.419,77 Euro.

Beschlussvorschlag (StR)

Entsprechend der Gutachten des Werkausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses wird gem. Art. 102 Abs. 3 GO der Jahresabschluss des Eigenbetriebs ASN zum 31.12.2022 mit folgendem Ergebnis festgestellt:

1. Die Bilanzsumme zum 31.12.2022 beträgt 143.664.711,08 Euro.
2. Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresverlust von a 6.716.419,77 Euro ab.
3. Der Jahresverlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.
4. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebs ASN wird gem. § 25 Abs. 4 EBV öffentlich bekanntgegeben.

Beschlussvorlage
NüSt/013/2023

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss NürnbergStift (NüSt)	12.10.2023	öffentlich	Gutachten
Rechnungsprüfungsausschuss	29.11.2023	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	13.12.2023	öffentlich	Beschluss

Betreff:
Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebs NürnbergStift (NüSt)

Anlagen:
Geschäftsbericht 2022

Sachverhalt (WerkA NüSt Ö, 12.10.2023):

Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist gem. § 20 Eigenbetriebsverordnung (EBV) ein Jahresabschluss (Anlage 1) aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht.

Der aufgestellte Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebs NüSt wurde vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nürnberg gem. § 25 Abs. 2 EBV geprüft.

Nach erfolgter Begutachtung durch den Werkausschuss ist gem. § 25 Abs. 3 EBV der Stadtrat für die Feststellung zuständig.

Sachverhalt (RprA Ö, 29.11.2023):

Der Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebs NüSt wurde geprüft. Die örtliche Prüfung bei Eigenbetrieben baut nach Art. 106 Gemeindeordnung (GO) auf der Abschlussprüfung nach Art. 107 GO durch einen externen Abschlussprüfer mit auf. Gemäß einer kommunalrechtlichen Sonderregelung übernimmt das Rechnungsprüfungsamt beim NürnbergStift auch die Abschlussprüfung. Der aktuell beim Rpr in Prüfung befindliche Jahresabschluss wurde vom zuständigen Werkausschuss wie erforderlich begutachtet.

Für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses ist der Rechnungsprüfungsausschuss zuständig, das Rechnungsprüfungsamt ist Sachverständiger (Art. 103 GO). Die Begutachtung der Feststellung wird empfohlen.

Nach erfolgter Begutachtung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist gem. Art. 102 Abs. 3 GO für die Feststellung der Stadtrat zuständig.

Sachverhalt (Stadtrat Ö, 13.12.2023):

Nach erfolgter Begutachtung durch den Werkausschuss und dem Rechnungsprüfungsausschuss ist der Stadtrat für die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des NürnbergStifts zuständig.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Aufgabe des NüSt ist es, älteren, pflegebedürftigen Nürnbergerinnen und Nürnbergern eine gute Pflege und Lebensqualität im Alter entsprechend ihrer unterschiedlichen Lebensituationen bieten zu können.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Rpr**

☐

☐

Gutachtenvorschlag (WerkA NüSt Ö 12.10.2023):

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 des Eigenbetriebs NüSt wird begutachtet.

Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebs NüSt gem. § 25 Abs. 3 EBV.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2022 beträgt	45.491.780,12 Euro.
Der Jahresfehlbetrag beträgt	2.806.030,57 Euro.

Gutachtenvorschlag (RprA Ö 29.11.2023):

Der Rechnungsprüfungsausschuss stimmt der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2021 des Eigenbetriebs NüSt zu. Die Prüfungsergebnisse werden vom Rechnungsprüfungsausschuss übernommen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebs NüSt gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2022 beträgt	45.491.780,12 Euro.
Der Jahresfehlbetrag beträgt	2.806.030,57 Euro.

Beschlussvorschlag (StR Ö 13.12.2023)

Entsprechend der Gutachten des Werkausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses wird gem. Art. 102 Abs. 3 GO der Jahresabschluss des Eigenbetriebs NüSt zum 31.12.2022 mit folgendem Ergebnis festgestellt:

1. Die Bilanzsumme zum 31.12.2022 beträgt 45.491.780,12 Euro.
2. Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 2.806.030,57 Euro ab.
3. Der Jahresfehlbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.
4. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebs NüSt wird gem. § 25 Abs. 4 EBV öffentlich bekanntgegeben.

Beschlussvorlage
NüSt/014/2023

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss NürnbergStift (NüSt)	12.10.2023	öffentlich	Gutachten
Rechnungsprüfungsausschuss	29.11.2023	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	13.12.2023	öffentlich	Beschluss

Betreff:
Entlastung für den Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebs NürnbergStift (NüSt)

Sachverhalt (WerkA NüSt Ö 12.10.2023):

Der Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebs NüSt wurde nach Art. 107 Gemeindeordnung (GO) sowie § 25 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung (EBV) vom Rpr geprüft und freigegeben.

Nach erfolgter Begutachtung durch den Werkausschuss ist gem. Art. 102 Abs. 3 GO der Stadtrat für die Entlastung zuständig.

Sachverhalt (RprA Ö 29.11.2023):

Die örtliche Prüfung ist seit der Änderung der GO zum 01.08.2004 auch Grundlage für die Entlastung (Art. 102 Abs. 3 GO).

Nach Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Stadtrat, für den Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebs NüSt die Entlastung zu erteilen.

Nach erfolgter Begutachtung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist für die Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO der Stadtrat zuständig.

Sachverhalt (StR Ö 13.12.2023):

Die örtliche Prüfung ist seit der Änderung der GO zum 01.08.2004 auch Grundlage für die Entlastung (Art. 102 Abs. 3 GO).

Nach erfolgter Begutachtung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist für die Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO der Stadtrat zuständig.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Aufgabe des NüSt ist es, älteren, pflegebedürftigen Nürnbergerinnen und Nürnbergern eine gute Pflege und Lebensqualität im Alter entsprechend ihrer unterschiedlichen Lebensituationen bieten zu können.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Rpr**

☐

☐

Gutachtenvorschlag (WerkA NüSt Ö 12.10.2023):

Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Entlastung für den Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebs NüSt gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Gutachtenvorschlag (RprA Ö 29.11.2023)

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Entlastung für den Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebs NüSt gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Beschlussvorschlag (StR Ö 13.12.2023)

Der Stadtrat erteilt für den mit Stadtratsbeschluss vom 13.12.2023 festgestellten Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebs NüSt gem. Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung.

Beschlussvorlage
Ref.IV/033/2023

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	13.12.2023	öffentlich	Beschluss

Betreff:

IT-Strategie „Lernen und Lehren an städtischen und staatlichen Schulen in Nürnberg im Digitalen Zeitalter„: Personelle, organisatorische und finanzielle Zukunft des Teams Digitale Schule

Sachverhalt (kurz):

Seit Beschluss des Stadtrates vom 15.02.2017 wird die Strategie "Lernen und Lehren an städtischen und staatlichen Schulen in Nürnberg im Digitalen Zeitalter" umgesetzt. Seitdem sind die Aufgaben - und damit auch das zur Erfüllung erforderliche Personal - stetig angewachsen.

Das Projekt "IT-Infrastruktur an Schulen", das als Teil der Strategie gebildet wurde und dem die ehemalige Einheit "HVE/EDV" bzw. "3.BM/EDV" zugeordnet wurde, ist vorgesehen bis 12/2024; zahlreiche Stellen, die im Rahmen des IT-Administrationsförderprogramms geschaffen wurden, sind bis dahin befristet. Da Schul-IT jedoch eine dauerhafte Aufgabe bleiben wird, wurde in der Weiterentwicklung der IT-Strategie in 09/2021 bereits die Verstetigung beschlossen.

Mit dieser Vorlage sollen folgende Aspekte dargestellt werden: Die Bildung einer Einheit Informationssicherheit Schule (s. auch Stellenschaffungsanträge zum Haushalt 2024), Ende des Projekts und struktureller Aufbau des Teams Digitale Schule (Ref.IV/IT), geplante erforderliche Entfristungsanträge und Folgekostenpauschale. Zudem wurde die Änderung des BaySchFG beschlossen, sodass ab 2025 mit einer Beteiligung des Freistaats an Kosten für IT-Administration in Aussicht steht; und im aktuellen Koalitionsvertrag der Landesregierung sind erste Grundlagen einer 1:1-Ausstattung für Schülerinnen und Schüler enthalten. Die aktuellen Informationen dazu sollen vorgestellt werden.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☒ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	9.172.000 € pro Jahr
		☒ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	5.890.000 € pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	3.282.000 € pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☒ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
DPK nach Entfristungen; Förderungen (Sachkosten) noch nicht absehbar, ggf. DigitalPakt 2.0; künftig voraussichtl. bis zu 50% Beteiligung des FS an Kosten f. Wartung&Pflege, konkrete Zahlen stehen aus

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

- ☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans
- ☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)
- ☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **DiP**

☐

☐

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt auf Basis des dargestellten Sachverhalts folgenden Beschluss vor:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, regelmäßig über die Entwicklungen im Bereich der Schul-IT zu berichten.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Maßnahmen im Regelbetrieb zu verstetigen und die dafür erforderlichen Beschlüsse für die Abstimmung in den jeweiligen Gremien vorzubereiten.

3. Die beantragte Folgekostenberechnung (Sach- und Personalkosten) wird zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird damit beauftragt, bei Entwicklungen (sowohl im Hinblick auf Fördergelder als auch technologisch-pädagogisch) entsprechend zu berichten und ggf. Finanzbeschlüsse herbeizuführen.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, ein bedarfsorientiertes Outsourcing von (unterstützenden) Dienstleistungen zu prüfen, auf Basis dieser Prüfung ein entsprechendes Konzept zu erarbeiten und im Gremium vorzulegen.

Referat für Schule und Sport

Schul-IT in Nürnberg

Personelle, organisatorische und finanzielle Zukunft des Teams Digitale Schule

Vorlage im Stadtrat am 13. Dezember 2023



Inhalt

1. Team Digitale Schule (Ref. IV/IT) 3
1.1. Teamstruktur 3
1.2. Informationssicherheit Schule 3
1.3. Entfristungen 4
2. Finanzen 5
2.1. Kosten ab 2025 5
2.2. Anteilige Refinanzierung ab 2025 6
2.3. 1:1-Ausstattung 7

Bildnachweis

Titelbild © geralt, Pixabay (https://pixabay.com/photos/digitization-transformation-hand-4667376/)

1. Team Digitale Schule (Ref. IV/IT)

1.1. Teamstruktur

Seit dem Beschluss der IT-Strategie „Lernen und Lehren an städtischen und staatlichen Schulen in Nürnberg im digitalen Zeitalter“ in der Stadtratssitzung am 15.02.2017 wurde im Schulausschuss am 19.10.2018, am 16.10.2020 und am 16.12.2022 sowie am 03.03.2021 im Ferienausschuss und am 29.09.2021 im Stadtrat über den Stand der Umsetzung, Erfolge und Herausforderungen berichtet. In der Sitzung vom 21.09.2021 wurde beschlossen, den Projektzeitraum zur Umsetzung der Strategie zu verkürzen (bis 12/2024 anstelle von 12/2026) und anschließend einen verstetigten Regelbetrieb folgen zu lassen. Die Verwaltung wurde damit beauftragt, einen Vorschlag zur Verstetigung der Schul-IT vorzubereiten und im Entscheidungsgremium vorzustellen. An dieser Stelle soll zunächst über die im Projektzeitraum gewachsenen Strukturen berichtet werden.

Das „Team Digitale Schule“ – organisatorisch innerhalb von Ref. IV in der Abteilung „Bau, Digitales, strategische und zentrale Aufgaben (BDSZ)“ angesiedelt - hat sich zwischenzeitlich als Einheit etabliert und ist in den Schulen, der Stadtverwaltung und auch im interkommunalen Austausch ein Begriff. Darüber hinaus besteht ein konstruktiver Austausch auf Arbeitsebene mit den Schulaufsichten, den kommunalen Spitzenverbänden und den beteiligten Ministerien. Ziel der internen Organisation war, eine effektive und effiziente Zusammenarbeit und gute Kommunikationswege mit allen Beteiligten zu schaffen. Dabei hat man sich im Aufbau der Einheit u.a. auch an Funktionen und der Struktur bei der städtischen IT orientiert – angepasst an die Besonderheiten der schulischen Bildungsinfrastruktur. Hierbei hat sich die Spezialisierung in zwei Bereiche „Strategie und Pädagogik“ sowie „Betrieb und Infrastruktur“ als effiziente Arbeitsteilung erwiesen.

Der Bereich „Strategie / Pädagogik“ zielt auf die Zusammenarbeit mit den Schulen ab. Entscheidungen im Hinblick auf technische Aspekte werden durch enge Einbindung der Pädagogik (Abordnungen von Lehrkräften, Stellenanteile bei SchA/SchB) und auch durch Einbeziehung von IPSN getroffen, um aktuelle Bedürfnisse sowie praktische Anforderungen des pädagogischen Personals abzudecken. Über einen IT-Architekten fließen aktuelle technologische Trends ein, welche die schulische Infrastruktur optimieren und die Systeme insgesamt nutzerfreundlich(er) und effizienter gestalten. Für alle genannten Anforderungen und die konkrete Ansprache an den „Kunden“ Schule wurde darüber hinaus ein Kundenmanagement eingeführt.

Daneben sorgt der Bereich „Betrieb / Infrastruktur” dafür, dass die benötigte Technik an die Schulen kommt und auch funktioniert. In der hier verorteten IT-Technikgruppe wurden zuletzt Teamstrukturen mit Fachkarrieren eingeführt (POA vom 21.06.2022); in den Frontend-Teams erfolgt der Einsatz direkt an den Schulen, im sogenannten Backend werden Geräte über zentrale (Cloud-basierte) Systeme verwaltet und entwickelt. Der Helpdesk dient als technischer Ansprechpartner für die Schulen und verknüpft die drei anderen Teilbereiche miteinander. Um für eine weitere Verbesserung – ohne personelle Erweiterungen – zu sorgen, wurden diverse Eigenprogrammierungen vorangetrieben (z.B. App für Schulen zur Ticketmeldung, Bedarfsmeldung, Account-Verwaltung etc.; Datenbanken; Fernwartungstool).

Die beiden Bereiche werden jeweils von einer Leitung gesteuert und arbeiten eng zusammen. Zudem wurde in beiden Bereichen eine Ebene zur Koordination diverser IT-Prozesse und -Projekte eingeführt.

In Zusammenarbeit mit DiP werden derzeit bereits im Hinblick auf die zukünftige Verstetigung nach Projektende die organisatorischen Strukturen überprüft. Die Vorlage im zuständigen Ausschuss ist für Anfang 2024 geplant.

1.2. Informationssicherheit Schule

In Nürnberg sind insgesamt 141 Schulen an über 100 Standorten mit ungefähr 70.000 Personen im Rahmen der Informationssicherheit zu betrachten. Bedingt durch die unterschiedlichen Schularten und die sukzessive, z. T. unter zeitlichem Druck (Covid-19-Pandemie) ausgerollte und implementierte Ausstattung sowie Vernetzung im Rahmen der IT-Strategie sind die Schulen digital zum Teil sehr heterogen aufgestellt; zudem erfordert die Pädagogik eine bestmögliche Ausstattung auf Höhe aktueller technologischer Entwicklungen und sorgt so für eine hohe Dynamik der Systeme. Maßnahmen zur Absicherung z.B. durch Rahmenvereinbarungen und organisatorische Regelungen sind angesichts des Personenkreises leider nur begrenzt möglich, auch bedingt durch die Zuständigkeiten bezüglich der staatlichen Schulen. Die Summe der schulischen digitalen Endgeräte beläuft sich auf derzeit ca. 55.000. In den kommenden Jahren werden die Anforderungen an die Absicherung der Systeme jedoch noch steigen, da zu erwarten

ist, dass jede Schülerin / jeder Schüler ab der 5. Jahrgangsstufe ein privates digitales Endgerät in der Schule nutzen wird – demnach ca. 50.000 Geräte, auf die man ggf. weder technisch noch rechtlich Zugriff haben wird, die jedoch faktisch einen gewissen Zugang zu den Systemen benötigen werden (1:1-Ausstattung, s. hierzu auch Punkt 2.3.).

Zuletzt kam es Ende 2022 / Anfang 2023 zu einigen gravierenden Sicherheitsvorfällen im Bereich Schulen; ein weiterer Angriff wurde in den Pfingstferien 2023 verzeichnet. Zusätzlich mehren sich kleinere Sicherheitsvorfälle mit Phishing-Kampagnen oder privaten Endgeräten, die mit Schadprogrammen kompromittiert sind und durch die User (in der Regel aus Unwissenheit) in schulische Netze eingebunden wurden. Diese Angriffe konnten zwar relativ schnell und (bislang) ohne Folgeschäden behoben werden, aber aufgrund dünner Personaldecke nur unter erheblicher Zusatzbelastung und dank der konstruktiven Kooperation aller beteiligten Stellen. Gemäß städtischer IT-Sicherheit und Audit der externen Partner besteht hier dringender personeller Nachbesserungsbedarf. Das BSI warnt vor einer Zunahme von Angriffen im öffentlichen Bereich (BSI - Die Lage der IT-Sicherheit in Deutschland)[1]. Davon ist auch der Schulbereich betroffen (so zuletzt bspw. in Basel,[2] in Karlsruhe[3] oder auch im Landkreis München[4] mit massiven und z.T. langwierigen Folgen).

Es ist daher unerlässlich, den Bereich Informationssicherheit Schule personell zu verstärken. Derzeit verfügt der Bereich nur über Kapazität im Umfang von 0,5 VK für IT-Sicherheit und 0,5 VK für Datenschutz. Entsprechende Stellenschaffungen wurden zum Haushalt 2024 beantragt und am 23.11.2023 vom Rat der Stadt Nürnberg beschlossen. Ziel ist der Aufbau eines entsprechenden Expertenteams „Informationssicherheit und Datenschutz an Schulen". Dieses soll, in enger Abstimmung mit Ref. IV/IT und Ref. I/II-ISB sowie -DSB, strategische Schutzmechanismen (weiter-)entwickeln und operativ umsetzen; generell muss im akuten Sicherheitsvorfall die erforderliche Reaktionsfähigkeit gewährleistet werden.

Resultierend aus den Erfahrungen der bisherigen Sicherheitsvorfälle erfolgten bereits Mitte 2023 organisatorische Anpassungen. Um Hierarchieebenen zu reduzieren und schnellere Reaktionszeiten zu erzielen, wurde die Funktion „Informationssicherheit Schule" aus dem Team Digitale Schule herausgelöst und als eigene Organisationseinheit innerhalb von Ref. IV implementiert. Dies soll, in Analogie zu den zentralen städtischen Strukturen, auch ein unabhängigeres und effizientes Handeln der Zuständigen ermöglichen.

(EXKURS: Die Firma G Data, die im Auftrag der Stadt einen Onboarding-Workshop mit Ref. IV/IT durchgeführt hat, vermerkt in ihrem Ergebnisbericht, dass für IT-Teams ein Personalschlüssel von 5% gemessen am Gesamtpersonal angestrebt werden sollte.

1.3. Entfristungen

Im September 2021 wurde durch den Stadtrat bereits die Verstetigung der Schul-IT beschlossen. Selbst nach Abschluss der (inhaltlichen) Bausteine der IT-Strategie wird IT im Bereich Schule eine dauerhafte Aufgabe bleiben – die geschaffenen Systeme müssen gepflegt und der dauerhafte Betrieb der aufgebauten Strukturen gewährleistet werden. Darüber hinaus nimmt die Anzahl an Schulen im Stadtgebiet weiterhin zu. Und neben dem Erhalt des bisher geschaffenen Status quo sollte auch eine laufende Weiterentwicklung auf Basis neuer pädagogischer oder technologischer Standards erfolgen. Die genannten Aufgaben erfordern dauerhaft eine gesicherte Personaldecke für eine professionelle Umsetzung.

Derzeit sind im Team Digitale Schule 6 Stellen bis zum ursprünglich geplanten Projektende (12/2026) befristet; weitere 17 Stellen wurden über das Förderprogramm BayARn befristet geschaffen (12/2024). Wenn diese befristeten Stellen nicht dauerhaft entfristet werden, fallen Leitung und Koordination weg. Angesichts der massiv eingeschränkten Technik-Kapazitäten wird dann ein regulärer Betrieb der schulischen Systeme nicht mehr gewährleistet.

Ref. IV/IT wird daher im Rahmen der für Anfang 2024 terminierten Einbringung eines Vorschlags zur Ausgestaltung des verstetigten Regelbetriebs die Entfristung der Stellen beantragen. Dabei sollten auch die bis 12/2026 befristeten (Leitungs-)Stellen berücksichtigt werden, um abgesicherte Strukturen zu schaffen. Dies bedeutet zwar eine dauerhafte

[1] Klar-Link: https://www.bsi.bund.de/DE/Service-Navi/Publikationen/Lagebericht/lagebericht_node.html (zuletzt abgerufen am 17.11.2023).
[2] Klar-Link: https://www.heise.de/news/Gescheiterte-Erpresser-posten-Daten-Basler-Schueler-9056730.html (zuletzt abgerufen am 17.11.2023).
[3] Klar-Link: https://www.karlsruhe.de/stadt-rathaus/aktuelles/meldungen/stadt-karlsruhe-informiert-ueber-hackerangriff-auf-schulen (zuletzt abgerufen am 17.11.2023).
[4] Klar-Link: https://www.datensicherheit.de/ransomware-cyber-angriffe-75-schulen-bayern (zuletzt abgerufen am 17.11.2023).

finanzielle Belastung des städtischen Haushalts – demgegenüber steht aber eine bereits gesetzlich verankerte, dauerhafte anteilige Co-Finanzierung durch den Freistaat (s. Punkt 2.2.).

Zum Haushalt 2018 wurden auch in anderen Dienststellen (IT, H, ZD) Kapazitäten eigens für die Umsetzung der IT-Strategie „Lernen und Lehren an städtischen und staatlichen Schulen in Nürnberg im digitalen Zeitalter“ geschaffen, überwiegend ebenso befristet bis 12/2026. Auch hier ist zu gegebener Zeit zu prüfen, ob eine dauerhafte Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

2. Finanzen

2.1. Kosten ab 2025

PERSONELL:

Mit der Verstetigung der Schul-IT und den Entfristungen der betroffenen Stellen geht auch die Verstetigung der Personalkosten einher. Alle derzeit im Team Digitale Schule vorhandenen Planstellen, die bereits zum Haushalt 2024 beantragten Stellenschaffungen sowie die Gesamtkosten auf Grundlage der Durchschnittspersonalkosten 2023 sind der Anlage II zu entnehmen.

Eine Erhöhung der dort genannten (Gesamt-) Kosten ist aus den folgenden Gründen denkbar:

- Kosten für die Ausweitung der Ausbildung im Bereich IT
- Personalakquise, -bindung und -qualifizierung
- ggf. zusätzliche Kapazitätsbedarfe je nach Ausgestaltung der 1:1-Ausstattung für Schülerinnen und Schüler (s. Punkt 2.3.)

Es ist bereits deutlich abzusehen, dass der Übergang in den Regelbetrieb nur unter Beibehaltung der personellen Ausstattung des Teams Digitale Schule möglich ist. Nicht nur ist der Personalschlüssel schon jetzt, gemessen an den Aufgaben, knapp bemessen (z.B. Steigerung der Ticketzahlen in 2023 um bis zu 200%) – auch müssen nach der erfolgreichen Erstinstallation und -ausstattung die geschaffenen Systeme laufend gepflegt werden, sowohl im Hinblick auf Hard- und Software als auch auf Netze. Nicht zu unterschätzen ist auch der dauerhaft erforderliche Support für die Anwenderinnen und Anwender.

Ein deutliches Signal dahingehend stellt die 2023 beschlossene Gesetzesänderung zur Mitfinanzierung durch den Freistaat dar (s. Punkt 2.2.). Basis für die Berechnung der kommenden Jahre sind hier die aktuellen Ist-Kosten – das Kultusministerium geht also ebenfalls davon aus, dass sich die durchschnittlichen Kosten in den kommenden Jahren voraussichtlich nicht verringern werden.

SACHLICH / INHALTLICH:

Mit den Mitteln, die der Stadtrat für das Projekt 2017 freigegeben hat – ergänzt/refinanziert durch verschiedene Förderprogramme – werden die bestehenden Schulen in Nürnberg bis zum Projektabschluss Ende 2024 (Restarbeiten mit Mittelübertragungen bis 2026) grundsätzlich für einen Unterricht mit digitalen Hilfsmitteln vorbereitet sein. Dies betrifft die Breitbandanbindung, die Vernetzungen in den Gebäuden und die Ausstattung mit Hardware (Präsentationssysteme, Lehrerarbeitsplatz, Endgeräte).

Mit Fertigstellung dieser Grundlagen beginnt die Überführung der Schul-IT in Nürnberg in den Regelbetrieb, d.h. die laufende Wartung und Pflege der Systeme/Geräte sowie der Austausch von Geräten im Rahmen des technischen Lebenszyklus (Beispiele: Tablet modellabhängig < 5 Jahre, Laptop 5 Jahre, Dokumentenkamera 6 Jahre, Beamer 10 Jahre). Darüber hinaus müssen technische Mängel behoben bzw. defekte Geräte ersetzt werden. Da die Ausstattung bereits seit 2018 sukzessive läuft, werden die dauerhafte Betreuung und der Geräteaustausch bereits ab 2025 voll zum Tragen kommen. Die resultierenden, auf Basis von Erfahrungswerten geschätzten Kosten sind in Anlage I aufgelistet. Dabei sind nicht zu kalkulierende Kostensteigerungen durch veränderte Marktpreise für Waren und Dienstleistungen nicht berücksichtigt. Wichtig: Diese Kosten basieren auf dem Erhalt des Status quo, nicht auf einer Ausweitung.

Diese Mittel sollen über eine neu angelegte jährliche MIP-Pauschale i.H.v. 5,89 Mio. Euro im städtischen Haushalt gedeckt werden, welche bereits mit Ref. I/II abgesprochen und beantragt wurde. Für anstehende Ausschreibungen (mit teils längerer Rahmenvertragsbindung) müssen bereits jetzt Mittelzusagen über 2024 hinaus getroffen werden.

Die in der Folgekostenberechnung angegebenen Mittel, sowohl personell wie auch inhaltlich, können aller Wahrscheinlichkeit nach zum Teil über Fördergelder refinanziert werden.

2.2. Anteilige Refinanzierung ab 2025

PERSONELL:

Gemäß der Ankündigung seitens der Staatsregierung wurde im August 2023 eine Änderung des BaySchFG in Kraft gesetzt (GVBl. 2023 S. 445 - Verkündungsplattform Bayern):[5]

> *„Der Staat unterstützt die Gemeinden, Schulverbände, Landkreise und Bezirke für Haushaltsjahre ab dem 1. Januar 2025 bei der Finanzierung der technischen Wartung und Pflege der schulischen digitalen Infrastruktur durch Zuweisungen. Die Höhe der Zuweisungen wird als Pauschalbetrag je Schülerin und Schüler und Haushaltsjahr bemessen und durch das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat durch Rechtsverordnung geregelt. Grundlage für die erstmalige Bemessung ist die Hälfte der Gesamtsumme der nach einer Erhebung bei den kommunalen Körperschaften angefallenen notwendigen Ist-Kosten. Die Höhe des Pauschalbetrags soll nach Schulart und Größe der Schule gestaffelt werden. Sie ist im Abstand von jeweils drei Jahren durch eine Erhebung der notwendigen Ist-Kosten zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen.“*

Ref. IV/IT konnte als Vertreter des Städtetags an den vorbereitenden Sitzungen im StMUK teilnehmen und darauf hinwirken, dass alle tatsächlich anfallenden Kosten für Wartung und Pflege der Schul-IT in die anteilige Beteiligung des Freistaats ab 2025 einfließen. In Q1/2024 werden bei 244 Sachaufwandsträgern in Bayern die realen Kosten erfasst, gemittelt und daraus ein Pauschalbetrag pro Schüler für 2025 festgelegt, an dem sich der Freistaat hälftig beteiligen wird. Für berufliche Schulen und Sonderförderzentren wird es einen Aufschlag geben. Festgelegt ist auch die Neuerhebung der realen Kosten jährlich in den ersten drei Jahren, dann im Drei-Jahresrhythmus.

Es werden hier alle Kosten für Personal, externe Dienstleistungen und Werkzeuge/Dienste (Software) erfasst, die der Wartung und Pflege des Gesamtsystems dienen. Im Fall der Stadt Nürnberg bedeutet dies die gesetzlich verankerte Zuweisung für nahezu alle Stellen des Teams Digitale Schule (siehe Anlage II) und anteilig (da meist auch in nichtschulischen Projekten beschäftigt) die o.g. Stellen in anderen Dienststellen. Zudem sind voraussichtlich auch zentrale Systeme des Gerätemanagements inkludiert.

SACHLICH / INHALTLICH:

Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung ist das Nachfolgeprogramm der auslaufenden Förderung als „Digitalpakt 2.0 für Schulen mit einer Laufzeit bis 2030” festgeschrieben. Derzeit laufen die Bund-Länder-Verhandlungen, es ist aber davon auszugehen, dass ein Folgeprogramm aufgesetzt wird, das erneut die finanzielle Unterstützung der Kommunen bei der Digitalisierung der Schulen vor allem im Bereich Vernetzung und Hardware-Ausstattung vorsieht.

Angaben über mögliche Förderquoten bzw. -beträge lassen sich leider aktuell nicht treffen. Zudem ist rein zeitlich eine „Förderlücke“ zwischen Ende des DigitalPakts 1 und dem Beginn eines Folgeprogramms zu befürchten. Ref. IV geht jedoch von einer spürbaren Entlastung/Refinanzierung des städtischen Haushaltes im Hinblick auf die neue jährliche Pauschale für Schul-IT (siehe Anlage I) aus. Ref. IV geht weiterhin davon aus, dass die beiden großen Posten (weitere Finanzierung der Schüler- bzw. Lehrerdienstgeräte / Austausch am Ende des „life cycle”) in einem Digitalpakt 2.0 berücksichtigt sind bzw. anderweitig (siehe nachfolgend 1:1-Ausstattung) geregelt werden.

[5] Klar-Link: https://www.verkuendung-bayern.de/gvbl/2023-445/ (zuletzt abgerufen am 17.11.2023).

2.3. 1:1-Ausstattung

Im gerade veröffentlichten Koalitionsvertrag der bayerischen Staatsregierung ist die Ausstattung aller Schülerinnen und Schüler ab der 5. Jahrgangsstufe mit digitalen Endgeräten bis „spätestens" 2028 verankert. Es ist demnach damit zu rechnen, dass bereits ab dem kommenden Jahr mit der Ausstattung begonnen wird, konkrete Ausführungen liegen dazu jedoch noch nicht vor. In einem Schulversuch („Digitale Schule der Zukunft") testet das StMUK an ca. 300 Schulen derzeit das Vorgehen, in dem über eine direkte Förderung an die Eltern (aktuell € 300) die Geräte privat beschafft werden müssen. Die Geräte sind entsprechend nicht in der Hand des Sachaufwandsträgers und müssen dementsprechend auch als Privatgeräte klassifiziert werden.

Die Stadt Nürnberg hat mehrfach die Entscheider im Ministerium darauf hingewiesen, dass in einem derartigen Konzept eine Vielzahl von Fragen offenbleiben, die auch finanziell relevant werden können:

- Übernahme der nichtgeförderten Kosten bei z.B. BuT-Berechtigten
- Härtung/Sicherung der Netze für den Zugriff von ca. 50.000 zusätzlichen Geräten – inkl. möglicher Folgeschäden bei (erfolgreichen) Hackerangriffen
- Bereitstellung von Ersatzgeräten
- Support (insbesondere im Unterricht und ggf. auch darüber hinaus)
- Diverse rechtliche Fragestellungen (z.B. Classroom-Management bei privaten Geräten? Finanzierung von Software / Apps auf privaten Geräten? etc.)
- Keine Berücksichtigung des Grundschulbereichs

Eine Liste der Fragen wurde dem StMUK über den Städtetag im Auftrag der acht größten bayerischen Städte übersandt, eine Antwort steht aus.

Das Thema ist hier unter dem Bereich Kosten erwähnt, da Ref. IV an dieser Stelle darauf hinweisen möchte, dass dieses Projekt finanzielle Folgen nach sich ziehen wird, die derzeit nicht abzusehen sind. Es wäre auch denkbar, dass, anders als im Schulversuch, eine geförderte Anschaffung der Geräte über die Sachaufwandsträger zum Tragen kommt (analog zu den Leihgeräten und Lehrerdienstgeräten). Dies würde bei Ref. IV/IT eine Verdopplung der zu betreuenden Geräte bedeuten mit den entsprechenden Konsequenzen für die personelle Ausstattung und Dimensionierung der Systeme. Derzeit ist in der Finanzplanung in Anlage I nur der Hinweis auf die erforderlichen Mittel für die Refinanzierung der 2020/2021 beschafften Leihgeräte enthalten.

Referat für Schule und Sport

Schul-IT in Nürnberg

Personelle, organisatorische und finanzielle Zukunft des Teams Digitale Schule

Vorlage im Stadtrat am 13. Dezember 2023

Anlage I: Folgekostenberechnung: jährliche (MIP-) Pauschale, Stand 01/2023

Bereich	Maßnahme	Planansatz 2024	Planansatz ab 2025 jährlich	einmaliger Planansatz 2025	einmaliger Planansatz 2026	einmaliger Planansatz 2027	Anmerkungen; mögliche Gegenfinanzierung
Infrastruktur	Folgekosten Pflege städtischer Backbone / Mesh-Netz, Glasfaseranbindung	/	/	/	/	/	Prüfung durch IT nötig *
Zentrale Strukturen	Verwaltung: Rechenzentrum (Erweiterung für Schulen), Lizenzen Pädagogik: Cloud-Management, Provider, Firewall etc.	964.267	1.400.000				z.T. BaySchFG, ggf. auch DigitalPakt 2.0?
Vernetzung	Netzpflege, Folgekosten für Austausch von Komponenten etc.	580.650	700.000	/	/	/	DigitalPakt 2.0?
Beschaffung	Austausch von Geräten (ohne Erweiterung / zusätzlichen Ausbau), Wartung, Reparaturen, Ersatzteile etc.	3.369.000	3.790.000	2.750.000	/	5.800.000	DigitalPakt 2.0? ggf. Folge-programm SoLe / SoLD? **
SUMME		**4.913.917**	**5.890.000**	**2.750.000**	/	**5.800.000**	

Hinweise:

* Das Mesh-Netz und die zentralen Backbone-Knoten wurden für die Schulen erweitert – hier wurden die städtischen Strukturen erneuert und ausgebaut. Da die Systeme bei IT in Betreuung sind, werden etwaige Betreuungs-/Austauschbedarfe dort geprüft und festgesetzt.

** Es ist derzeit noch nicht absehbar, ob Folgeförderungen seitens Bund und/oder Freistaat geplant sind; die einmaligen Ansätze in 2025 und 2027 stehen daher unter Vorbehalt und wären abhängig von den Entwicklungen zu prüfen. Ohne Förderungen droht faktisch der Wegfall.

Stand: 21.11.2023

Referat für Schule und Sport

Schul-IT in Nürnberg

Personelle, organisatorische und finanzielle Zukunft des Teams Digitale Schule

Vorlage im Stadtrat am 13. Dezember 2023

Anlage II: Stellenplan-Auszug: aktuell vorhandene Stellen und beantragte Stellenschaffungen zum HH 2024

Stellennr.	Funktionsbezeichnung	VK-Anteil	Befristung	mögliche anteilige Gegenfinanzierung (konkretere Informationen derzeit offen)
Team Digitale Schule				
040.0040	**PROJEKTLEITER/IN IT-STRATEGIE**	**1,00**	**12/2026**	ggf. BaySchFG*
040.0045	KOORDINATOR/IN IT-PROZESSE	1,00	12/2026	BaySchFG
040.0050	VERWALTUNGSFACHKRAFT	1,00	12/2026	
040.0055	SACHBEARBEITER/IN	1,00		
040.0060	SACHBEARBEITER/IN	1,00	12/2026	
040.0062	VERWALTUNGSFACHKRAFT	0,75	12/2026	
040.00664	IT-KOORDINATOR/IN PROJEKTE	1,00	12/2024 – BayARn**	ggf. BaySchFG
040.00665	IT-KOORDINATOR/IN PROJEKTE	1,00	12/2024 – BayARn	ggf. BaySchFG
040.00667	IT-KOORDINATOR/IN PROJEKTE	1,00	12/2024 – BayARn	ggf. BaySchFG
040.0070	KOORDINATOR/IN DER EDV-GRUPPE	1,00		BaySchFG
040.0074	FACHINFORMATIKER/IN SUPPLY-CHAIN MANAGEMENT	1,00		BaySchFG
040.00801	TEAMLEITUNG FRONTEND NORD	1,00	12/2024 – BayARn	BaySchFG
040.00802	FACHINFORMATIKER/IN	1,00		BaySchFG
040.00803	FACHINFORMATIKER/IN	1,00		BaySchFG
040.00804	FACHINFORMATIKER/IN	1,00		BaySchFG
040.00805	FACHINFORMATIKER/IN	1,00		BaySchFG
040.00806	FACHINFORMATIKER/IN	1,00	12/2024 – BayARn	BaySchFG
040.00807	FACHINFORMATIKER/IN	1,00	12/2024 – BayARn	BaySchFG
040.NEU	*FACHINFORMATIKER/IN*	*1,00*	*zum HH 2024 geschaffen*	*BaySchFG*
040.00811	TEAMLEITUNG FRONTEND SÜD	1,00	12/2024 – BayARn	BaySchFG

040.00812	FACHINFORMATIKER/IN	1,00		BaySchFG
040.00813	FACHINFORMATIKER/IN	1,00		BaySchFG
040.00814	FACHINFORMATIKER/IN	1,00	12/2024 – BayARn	BaySchFG
040.00815	FACHINFORMATIKER/IN	1,00	12/2024 – BayARn	BaySchFG
040.00816	FACHINFORMATIKER/IN	1,00		BaySchFG
040.00817	FACHINFORMATIKER/IN	1,00		BaySchFG
040.00821	TEAMLEITUNG BACKEND/LABOR	1,00	12/2024 – BayARn	BaySchFG
040.00822	FACHINFORMATIKER/IN	1,00		BaySchFG
040.00823	FACHINFORMATIKER/IN	1,00		BaySchFG
040.00824	FACHINFORMATIKER/IN	1,00		BaySchFG
040.00825	FACHINFORMATIKER/IN	1,00		BaySchFG
040.00826	FACHINFORMATIKER/IN	1,00		BaySchFG
040.00831	TEAMLEITUNG HELPDESK	1,00	12/2024 – BayARn	BaySchFG
040.00832	FACHINFORMATIKER/IN	1,00		BaySchFG
040.00833	FACHINFORMATIKER/IN	0,75		BaySchFG
040.00834	FACHINFORMATIKER/IN	1,00	12/2024 – BayARn	BaySchFG
040.0101	**OPERAT. ANFORDERUNGSMANAGER/IN**	**1,00**	**12/2026**	ggf. BaySchFG
040.0104	IT-ARCHITEKT/IN	1,00	12/2024 – BayARn	BaySchFG
040.0105	ANFORDERUNGSMANAGER/IN	1,00	12/2024 – BayARn	ggf. BaySchFG
040.0106	APPLICATION MANAGER/IN	1,00	12/2024 – BayARn	ggf. BaySchFG
040.0107	IT-KUNDENMANAGER/IN	1,00	12/2024 – BayARn	ggf. BaySchFG
040.0108	IT-KOORDINATOR/IN PROJEKTE	1,00	12/2024 – BayARn	ggf. BaySchFG
Team Informationssicherheit und Datenschutz an Schulen				
040.NEU	*TEAMLEITUNG*	*1,00*	*zum HH 2024 geschaffen*	*BaySchFG*
040.NEU	*SACHBEARBEITER/IN*	*1,00*	*zum HH 2024 geschaffen*	*BaySchFG*
040.01730	SB DATENSCHUTZ SCHULE	0,50		BaySchFG
040.01735	SB IT-SICHERHEIT SCHULE	0,50		BaySchFG
SUMME (beider Teilbereiche)		**44,50**		

Gesamtkosten (DPK): ca. 3.282.000 € pro Jahr

* Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG)
** Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Bayerischen IT-Administrationsförderung (BayARn)

Beschlussvorlage
H/081/2023

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	13.12.2023	öffentlich	Bericht

Betreff:
Energiebericht der Stadt Nürnberg
hier: Vorstellung des Berichts

Anlagen:
Energiebericht

Sachverhalt (kurz):

Der Energiebericht 2023 informiert über die Entwicklung des Verbrauchs von Energie- und Wasser sowie der dazugehörigen Kosten und CO_2-Emissionen der städtischen Liegenschaften und Eigenbetriebe. Außerdem werden Informationen zur Gasmangelsituation, zur Umsetzung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Verwendung erneuerbarer Energien sowie wichtige Handlungsfelder und Projektbeispiele der Jahre 2021 und 2022 dargestellt.

Der Energiebericht ist im Internet auf der Seite des Kommunalen Energiemanagements Kommunales Energiemanagement - Hochbauamt (nuernberg.de) bzw. im Ratsinformationssystem verfügbar.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Der Bericht ist nicht diversity-relevant.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

NÜRNBERG

Energiebericht 2023



Impressum

Herausgeber Stadt Nürnberg
Planungs- und Baureferat
Bauhof 9
90402 Nürnberg

Redaktion Hochbauamt
Sachgebiet Kommunales
Energiemanagement und Bauphysik

Marientorgraben 11
90402 Nürnberg

Telefon: 0911 / 231 – 36 77
Telefax: 0911 / 231 – 76 30

Gestaltung Wolfgang Keller

Erschienen Oktober 2023

Titelbild Grafik Nachhaltigkeit

„Unsere Welt bleibt kompliziert" - zum lange bekannten menschengemachten Klimawandel treten erneut ebenso lange bekannte geostrategische Herausforderungen für die Energieversorgung hinzu. Mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine und dem wieder einmal heißesten Sommer aller Zeiten wurde erneut und überdeutlich klar, dass es ein „weiter so" in Energiefragen nicht geben wird. Deshalb müssen dauerhafte Veränderungen jetzt auf den Weg gebracht und die Weichen klar in Richtung defossilisierte Energieversorgung und für die unvermeidliche Anpassung an den Klimawandel gestellt werden. Mit der Nutzung von Wind, Sonne und Erdwärme machen wir uns unabhängig von fossilen Energien und den Despoten dieser Welt.

Der professionelle Umgang der Stadtverwaltung bei der Bewältigung der Energiemangelsituation, ausgelöst durch den Abbruch russischer Gaslieferungen, hat erneut gezeigt, dass wir auch in Krisensituationen handlungsfähig sind und drohende eskalierende Kosten durch stadtweite gemeinsame Anstrengungen in einem akzeptablen Rahmen halten konnten. Für den enormen Rückhalt in der gesamten Verwaltung und die starke Unterstützung auf allen Ebenen bedanke ich mich ganz herzlich!

Der Pfad weg von Öl und Gas ist also betreten. Während sich bei der Stromerzeugung langsam zeigt, wie der Wandel funktionieren wird (und dass er funktionieren wird), liegt bei der Wärmeversorgung noch harte Arbeit vor uns. Diese „Wärmewende" ist in Nürnbergs Verwaltung aber schon lange eingeleitet.

Seit mehreren Jahrzehnten widmet sich die Stadtverwaltung aktiv der Aufgabe, koordiniert durch das Hochbauamt mit dem Kommunalen Energiemanagement und unter tatkräftiger Mitwirkung aller Dienststellen und Eigenbetriebe. Immer mehr rückt, nach dem Entwickeln von Strategien, Szenarien, Konzepten und Sanierungsfahrplänen, die Notwendigkeit in den Vordergrund, die Klimaneutralität des städtischen Gebäudebestandes entsprechend der Stadtratsbeschlüsse und der gesetzlichen Vorgaben konkret und fristgerecht umzusetzen.

Wesentliche Bestandteile zur Zielerreichung sind die Umstellung sowohl der Strom- als auch der Wärmeversorgung für die städtischen Gebäude auf erneuerbare Energien. Mit dem Ausstatten unserer Dachflächen mit Solarstromanlagen mit Unterstützung der N-ERGIE sind wir da in Bezug auf Strom bereits auf einem erfolgreichen Weg zur „echten" Eigenstromversorgung.
Inzwischen steht auch das Programm zur technischen Umrüstung der städtischen Gebäude von „fossil" auf „regenerativ". Dazu gehört aber nicht allein Anlagentechnik, es geht auch um Wärmedämmung und Gebäudekühlung. Die bauliche Anpassung verursacht den größten zeitlichen und finanziellen Aufwand. Die Daten und auch erste Planungen liegen vor. Hier bedarf es weiter einer kontinuierlichen Feinsteuerung - Wärmewende heißt auch, dass Klimaschutz an der Quelle beginnt, nicht erst bei der Gebäudedämmung. Wir werden uns der Debatte über „Niedertemperaturfähigkeit" stellen und daraus Schlüsse für unsere Standards ziehen müssen. „Niedertemperaturfähig" sind einerseits Gebäude, die wirtschaftlich sinnvoll mit Wärmepumpen beheizt werden können, andererseits fernwärmebeheizte Gebäude, die ausreichend gut gedämmt sind, um das Fernwärmenetz mit Vorlauftemperaturen von 90°C oder weniger (statt heute bis 120°C) betreiben zu können.

So wird der Fokus, anders als bisher, auf die Defossilisierung der Energieträger gelegt werden müssen. Die Energieträger zur Fernwärmeerzeugung sollen schnellstmöglich klimaneutral sein, das Fernwärmenetz ausgebaut und Wärmepumpenlösungen, dort, wo sinnvoll, umgesetzt werden. Aber auch die energetische Sanierung, also in etwa die Halbierung der bisherigen Wärmeverbräuche, wird nicht außer Acht gelassen, mit der Priorisierung auf die sogenannten „Worst Performing Buildings", also auf die Großverbraucher. Dabei spielt das wirtschaftliche Optimum zur Erreichung der „Niedertemperaturfähigkeit" ebenso eine Rolle, wie die generelle Notwendigkeit zur Reduzierung der Energieverbräuche, um erneuerbare Energien in ausreichender Menge und zu angemessenen Preisen bereitstellen sowie dann den Restbedarf mit klimaneutralen Energieträgern decken zu können.

Das Planungs- und Baureferat betreut mit circa 1.900 städtischen Liegenschaften die überwiegende Zahl öffentlicher Gebäude in Nürnberg. Die aktive Ausge-

Vorwort

staltung der Energie- und Wärmewende zum energieeffizienten Betrieb unserer Gebäude und Anlagen übernehmen alle Abteilungen des Hochbauamtes, die hausverwaltenden Einheiten und Dienststellen, die Eigenbetriebe sowie die WBG KOMMUNAL GmbH als Partnerin in kommunaler Auftragsverwaltung und einzelne ÖPP-Partner.

Über den aktuellen Stand der Bemühungen und über die Entwicklung der Energie- und Wasserverbräuche der städtischen Liegenschaften mit den dazugehörigen Kosten, CO_2-Emissionen und den Fortschritten beim Einsatz erneuerbarer Energien informiert der Energiebericht 2023. Außerdem werden Informationen zur Umsetzung des Gebäudeenergiegesetzes sowie wichtige Handlungsfelder und Projektbeispiele der Jahre 2021 und 2022 aus dem Hochbaubereich dargestellt. Mit diesem Bericht lade ich Sie ein, sich über die vielfältigen Aktivitäten des Planungs- und Baureferats auf diesem Feld zu informieren.



Daniel F. Ulrich
Planungs- und Baureferent
der Stadt Nürnberg











1 Überblick

2 Entwicklung Kosten, Verbräuche, CO_2-Emissionen, erneuerbare Energien

3 Handlungsfelder und Projektbeispiele aus den Jahren 2021/2022

4 Einsparerfolge in Eigenbetrieben



Treppenhaus Hochbauamt Stadt Nürnberg



Überblick

1

1.0 Überblick

Eine aktive Energiebewirtschaftung für die kommunalen Liegenschaften wird heute als Pflichtaufgabe anerkannt. Klimaschutz, inzwischen auch Anpassung an den Klimawandel, Ressourcenschonung und Kosteneinsparungen sind die wichtigsten Beweggründe, Energiemanagement zu betreiben.
Dies ordnet sich ein in allgemeine Ziele des Gebäudemanagements wie Werterhalt zu sichern, Kosten zu senken und Effizienz zu steigern. Wichtige Kriterien dabei sind die Funktionalität von Gebäuden und technischen Anlagen, die Zufriedenheit der Nutzenden, die Entwicklung der Betriebskosten und die Dauerhaftigkeit der Konstruktionen.

Die Zielstellungen für ein kommunales Energiemanagement sind deshalb:

- den Energieverbrauch zu reduzieren,
- die Energie- und Wasserkosten zu optimieren,
- die energiebedingten Schadstoffemissionen zu senken sowie
- eine Vorbildfunktion wahrzunehmen.

Instrumente zur Umsetzung:

Energiecontrolling	▶ Verbrauchsdatenbeschaffung, -pflege und –überwachung (Wärme, Strom, Wasser), ▶ Erweiterung der automatisierten Datenerfassung ▶ Bewertung mittels Vergleichskennzahlen/Benchmarks ▶ Gebäudebegehungen, Messungen, Schwachstellenanalysen, Zählerkonzepte ▶ Regelmäßige Rückmeldungen an hausverwaltende Dienststellen ▶ Intervention bei Auffälligkeiten ▶ Initiierung von Optimierungsmaßnahmen und Erfolgskontrolle
Energieaudit	▶ Energieaudits nach DIN EN 16247-1 für auditpflichtige Eigenbetriebe
Information und Motivation	▶ Motivationsprogramm „KEiM“ für Schulen und Kindertagesstätten ▶ Energiesparpreis für städtische Dienststellen und Eigenbetriebe ▶ Weiterführung EDI-Net-Projekt ▶ Energiespartipps, -broschüren ▶ Projekt-Infos ▶ Energiebericht ▶ Seminare, Workshops, Vorträge, Führungen
Optimierung Energielieferverträge	▶ Beratung bei Energie- und Wasserverträgen ▶ Energiepreisvergleiche ▶ Optimierung bei Energie- und Wasserverträgen, Tarifen und Anschlusswerten



Photovoltaikanlage auf der Kongresshalle
Bayernstraße 100, mit Blick auf die Nürnberger Burg

Essay: Klimaschutzfahrplan der Stadt Nürnberg



Die Stadt Nürnberg befasst sich seit langem intensiv mit dem Thema Klimaschutz (1991 Beitritt zum Klimabündnis der europäischen Städte). Der erste Klimaschutzfahrplan für den Zeitraum 2000-2010 wurde 2000 erstellt und befasste sich mit Datenerhebungen und Maßnahmenvorschlägen, um die CO_2-Minderungsziele zu erreichen (seinerzeit von –27 % bis zum Jahr 2010). Seitdem wird der Klimaschutzfahrplan konsequent fortgeschrieben und die Maßnahmen angepasst und weiterentwickelt:

- **2007: Klimaschutzfahrplan 2010-2020 mit dem Ziel –40 % bis zum Jahr 2020**
- **2014: Klimaschutzfahrplan 2010-2050 mit dem Ziel –80 % bis zum Jahr 2050**

Seit 2010 enthält er auch die Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel. Der Nürnberger Stadtrat hat im Juli 2019 den Klimaschutz als „zentrale Zukunftsaufgabe" definiert und das anzustrebende Ziel der klimaneutralen Stadtverwaltung bis 2035 ausgegeben. Im Juni 2020 wurde der Klimaschutzfahrplan 2020-2030 aufgelegt (Ziel: -95 % Treibhausgas-Emissionen bis zum Jahr 2050, Gesamtstadt).

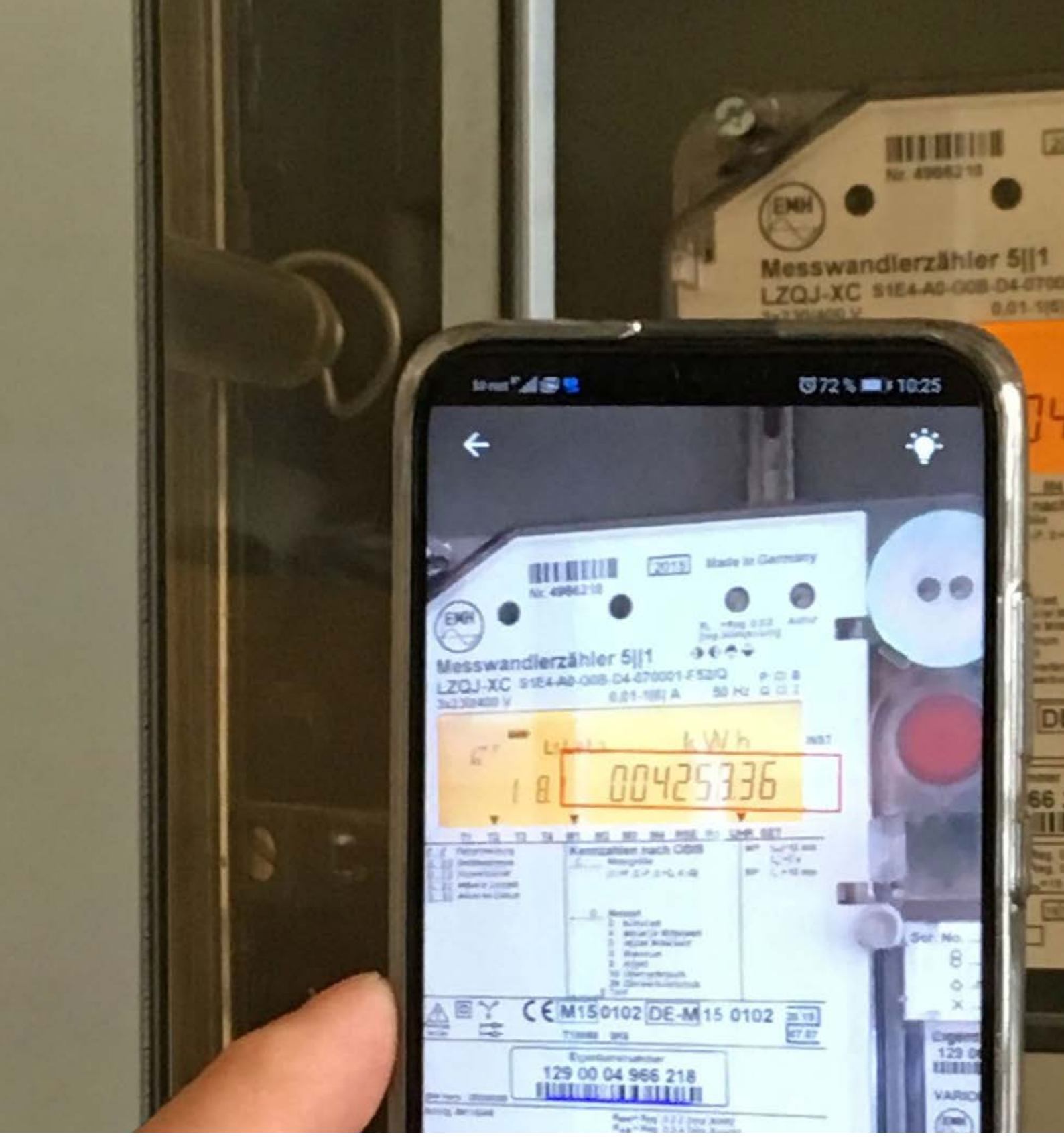
Prinzipiell gibt es zur Erreichung der formulierten Zielstellungen drei sich ergänzende Arbeitsrichtungen:

- Energie einzusparen, also weniger zu verbrauchen (Schwerpunkt vor allem beim Nutzerverhalten sowie bei organisatorischen, nicht- und geringinvestiven Maßnahmen),
- Gebäude und Anlagentechnik zu sanieren und Neubauten energieeffizient zu errichten, möglichst unter konsequenter Beachtung der Ressourcenschonung
- die verbleibenden Energiebedarfe mit einem möglichst hohen Anteil regenerativer Energieformen zu decken.

Instrumente zur Umsetzung:

Energetische Qualitätssicherung	▶ Klimaneutrale Stadtverwaltung: Entwicklung der Maßnahmen (Umsetzungsfahrplan) zur Zielerreichung, Umsetzungsverantwortung/Koordination ▶ Entwicklung energetischer Zielvorgaben und Standards, Umsetzungsbegleitung, Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, Begleitung von Wettbewerben ▶ Erarbeitung von Energiekonzepten für Neubau und Sanierung ▶ Energiewirtschaftliche Beratung, Schadensanalysen ▶ Durchführen energetischer Projektsteuerung über Planung und Bau mit Monitoring und energetischer Betriebsoptimierung ▶ Umsetzung Gebäudeenergiegesetz: Energieausweise, Aushangpflicht, Nachrüstung oberster Geschossdeckendämmung ▶ Fachprojektleitung Bauphysik im Rahmen von Bauprojekten
Fördermittelakquise	▶ Einwerben von energetischen Fördermitteln inkl. Abwicklung der Förderprogramme
Projekte	▶ Durchführen von Pilot-, Lern- und Demonstrationsprojekten ▶ Erneuerbare Energien einsetzen (z.B. Solaranlagen, Wärmepumpen) ▶ Umsetzung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes – GEIG
Nachhaltigkeit	▶ Entwickeln von Kriterien angelehnt an das Qualitätssiegel der Deutschen Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen (DGNB), Koordination der Umsetzung im Bauprozess ▶ Erproben der Holz- und Holzhybridbauweise als Alternative zum Massivbau ▶ Einsatz von demontierbaren und wiederverwendbaren Baustoffen prüfen




Messwandlerzähler 5|1
LZQJ-XC
72 %
10:25
Made in Germany
00425336
M15 0102
DE-M 15 0102
129 00 04 966 218



App zur Zählerdatenerfassung

Entwicklung Kosten, Verbräuche, CO_2-Emissionen, erneuerbare Energien

2

2.0 Entwicklung Kosten, Verbräuche, CO_2-Emissionen und erneuerbare Energien

Dargestellt sind die Energie- und Wasserkosten, die Verbräuche sowie die energiebedingten CO_2-Emissionen für sämtliche städtische Gebäude (ca. 1.900) mit einer Nettogrundfläche von derzeit rund 1,62 Mio. m². Dies beinhaltet die Daten aller städtischen Dienststellen sowie der städtischen Eigenbetriebe Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg (ASN), Servicebetrieb Öffentlicher Raum (SÖR, inkl. Straßenbeleuchtung), Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN), NürnbergBad (NüBad) und NürnbergStift (NüSt).
Die Corona-Pandemie hatte in der Heizperiode 2021 noch einige Auswirkungen, da z.B. bei wieder normalisiertem Schulbetrieb sowohl die in großer Zahl installierten Luftreiniger den Stromverbrauch als auch häufiges Lüften bei gleichzeitigem Heizbetrieb den Wärmeverbrauch in die Höhe trieben. Eine detailliertere Auswertung zu diesem Thema ist in Kapitel 3.5 zu finden.

2.1 Gesamtbilanz

Für die stadteigenen Gebäude sind die mit den Energie- und Wasserlieferanten abgerechneten Verbräuche und Kosten von Strom, Wärme und Wasser sowie die damit einhergehenden CO_2-Emissionen in der Tabelle zusammengefasst.

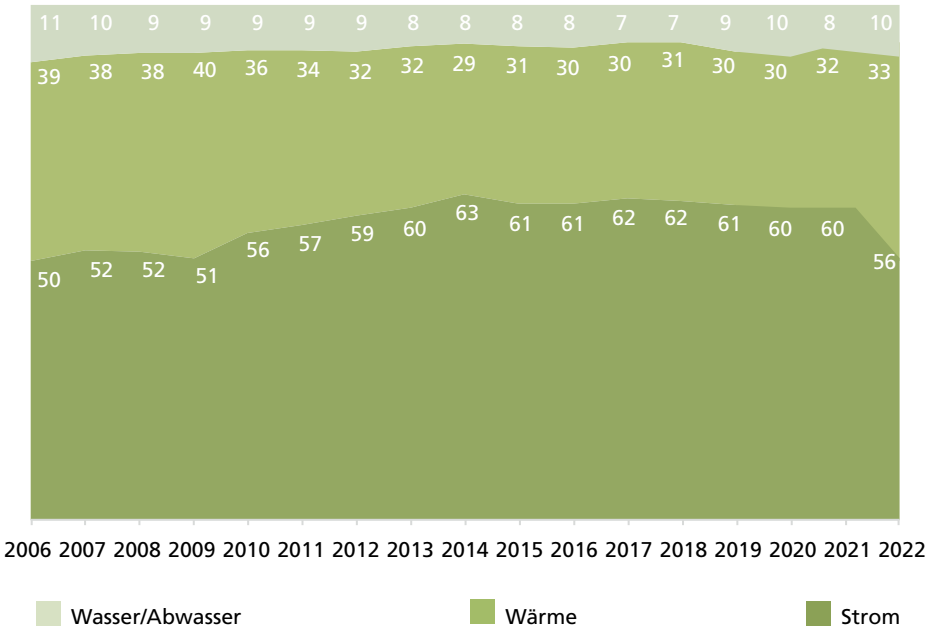
Verbräuche, Kosten und CO_2-Emissionen im Jahr 2022

	Verbrauch	Kosten	CO_2-Emissionen
Strom	102,4 GWh	19,03 Mio. €	28.469 t
Wärme	144,2 GWh	11,35 Mio. €	29.080 t
Summe Energie	246,6 GWh	31,9 Mio. €	57.549 t
Wasser/Abwasser	0,641 Mio. m³	3,53 Mio. €	
Summe Energie und Wasser		**33,9 Mio. €**	**57.549 t**

Entwicklung Kostenanteile in %

Strom hat weiterhin den größten Anteil an den Kosten. In den letzten Jahren war der Kostenanteil des Stroms relativ gleichbleibend im Bereich von 60 %. 2022 fiel dieser Anteil auf 56 % bei etwa gleichem Verbrauchsanteil (41,2 %), was auf einen relativ größeren Preisanstieg der Wärme im Vergleich zum Strom in diesem Jahr hindeutet.

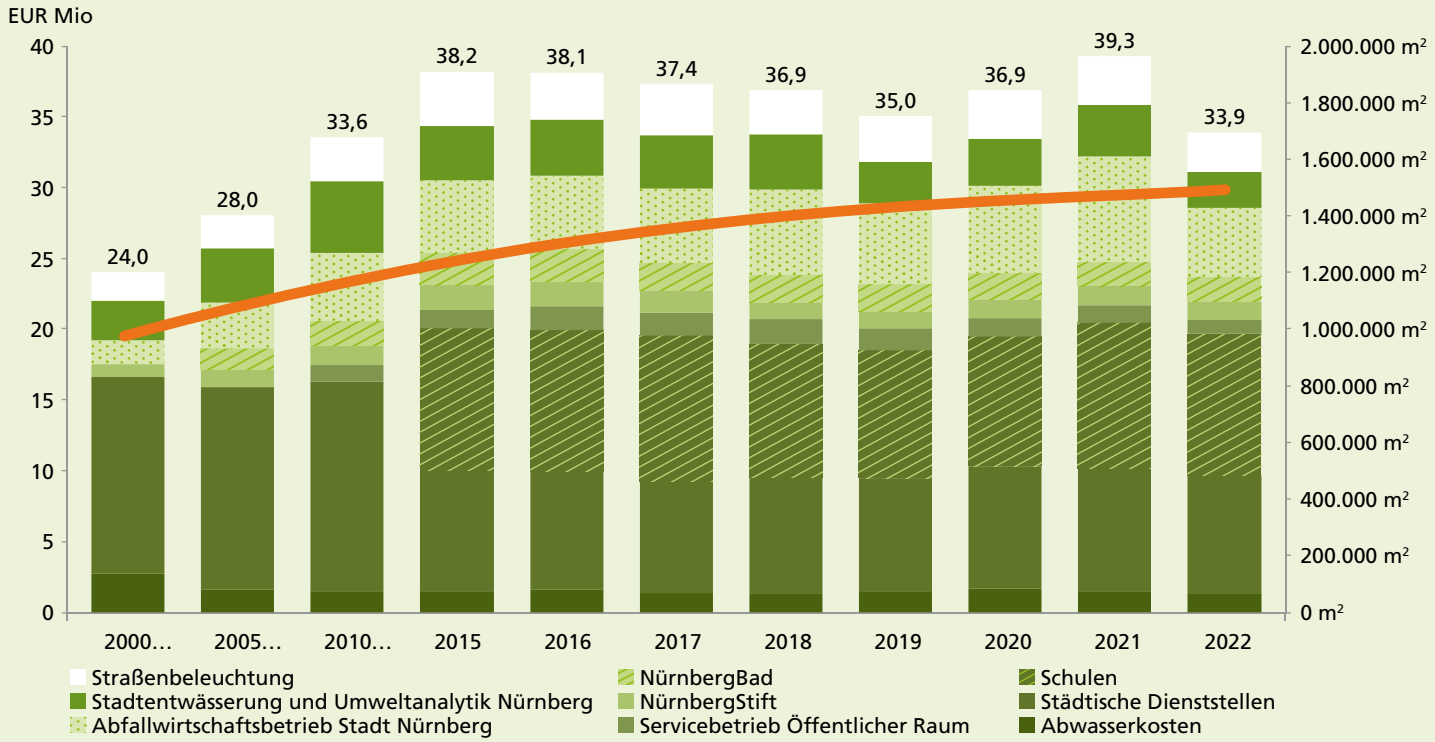
Die Auswirkungen der Energiekrise auf die Kosten können erst im nächsten Energiebericht dargelegt werden.



Kosten 2.2

Die Entwicklung der Gesamtkosten für Energie und Wasser basiert auf den tatsächlich abgerechneten Daten des Nürnberger Energieversorgungsunternehmens N-ERGIE AG, des Zweckverbandes Schwarzachgruppe sowie verschiedener Öl-, Flüssiggas- und Holzlieferanten. Die Abwasserkosten stehen in direktem Bezug zu den Frischwasserverbräuchen und sind entsprechend berechnet.
Der bis 2019 laufende Trend zu sinkenden Gesamtkosten wurde leider nach Aktualisierung der Statistik mit nachgereichten Daten aus vergangenen Jahren bereits 2020 durchbrochen. Allerdings zeichnet sich für 2022 eine Entspannung ab. Wenn sich die Zahlen für 2022 im nächsten Energiebericht bestätigen, wäre das ein nennenswerter Erfolg der städtischen Einsparbemühungen im Zuge der Energiekrise 2022. Siehe auch Kapitel 3.5.
Die Bautätigkeit ist auch in den vergangenen Jahren weitergegangen, so dass inzwischen ein Flächenzuwachs von mehr als 40 % seit dem Jahr 2000 zu verzeichnen ist. Betrachtet man vor diesem Hintergrund die gestiegenen Energie- und Wasserkosten, so lag der (vorläufige) Wert für 2022 exakt im Gleichklang mit dem Flächenzuwachs. Effizienzmaßnahmen bei Bau, Sanierung und Betrieb der Gebäude konnten also den rechnerisch zu erwartenden zusätzlichen Anstieg infolge von Inflation, gestiegener Technisierung der Gebäude und höherer Gestehungskosten komplett ausgleichen.

Kostenentwicklung in EUR für Energie und Wasser mit Nettoraumfläche (orangefarbene Linie)



Im Vergleich zum letzten Energiebericht haben die Eigenbetriebe ihren Anteil an den Gesamtkosten im Jahr 2022 stark reduziert und tragen inklusive der Straßenbeleuchtung nur noch 42 % der Gesamtkosten bei. Die Städtischen Dienststellen haben inzwischen einen Anteil von ca. 54 %. Alleine die Schulen weisen einen Anteil an den Gesamtkosten von fast 30 % auf.

2.3 Strom-, Wärme- und Wasserverbräuche

Die nachfolgend dargestellten Verbrauchsentwicklungen für Wärme, Strom und Wasser schließen die städtischen Dienststellen sowie die Eigenbetriebe ASN, SÖR (inkl. Straßenbeleuchtung), SUN, NüBad und NüSt ein.

Die Verbräuche des von der N-ERGIE bezogenen **Stroms** (ohne Strom aus Photovoltaik und BHKW-Strom aus Klär- oder Erdgas) sind nach einem – vermutlich Corona-Lockdown-bedingten – Tiefpunkt im Jahr 2020 im Folgejahr 2021 wieder stark angestiegen. Auch dieser starke Anstieg ist wahrscheinlich coronabedingt, weil nach den Lockdowns mit geringen Verbräuchen die Wiedereröffnung von Schulen und Kitas im „Corona-Betrieb" zu erheblichen Mehrverbräuchen führte. Gründe dafür sind sowohl neu beschaffte Luftfiltergeräte als auch die Entscheidung, vorhandene Lüftungsanlagen auf hoher Stufe im Dauerbetrieb laufen zu lassen. Mit dem Ende der Coronamaßnahmen hat sich auch der Stromverbrauch wieder normalisiert und lag 2022 auf relativ niedrigem Niveau.

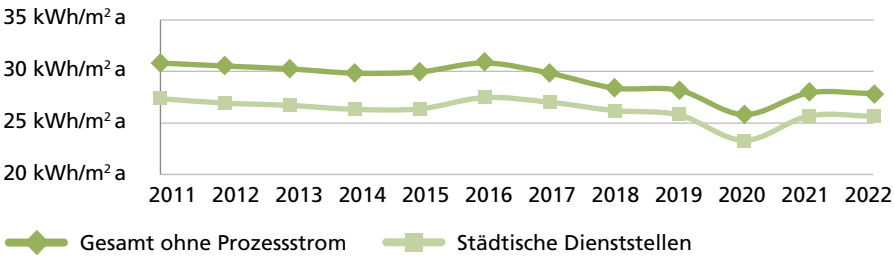
Im Vergleich zum Jahr 2000 konnte der Stromverbrauch absolut um gut 29 % reduziert werden.

Der Anteil der Eigenbetriebe an den Verbräuchen, die u.a. auch (bei ASN, SUN, SÖR) einen hohen Anteil an Prozesstechnik betreiben, ist im Jahr 2022 leicht auf rund 63 % gefallen; die Schulen wiesen 2021 einen Anteil von 15 % und 2022 von 17 % auf, die restlichen städtischen Dienststellen lagen 2021 bei rund 19 % und 2022 bei 20 %. Damit nimmt die Entwicklung wieder einen Trend auf, der bereits vor Corona ansatzweise zu erkennen war. Nämlich, dass der Verbrauchsanteil der Schulen sowie der städtischen Dienststellen im Vergleich zum Anteil der Eigenbetriebe immer größer wird. Dies lässt darauf schließen, dass der Flächenzuwachs hauptsächlich in diesem Bereich stattfindet und dass sowohl in Neubauten als auch bei Sanierungen immer mehr stromverbrauchende Technik eingebaut wird. Die fortschreitende Digitalisierung in Schulen und der Verwaltung könnte ebenfalls einen Anteil daran haben.

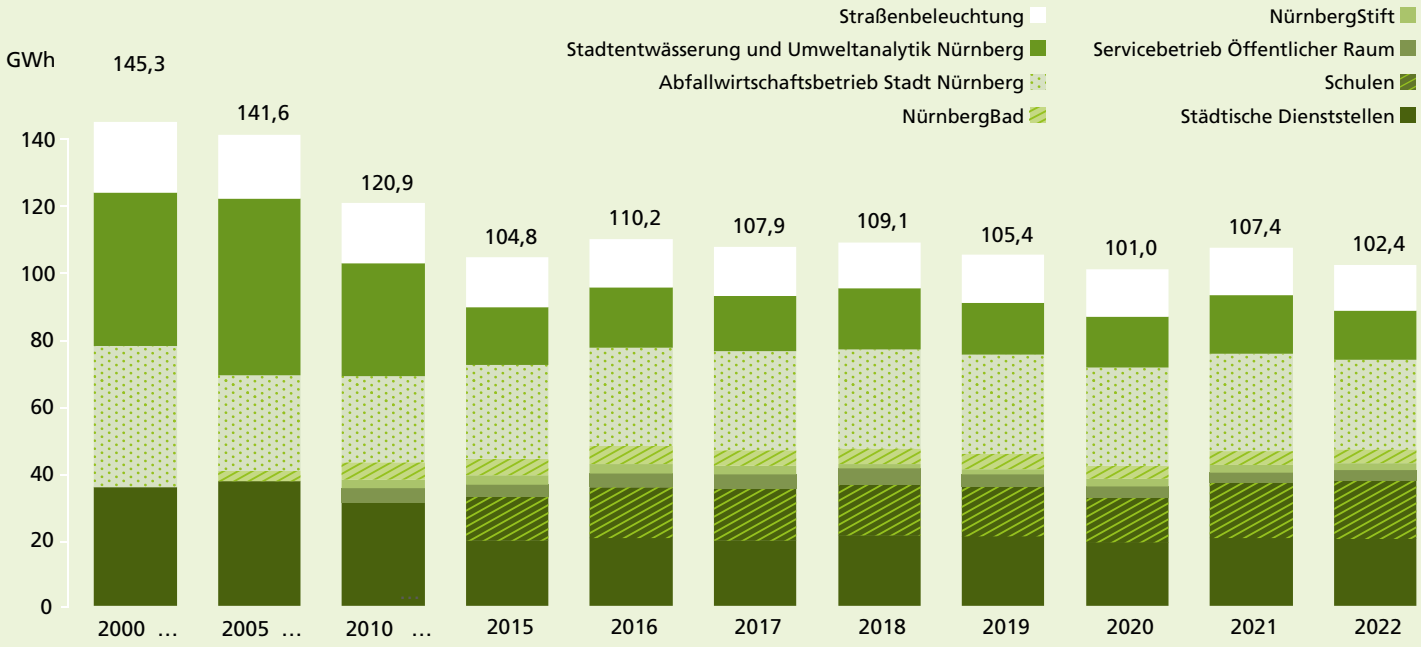
Der Verbrauch für die Straßenbeleuchtung in 2021/2022 ist wieder leicht gesunken und setzt seinen positiven Trend damit fort.

Die Entwicklung der flächenbezogenen Stromverbräuche (NRF) zeigt seit 2011 (mit Ausnahme 2016) im Trend ein langsames kontinuierliches Absinken. Nach der „Corona-Delle" 2020 sind die Stromverbräuche wieder etwa auf das Niveau von 2019 gestiegen, ohne dieses jedoch wieder ganz zu erreichen. Der Trend sinkender spezifischer Verbräuche ist jedoch deutlich abgeflacht, so dass zu befürchten ist, dass sich ohne weitere Effizienz-Anstrengungen in allen Bereichen auf diesem Niveau ein Sockel bildet.

Entwicklung der spezifischen Stromverbräuche in kWh/(m²a) (NRF)



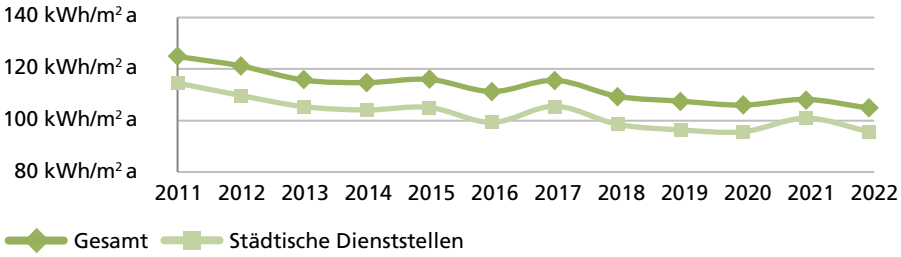
Entwicklung der Stromverbräuche in Gigawattstunden GWh



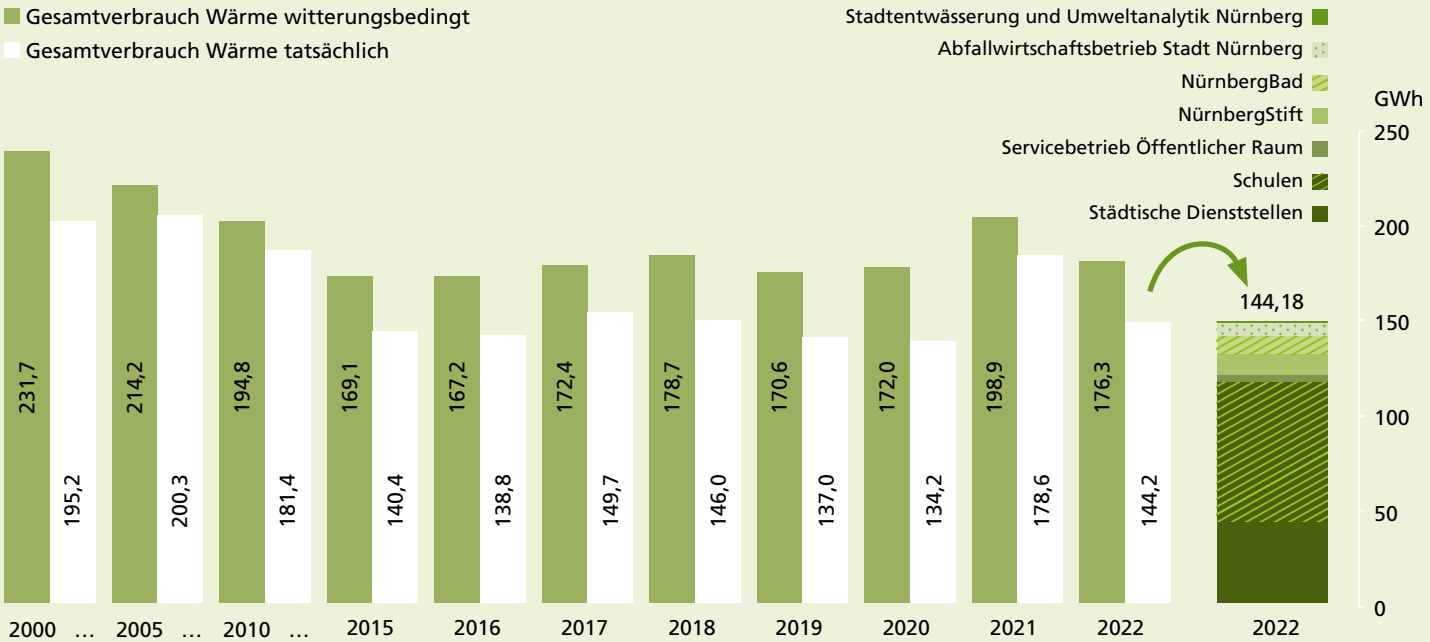
Die Verbräuche der von verschiedenen Lieferanten bezogenen **Heizenergie** (ohne Wärme aus Solarthermie, Geothermie, Klärgas) sind 2022 im Vergleich zum „Vor-Corona-Jahr" 2019 um rund 5 % gestiegen. Witterungsbereinigt ergibt sich ein Anstieg um etwa 3,3 %. Eine Witterungsbereinigung wird rechnerisch durchgeführt, um Verbräuche in den einzelnen Jahren, unabhängig von der Temperatursituation in den jeweiligen Jahren (warmer/kalter Winter), vergleichbar zu machen. Diese witterungsbereinigten Jahresverbräuche sind im Diagramm jeweils links neben den tatsächlich gezählten Verbräuchen dargestellt. Der Wärmeverbrauch 2021 war geprägt durch Corona und stellt insofern – wie auch 2020 – eine Ausnahme dar. 2022 ist der Verbrauch wieder stark zurückgegangen, was einerseits sicher der überwundenen Coronakrise zu verdanken ist, andererseits aber auch auf die verstärkten Einsparbemühungen während der Energiekrise im Laufe des Jahres zurückzuführen ist. Beide Themen werden in Kapitel 3.5 ausführlicher behandelt.

Trotz aller Einsparbemühungen wurde 2022 allerdings mehr Wärme verbraucht als noch im Vor-Corona-Jahr 2019. Auch witterungsbereinigt ist ein leichter Anstieg zu verzeichnen. Es sollten also verstärkt Anstrengungen unternommen werden, um den Wärmeverbrauch im Gebäudebetrieb zusammen mit den technisch und organisatorisch verantwortlichen Personen zu optimieren. Bei Wärme spielt die Prozesstechnik der Eigenbetriebe keine Rolle. Die Anteilsverteilung unterscheidet sich folglich von der Verteilung beim Strom. Die Schulen weisen knapp 50 % des gesamten Wärmeverbrauchs auf, die übrigen städtischen Dienststellen gut 28 %. Die Eigenbetriebe NüBad (6,7 %) und NüSt (7,2 %) haben ihre Verbräuche anteilsmäßig gegenüber dem letzten Bericht verringert. Wie bereits beim Stromverbrauch erwähnt, zeigt sich auch beim Wärmeverbrauch, dass der Anteil der Schulen und städtischen Dienststellen am Gesamtverbrauch ansteigt. Auch die spezifischen Verbräuche sind nach einem Anstieg 2021 im Jahr 2022 wieder gesunken, sogar auf einen Wert leicht unterhalb dem von 2019. Durch den Flächenzuwachs wurde also der absolute Mehrverbrauch mehr als ausgeglichen. Hier muss aber erwähnt werden, dass sich durch Nachlieferungen und spätere statistische Zuweisungen von Wärmeverbrauchsdaten für das Jahr 2022 diese sehr geringfügige spezifische Verbrauchsverringerung noch ins Gegenteil drehen könnte. Ebenfalls gilt weiterhin, dass dieser spezifische Wärmeverbrauch künftig kontinuierlich und viel stärker gesenkt werden muss, damit trotz Flächenzuwachs eine signifikante Wärmeverbrauchsreduzierung für den städtischen Gebäudebestand erreicht wird. Dies kann nur auf dem Wege möglichst effizienter Neubauten in Kombination mit einer relevanten Sanierungsquote erfolgreich sein.

Entwicklung der spezifischen Heizenergieverbräuche in kWh/(m²a) (NRF)

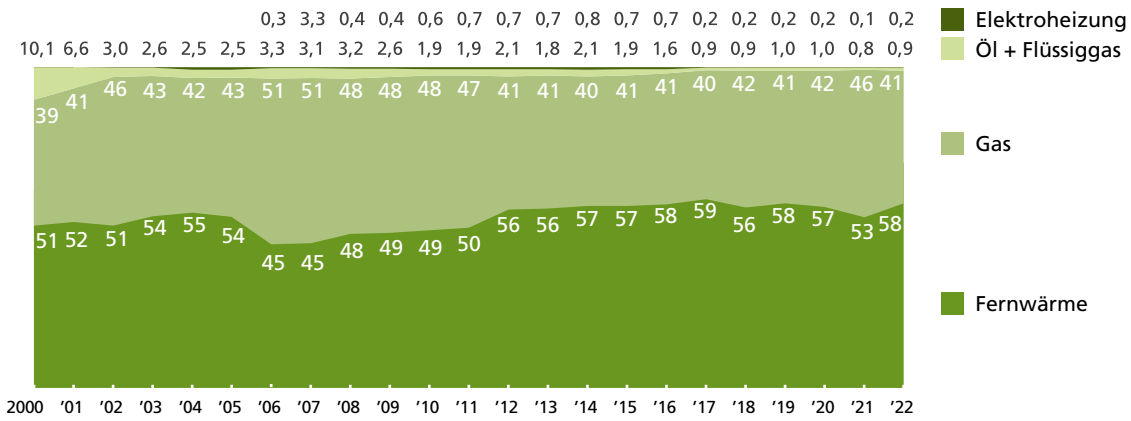


Entwicklung der Heizenergieverbräuche in Gigawattstunden GWh



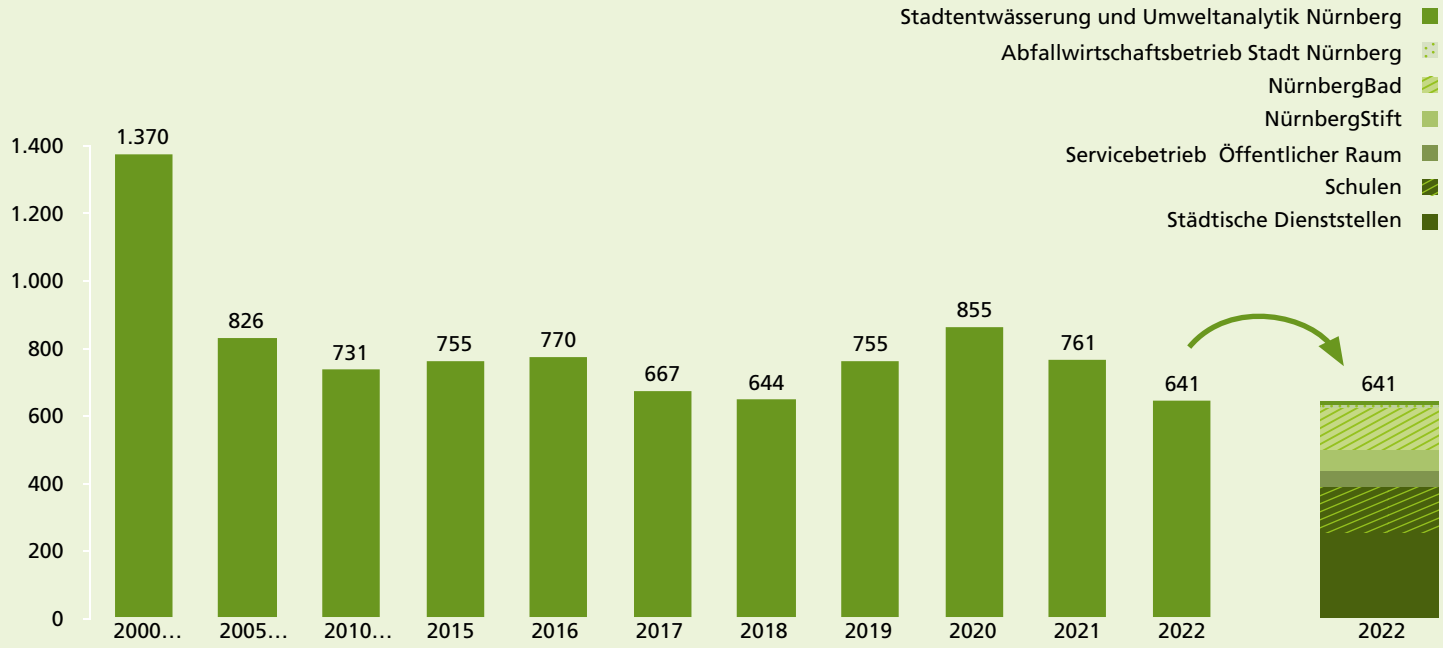
Seit Ende 2021 wird die Fernwärme des Energieversorgers N-ERGIE mit dem Primärenergiefaktor 0,24 bewertet.
Dies ist im Vergleich zur früheren Bewertung mit 0,00 eine praxisgerechtere, aber primärenergetisch immer noch sehr gute Bewertung. Der Anteil der Fernwärme anden nicht erneuerbaren Energieträgern für Wärme ist nach einem deutlichen Rückgang 2021 im Jahr 2022 wieder auf knapp 58 % gestiegen. Der Anteil von Erdgas konnte leicht auf gut 41 % reduziert werden. Andere Energieträger wie Öl oder Strom sind mit etwas mehr als 1 % weiterhin nicht relevant. Zukünftig wird der vermehrte Einsatz von Wärmepumpen in Neubauten und als Ersatz von Gasheizungen im Zuge der Klimaneutralitätsstrategie der Stadt Nürnberg jedoch für ein erhöhtes Gewicht des Stroms am Energiemix für die Wärmegewinnung sorgen. Dieser Strom wird künftig aus erneuerbaren Quellen stammen und somit den Anteil fossiler Energieträger sukzessive verringern.

Entwicklung der Anteile der Energieträger zur Wärmeversorgung in %



Im Gegensatz zum letzten Energiebericht zeigt nach neuestem Datenstand das Jahr 2020 einen sehr hohen **Wasserverbrauch** – mehr als 13 % Anstieg gegenüber 2019. Diese Änderung gegenüber der ursprünglichen Aussage ist bedingt durch erst nach Erscheinen des letzten Energieberichts gemeldete Wasserverbräuche. Die Anstiege sind bei SUN (dreifacher Verbrauch ggü. 2019), NürnbergStift (+60 %) und vor allem bei den städtischen Dienststellen (+30 %) zu verorten. 2021 und 2022 sank der Wasserverbrauch dann wieder, 2022 sogar auf den bisher niedrigsten Wert. Allerdings steht auch diese Aussage unter dem Vorbehalt eventuell später nachgereichter Verbrauchsdaten. Der Anteil der städtischen Dienststellen am Gesamtverbrauch lag 2022 bei über 38 % und somit um 4 % höher als noch 2020.

Entwicklung der Wasserverbräuche (in 1.000 m³)



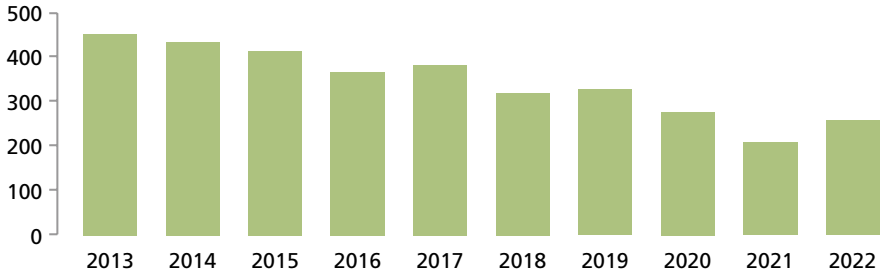
CO_2-Emissionen 2.4

Mit dem Stadtratsbeschluss zur klimaneutralen Stadtverwaltung vom 26.10.2022 wurde zur Überprüfung des Projektfortschritts eine jährliche Berichtspflicht zu den CO_2-Emissionen und Energieverbräuchen der Stadtverwaltung (Strom, Gas, Fernwärme) sowie dem jeweiligen Anteil erneuerbarer Quellen an den Energieträgern für das jeweils abgelaufene Jahr eingeführt. Zusätzlich soll ein Soll-Ist-Vergleich mit den auf Basis des beschlossenen Umsetzungspfads zu erwartenden Werten erfolgen. Die zukünftig in dieser Auswertung genutzten CO_2-Emissionsfaktoren werden mit dem Energieversorger und Ref. III abgestimmt. Bis einschließlich 2022 erfolgen die Auswertungen auf Basis des von der N-ERGIE im eigenen Strom-Energiemix für den „Verbleibende(n) Energiemix" ausgewiesenen Faktors. Der CO_2-Emissionsfaktor für Strom ist 2021 auf einen neuen Tiefstand von nur 210 g/kWh gefallen, allerdings 2022 wieder auf 259 g/kWh angestiegen. Der Grund dafür liegt bei den im Gesamtnetz veränderlichen Anteilen der unterschiedlichen Kraftwerksarten und Primärenergieträger, auf welche der einzelne Energieversorger nur geringen Einfluss hat. Wenn z.B. zur Netzstabilisierung häufiger Gaskraftwerke zugeschaltet werden und PV-Anlagen abgeriegelt werden mussten, wirkt sich das in der Gesamtbilanz negativ aus. Die Emissionswerte der anderen Energieträger bleiben i.d.R. bis auf minimale Änderungen gleich. So schwankt z.B. der Wert für Erdgas zwischen 200 und 203 g/kWh.

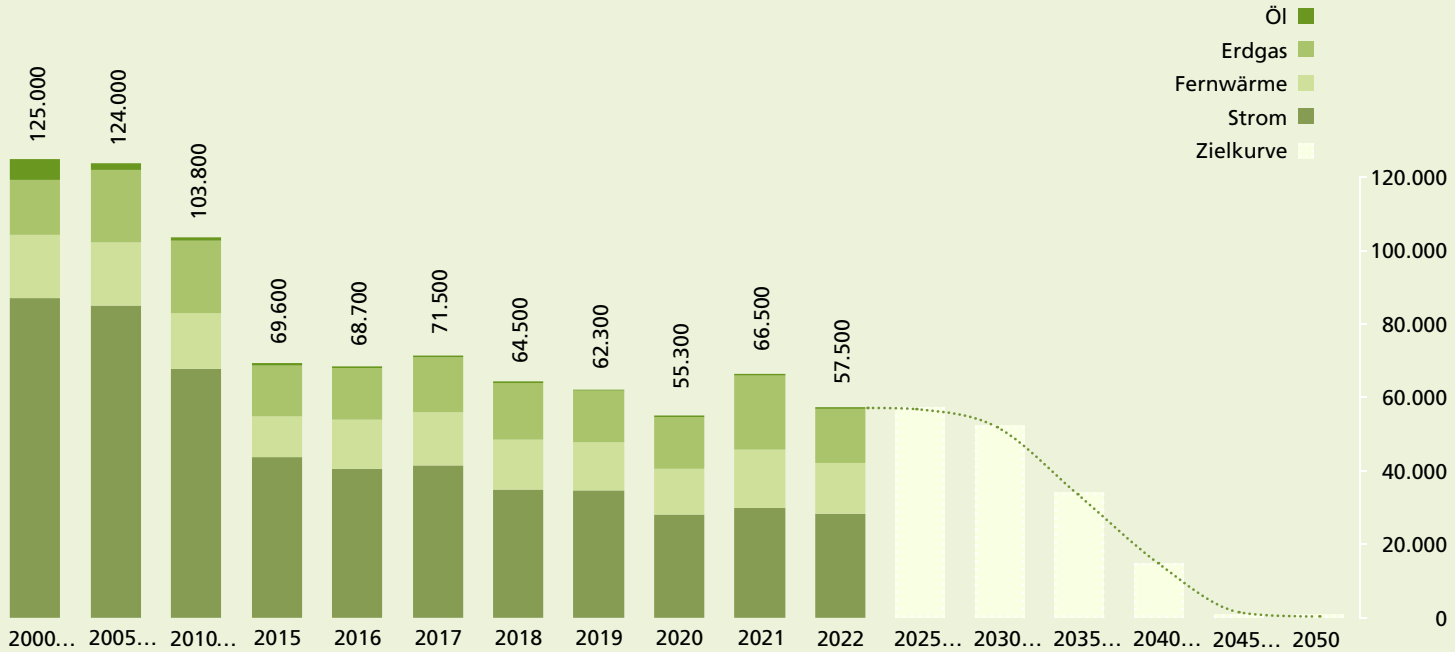
Die Gesamtemissionen an Kohlenstoffdioxid sind trotz des relativ niedrigen Emissionsfaktors für Strom im Jahr 2021 recht stark angestiegen. Auch die Emissionen aus dem Stromverbrauch sind nach den sehr geringen Verbräuchen 2020 leicht angestiegen, der weitaus größere Anteil am Anstieg ist aber dem Erdgas zuzuordnen. In geringerem Maße trägt auch die Fernwärme zum Anstieg bei, da diese bekanntlich zu etwa 2/3 mittels Erdgas produziert wird. 2022 sind die Emissionen dann wieder um 13,5 % auf einen Wert gesunken, der nur 4 % über den geringen Emissionen des „Coronajahres" 2020 liegt. Auch hier ist also eine Normalisierung sichtbar, aber leider ist dennoch klar der Bruch des Trends zu erkennen, nachdem in den vergangenen Jahren kontinuierlich Emissionen gesenkt werden konnten.

Künftig wird der verbrauchte Strom als regional produzierter Ökostrom keine CO_2-Emissionen mehr produzieren. Umso mehr muss, wie bereits im vergangenen Energiebericht bemerkt, künftig insbesondere im Bereich der Wärme sehr stark auf emissionsarme Energieträger umgestellt werden, um das Ziel der Klimaneutralität zu erreichen.

Entwicklung CO_2-Faktor Strom im N-ERGIE-Netz in g/kWh



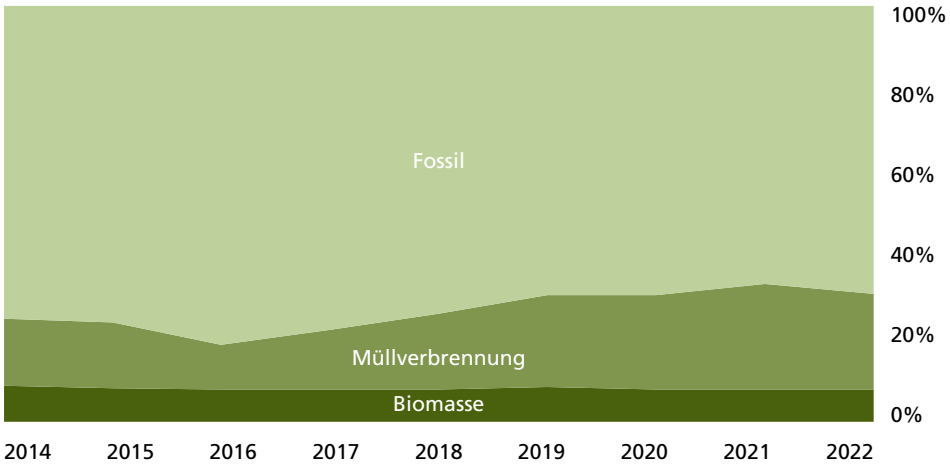
Entwicklung der energiebedingten CO_2-Emissionen von 2000 bis 2022, sowie Zielwerte bis 2050 in Tonnen



2.5 Erneuerbare Energien

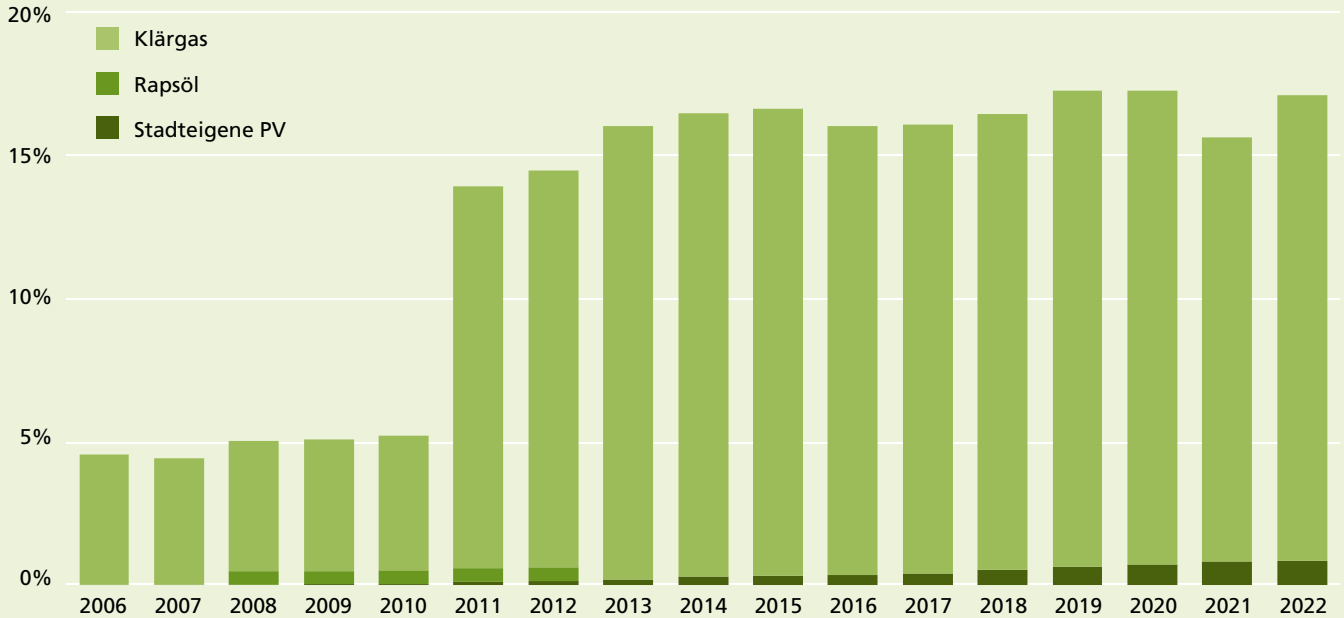
Der Einsatz erneuerbarer Energien ist ab 2006 nennenswert. Den größten Anteil an der erneuerbaren Strombedarfsdeckung übernehmen weiterhin die mit Klärgas betriebenen Blockheizkraftwerke (BHKWs) des Klärwerkes (SUN). Noch immer ist die Anteilsdeckung am Gesamtstromverbrauch der städtischen Dienststellen und Eigenbetriebe durch stadteigene Photovoltaikanlagen (PV) mit knapp 0,9 % im Jahr 2022 nahezu verschwindend gering. Allerdings findet auf diesem niedrigen Niveau ein starker Anstieg statt, der Zubau an PV-Stromproduktion zwischen 2020 und 2022 betrug gute 18 %.
Die städtische PV-Strategie wird diese Entwicklung noch weiter beschleunigen. Weitere Information dazu finden Sie in Kapitel 3.1.

Der Anteil regenerativ erzeugter Wärme am gesamten Wärmeverbrauch beträgt seit 2019 stabil über 20 %. Die Fernwärme mit ihren als erneuerbar geltenden Anteilen durch Müllverbrennung und Biomasse ist weiterhin der bestimmende Faktor in diesem Bereich. Der Anteil des Klärgases an der Wärmeproduktion für die Gebäudebeheizung im Klärwerk ist nach einem Einbruch 2021 wieder leicht angestiegen und beträgt 2022 etwa 3,3 %.



Entwicklung der erneuerbaren Wärmeanteile in der Fernwärmeproduktion der N-ERGIE

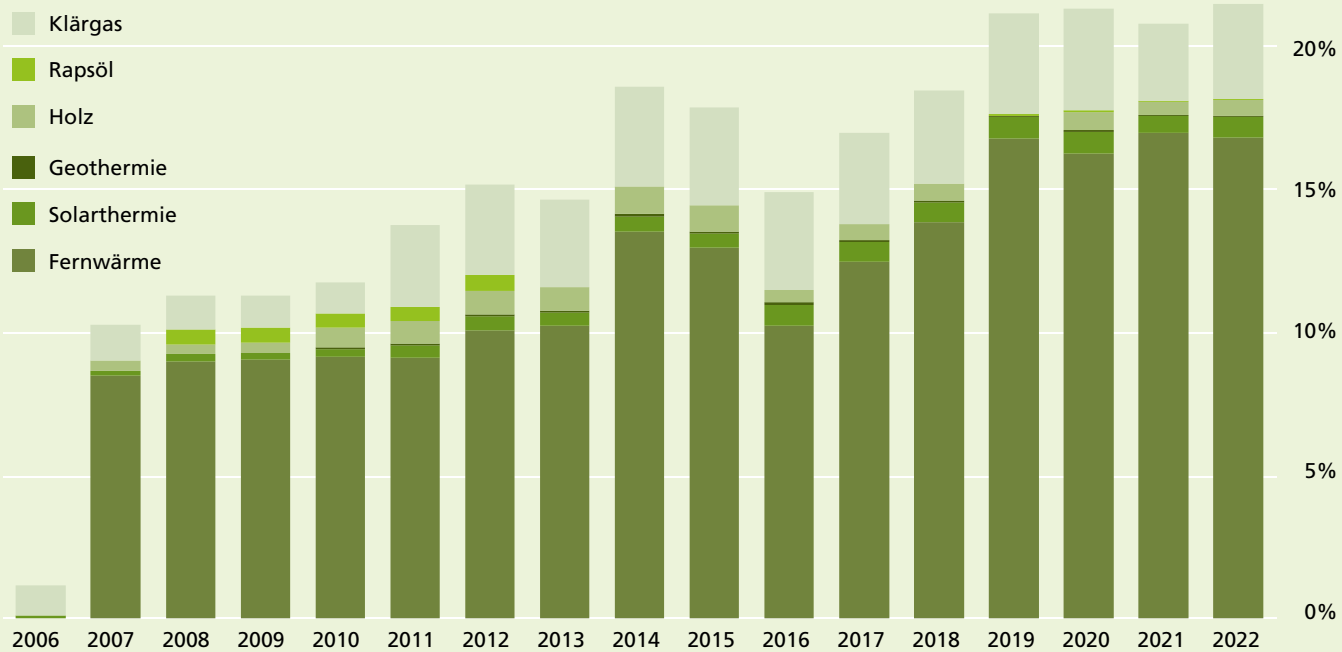
Nutzung von regenerativ eigenerzeugtem Strom





Fassaden-PV-Anlage,
Energie- und Umweltstation

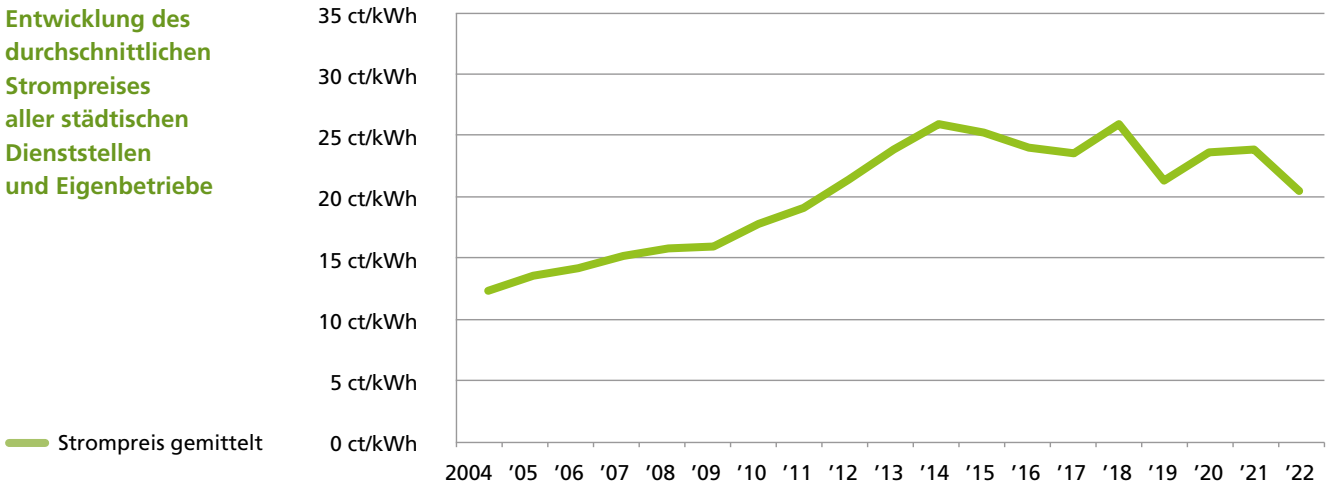
Nutzung von regenerativ erzeugter Wärme



2.6 Energiepreisentwicklungen

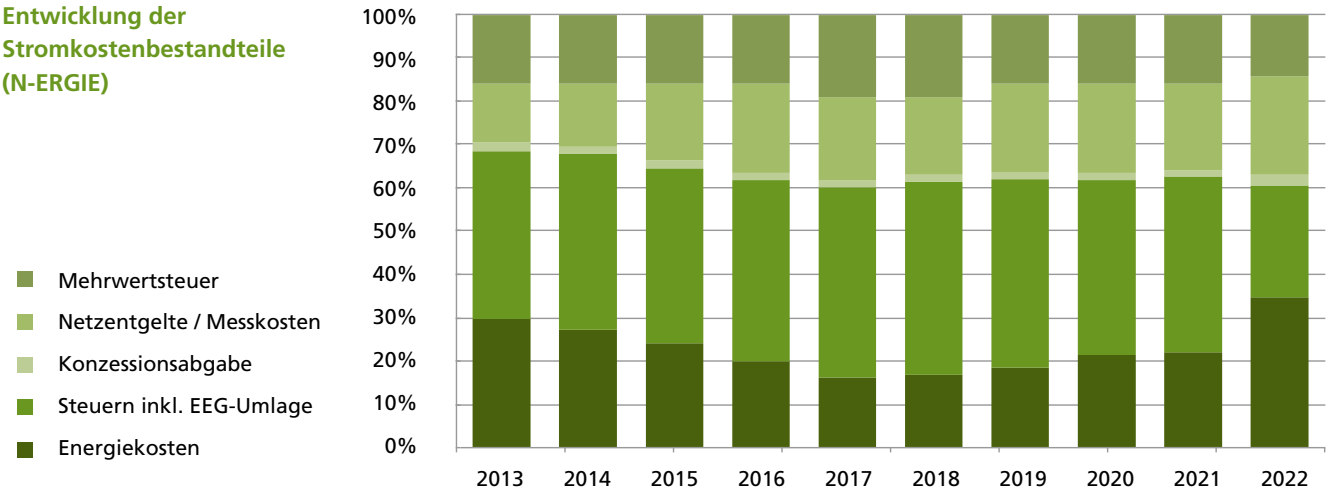
Bei den **Strom**lieferungen durch den Nürnberger Energieversorger N-ERGIE wird je nach Verbrauchsstruktur und Anschlussart der Gebäude zwischen verschiedenen Netzebenen unterschieden.
Es wird deshalb ein über alle Netzebenen gemittelter spezifischer Strompreis errechnet und dargestellt. Dazu wird der gesamte Strombezug zu den Gesamtkosten ins Verhältnis gesetzt.
Der so gemittelte Strompreis für alle städtischen Dienststellen und Eigenbetriebe inkl. Grundkosten und Gebühren betrug im Jahr 2022 20,41 ct/kWh. Der Abwärtstrend ist somit bei der diesjährigen Auswertung noch stabil. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Kosten zumindest für 2023 aufgrund der Energiekrise infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine stark ansteigen werden. Dies gilt auch für die Erdgaspreise.

Entwicklung des durchschnittlichen Strompreises aller städtischen Dienststellen und Eigenbetriebe



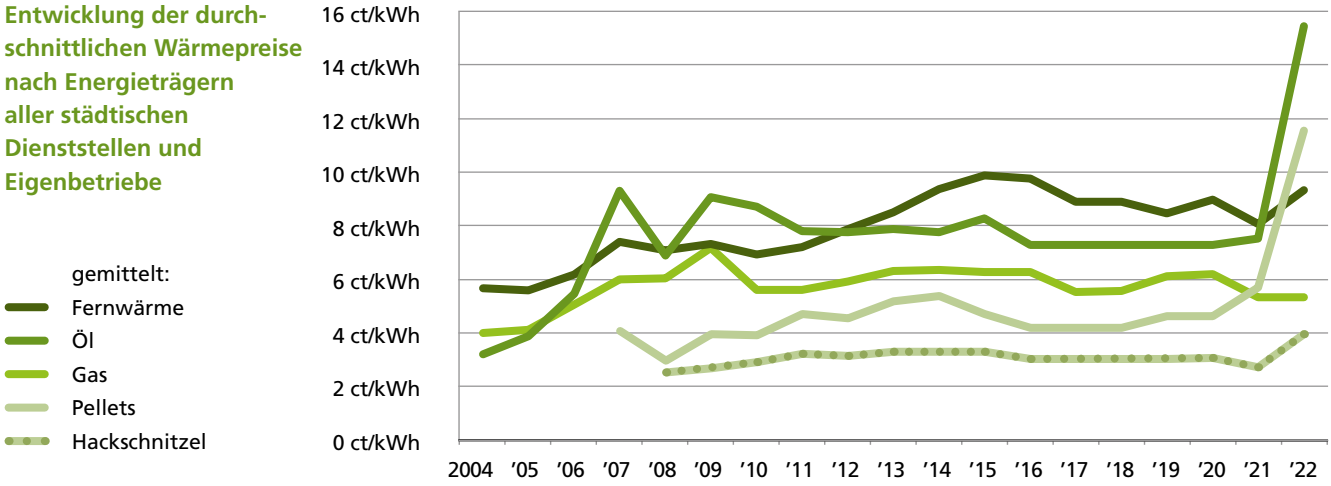
Eine Analyse der Strompreisbestandteile der N-ERGIE zeigt, dass der Anteil der reinen Energiekosten 2022 sehr stark angestiegen ist. Dies ist mit dem vollständigen Wegfall der EEG-Umlage ab Mitte 2022 zu erklären.

Entwicklung der Stromkostenbestandteile (N-ERGIE)



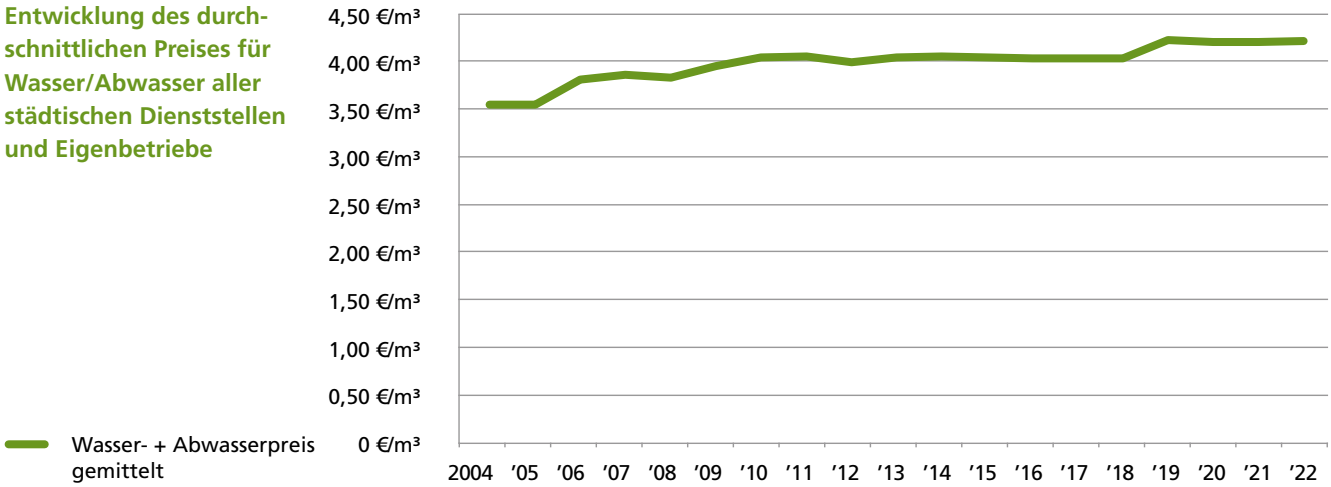
Die Nürnberger Fernwärme ist 2022 erstmalig als der teuerste **Wärme**-Energieträger abgelöst worden. Sowohl Heizöl, als auch Holzpellets haben sich von 2021 auf 2022 extrem verteuert und sind nun die teuersten Energieträger. Allerdings ist dies leicht mit der ad-hoc Beschaffung dieser beiden Energieträger zu erklären: Wenn Öltanks oder Pelletbunker leer sind, muss zum dann jeweils aktuellen Marktpreis nachbeschafft werden. Dahingegen bestehen für Gas- und Fernwärme i.d.R. längerfristige Lieferverträge zu vereinbarten Konditionen.
Wie beim Strom werden sich auch hier erst im nächsten Energiebericht die Verwerfungen auf dem Energiemarkt in den Jahren 2022/2023 bemerkbar machen.
Zur Berechnung der Preise werden auch hier die mittleren spezifischen Wärmekosten, je als Verhältnis aus Gesamtkosten und Gesamtbezug, dargestellt.

Entwicklung der durchschnittlichen Wärmepreise nach Energieträgern aller städtischen Dienststellen und Eigenbetriebe



Die Preise für **Frischwasser inkl. Abwasser** haben sich 2019 erstmals seit fast zehn Jahren wieder leicht erhöht und lagen 2022 stabil bei 4,19 EUR/m³.

Entwicklung des durchschnittlichen Preises für Wasser/Abwasser aller städtischen Dienststellen und Eigenbetriebe





Grafik Nachhaltigkeit



Handlungsfelder und Projektbeispiele aus den Jahren 2021/2022

3

3.0 Handlungsfelder und Projektbeispiele aus den Jahren 2021/2022

Bereits 1997 wurde vom Nürnberger Stadtrat der Aufbau und 1999 der weitere Ausbau eines Energiemanagements bei der Stadt Nürnberg beschlossen. Die aktive Umsetzung dieser Aufgabe hat seither das Hochbauamt mit dem Kommunalen Energiemanagement (KEM) übernommen. Grundlegende Aufgabe von KEM ist es, **ENERGIESPAREN ZU ORGANISIEREN**, diesen Prozess innerhalb der Stadtverwaltung also zu steuern und zu führen.

Nach rund 25 Jahren wurde eine große Stabilität und Kontinuität mit einem breit gefächerten Instrumentarium zum **ENERGIESPAREN** erreicht.

Neben den klassischen Energiecontrollingaufgaben sind in den letzten Jahren einige neue Arbeitsfelder hinzugekommen.

Dazu gehört die Umsetzungsverantwortung gesetzlicher Vorgaben wie Energieeinsparverordnung und Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz (EnEV/EEWärmeG) bzw. seit 2020 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG), z.B. die sich daraus ergebenden Nachrüstverpflichtungen oder die Energieausweisaushangpflicht. Die Durchführung von energetischen Pilotprojekten, auch im Bereich der erneuerbaren Energien, sowie umfangreiche Aktivitäten zur energetischen Qualitätssicherung gehören ebenso zum Tagesgeschäft wie die Organisation von technischem Monitoring mit energetischer Betriebsoptimierung oder das Einwerben und Abwickeln von energetisch relevanten Fördermitteln zur Entlastung des städtischen Haushalts. Schließlich werden auch strategisch-planerische Aufgaben umgesetzt, wie die Entwicklung und Umsetzungsorganisation von energetischen Leitlinien für Neubau- und Sanierungsprojekte und die Koordinierung und Implementierungsverantwortung für das Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG).



Motiv Energiesparflyer

Durch die Klimaschutzgesetze des Bundes, des Landes und insbesondere die Selbstverpflichtung der Stadtverwaltung, bis 2035 klimaneutral zu werden und nachhaltig bauen zu wollen, sind weitere Pflichtaufgaben hinzugekommen.

Dass Verantwortliche und Mitarbeitende der Stadtverwaltung schnell und angemessen auf spontane Krisen reagieren können, hat der Umgang mit und die Bewältigung der im Jahr 2022 durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine ausgelösten Energiemangelsituation gezeigt. Deutlich wurde, dass geeignete Strukturen vorhanden sind, um zügig notwendige Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen (z.B. die Koordinierungsgruppe Energiemangellage).

Gerade dieser Prozess hat gezeigt, welches Potenzial und welche Kraft zudem bei den städtischen Mitarbeitenden liegt. Gemeinsam ist es durch ein Bündel an verschiedensten Maßnahmen und teils enormen Anstrengungen gelungen, die Verbräuche für Wärme, speziell für Gas, aber auch für Fernwärme und Strom im Jahr 2022 deutlich zu reduzieren. Das ist in der Verbrauchsbilanz ersichtlich (Punkt 2) und wird unter Punkt 3.5 näher erläutert.

Dieser fast erzwungene Ansatz, die Nutzenden noch mehr als bisher in die Einsparbemühungen einzubeziehen, ihr Wissen, ihr Engagement und ihre Kompetenzen intensiver zu nutzen, als bisher, soll als positives Signal gelten, in dieser Richtung konsequent weiter zu arbeiten und die Möglichkeiten der Nutzereinflüsse und Verantwortlichkeiten zielgerichtet zu organisieren, um diese Potenziale auszuschöpfen.

Klimaneutralität bis 2035 3.1

Mit Blick auf die steigende Erderwärmung und dem Vorhaben, das 1,5-Grad-Ziel gemäß UN-Klimakonferenz 2015 einzuhalten, bleibt die Reduktion der Treibhausgas-Emissionen oberste Priorität. Nach wie vor werden ca. 40 % des weltweiten CO_2-Ausstoßes während der Errichtung und dem Betrieb von Gebäuden emittiert. Der Stadtrat der Stadt Nürnberg hat mit der Fortschreibung des Klimaschutzfahrplans 2020 bis 2030 beschlossen, eine Klimaneutralität der Stadtverwaltung bis 2035 anzustreben. In diesem Zuge wurden ein Umsetzungsplan für die Erreichung dieser Zielstellung ausgearbeitet, einschließlich Voraussetzungen, notwendiger Schritte und Maßnahmen sowie der finanziellen, technischen und personellen Rahmenbedingungen. Die „Leitlinien zum energieeffizienten, wirtschaftlichen und nachhaltigen Bauen und Sanieren bei Hochbaumaßnahmen der Stadt Nürnberg" wurden weiterentwickelt sowie ein Bewertungssystem zur Beurteilung der Auswirkungen von Neubau- und Sanierungsmaßnahmen auf den Klimaschutz („Nachhaltigkeits-Check") eingeführt.

Umsetzungsplan für einen klimaneutralen städtischen Gebäudebestand bis 2035

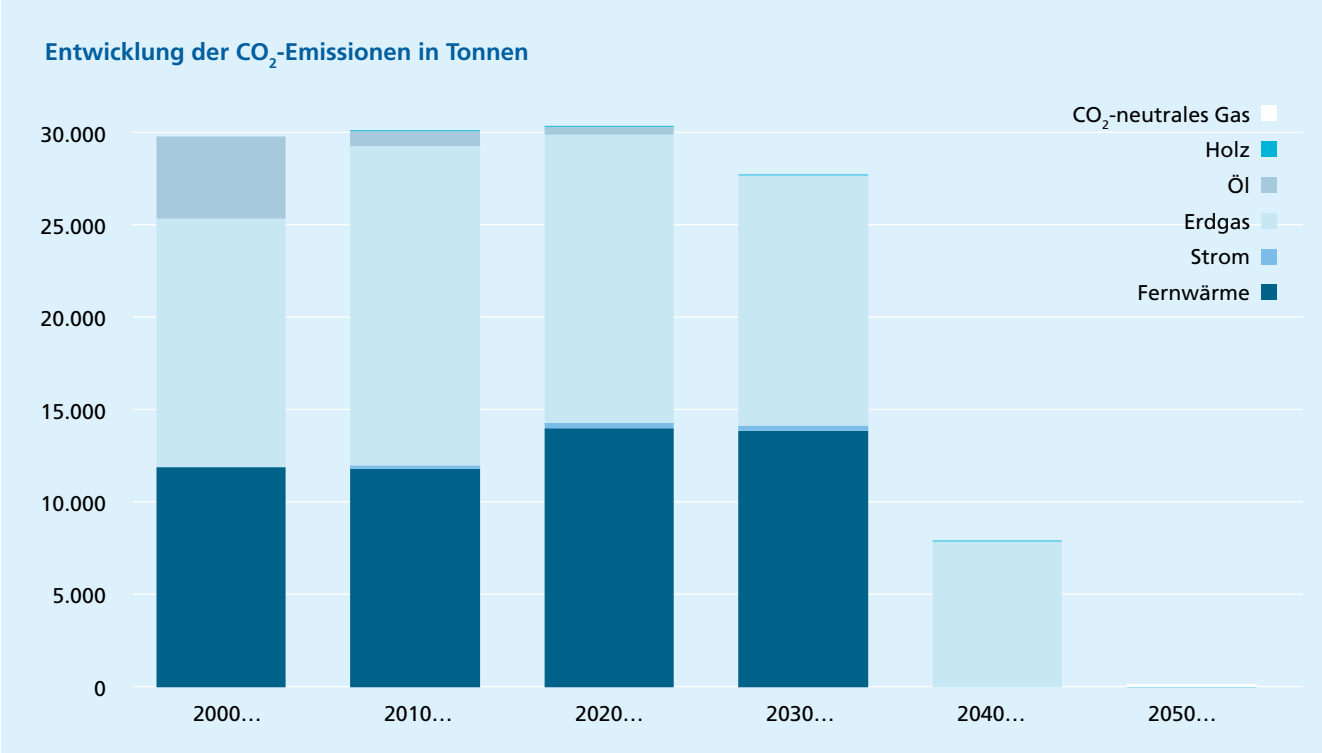
Einer der Bereiche in der Verantwortung der Stadtverwaltung mit hohem Ausstoß von Kohlendioxid ist der städtische Gebäudebestand. Im Laufe der vergangenen 20 Jahre konnte, auch mithilfe anspruchsvoller energetischer Standards beim Neubau und in der Sanierung, gezeigt werden, dass selbst bei ansteigender Gebäudenutzfläche ein Absenken der energiebedingten CO_2-Emissionen möglich ist. Klimaneutralität als Ziel erfordert jedoch weitergehende Maßnahmen.

Das Hochbauamt der Stadt Nürnberg arbeitet seit 2020 an der Umsetzung der Stadtratsbeschlüsse von 2019 und 2020 zur Erreichung eines klimaneutralen Gebäudebestandes mit dem Zieljahr 2035. In mehreren Etappen wurden über die Analyse der Ist-Situation, also Gebäudezustand, Baujahr, Energieverbrauch, CO_2-Emissionen, Anlagentechnik etc., Szenarien entwickelt, was zur Zielerreichung notwendig ist. Nach dem Stadtratsbeschluss vom 26.01.2022 mit einem machbaren Umsetzungsszenario bis 2035 wurde im zweiten Schritt dem Stadtrat am 26.10.2022 ein Umsetzungskonzept vorgestellt, welches deutlich machte, dass die enormen Anstrengungen hinsichtlich Investitionen, Personaleinsatz und Zeitbedarf eine Umsetzung bis 2035 nicht durchgängig als realistisch erscheinen lassen. Dem Stadtrat wurde daher in der Sitzung am 19.07.2023 die dritte Konkretisierungsstufe eines, den aktuellen Randbedingungen angepassten, Umsetzungsplans vorgelegt.
Der Fokus liegt dabei auf den Maßnahmen zur energetischen Sanierung der Gebäude, welche durch die Reduzierung des Energieverbrauchs eine notwendige Voraussetzung für die Umstellung auf erneuerbare Wärmeenergieträger darstellt („Niedertemperaturfähigkeit"). Dies soll insbesondere durch den Ausbau und eine Verdichtung des Fernwärmenetzes (betrifft ca. 64 Liegenschaften) sowie die Umstellung auf Wärmepumpenlösungen (betrifft ca. 119 Liegenschaften) und ggf. auch durch den Einsatz klimaneutralen Gases erfolgen.

Dazu liegt im Hochbauamt eine detailliert ausgearbeitete Übersicht vor, welche Gebäude wann einen Anschluss an das Fernwärmenetz erhalten und auf klimaneutrale Beheizung umgestellt werden sollen. Besonders gefordert ist dabei der Energieversorger N-ERGIE AG mit der Umstellung der Fernwärmeerzeugung auf klimaneutrale Energien bis 2035 (betrifft ca. 189 Liegenschaften). Die Umstellung auf klimaneutrale Beheizung der nicht durch Fernwärme versorgten städtischen Gebäude kann gemäß Umsetzungsprognose bis etwa 2050 realisiert werden. Die zeitaufwändige und kostenintensive energetische Sanierung der Gebäude kann bis etwa 2080 abgeschlossen sein.

Für die klimaneutrale Stromversorgung der städtischen Gebäude wurde eine sinnvolle Lösung zur intensivierten Produktion von regionalem Ökostrom gefunden, so dass spätestens ab 2035 die Stadtverwaltung vollständig mit klimaneutralem Strom versorgt werden kann (siehe Textabschnitt „städtische PV-Strategie"). Im Umsetzungsplan werden die zur Zielerreichung „klimaneutraler Gebäudebestand" erforderlichen zusätzlichen Investitionskosten, inkl. zusätzlichem Personal- und Planungsbedarf, detailliert beschrieben.

Der Umsetzungsplan ist Bestandteil des gesamtstädtischen Konzepts „Klimaneutralität der Stadtverwaltung bis 2035".



Neue Leitlinien zum energieeffizienten, wirtschaftlichen und nachhaltigen Bauen und Sanieren bei städtischen Hochbaumaßnahmen

Durch die Novellierungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 01.05.2014 und 01.01.2016 und das In-Kraft-Treten des Gebäudeenergiegesetzes zum 01.11.2020 wurde eine Weiterentwicklung der seit 2009 geltenden energetischen Leitlinien erforderlich. Sie sollen die jeweils aktuell gültige Gesetzeslage abbilden und zudem die baulichen und anlagentechnischen Voraussetzungen für die Umsetzung der städtischen Beschlüsse zur Klimaneutralität der Stadtverwaltung bis 2035 für den Gebäudebereich schaffen.

Um die ambitionierten Ziele der Energiewende erreichen zu können, wurde für den Neubaubereich das Ziel „Plusenergiegebäude" formuliert. Bezüglich des Wärmeschutzes entspricht dieser Standard dem seit 2009 gebauten und bewährten „Passivhausstandard". Wesentlicher neuer Bestandteil ist der stärkere Einsatz von erneuerbaren Energien bei der Wärme- und Stromversorgung. Die Konzipierung von Photovoltaik-Anlagen (PV) sieht eine ertragsoptimiert größtmögliche Leistung vor. Für umfassende, ganzheitliche Sanierungsvorhaben wurde das Ziel „Klimaneutrales Gebäude" formuliert.

Auch hier ist die bestmögliche Minimierung der Energiebedarfe für Wärme und Strom sowie die Einbindung erneuerbarer Energien für Wärme und Strom, ähnlich dem Neubaustandard, erforderlich. Sehr gute wärmeschutztechnische Ausführungen sind jedoch nicht so leicht wie bei einem Neubau umsetzbar. Für Einzeldenkmäler und Gebäude im Ensembleschutzbereich ist, wie bisher, die optimale Lösung zwischen den verschiedenen Anforderungen zu finden. Die Leitlinien enthalten ebenfalls Angaben zur Verwendung nachhaltiger Materialien und Bauweisen sowie der Wiederverwendung von Bauteilen.

Seit 01.02.2022 gelten diese Leitlinien für alle Neubau- und Sanierungsmaßnahmen an stadteigenen Gebäuden, Einrichtungen und betriebstechnischen Anlagen.

In diesem Zusammenhang werden auch folgende Themengebiete vertieft weiterentwickelt:

Research- und Pilotprojekte als Teil der Holzbaustrategie

Bei jedem Neubau soll zukünftig die Holz- oder Holzhybridbauweise geprüft werden. Hierfür wird eine Holzbaustrategie entwickelt, welche durch interne Informationsangebote und Weiterbildungen im Hochbauamt implementiert werden soll. In der Planung kann zukünftig die Systematisierung von Prozessen wesentlich zum Erfolg beitragen, in dem z.B. in der Sanierung ein Schwerpunkt auf das sogenannte serielle Sanieren gelegt wird. Hierbei können komplette Wandmodule inklusive Fassade, wettergeschützt, in Hallen vorgefertigt und auf der Baustelle innerhalb kürzester Zeit montiert werden. Gerade sanierungsbedürftige Schulen, bei denen der laufende Betrieb gewährleistet werden muss, zudem lange Bauzeiten und Lärmbelästigung vermieden werden sollten, können hiervon profitieren.

Städtisches Bewertungstool zur Nachhaltigkeit

Als etabliertes Bewertungstool für alle städtischen Hochbauprojekte ist der sogenannte Nachhaltigkeitscheck hervorzuheben. Dieser Check basiert auf einem eigens entwickelten Excel-Tool, mit welchem die Klimarelevanz von Neubauten und Sanierungen überprüft werden kann. Bezugspunkt sind dabei insbesondere die SDGs (Sustainable Development Goals). Ziel ist, die Auswirkung auf das Klima so gering wie möglich zu halten. So lassen sich die Bauprojekte vergleichen, vor allem aber ist das Tool ein gutes Instrument, um die Zielrichtung im Planungsprozess zu überprüfen und ggf. gegenzusteuern. Dabei wird sowohl der Betrieb des Gebäudes als auch die Herstellung desselbigen in die Betrachtung mit einbezogen. Auch Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung, wie z.B. Glasflächenanteil, Verschattungseinrichtungen und Begrünung werden bewertet. Der Check ist seit Februar 2022 eingeführt und das Ergebnis ist dem projektspezifischen Objektplan beizulegen. Er hat sich inzwischen bei vielen Bauprojekten bewährt und ist im Rahmen einer Nachhaltigkeitsstrategie weiter zu entwickeln und fortzuschreiben.

Testprozesse zur Einbindung einer Nachhaltigkeitskoordination (Neubau)

Für ausgewählte Pilotprojekte im Hochbauamt wird zukünftig planungsbegleitend für die Leistungsphasen LP01 bis 03 eine Nachhaltigkeitskoordination eingebunden, die sich an den Kriterien des Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude (QNG) des Bundes sowie dem Siegel der Deutschen Gesellschaft für nachhaltiges Bauen (DGNB) orientiert. Aktuell wird das Zertifikatsniveau „DGNB Silber“ angestrebt (Energetische Standards 02/22). Über den Neubau hinaus soll das Leistungsbild der Nachhaltigkeitskoordination perspektivisch auch auf Sanierungsobjekte ausgeweitet werden. Dabei müssen auch die Lebenszykluskosten in der Planung berücksichtigt werden. Nur so können Umweltauswirkungen bzw. Umweltfolgekosten bereits in der Planung sichtbar gemacht und Bauvorhaben bezüglich ihrer Wirtschaftlichkeit geprüft werden.

Entscheidungshilfe Bestandssanierung vs. Neubau

Die energetischen Standards der Stadt Nürnberg empfehlen, aktuell alle Bauprojekte bezüglich Material- und Energieeinsparung, Nachhaltigkeit sowie Ressourcenschutz zu betrachten. In diesem Zuge wird eine Entscheidungsmatrix entwickelt, anhand derer zukünftig Bestandssanierungen als Alternative zu Abriss und Neubau einheitlich geprüft und bewertet werden sollen. Sanierungen sollen Vorrang vor Neubauten haben.

Strategie für eine möglichst umfassende Nutzung von Dachflächen städtischer Gebäude zur erneuerbaren Stromerzeugung (städtische PV-Strategie)

Seit Anfang 2022 sehen die städtischen Bau- und Sanierungsstandards unter anderem vor, dass bei entsprechenden Vorhaben in der Regel der Bau einer größtmöglichen Photovoltaikanlage eingeplant werden soll. Doch was geschieht mit den bestehenden Dachflächen? Wie wird das Potenzial dort am besten ausgenutzt?
Bereits 2020 wurde vom Kommunalen Energiemanagement eine Analyse aller städtischen Dachflächen durchgeführt, nach deren Ergebnis ein Potenzial für etwa 17.000 Kilowatt-Peak (kWp) relativ einfach umzusetzende Photovoltaikleistung besteht. Voraussetzung für die tatsächliche Umsetzung ist jedoch immer, dass sowohl die Elektroinstallation eines Gebäudes als auch die Dachstatik die Installation einer PV-Anlage erlauben. In den Jahren 2021 und 2022 wurden zahlreiche Varianten geprüft, um dieses Potenzial zu erschließen. Ziel war eine möglichst große Erzeugungsleistung relativ zügig umzusetzen („groß und schnell bauen") und dabei das Energieerzeugungspotenzial auch zum Vorteil für die Stadt Nürnberg zu nutzen.

Dabei gab es ein Dilemma: wenn man aus ökologischen Gründen immer die vom Platz her größtmögliche PV-Anlage baut, wird bei städtischen Gebäuden im Jahresverlauf meist sehr viel mehr Energie produziert als das unter der Anlage befindliche Gebäude verbraucht. In der Folge fällt der sogenannte „Eigenstromanteil" unter die Schwelle, die für ein wirtschaftlich handelndes Unternehmen noch akzeptabel wäre. Um dieses Dilemma aufzulösen wurde vom Stadtrat entschieden, die Nutzungsrechte der städtischen Dachflächen an die Städtischen Werke Nürnberg GmbH (StWN) zu übertragen, die wiederum über die N-ERGIE dort jeweils die größtmöglichen PV-Anlagen installieren und betreiben lassen.

Der erzeugte Strom wird von der N-ERGIE vollständig als „regionaler Ökostrom" vermarktet. Somit erfolgt im Rahmen dieser Strategie eine Stärkung der Marktposition der N-ERGIE AG in der Metropolregion Nürnberg durch den Ausbau eigener Erzeugungskapazitäten für regionalen Ökostrom.

Die Stadt Nürnberg und ihre Bewohnerinnen und Bewohner wiederum profitieren von dieser Strategie mehrfach:

1.
Die Gesamtmenge des erhältlichen regionalen Ökostroms wird insgesamt ansteigen und somit einem weiteren Kundenkreis angeboten werden können. Die Nachfrage nach diesem Produkt wird in Zukunft voraussichtlich stark ansteigen.

2.
Die Stadt Nürnberg wird im Rahmen dieser Strategie nur sehr geringe Investitionen tätigen müssen und erhält sich so möglicherweise Spielraum für andere (Klimaschutz-?) Maßnahmen.

3.
Die PV-Anlagen auf städtischen Dächern werden privatwirtschaftlich erstellt und betrieben, sodass sie voraussichtlich wirtschaftliche Stromgestehungskosten ermöglichen.

4.
Durch die Einbindung der N-ERGIE in den Produktions- und Vermarktungsprozess verbleiben die Erlöse des regionalen Ökostroms größtenteils im „Konzernverbund" der Stadt Nürnberg.

Die Umsetzung der Strategie erfolgt ab 2023. Es ist geplant, jährliche „Dachpakete" mit einem Leistungspotenzial im Bereich von 1.200 bis 2.000 kWp (ca. 6.000 – 10.000 m²) zu übergeben. Dazu muss zunächst das Hochbauamt für jedes infrage kommende Gebäude die Elektrik sowie die Dachstatik prüfen. Nach einer „Übergabebegehung" wird dann „das Dach" an die StWN übergeben und die Installation der PV-Anlage durch die N-ERGIE geplant und umgesetzt. Der Anlagenbetrieb wird zunächst für eine Laufzeit von 20 Jahren festgelegt.
Für PV-Anlagen auf Neubauten und bei Sanierungen von Dächern soll dieses Verfahren im Rahmen der städtischen Standards (s.o.) ebenfalls Anwendung finden. Hier wird jedoch – im Unterschied zu den Bestandsdächern – zunächst geprüft, ob eine im Rahmen des Projekts gebaute und von der Stadt Nürnberg selber betriebene Anlage doch zur Eigenstromversorgung sinnvoll ist.

Anstoß für die Generalsanierung von vier Schulen

Im Frühjahr/Sommer 2022 wurden von einem Hochbauamts-Team der Abteilung Bildung und dem Kommunalen Energiemanagement 20 Schulen begangen. Die Schulen waren von der Hausverwaltenden Einheit Schule und Sport (HVE-SuS) aufgrund auffallend schlechter Fenster benannt worden.

Wie in anderen Städten Deutschlands stammt auch ein Großteil der Fenster an Nürnberger Schulen noch aus der unmittelbaren Nachkriegszeit. Entweder wurden die Originalfenster im Zweiten Weltkrieg zerstört, oder die Schulen wurde überhaupt erst in den 1960er bzw. 1970er Jahren errichtet. Somit weisen die Konstruktionen ein Alter von 50 bis über 70 Jahren auf. Neben einem nach heutigen Maßstäben schlechten Wärmeschutz, zeigen die Fenster starke Abnutzungserscheinungen. Oft ist die Mechanik nur noch eingeschränkt gängig. Zum Teil sind Fenster aus Sicherheitsgründen zugeschraubt und lassen sich folglich gar nicht mehr öffnen. Sich lösende Fensterteile stellen eine Gefährdung für die Nutzenden dar, so dass das Hausmeisterpersonal vor Ort oft keine andere Möglichkeit mehr sieht, als eben die Fenster mit Schrauben zu sichern und außer Betrieb zu nehmen.

Im Rahmen der Begehungen wurden jedoch nicht nur die Fenster, sondern die gesamte Gebäudehülle sowie die Anlagentechnik beurteilt. Eine umfassende Betrachtung ist sinnvoll, da die Fenster lediglich einen Bestandteil des Gebäudesystems darstellen. Ein Fenstertausch übt somit einen Einfluss auf das gesamte System aus. Dies betrifft unter anderem die Anschlüsse an die Außenwand, den Sonnenschutz, die Heizlast und die Belüftung der Räume. Aus den Erkenntnissen vor Ort wurden Sanierungsfahrpläne für die einzelnen Gebäude entwickelt und eine Priorisierung vorgenommen.

Für vier Gebäude mit dem dringendsten Sanierungsbedarf wurde von der Stadtkämmerei ein Budget zur Verfügung gestellt. Der Empfehlung des Hochbauamtes für die jeweilige Durchführung der Generalsanierung wurde gefolgt. Für die Grund- und Mittelschule Sperberstraße, die Adam-Kraft-Realschule (Altbau und Turnhalle), die Ketteler-Grundschule sowie die Mittelschule Hummelsteiner Weg bedeutet dies nun den Start in die Zukunft.

Der bauliche und energetische Zustand der betreffenden Gebäude erfordert die Sanierung in einem Zug. Einzelmaßnahmen führen unter anderem zu schlechteren Bauteilanschlüssen und in der Summe über die Jahre zu höheren Kosten, bedingt durch Interimslösungen und wiederholte Baustelleneinrichtungen. Außerdem werden die Nutzenden einer wiederkehrenden Belastung ausgesetzt, was zur sinkenden Akzeptanz von Modernisierungsmaßnahmen führt.

Die Generalsanierung von Schulen stellt auch eine wesentliche Aufgabe der Stadt auf dem Weg zur Klimaneutralität dar. Die unsanierten Gebäude gelten momentan noch als Energie-Großverbraucher. Durch die Sanierung kann der Energieverbrauch um mindestens 60 % des jetzigen Wertes gesenkt werden. Und nicht zuletzt erhalten die Nutzenden wieder ein attraktiveres Lernumfeld, welches zukünftigen Anforderungen und der Klimaerwärmung wesentlich besser gewachsen ist.



Sanierungsbedürftige Fenster beispielhaft an der Adam-Kraft-Realschule (rechts) und an der Ketteler-Schule (links)

3.3 Effizienter Neubau

Projektbeispiel: Neubau Bertolt-Brecht-Schule (BBS)

Energiekonzept

Anforderungen:

Die Gebäudehülle ist optimal zu dämmen und hat zugleich die Tageslichtnutzung zu ermöglichen. Ziel einer effizienten Anlagentechnik ist in Kombination mit einer gut gedämmten Gebäudehülle die Einhaltung intern vorgegebener Energiestandards, welche höher gelegt sind als die gesetzlichen Mindestanforderungen.
Das Schulgebäude wird im KfW-55-Standard errichtet. Die energetische Anforderung des Gebäudes an den Primärenergiebedarf muss die Forderungen der EnEV 2016 um mindestens 45 % unterschreiten.

Wichtige Betrachtungsgrößen, welche in das Gesamtenergiekonzept mit einfließen, sind somit eine effiziente Gebäudehülle und allgemein eine hohe Energieeffizienz mit der Möglichkeit der Stromeigennutzung, welche im Rahmen eines Energiekonzeptes ideal aufeinander abgestimmt werden sollten.

Energetischer Standard:

Die Anforderungen der damals gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV) aus dem Jahr 2013 an Neubauten werden, samt der Verschärfung ab dem 01.01.2016, sowohl vom Schulgebäude als auch den Sporthallen deutlich unterschritten. Bei der Auslegung der thermischen Hülle wurde sowohl auf eine energetische als auch eine wirtschaftliche Optimierung Wert gelegt. Daraus resultiert gemäß der energetischen Bilanzierung nach DIN V 18599 ein für diese Gebäudegröße günstiger End- und Primärenergiebedarf.

Die Vorgabe der EnEV an den Primärenergiebedarf von Neubauten wird vom Schulgebäude gemäß der vorläufigen energetischen Bilanzierung um etwa 48 % unterschritten. Die Sporthallen unterschreiten den Anforderungswert an den Primärenergiebedarf um etwa 43 %.

Das Schulgebäude erfüllt damit den energetischen Standard eines KfW-Effizienzgebäudes 55 (Programm 276, Neubau-Anforderungen an Nichtwohngebäude). Die Sporthallen sind hiervon ausgenommen. Auf Grund der Vorgaben der EnEV an den Primärenergiebedarf kann das Schulgebäude als „Niedrigstenergiegebäude" bezeichnet werden.



Außenansicht BBS

Haustechnische Anlagen

Heizungsinstallationen:

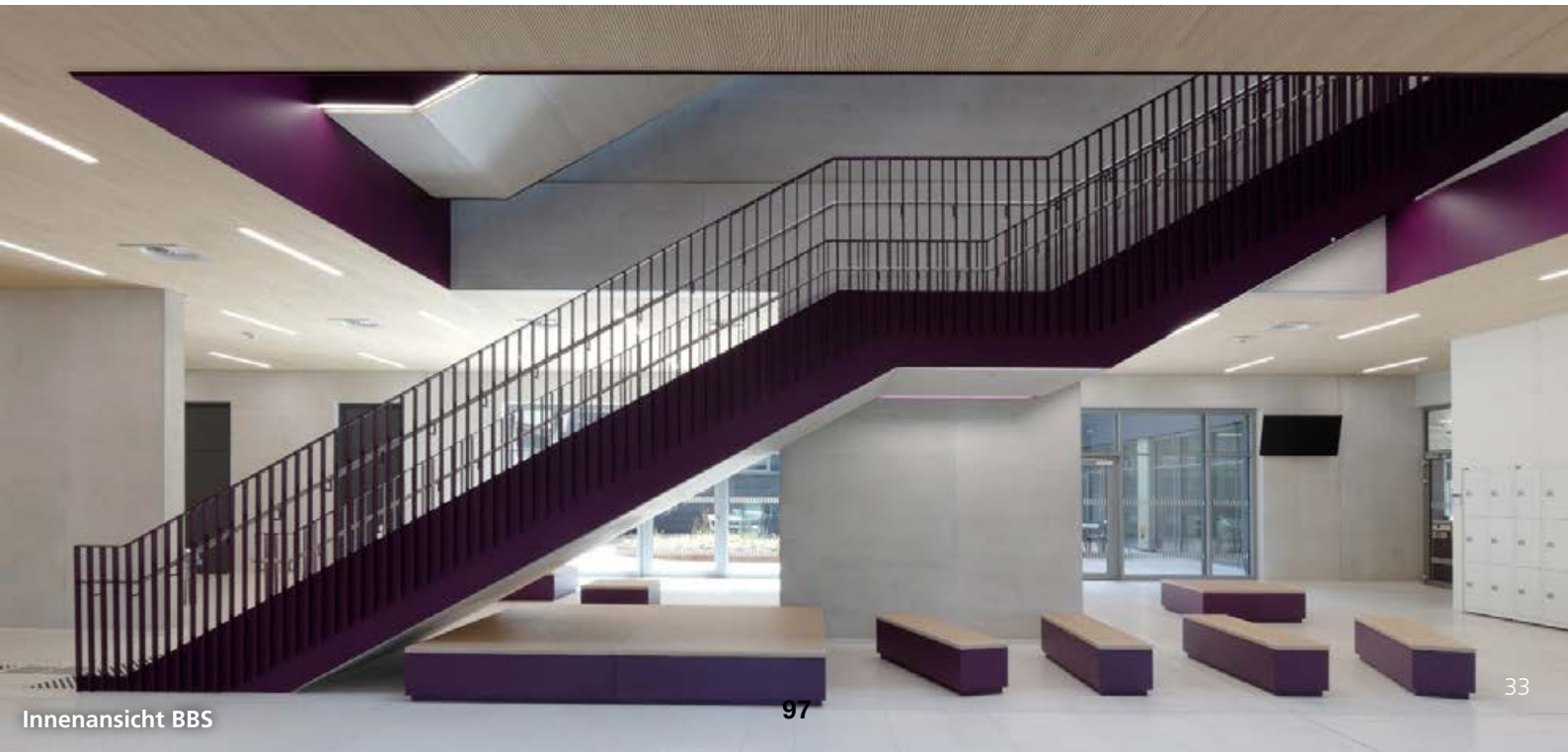
Die zentrale Wärmeerzeugung für Schule und Sporthalle befindet sich im UG des Baukörpers 01 der Schule. Die Grundlast erfolgt über eine Wärmepumpe und ein angeschlossenes geothermisches Sondenfeld (Bohrtiefe bis 100 m, Heizleistung der Wärmepumpe ca. 350 kW). Die Spitzenlast des Wärmeverbrauchs wird über einen Anschluss an die öffentliche Fernwärmeversorgung, ca. 850-900 kW, sichergestellt. Die Geothermie kann im Sommer zur passiven Kühlung mit ca. 300 kW genutzt werden.
Die Wärmeverteilung erfolgt hauptsächlich über eine Aktivierung der Betondecken (Betonkernaktivierung). Unterstützend können eine schwach dimensionierte Fußbodenheizung und in einigen Räumen auch statische Heizflächen eingesetzt werden. Die Sporthalle wird über eine Sportbodenheizung versorgt.

Lüftungsinstallationen:

Jeder Person stehen rund 20 m³ pro Stunde Frischluft zur Verfügung. Die Lüftungsanlagen werden konstant betrieben. In Abstimmung mit der Bauphysik wurden außerdem Öffnungsflügel vorgesehen. Auf eine Be- und Entfeuchtung sowie eine aktive Klimatisierung der Zuluft wurde verzichtet. Des Weiteren wird keine adiabatische Kühlung betrieben.
Die Zuluft für unbelastete Räume wird über ein Kanalnetz verteilt und strömt als Abluft durch eine Wandöffnung in die anliegenden Flure über. Diese überströmende Luft wird im Luftverbund der Flure und Aula an zentraler Stelle abgesaugt.
Belastete Räume (Fachklassen, Labore, Küche, Mensa, etc.) werden mit einer geschlossenen Abluft ausgestattet. Die Lüftungsanlagen werden, je nachdem welchen Bereich sie versorgen, im UG oder auf den Dächern von Schule und Sporthalle aufgestellt.
Die 7-fach Sporthalle wird mit einer Lüftungsanlage für den Fall der Nutzung als Versammlungsstätte mit 1.000 Personen (30.000 m³/h) ausgestattet, im Regelbetrieb wird jeder Hallenteil mit 2.500 m³/h betrieben.

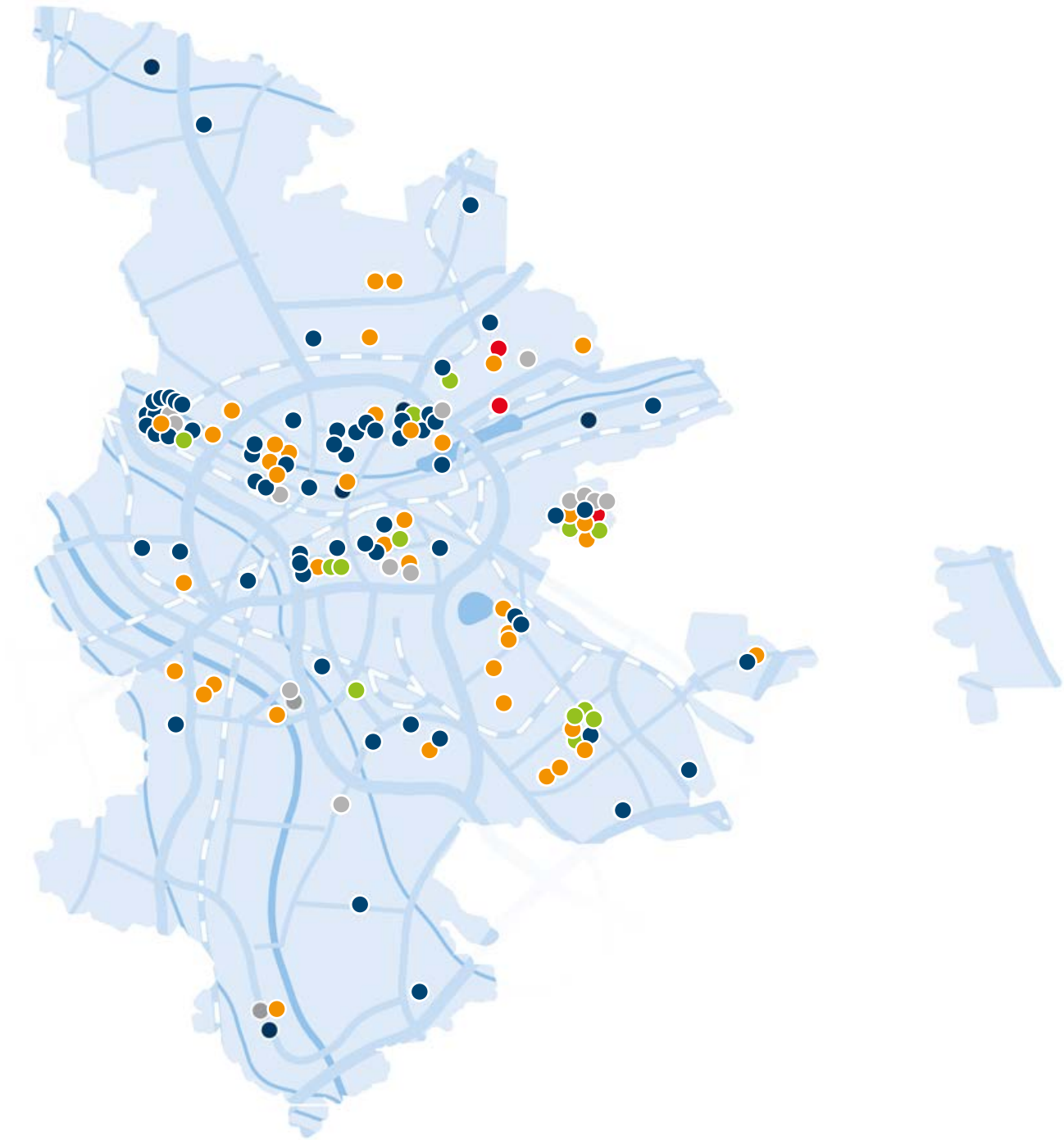
Photovoltaikanlage:

Auf dem Dach der Sporthalle wurde eine PV-Anlage mit einer Leistung von ca. 170 kWp (Stromproduktion ca. 153.115 kWh/a) installiert. Der Strom wird größtenteils im Eigenverbrauch genutzt, nur geringe Mengen werden bei Überschuss eingespeist. Der Eigenverbrauch beträgt ca. 148.215 kWh/a. Dies ergibt eine Eigenverbrauchsquote von rund 96 %.



Innenansicht BBS

3.4 Einsatz erneuerbarer Energien und Blockheizkraftwerke



Anlagen mit erneuerbaren Energien und Blockheizkraftwerke (BHKW)

	2021/2022	Insgesamt
Thermische Solaranlagen	**1** Anlage, 16 m²	**31** Anlagen (3.085 m²)
Photovoltaikanlagen (stadteigene)	**9** Anlagen (1.216 m², 190 kW_p)	**81** Anlagen (ca. 12.133 m² / 1.316 kW_p)
Holzhackschnitzel- und Pelletsheizungen	**–** keine	**3** Anlagen (405 kW)
Umwelt-/Erdwärme- und Erdkältenutzung	**3** Anlagen, 35 kW	**15** Anlagen (798 kW)
Blockheizkraftwerke	**1** Anlage (15 kW thermisch, 5,5 kW elektrische Leistung)	**21** Anlagen (4033 kW thermisch, 3.413 kW elektrische Leistung)



Förderzentrum Jean-Paul-Platz

Projektbeispiel:
Einbau eines Klein-BHKWs im Förderzentrum Jean-Paul-Platz

In die bestehende Gaskesselanlage des Förderzentrums wurde vom Hochbauamt der Stadt Nürnberg ein Blockheizkraftwerk als Kompakteinheit zur gleichzeitigen Wärme- und Stromerzeugung eingebaut. Das BHKW wird mit Erdgas betrieben, ist aber H_2-ready, das heißt es kann auch mit Erdgas betrieben werden, welchem bis zu 20 % Wasserstoff beigemischt ist. Es liefert eine thermische Leistung von 14,8 kW und eine elektrische Leistung von 5,5 kW. Das Modul ersetzt ein bereits vor fünf Jahren ausgebautes BHKW, das im Rahmen eines Contracting-Modells zum Einsatz kam.

In Betrieb genommen wurde das Blockheizkraftwerk im Frühjahr 2022. Es unterstützt nun die bestehende Heizungsanlage bei gleichzeitiger Stromerzeugung. Es wird davon ausgegangen, dass das BHKW eine Mindestlaufzeit von 6.000 Stunden pro Jahr erreicht. Im Sommer besteht dadurch die Möglichkeit, die Warmwasserbereitung allein über das BHKW zu decken und damit auf den Betrieb und die damit verbundenen Wärme- und Bereitschaftsverluste der großen Kesselanlage zu verzichten.

Der erzeugte Strom wird zu 100 % im Gebäude verbraucht und reduziert den Strombezug beim Energieversorgungsunternehmen um rund 30 %. Dadurch entsteht nicht nur eine Kosteneinsparung, sondern auch eine deutliche CO_2-Einsparung von mehr als 300 kg/Jahr.



BHKW Jean-Paul-Platz

Projektbeispiel: PV-Anlage südpunkt

Eine wirtschaftliche und ökologische Maßnahme zur Reduzierung der Stromkosten in einer Liegenschaft ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage zur Eigenstromnutzung. Besonders interessant ist dies bei Großverbrauchern, die tagsüber eine gleichmäßige und hohe Stromaufnahme aufweisen. Damit ist gewährleistet, dass der produzierte Strom der Photovoltaikanlage zum größten Teil direkt im Gebäude verbraucht wird.

Der südpunkt hat einen jährlichen Stromverbrauch von durchschnittlich 245 MWh und eignet sich in Verbindung mit dem Passivhausstandard gut für eine Photovoltaikanlage. Durch das Hochbauamt der Stadt Nürnberg wurde auf dem südpunkt, Pillenreuther Straße 147, eine Photovoltaikanlage inkl. integriertem Seilsicherungssystem mit einer Leistung von 53,25 kWp zur Eigenstromnutzung in Betrieb genommen. Die Gesamtkosten für den Bau der Photovoltaikanlage mit Seilsicherungssystem belaufen sich auf 118.815 € inkl. aller Bauverwaltungskosten. Die voraussichtliche Betriebsdauer der Photovoltaikanlage liegt bei 20 bis 30 Jahren. Der jährliche Stromertrag der Photovoltaikanlage beläuft sich auf durchschnittlich 50 MWh, welcher zum größten Teil direkt im Gebäude verbraucht wird.

Die CO_2-Vermeidung beträgt rund 18,6 Tonnen pro Jahr.



PV-Anlage südpunkt



Luftbild südpunkt

Auswirkungen der Coronapandemie auf die Energieverbräuche 2021

Die Stromverbräuche gingen während der Corona-Pandemie im Jahr 2020 nur relativ geringfügig zurück (-4 %) und stiegen 2021 nach Beendigung der härtesten Lockdown-Maßnahmen auch nur relativ geringfügig gegenüber 2019 (+1,9 %) wieder an. Als mögliche Gründe für den leichten Anstieg 2021 gegenüber 2019 können der Einsatz von mehreren tausend Luftreinigungsgeräten in Schulen und Kitas sowie der temporäre Dauerbetrieb vorhandener Lüftungsanlagen mit hohen Luftdurchsatzraten genannt werden.

Der Wärmeverbrauch sank im „Lockdown-Jahr" 2020 sogar noch geringer als der Stromverbrauch (-2 %), stieg aber im Gegensatz zu diesem 2021 gegenüber 2019 sehr stark an (+30 %).

Nach den Lockdowns wurde 2021 vor allem in Schulen aber auch in Verwaltungsgebäuden verstärkt gelüftet. Dabei wurden die Heizkörper-Thermostatventile i.d.R. nicht heruntergedreht. Dies war zumeist in den Schulen praktisch auch gar nicht möglich, da bei nahezu dauerhaft geöffneten Fenstern unterrichtet werden musste. Bei ausgeschalteter Heizung wäre es vermutlich in den Klassenräumen unerträglich kalt geworden. Man könnte den Heizungsbetrieb in dieser Zeit daher mit einem Heizpilz auf dem kalten Weihnachtsmarkt vergleichen – die Strahlungswärme erwärmt kurzzeitig die Menschen in der Nähe der Heizkörper und „verpufft" sodann in der Kälte der Umwelt. Eine Erwärmung der Luft findet nicht statt. Unter diesen Voraussetzungen kann der Anstieg des Wärmeverbrauchs 2021 im Vergleich zu 2019 von 30 % nicht verwundern.

Die Einsparbemühungen im Zuge der Energiekrise (s.u.) haben gezeigt, dass eine Gegenbewegung möglich ist. Dennoch müssen künftig wieder alle Möglichkeiten für Effizienzgewinne sowie Verhaltens- und Ablaufoptimierungen gemeinsam genutzt werden, um wieder an den bis 2019 laufenden Trend der nahezu kontinuierlichen Verbrauchssenkungen anknüpfen zu können.

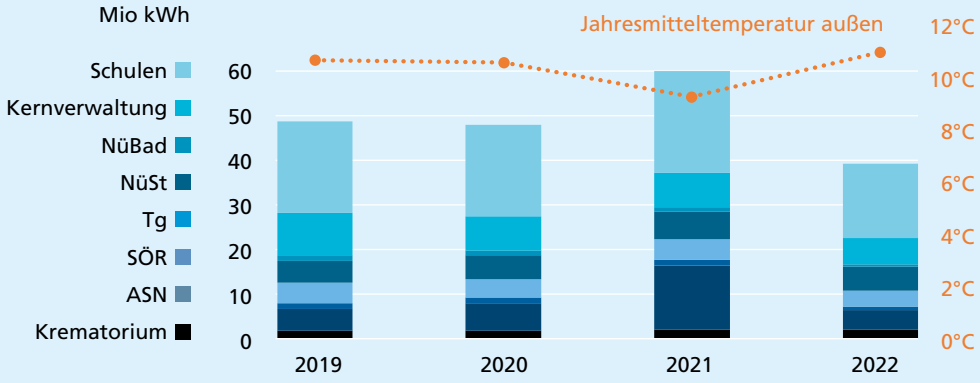
Analyse der Einsparinitiativen aufgrund der Energiekrise 2022

Die Versorgung mit fossilen Energieträgern (vor allem Erdgas) hat sich im Jahr 2022 aufgrund des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine deutlich gewandelt und wurde zunehmend eingeschränkt. Um die Versorgungssicherheit und Funktionsfähigkeit aller staatlichen Sektoren aufrecht zu erhalten, wurden von der Bundesregierung breite Energiespar- und Energiewechselkampagnen initiiert. Die Städte trugen als Vorbilder mit ihren Energiesparbemühungen wesentlich dazu bei, die Energieverbräuche zu senken. So auch die Stadt Nürnberg, welche sich in den Stadtratssitzungen am 20.07.2022 und 28.09.2022 konkrete Ziele und Maßnahmen setzte (z.B. Abschaltung der Heizungsanlagen und der Trinkwarmwasserbereitung, Reduzierung von Temperaturen in Büros, Bädern und Tierhäusern etc.).

Als Bezugsjahr für einen prozentbezogenen Vergleich wurde das Jahr 2019 gewählt, damit coronabedingte Sondereffekte die Ergebnisse nicht beeinflussen. Es wurden also ein Vor-Corona-Jahr (2019) und ein Nach-Corona-Jahr (2022) verglichen. Hierbei muss noch erwähnt werden, dass den Auswertungen für die folgenden Darstellungen **ein anderer Ansatz zugrunde liegt**, als bei den sonstigen Auswertungen dieses Energieberichts: es wurden hierfür die tatsächlichen Verbrauchsdaten für das jeweilige Kalenderjahr aus manuellen und automatischen Zählerstanderfassungen ermittelt, d.h. vom 01.01. bis 31.12. Da dies nicht für den gesamten Energieverbrauch der städtischen Liegenschaften möglich ist, wird der jeweilige Anteil in den Diagrammen angegeben. Es wird davon ausgegangen, dass die Ergebnisse analog für den Gesamtverbrauch gelten.

Entwicklung der Erdgasverbräuche

(nicht witterungsbereinigt) Werte entsprechen aus ablesungstechnischen Gründen 73 % des Gesamtverbrauchs

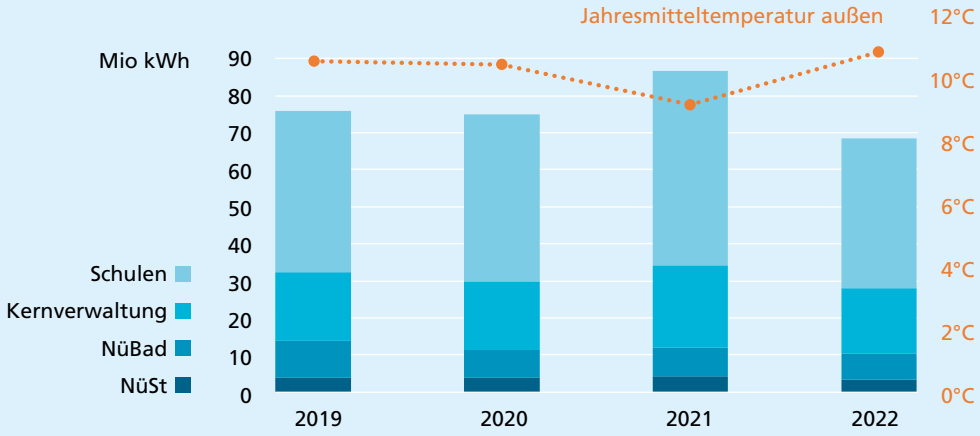


Der absolute **Erdgasverbrauch** fiel im Jahr 2022 um 22 % niedriger aus als im Jahr 2019. Da die Jahresmitteltemperaturen 2019 und 2022 nur leicht unterschiedlich waren, sind die Einsparungen vermutlich überwiegend in technischen, Verhaltens- oder Prozessumstellungen begründet.

Bei den Schulen als größtem Teilverbraucher wurden 18 % eingespart. Im direkten Vergleich 2022 zu 2021 ergeben sich 36 % weniger verbrauchte Wärmeenergie.

Entwicklung der Fernwärmeverbräuche

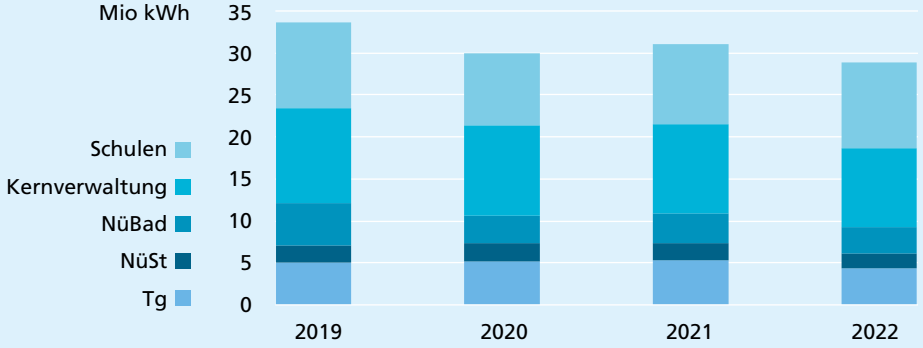
(nicht witterungsbereinigt) Werte entsprechen aus ablesungstechnischen Gründen 90 % des Gesamtverbrauchs



Auch beim **Fernwärmeverbrauch** waren deutliche Einsparungen zu erkennen. Sie fallen mit insgesamt ca. 11 % bezogen auf 2019 allerdings deutlich geringer aus als beim Gasverbrauch (9 % bei Schulen). Gegenüber 2021 konnte im Jahr 2022 etwa 22 % Fernwärme-Energie eingespart werden. Bei den im Jahr 2022 kurzfristig aufgelegten Einsparmaßnahmen ging es primär um eine Absenkung des Erdgasverbrauchs in Deutschland. Daher ist eine Verringerung des Fernwärmeverbrauchs in Nürnberg nahezu ebenso wichtig wie der direkte Gasverbrauch, weil etwa zwei Drittel der Nürnberger Fernwärme aus Erdgas erzeugt werden.

Entwicklung der Stromverbräuche

(nicht witterungsbereinigt) - ohne Prozesstechnik (ASN, SUN, Straßenbeleuchtung)
Werte entsprechen aus ablesungstechnischen Gründen 80 % des Gesamtverbrauchs



Auch beim **Stromverbrauch** konnten deutliche Verbrauchssenkungen erzielt werden. Bei der Analyse der Verbräuche muss unterschieden werden zwischen dem Verbrauch der Gebäude und dem Prozessstromverbrauch, z.B. für die Straßenbeleuchtung, die Müllverbrennung und im Klärwerk. Inklusive des Prozessstromverbrauchs konnte 2022 eine Verringerung um lediglich 5 % gegenüber 2019 erzielt werden; wird nur der Stromverbrauch der Gebäude betrachtet, ist eine Einsparung von etwa 14 % zu erkennen (Kernverwaltung 15 %).

Projektbeispiel: Optimierung der Heizungs-Regelungstechnik im Museum Industriekultur

Raumlufttemperaturmessungen in zurückliegenden Winterhalbjahren zeigten sowohl im Decken- als auch im Aufenthaltsbereich erhöhte Werte. Ursachen waren zu hoch eingestellte Regelungsparameter und keine Raumtemperaturrückkopplung zum eigentlichen Heizkreis.

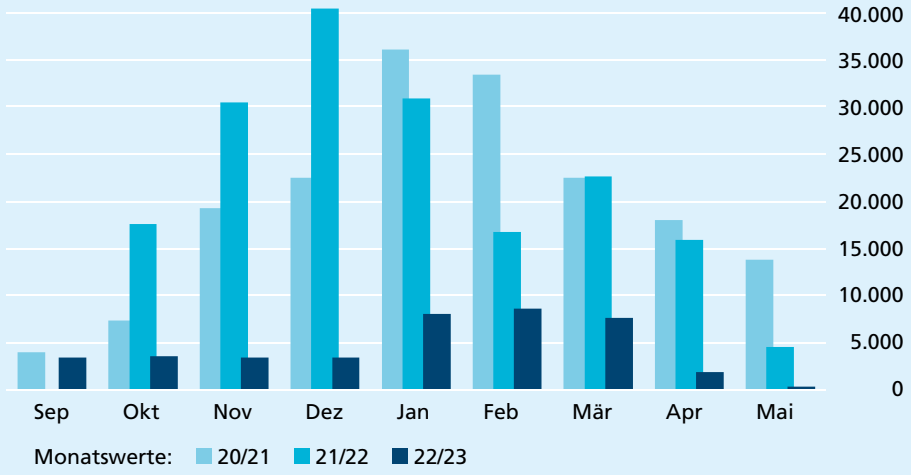
Die mit Deckenstrahlheizungen ausgestattete Museumsstraße und die weiteren großen Kreise des Museums (Südseite und Magazin) hatten keine Einzelraumregelung, sondern nur eine zentrale Vorregelung. Abhilfe sollte die Nachrüstung einer Heizregelkreisoptimierung bringen.

Zuerst wurden in jedem Heizkreis je ein Raumlufttemperaturfühler nach vorheriger Standortauswahl in einem der beheizten Räume montiert. Dann wurden an den Rückläufen der Heizkreise noch Heizwassertemperatursensoren nachgerüstet. Ende 2021 erfolgte die Programmierung zur Optimierung der Raumlufttemperaturen: einerseits wird die zentrale Vorlauftemperatur des Heizkreises an die Sollwert-Raumtemperatur angepasst.

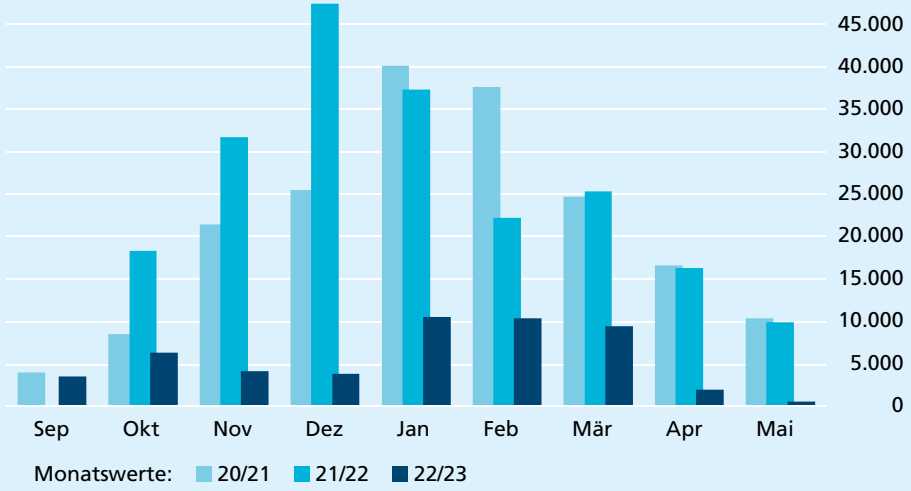
Zusätzlich wird zur Vermeidung von geringen Spreizungen die Rücklauftemperatur begrenzt. Nach den ersten Wochen und im Herbst 2022 wurden noch Anpassungen der Regelparameter zur weiteren Optimierung vorgenommen. Die Forderung nach reduzierten Raumtemperaturen im Rahmen der Energiemangelsituation konnten hier sehr einfach und effektiv umgesetzt werden.

Bei Betrachtung der letzten Heizperiode (Sept. 2022 – Mai 2023) zeigt sich nicht witterungsbereinigt für den Heizkreis „Deckenheizung Museum“ ein Minus von 77 %, und witterungsbereinigt ein Minus von 75 % zum Vorjahr!

Heizwerte unbereinigt



Heizwerte witterungsbereinigt





3.6 Optimierung Energielieferverträge

Bei der Stadt Nürnberg werden jährlich Einsparungen generiert, die sich wie folgt zusammensetzen:

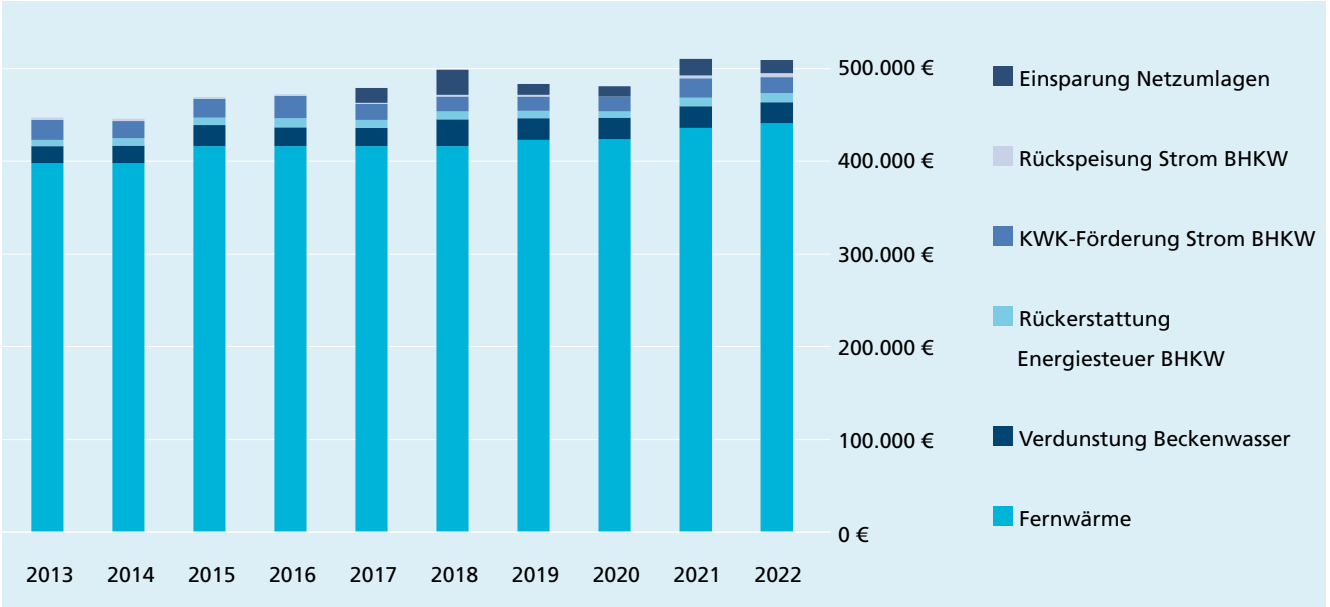
- Rückerstattungen - auf die eingesetzte Gasmenge von Blockheizkraftwerken (BHKWs) wird die Energiesteuer zurückerstattet.
- Reduzierungen - für die abzugsfähige Wassermenge (Verdunstung des Beckenwassers) bei den Abwassergebühren des Eigenbetriebs NürnbergBad und Reduzierungen des Leistungsanschlusswerts von fernwärmeversorgten Liegenschaften.
- Stromumlagen - stark reduzierte Umlage (bestehend aus Strom-NEV-, Offshore- und KWKG-Umlage) für Stromgroßverbraucher (> 1 GWh)
- Förderungen - Kraft-Wärme-Kopplungs(KWK)-Förderung für den erzeugten Strom eines BHKWs; zusätzlich Einspeisevergütung auf den erzeugten und in das öffentliche Stromnetz der N-ERGIE eingespeisten Strom.

Seit dem Jahr 2000 wird diese Optimierung kontinuierlich fortgeführt. Weitere Einsparmöglichkeiten werden regelmäßig geprüft und umgesetzt.

Einsparungen durch Rückerstattungen, Reduzierungen und Förderungen

	2021/2022	seit 2000
Energiesteuererstattung, KWK-Förderung und Rückspeisung von BHKW-Strom	64.306 €	420.867 €
abzugsfähige Wassermengen bei NürnbergBad	46.204 €	394.211 €
Stromumlagen-Einsparung für Großverbraucher	32.400 €	97.684 €
Reduzierungen der Fernwärmeanschlussleistungen	878.164 €	7.088.699 €
Summe	**1.021.074 €**	**8.001.461 €**

Einsparungen durch Rückerstattungen, Reduzierungen und Förderungen im jeweiligen Jahr



Gesetzliche Anforderungen

3.7

Am 1. November 2020 trat das GEG (Gebäudeenergiegesetz) in Kraft. Es fasste die Anforderungen der EnEV (Energieeinsparverordnung), des EnEG (Energieeinspargesetz) und des EEWärmeG (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz) zu einem Gesetz zusammen. Doch welche Auswirkungen hatte dies konkret auf die Praxis? Das Anforderungsniveau blieb bis zur GEG-Novellierung am 1. Januar 2023 unverändert. Auch fehlte die Ausformulierung konkreter Ziele bezüglich der Energiepolitik.

Für die Stadt Nürnberg blieben weiterhin die selbstgesteckten, weitaus ambitionierteren Ziele, welche mit den zum 1. Februar 2022 aktualisierten energetischen Standards den Schritt Richtung Plusenergiestandard und klimaneutraler Sanierung wagten, maßgebend. Selbst die verschärften Anforderungen der GEG-Novelle 2023 waren hier in jedem Fall eingehalten bzw. übererfüllt, wodurch die Stadt auch ihrer Vorbildfunktion gerecht wurde. Diese ist explizit im GEG gefordert.

Des Weiteren wurde die Verpflichtung, bei Neubauten und grundlegenden Sanierungen kommunaler Nichtwohngebäude den Einsatz von PV oder Solarthermie zu prüfen, im Rahmen der städtischen PV-Strategie erfüllt. Neue Dächer werden prinzipiell mit maximaler PV-Fläche belegt. Dies gilt auch für Dachsanierungen.

Die im GEG verankerte Nutzungspflicht, dass ein Teil der im Gebäude benötigten Energie aus erneuerbaren Quellen stammen muss, erfolgt bei den städtischen Neubauten und grundlegenden Sanierungen zu einem großen Teil durch den Anschluss an das Fernwärmenetz. Ist kein Anschluss vorhanden, kommt i.d.R. Umweltwärme über Wärmepumpen in Kombination mit PV (s.o.) zum Einsatz.



Der im GEG aus der EnEV fortgeführten Verpflichtung, bisher ungedämmte oberste Geschossdecken zu unbeheizten Dachräumen nachzudämmen, wird im Zuge umfassenderer Sanierungen, aber auch als gesonderte Maßnahme nachgekommen. Aufgrund der Vielzahl städtischer Gebäude wird eine vollumfängliche Dämmung aller Geschossdecken sicherlich noch Jahre in Anspruch nehmen. Wobei sich die gesetzliche Verpflichtung lediglich auf Decken bezieht, welche den Mindestwärmeschutz nach DIN 4108-2 nicht einhalten. Dies trifft i.d.R. nur auf Massivdecken mit Errichtung vor 1977 zu. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Wärmeschutz der übrigen Decken im Sinne der Energieeffizienz als ausreichend anzusehen wäre.

Bei den öffentlichen Gebäuden der Stadt Nürnberg mit Publikumsverkehr muss gemäß GEG im Eingangsbereich ein Energieausweis ausgehängt werden. Die Ausweise sind alle zehn Jahre zu erneuern. Insgesamt wurden bisher bereits 511 Energieverbrauchsausweise ausgestellt und in den Gebäuden angebracht.

Aktuell entfallen noch ca. 40 % des gesamten Energieverbrauchs der EU auf den Gebäudebetrieb. Klimaschutzgesetze des Bundes und der Länder fordern deshalb einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand bis 2050. Die grundlegende Änderung des GEG zielt darauf, langfristig aus der Nutzung von fossilen Energieträgern in der Wärmeversorgung auszusteigen. Die konkreten Neuerungen sind nach aktuellem Stand (Juni 2023) aufgrund der Diskussion in der Politik noch nicht abschließend beschlossen.

Es bleibt abzuwarten, ob auch die geplante Änderung ab 2025 weitreichender sein wird. So ist geplant, den Neubaustandard Effizienzhaus/Effizienzgebäude 40 (NH40) einzuführen sowie bei umfassender Dachsanierung von Nichtwohngebäuden mindestens 1/3 der Dachfläche als Solardach auszuführen. Momentan, und wohl auch zukünftig, bleibt das GEG jedoch mit seinen Anforderungen hinter den städtischen Standards zurück.

Aushangpflicht der Energieausweise in städtischen Gebäuden und Eigenbetrieben - Stand 2022

	Gebäude mit Aushangpflicht	Aushangpflicht erfüllt	zu erneuernde Ausweise	insgesamt ausgestellte Ausweise
Alle Ausweise	305	273	60	511
Verbrauchsausweise	219	197	50	391
Bedarfsausweise	86	76	10	120

Dämmung oberste Geschossdecken

	seit 2000
Anzahl Gebäude	114
Gedämmte Fläche oberste Geschossdecken	69.995 m²



Oberste Geschossdecke Herrenschießhaus, Untere Talgasse

In den zurückliegenden zwei Jahren waren die Förderbedingungen für Neubauten einschneidenden Veränderungen unterworfen. Konnten 2021 über das „Bundesprogramm für effiziente Gebäude“ (BEG) noch in größerem Umfang Fördermittel eingeworben werden, versiegte diese Quelle abrupt zum Jahresbeginn 2022. Neubauten waren nunmehr nur noch förderfähig, wenn sie Kriterien der Nachhaltigkeit erfüllten. Für die so genannte NH-Klasse waren die Anforderungen des Qualitätssiegels Nachhaltiges Bauen (QNG) zu erfüllen, was auch zwingend eine Zertifizierung mittels eines akkreditierten Siegelsystems erforderte. Für Nichtwohngebäude standen hier die Siegel der Deutschen Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen (DGNB) und des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen (BNB) zur Verfügung.

Zum 1. März 2023 wurde die gesamte Förderung für Neubauten dann in das neue Programm „Klimafreundlicher Neubau“ (KFN) überführt. Die Konditionen blieben zwar dieselben, wurden jedoch um eine kleinere Variante mit einer ausschließlichen Ökobilanz (LCA), welche lediglich einen Teil einer vollumfänglichen Zertifizierung darstellt, erweitert.

Fortgeführt, allerdings mit etwas schlechteren Konditionen, wurden jedoch die Programme für energieeffiziente Sanierungen. Diese blieben nach wie vor im BEG. Allerdings wurden die Zuständigkeiten neu aufgeteilt, so dass für Generalsanierungen (Effizienzgebäude, Effizienzhäuser) die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zuständig ist, während die Einzelmaßnahmen komplett vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) betreut werden.

Das klimapolitische Ziel, der Sanierung vor dem Neubau Vorrang einzuräumen, zeichnet sich in den jüngsten Entwicklungen der Förderprogramme ab. Immerhin liegt die Sanierungsquote in Deutschland nach wie vor auf einem viel zu niedrigen Niveau (Nürnberg gegenwärtig bei 0,7 %), um die gesteckten Klimaziele einhalten zu können. Und wenn ein Neubau unumgänglich ist, so sollte dieser zumindest so nachhaltig wie möglich errichtet und betrieben werden.

Bewilligte Fördermittel – Stand 2022

	2021/2022	seit 2000
Zuschüsse	7.543.013 €	10.060.576 €
Zinsverbilligte Kredite	10.016.000 €	17.591.779 €
Tilgungszuschüsse + geschätzte Zinsvorteile	1.961.135 €-	3.096.813 €

3.9 Nutzermotivation

Programm „KEiM - Keep Energy in Mind“

Seit über 23 Jahren findet an Nürnberger Schulen das Energiesparprogramm KEiM (Keep Energy in Mind) statt und hat sich zu einem festen Bestandteil der Klimaschutzaktivitäten der Stadt Nürnberg entwickelt. So können auch die Schulen direkt mithelfen, die CO_2-Emissionen zu senken.

Im Rahmen des KEiM-Programms arbeiten die Umweltstation Nürnberg, angegliedert am Institut für Pädagogik und Schulpsychologie, und das Kommunale Energiemanagement als Teil des Hochbauamts eng zusammen. Durch die Beteiligung von gleich zwei städtischen Einrichtungen verfügt das Programm über große Unterstützung in der Stadtverwaltung.

Ziel des 1999 initiierten Programms ist es, Schülerinnen und Schüler aller Altersstufen für das Strom-, Heizenergie- und Wassersparen zu sensibilisieren. Denn das übliche Einsparpotential bei Schulen durch Änderung des Nutzerverhaltens liegt bei bis zu 15 %. Durch die thematische Aufweitung des KEiM-Programms im Schuljahr 2018/2019 konnten spannende Projekte zu den Zusatzthemen „Nachhaltiger Konsum“, „Abfall(vermeidung)“, „umweltfreundliche Ernährung“ oder „umweltfreundliche Mobilität“ durchgeführt und eingereicht werden.

Wichtiges Instrument hierbei ist der KEiM-Arbeitskreis, bei dem sich die KEiM-Beauftragten der Schulen (Lehrkräfte) regelmäßig treffen. Im Rahmen des Arbeitskreises werden Themen und Methoden des Energiesparens diskutiert, er dient dem Erfahrungsaustausch zwischen den Lehrkräften der einzelnen Schulen (z.B. Markt der Möglichkeiten) und bietet Input zu jeweils aktuellen Themen. Hierbei wird immer wieder der Klimawandel in den Fokus gerückt. Die Energiesparprojekte werden dann an den Schulen von den KEiM-Beauftragten initiiert.

Durch diese Lehrkräfte wird das Thema Energiesparen in den Unterricht und ins Schulleben integriert; sie füllen mit ihren Schülerinnen und Schülern das Programm mit Leben und Power und tragen damit wesentlich zum KEiM-Energiesparerfolg bei!

Ein wichtiger Bestandteil des Programms ist der alljährlich stattfindende Energiesparwettbewerb. Hierzu können alle Nürnberger Schulen ein Projekt einreichen. Diese Projekte reichen von Kalendern mit Energiespartipps, über Theaterstücke oder Filmclips bis hin zu ganzen „stromfreien“ Projekt-Tagen. Auch die Einführung von Energiesheriffs oder Müllsortierung im Klassenzimmer kann besonders viel bei Kindern bewirken. Gegen Ende eines Schuljahrs bewertet eine Jury alle eingereichten Projekte. Bis zu 2.700 Euro winken als Preisgeld. Die Schulen, die an dem Wettbewerb teilnehmen, bekommen im Rahmen einer Preisverleihung eine Urkunde verliehen (2021 als Videokonferenz, 2022 im Neubau des Bertolt-Brecht-Schulzentrums).

Die Siegerprojekte des KEiM-Wettbewerbs werden ins Internet eingestellt und können so von anderen Schulen nachgemacht werden. (www.keim.nuernberg.de)



Urkunden der Preisverleihung 2022

Energiesparpreis

Zum zehnten Mal wurde der Energiesparpreis für städtische Dienststellen und Eigenbetriebe verliehen.
Die Jubiläumsveranstaltung zum Energiesparpreis fand im Planetarium statt und stand unter dem Motto:
Nach den Sternen greifen – Leuchtprojekte der Stadt Nürnberg.

Ausgezeichnet wurden 2022 zwei Leuchtprojekte.

SUN mit rekoSUN

SUN plant und führt am Klärwerk 1 umfangreiche bauliche Maßnahmen durch, da die vorhandene Bausubstanz in ihrer gewachsenen Struktur den erweiterten Aufgabenbereichen nicht mehr gerecht wird und einen wirtschaftlichen Betrieb erschwert. Im Rahmen eines Gesamt-Systemplans werden bauliche Restrukturierungen nachhaltig und zukunftsfähig neu aufgestellt.

Tiergarten mit Klimaneutralität

Der Tiergarten setzt auf CO_2-Neutralität bis 2030. Mit einer Energiestudie und dem Tiergarten als Pilotprojekt wurde ein Szenario im Kleinen entwickelt, das diesen als Vorbild und Vorreiter zeigt - für den nächsten großen Schritt die Stadtverwaltung ganzheitlich bis 2035 klimaneutral zu gestalten.

Der Energiesparpreis wird aus den Einspeisevergütungen der stadteigenen Photovoltaikanlagen finanziert. Dafür standen diesmal rund 8.000 Euro zur Verfügung. Durch den Energiesparpreis soll ein dauerhafter Anreiz geschaffen werden, Energiesparbemühungen innerhalb der Stadtverwaltung kontinuierlich auszubauen und zu intensivieren. Gerade in Krisenzeiten ist es wichtiger denn je, die Sinne für das Energiesparen zu schärfen. Energiesparen ist und bleibt Daueraufgabe.



Verleihung Energiesparpreis 2022 im Planetarium 45



Lageplan Umstrukturierung rekoSUN



Einsparerfolge in Eigenbetrieben

4

4.0 Einsparerfolge in Eigenbetrieben

Auch durch die Eigenbetriebe der Stadt Nürnberg werden technische Anlagen betrieben, die teilweise einen großen Energiebedarf aufweisen und deshalb über hohe Einsparpotenziale verfügen.

Die Eigenbetriebe widmen sich dem Thema Energie- und Kosteneinsparung seit vielen Jahren und erzielen dabei beachtliche Erfolge.

Beispielhaft werden in diesem Bericht die Aktivitäten des Eigenbetriebs Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN) für die Klärwerke im Rahmen des Projekts rekoSUN dargestellt.

Nachhaltigkeit im Projekt rekoSUN

Das Projekt rekoSUN (bauliche **Re**strukturierung und standörtliche **Ko**nsolidierung) hat die Erneuerung und den Umbau der Betriebs-, Labor- und Verwaltungsgebäude der Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg zum Ziel.

Die über mehrere Jahrzehnte gewachsene Struktur am Standort Klärwerk 1 wird den gestiegenen Anforderungen nicht mehr gerecht und erschwert einen wirtschaftlichen Betrieb.

Einen 2020 ausgelobten interdisziplinären Planungswettbewerb konnten Code Unique Architekten GmbH aus Dresden für sich entscheiden.

Basierend auf den Wettbewerbsergebnissen werden aktuell die Planungen für eine sukzessive Umsetzung weiterverfolgt. Der Zeitraum bis zur Fertigstellung wird voraussichtlich rund zehn Jahre betragen. Eine besondere Herausforderung stellt, neben den überaus beengten Platzverhältnissen, die Umsetzung der Maßnahmen im laufenden Betrieb dar.

Auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses von 2019 zur Klimaneutralität der Stadtverwaltung stellte das Thema Nachhaltigkeit bereits im Wettbewerbsverfahren ein wesentliches Bewertungskriterium dar. Im Vorfeld fand zu dieser Thematik eine Beratung durch die Beratungsstelle Energie und Nachhaltigkeit (BEN) der Bayerischen Architektenkammer (ByAK) statt.

Hieraus erfolgte der Beschluss seitens SUN und Planungs- und Baureferat, ein Gebäude auf dem Planungsgebiet gemäß den Anforderungen des Bundes Nachhaltiges Bauen (BNB) in der Kategorie „BNB-Silber“ zu errichten. Die Erfahrungen aus diesem Planungs- und Bauprozess sollen dann auf die restlichen Gebäude übertragen werden.

Somit wurde im Rahmen des Planungswettbewerbs eine BNB-Koordinatorin als Sachverständige hinzugezogen. Für ein neu zu errichtendes Verwaltungsgebäude auf dem Areal wurde ein BNB-Zielkatalog unter Zugrundelegung des „BNB-Silber“-Standards erarbeitet und mit den vorhandenen städtischen Standards abgeglichen.



Ergebnis Planungswettbewerb von Code Unique Architekten GmbH

Eine eigens hierfür eingerichtete Arbeitsgruppe prüfte die Wettbewerbsbeiträge nach im Vorfeld festgelegten Nachhaltigkeitskriterien wie beispielsweise Flächeneffizienz, Materialität, Ressourcenverbrauch und Umweltwirkung.

Die in einem Prüfbericht dargestellten Ergebnisse bildeten zusammen mit weiteren Kriterien eine Entscheidungsgrundlage für das Preisgericht. In den dem Wettbewerb folgenden Verhandlungsgesprächen wurden Erfahrungen mit Nachhaltigkeit und Zertifizierungssystemen thematisiert und entsprechend bewertet.

Das für den BNB-Prozess ausgewählte Gebäude soll im weiteren Planungsverlauf eine Art Leuchtturmfunktion für das Gesamtprojekt einnehmen. Die gewonnenen Erkenntnisse sind auf alle neu zu errichtenden sowie zu sanierenden Gebäude projizierbar.

Beispielsweise soll das entsprechend dem Zielkatalog entwickelte Fassadensystem des unter Nachhaltigkeitskriterien zu betrachtenden Bürogebäudes im Sinne einer einheitlichen Gestaltung über mehrere Gebäude gezogen werden. Dies gilt auch für Materialien, die im Inneren der Gebäude Verwendung finden, wie Boden- und Wandbeläge oder auch Einrichtungsgegenstände.

Aktuell läuft das Verfahren zur Beauftragung eines BNB-Koordinators bzw. einer BNB-Koordinatorin für den weiteren Planungsprozess. Der Weg zu einem Zertifikat wird, auch im Hinblick auf einzuwerbende Fördermittel, noch offengehalten. Das betreffende Bürogebäude wird also in jedem Fall im Sinne des „BNB-Silber"-Standards errichtet; ob jedoch ein abschließendes Zertifikat ausgestellt wird, ist nach Abschluss der Leistungsphase 3 noch zu entscheiden.



Abbildungsnachweis

Titelbild
Grafik Rosenaupark, Website Stadt Nürnberg mit Adobe Stock Fotos

Seite 5
Planungs- und Baureferat, Stadt Nürnberg

Seite 11
Grafik Klimaschutzfahrplan, Stadt Nürnberg

Seite 20
Grafik Fernwärmebestandteile, N-ERGIE Aktiengesellschaft

Seite 22
Grafik Strompreisbestandteile, N-ERGIE Aktiengesellschaft

Seite 26
Grafik pixabay

Seite 32
Grafik Außenansicht BBS, WBG-KOMMUNAL GmbH

Seite 33
Grafik Innenansicht BBS, WBG-KOMMUNAL GmbH

Seite 35
Wolfgang Keller, pool-x

Seite 39
Wikipedia, derbrauni, CC BY-SA 3.0 DEED

Seite 46 / 47
Grafik rekoSUN, [phase eins]. Hossbach Lehmhaus Architekten BDA VBI, Berlin

Seite 48 / 49
Grafik rekoSUN, Code Unique Architekten GmbH, Dresden

alle anderen
Hochbauamt, Stadt Nürnberg

Beschlussvorlage
2. BM/037/2023

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	13.12.2023	öffentlich	Beschluss

Betreff:
Berufung beratender Mitglieder der Opernhaus-Kommission
hier: Neubesetzung

Sachverhalt (kurz):
In der Besetzung der Opernhaus-Kommission hat sich auf Seiten der externen Berater eine Änderung ergeben.
Die Verwaltung schlägt Dr. Peter Küfner zur Berufung als Stellvertreter für Karl-Heinz Enderle vor.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Beschlussvorschlag:
Analog zu § 11 (1) des StR GeschO wird für die Opernhaus-Kommission

Dr. Peter Küfner als Stellvertreter von Karl-Heinz Enderle

berufen.

Beschlussvorlage
J/028/2023

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	13.12.2023	öffentlich	Beschluss
Jugendhilfeausschuss	21.12.2023	öffentlich	Bericht

Betreff:

Veränderungen in der Besetzung der stimmberechtigten Sitze der Wohlfahrtspflege im Jugendhilfeausschuss

Sachverhalt (kurz):
Bei der Konstituierung des Jugendhilfeausschusses im Jahr 2020 wurde mit den Wohlfahrtsverbänden ein Wechsel bei den stimmberechtigten Sitzen zur Hälfte der Ratsperiode vereinbart. Dies erfordert folgende Beschlüsse:

Der Paritätische - Stimmberechtigter Sitz:
Herr Peter Mack und seine Stellvertretung Frau Hilde Kugler von den Paritätischen werden gemäß dem rollierenden Verfahren als stimmberechtigte Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss berufen.

Stadtmission - Stimmberechtigter Sitz:
Herr Johannes Mathes und seine Stellvertretung Frau Margit Buhl von der Stadtmission werden gemäß dem rollierenden Verfahren als stimmberechtigte Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss berufen.

Bayerisches Rotes Kreuz - Ständige Sachverständige:
Frau Franziska von Bernuth und ihre Stellvertretung Frau Christina Ackermann von dem Bayerischen Roten Kreuz werden gemäß dem rollierenden Verfahren als ständige Sachverständige in den Jugendhilfeausschuss berufen.

Arbeiterwohlfahrt - Ständige Sachverständige:
Herr Michael Schobelt und seine Stellvertretung Frau Simone Renner von der Arbeiterwohlfahrt werden gemäß dem rollierenden Verfahren als ständige Sachverständige in den Jugendhilfeausschuss berufen.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Die vorschlagsberechtigten Organisationen bilden die Jugendhilfelandschaft ab; sie entsenden im Rahmen ihrer jeweiligen Richtlinien. Angestrebt wird eine diverse Zusammensetzung des JHA.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Beschlussvorschlag:
Der Paritätische - Stimmberechtigter Sitz:
Herr Peter Mack und seine Stellvertretung Frau Hilde Kugler von den Paritätischen werden gemäß dem rollierenden Verfahren als stimmberechtigte Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss berufen.

Stadtmission - Stimmberechtigter Sitz:
Herr Johannes Mathes und seine Stellvertretung Frau Margit Buhl von der Stadtmission werden gemäß dem rollierenden Verfahren als stimmberechtigte Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss berufen.

Bayerisches Rotes Kreuz - Ständige Sachverständige:
Frau Franziska von Bernuth und ihre Stellvertretung Frau Christina Ackermann von dem Bayerischen Roten Kreuz werden gemäß dem rollierenden Verfahren als ständige Sachverständige in den Jugendhilfeausschuss berufen.

Arbeiterwohlfahrt - Ständige Sachverständige:
Herr Michael Schobelt und seine Stellvertretung Frau Simone Renner von der Arbeiterwohlfahrt werden gemäß dem rollierenden Verfahren als ständige Sachverständige in den Jugendhilfeausschuss berufen.

FRAKTION B' 90/DIE GRÜNEN, RATHAUSPLATZ 2, 90403 NÜRNBERG

StR am 13.12.23

An den Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg
Marcus König
Rathaus

90403 Nürnberg

OBERBÜRGERMEISTER
27. NOV. 2023

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Stadtratsfraktion Nürnberg

Rathausplatz 2
90403 Nürnberg

Tel: (0911) 231-5091
gruene@stadt.nuernberg.de

Bus: Linie 36, 46, 47 (Rathaus)
U-Bahn: Linie 1 (Lorenzkirche)

Nürnberg, 27.11.2023

Wechsel der Besetzung des Planungsverbands Region Nürnberg

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

gemäß der Geschäftsordnung für den Stadtrat Nürnberg Kapitel II, § 7, zeigen wir einen Wechsel in der Besetzung des Planungsverbands Region Nürnberg (farbig markiert) an:

Planungsverband Region Nürnberg			
	Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
1	Kai Küfner	Andrea Friedel	Alexander Kahl
2	Marc Schüller	Cengiz Sahin	Maik Pflaum

Mit freundlichen Grüßen

A. Mletzko

Achim Mletzko
Fraktionsvorsitzender

Beschlussvorlage
FW/004/2023

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit	06.12.2023	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	13.12.2023	öffentlich	Beschluss-Auflage

Betreff:

Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz von Kosten für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr Nürnberg (FeuerwehrkostenersatzS - FwKES)

Anlagen:
Entscheidungsvorlage
Änderungssatzung
Synopse des Kostenverzeichnisses

Sachverhalt (kurz):
Da sich die tatsächlichen Kosten der Feuerwehr erhöht haben, möchte die Feuerwehr ihre Kosten dem aktuellen Stand anpassen. Damit wird dem allgemeinen Haushaltsgrundsatz, dass Gemeinden ihren Haushalt sparsam und wirtschaftlich zu planen und zu führen haben, Rechnung getragen. Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetztes ermöglicht es den Gemeinden, in bestimmten Fällen Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen zu verlangen. Im Rahmen diese Möglichkeiten sollen die Kosten angepasst werden.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☒ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
Die zu erwartenden Mehrerträge in Höhe von etwa 50.000 € werden durch gestiegene Einsatzkosten kompensiert.

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Die Anpassung der Kosten der Feuerwehr beeinflusst weder die Vielfältigkeit noch die Verschiedenheit der Stadt Nürnberg.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☒ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Ref.I/II/Stk**

☐

☐

Gutachtenvorschlag:
Der Ausschuss begutachtet die beiliegende Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz von Kosten für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr Nürnberg (FeuerwehrkostenersatzS - FwKES) und empfiehlt dem Stadtrat, diese Satzung zu erlassen.

Beschlussvorschlag:
Entsprechend dem Gutachten des Ausschusses für Recht, Wirtschaft und Arbeit vom 06.12.2023 wird der Erlass der beiliegenden Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz von Kosten für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr Nürnberg (FeuerwehrkostenersatzS - FwKES) beschlossen.

Entscheidungsvorlage

Änderung der FwKES

Die Anschlusskosten für Feuermelder haben sich erhöht, weil sich die Kosten für das Personal erhöht haben.

Die monatlichen Kosten für den Unterhalt, den Betrieb und die regelmäßige Überprüfung von Feuermeldern haben sich erhöht, da sich die kalkulatorischen Kosten und die Kosten für das Personal erhöht haben.

Änderung der Anlage (Kostenverzeichnis) zur FwKES

Pos. 1. Die „Stundensätze für Personal“ werden aufgrund der Anordnung des Oberbürgermeisters (AdO) über die Festsetzung von Stundensätzen gemäß Art. 6 in Verbindung mit Art. 20 des Bayerischen Kostengesetzes kalkuliert. Gemäß Bayer. Feuerwehrgesetz müssen sich die Gemeinden bei Pflichtleistungen von Feuerwehren mit 10 % an den Einsatzkosten beteiligen. Diese Eigenbeteiligung wird von den in der AdO festgesetzten Stundensätzen abgezogen. Die Kalkulation beruht auf der AdO Nr. 1 B vom 02.01.2023.

Pos. 2. Die „Stundensätze für Fahrzeuge, Aufbauten, Anhänger und Geräte“ haben sich teilweise erhöht, weil sich die Anschaffungs- und Unterhaltskosten erhöht haben.

Pos. 3. Die Position „Abnahme der Brandmeldeanlage nach vom Betreiber zu vertretender Veränderung oder Störung“ wird gestrichen, da sie nie verrechnet wurde. Die „Kosten für Einsätze in besonderen Fällen“ haben sich entsprechend der Änderung der Personal- und Fahrzeugkosten erhöht. Es wurde eine neue Pauschale für Falschalarme privater Brandmeldeanlagen kalkuliert, weil sich die Dienstanweisung „Alarm- und Ausrückeordnung“ (AAO) geändert hat.

Pos. 4. Die „Geräteüberlassungskosten und Einsatzmittel pro Tag“ haben sich teilweise erhöht, weil sich die Personalkosten erhöht haben.

Pos. 5. Die Kosten für „Arbeitsleistungen“ haben sich teilweise erhöht, weil sich die Personalkosten erhöht haben.

Pos. 6 Die Kosten für „Sicherheitswachen aus dem Dienst heraus“ haben sich erhöht, weil sich die Personalkosten erhöht haben.

Pos. 7. Die „Gebühren für die Benutzung von Sondereinrichtungen“ bedürfen der Anpassung aufgrund gestiegener Personalkosten.

Pos. 8 Eine Anpassung der Kosten für „Ausbildungen“ wird erst nach Vorliegen der neuen Lehrpläne erfolgen, die von der Arbeitsgemeinschaft der Berufsfeuerwehren (AK Ausbildung) derzeit erarbeitet werden.

Pos. 9 unverändert

Pos. 10 unverändert

Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz von Kosten für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr Nürnberg (FeuerwehrkostenersatzS – FwKES) vom 25. Mai 2004 (Amtsblatt S. 233, ber. S. 249), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2021 (Amtsblatt S. 616)

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes vom 23. Dezember 1981 (GVBl. S. 526), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), und auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), folgende Satzung:

Art. 1

1. In der Überschrift wird die Kurzbezeichnung „FeuerwehrkostenersatzS“ durch die Kurzbezeichnung „Feuerwehrkostenersatzsatzung“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 1 wird die Angabe „1.860,00 Euro“ durch die Angabe „2.024,00 Euro“ und die Angabe „154,00 Euro“ durch die Angabe „161,00 Euro“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Fälligkeit

Der Kostenersatz ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides zu entrichten.“

4. Die Anlage (Kostenverzeichnis) wird wie folgt gefasst:

„**Kostenverzeichnis**
für Pflichtleistungen und freiwillige Leistungen

Die Kosten setzen sich aus den Personalkosten und den Sachaufwendungen zusammen. Die Kosten werden vom Zeitpunkt des Abrückens von der Feuerwache bzw. vom Standort bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens berechnet. Bei Sicherheitswachen kommt der Zeitraum vom Wachantritt bis zum Wachende zum Ansatz. Für angefangene Stunden wird bis zu 30 Minuten die halbe, im Übrigen die ganze Stunde berechnet.

Etwaige anfallende Umsatzsteuer wird zusätzlich erhoben.

1.	**Stundensätze für Personal**	
	Beamter der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, der ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 7 innehat sowie Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr	50,00 €
	Beamter der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, der ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 innehat	57,00 €
	Beamter der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, der ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 13 innehat	78,00 €

2.	**Stundensätze für Fahrzeuge, Aufbauten, Anhänger und Geräte**	
	Einsatzleitwagen oder Pkw	42,00 €
	Einsatzleitwagen 3	279,00 €
	Löschfahrzeug	122,00 €
	Drehleiter	133,00 €
	Kranwagen	310,00 €
	Gerätewagen der Gruppe 1 (GW-T, GW-Hörg)	75,00 €
	Gerätewagen der Gruppe 2 (GW-Mess, GW-AW, GW-Kran) und Rüstwagen 1	140,00 €
	Gerätewagen der Gruppe 3 (GW-G3) und Rüstwagen 2	200,00 €
	Kleinalarmfahrzeug	36,00 €
	Transporter	25,00 €
	Wechselladefahrzeug ohne Aufbau	130,00 €
	Wechselladefahrzeugaufbau	50,00 €
	Feuerwehranhänger (z. B. FwA-RTB 2, FwA-Lima)	50,00 €
	Mehrzweckboot	90,00 €
	Chemieschutzanzug	90,00 €

3.	**Kosten für Einsätze in besonderen Fällen**	
	Ast/Äste entfernen bei Ausrücken eines Fahrzeuges nach Unwettern oder sonstigen extremen Naturereignissen	175,00 €
	Aufzug stilllegen / Aufzugskabine öffnen	308,00 €
	Baum/Bäume entfernen bei Ausrücken eines Fahrzeuges nach Unwettern oder sonstigen extremen Naturereignissen	359,00 €
	Falschalarm durch eine private Brandmeldeanlage bei einem Objekt der Kategorie A je angefangene 15 Minuten	284,00 €
	Falschalarm durch eine private Brandmeldeanlage bei einem Objekt der Kategorie B je angefangene 15 Minuten	407,00 €
	Falschalarm durch eine private Brandmeldeanlage bei einem Objekt der Kategorie C je angefangene 15 Minuten	719,00 €
	Entfernen von Wasser bei Ausrücken eines Fahrzeuges nach Unwettern oder sonstigen extremen Naturereignissen bei einer Einsatzdauer bis zu 2 Stunden	136,00 €
	Insektenbekämpfung	154,00 €
	Reine Absperrmaßnahmen nach Unwettern oder sonstigen extremen Naturereignissen	71,00 €
	Türöffnung ohne Vorliegen einer Gefahr	146,00 €
	Türöffnung ohne Vorliegen einer Gefahr mit Einbau eines Schließzylinders	156,00 €
	Türöffnung ohne Vorliegen einer Gefahr mit Einbau eines Schließzylinders und eines Schlosskastens	167,00 €
	Verschließen von Wohnungstüren nach einem Feuerwehreinsatz	56,00 €

4.	**Geräteüberlassungskosten und Einsatzmittel pro Tag**	
	Atemschutzmaske	7,00 €
	Bergefass	35,00 €
	Druckschlauch bis 20 m	5,00 €
	Feuerlöschübungsgerät	30,00 €
	Pressluftatmer	22,00 €
	Pulverlöscher	9,00 €
	Schaumlöscher	5,00 €
	Schlauchbrücke	6,00 €
	Tauchpumpe	46,00 €
	wasserführende Armatur	16,00 €
	Wasserlöscher	6,00 €

5.	**Arbeitsleistungen**	
	der Atemschutzwerkstatt	
	Atemschutzmaske reinigen und prüfen	16,00 €
	Pressluftatmer reinigen und prüfen	41,00 €
	Pressluftflasche füllen	10,00 €
	Sauerstoffflasche füllen	28,00 €
	der Chemieschutzwerkstatt	
	Chemikalienschutzanzug reinigen und prüfen	80,00 €
	der Feuerlöschtechnik	
	Kohlendioxid-Löscher 5/6 kg füllen	43,00 €
	Pulverlöscher PG 6 füllen	39,00 €
	Pulverlöscher PG 12 füllen	50,00 €
	Schaumlöscher 9 Liter füllen	29,00 €
	Wasserlöscher füllen	10,00 €
	der Schlauchtechnik	
	Druckschlauch einbinden je Kupplung	17,00 €
	Druckschlauch prüfen und trocknen	15,00 €
	Druckschlauch waschen, prüfen und trocknen je Schlauchlänge bis 20 m	18,00 €
	Druckschlauch waschen, prüfen und trocknen je Schlauchlänge bis 30 m	22,00 €
	Druckschlauch waschen, prüfen und trocknen je Schlauchlänge bis 40 m	27,00 €
	Vulkanisieren mit Material und Arbeitszeit je Schadstelle	25,00 €
	der Verwaltung	
	Berichtsauskunft schriftlich erstellen	26,00 €

6.	**Sicherheitswachen**	
	Bei Bereitstellung von Fahrzeugen im Sicherheitswachdienst betragen die Kosten je Stunde für den Ausrückezeitraum von über 24 bis 48 Stunden 50 % sowie von über 48 Stunden 25 % der Stundensätze für Fahrzeuge gemäß Nr. 2.	
	Sicherheitswachen aus dem Dienst heraus	
	Beamter der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, der ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 7 innehat je Wachstunde	50,00 €
	Beamter der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, der ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 innehat je Wachstunde	57,00 €
	An- und Rückfahrt insgesamt eine Stunde je Beamten der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, der ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 7 innehat	50,00 €
	An- und Rückfahrt insgesamt eine Stunde je Beamten der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, der ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 innehat	57,00 €
	Sicherheitswachen, die nicht rechtzeitig abgesagt werden, je eingeteiltem Beamten	50,00 €
	Sicherheitswachen aus der Freizeit heraus	
	Beamter der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, der ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 7 innehat sowie Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr je Wachstunde	32,00 €
	Beamter der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, der ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 9 innehat je Wachstunde	35,00 €
	An- und Rückfahrt insgesamt eine Stunde je Beamten der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, der ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 7 innehat sowie Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr	32,00 €
	An- und Rückfahrt insgesamt eine Stunde je Beamten der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, der ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 9 innehat	35,00 €
	Sicherheitswachen, die nicht rechtzeitig abgesagt werden, je eingeteiltem Beamten sowie Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	32,00 €
	Sicherheitswachen aus der Freizeit heraus sind nur bei rechtzeitiger Anmeldung und Verfügbarkeit der dienstfreien Beamten sowie Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr möglich.	

7.	**Gebühren für die Benutzung von Sondereinrichtungen**	
	Bereitstellung der Atemschutzübungsstrecke je angefangene Stunde	112,00 €
	Vernebelung der Atemschutzübungsstrecke je angefangene Stunde	21,00 €
	Bereitstellung des Tauchturmes je angefangene Stunde	43,00 €
	Brandbekämpfungstraining in der Brandübungsanlage je Teilnehmer	53,00 €
	Kosten für die Bereitstellung der Brandübungsanlage, wenn die Übung weniger als eine Woche vorher abgesagt wurde	75,00 €
	Kosten für die Bereitstellung der Brandübungsanlage, wenn die Übung weniger als 24 Stunden vorher abgesagt wurde	170,00 €

8.	**Ausbildungen**	
	Aus- und Fortbildung pro Teilnehmer	
	Grundausbildungslehrgang	10.370,00 €
	Führungslehrgang	1.300,00 €
	Fortbildung als Gruppenführer im Einsatzdienst	5.400,00 €
	Ausbildung „Spezielle Rettung aus Höhen und Tiefen“ (Grundlehrgang)	1.150,00 €
	Ausbildung zum Ausbilder „Spezielle Rettung aus Höhen und Tiefen“	1.150,00 €
	Ausbildung für Arbeiten in absturzgefährdeten Bereichen	260,00 €
	Ausbildung von Disponenten Integrierter Leitstellen, Ausbildung zum Rettungssanitäter	1.250,00 €
	Ausbildung von Disponenten Integrierter Leitstellen, Rettungsdienstmodul II	7.500,00 €
	Ausbildung von Disponenten Integrierter Leitstellen, Feuerwehrmodul I	9.300,00 €
	Ausbildung von Disponenten Integrierter Leitstellen, Feuerwehrmodul II	7.500,00 €
	Taucherlehrgang	3.000,00 €
	Brandschutzhelferunterweisung	220,00 €
	Feuerlöscherunterweisung	170,00 €
	Aus- und Fortbildung pro Lehrgang	
	Atemschutzgeräteträgerausbildung ohne Rettungsaufgaben	597,00 €
	Atemschutzgeräteträgerausbildung mit Rettungsaufgaben	1.970,00 €

9.	Die **Verbrauchsmittel** werden nach den tatsächlichen Kosten umgelegt.

10.	**Sonstige Auslagen für Leistungen Dritter** werden in tatsächlicher Höhe erhoben.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung im Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.

Anlage zur
Satzung über den Ersatz von Kosten für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr Nürnberg
(FeuerwehrkostenersatzS – FwKES)

Synopse

des Kostenverzeichnisses für Pflichtleistungen und freiwillige Leistungen
in der Fassung vom 17.12.2021, in Kraft getreten am 01.01.2022,
mit der ab 01.01.2024 geplanten Fassung:

Kostenverzeichnis
für Pflichtleistungen und freiwillige Leistungen

Die Kosten setzen sich aus den Personalkosten und den Sachaufwendungen zusammen. Die Kosten werden vom Zeitpunkt des Abrückens von der Feuerwache bzw. vom Standort bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens berechnet. Bei Sicherheitswachen kommt der Zeitraum vom Wachantritt bis zum Wachende zum Ansatz. Für angefangene Stunden wird bis zu 30 Minuten die halbe, im übrigen die ganze Stunde berechnet.

Etwaige anfallende Umsatzsteuer wird zusätzlich erhoben.

		Kosten bis 31.12.2023	Kosten ab 01.01.2024 Änderungen sind grau hinterlegt
1.	**Stundensätze für Personal**		
	Beamter der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, der ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 7 innehat und Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr	48,00 €	50,00 €
	Beamter der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, der ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 innehat	56,00 €	57,00 €
	Beamter der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, der ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 13 innehat	78,00 €	78,00 €
2.	**Stundensätze für Fahrzeuge, Aufbauten, Anhänger und Geräte**		
	Einsatzleitwagen oder Pkw	37,00 €	42,00 €
	Einsatzleitwagen 3	137,00 €	279,00 €
	Löschfahrzeug	122,00 €	122,00 €
	Drehleiter	133,00 €	133,00 €
	Kranwagen	310,00 €	310,00 €
	Gerätewagen der Gruppe 1 (GW-T, GW-Hörg)	60,00 €	75,00 €
	Gerätewagen der Gruppe 2 (GW-Mess, GW-AW, GW-Kran) und Rüstwagen 1	140,00 €	140,00 €
	Gerätewagen der Gruppe 3 (GW-G3) und Rüstwagen 2	200,00 €	200,00 €
	Kleinalarmfahrzeug	30,00 €	36,00 €
	Transporter	20,00 €	25,00 €
	Wechselladefahrzeug ohne Aufbau	108,00 €	130,00 €
	Wechselladefahrzeugaufbau	25,00 €	50,00 €
	Feuerwehranhänger (z. B. FwA-RTB 2, FwA-Lima)	31,00 €	50,00 €
	Mehrzweckboot	90,00 €	90,00 €
	Chemieschutzanzug	90,00 €	90,00 €
3.	**Kosten für Einsätze in besonderen Fällen**		
	~~Abnahme der Brandmeldeanlage nach vom Betreiber zu vertretender Veränderung oder Störung~~	576,00 €	
	Ast/Äste entfernen bei Ausrücken eines Fahrzeuges nach Unwettern oder sonstigen extremen Naturereignissen	172,00 €	175,00 €
	Aufzug stilllegen / Aufzugskabine öffnen	296,00 €	308,00 €
	Baum/Bäume entfernen bei Ausrücken eines Fahrzeuges nach Unwettern oder sonstigen extremen Naturereignissen	349,00 €	359,00 €
	Falschalarm durch eine private Brandmeldeanlage bei einem Objekt der Kategorie A je angefangene 15 Minuten	308,00 €	284,00 €

	Falschalarm durch eine private Brandmeldeanlage bei einem Objekt der Kategorie B je angefangene 15 Minuten		407,00 €
	Falschalarm durch eine private Brandmeldeanlage bei einem Objekt der Kategorie C je angefangene 15 Minuten	619,00 €	719,00 €
	Entfernen von Wasser bei Ausrücken eines Fahrzeuges nach Unwettern oder sonstigen extremen Naturereignissen bei einer Einsatzdauer bis zu 2 Stunden	126,00 €	136,00 €
	Insektenbekämpfung	146,00 €	154,00 €
	Reine Absperrmaßnahmen nach Unwettern oder sonstigen extremen Naturereignissen	66,00 €	71,00 €
	Türöffnung ohne Vorliegen einer Gefahr	135,00 €	146,00 €
	Türöffnung ohne Vorliegen einer Gefahr mit Einbau eines Schließzylinders	150,00 €	156,00 €
	Türöffnung ohne Vorliegen einer Gefahr mit Einbau eines Schließzylinders und eines Schlosskastens	160,00 €	167,00 €
	Verschließen von Wohnungstüren nach einem Feuerwehreinsatz	52,00 €	56,00 €

4.	**Geräteüberlassungskosten und Einsatzmittel pro Tag**		
	Atemschutzmaske	4,00 €	7,00 €
	Bergefass	28,00 €	35,00 €
	Druckschlauch bis 20 m	4,00 €	5,00 €
	Feuerlöschübungsgerät	30,00 €	30,00 €
	Pressluftatmer	21,00 €	22,00 €
	Pulverlöscher	16,00 €	9,00 €
	Schaumlöscher	9,00 €	5,00 €
	Schlauchbrücke	3,00 €	6,00 €
	Tauchpumpe	38,00 €	46,00 €
	wasserführende Armatur	8,00 €	16,00 €
	Wasserlöscher	6,00 €	6,00 €

5.	**Arbeitsleistungen**		
	der Atemschutzwerkstatt		
	Atemschutzmaske reinigen und prüfen	16,00 €	16,00 €
	Pressluftatmer reinigen und prüfen	37,00 €	41,00 €
	Pressluftflasche füllen	9,00 €	10,00 €
	Sauerstoffflasche füllen	26,00 €	28,00 €
	der Chemieschutzwerkstatt		
	Chemikalienschutzanzug reinigen und prüfen	74,00 €	80,00 €
	der Feuerlöschtechnik		
	Kohlendioxid-Löscher 5/6 kg füllen	41,00 €	43,00 €
	Pulverlöscher PG 6 füllen	37,00 €	39,00 €
	Pulverlöscher PG 12 füllen	47,00 €	50,00 €
	Schaumlöscher 9 Liter füllen	28,00 €	29,00 €
	Wasserlöscher füllen	9,00 €	10,00 €
	der Schlauchtechnik		
	Druckschlauch einbinden je Kupplung	15,00 €	17,00 €
	Druckschlauch prüfen und trocknen	14,00 €	15,00 €
	Druckschlauch waschen, prüfen und trocknen je Schlauchlänge bis 20 m	16,00 €	18,00 €
	Druckschlauch waschen, prüfen und trocknen je Schlauchlänge bis 30 m	20,00 €	22,00 €
	Druckschlauch waschen, prüfen und trocknen je Schlauchlänge bis 40 m	24,00 €	27,00 €
	Vulkanisieren mit Material und Arbeitszeit je Schadstelle	22,00 €	25,00 €
	der Verwaltung		
	Berichtsauskunft schriftlich erstellen	22,00 €	26,00 €

6.	**Sicherheitswachen**		
	Bei Bereitstellung von Fahrzeugen im Sicherheitswachdienst betragen die Kosten je Stunde für den Ausrückezeitraum von über 24 bis 48 Stunden 50 % sowie von über 48 Stunden 25 % der Stundensätze für Fahrzeuge gemäß Nr. 2		
	Sicherheitswachen aus dem Dienst heraus		
	Beamter der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, der ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 7 innehat je Wachstunde	48,00 €	50,00 €
	Beamter der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, der ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 innehat je Wachstunde	56,00 €	57,00 €
	An- und Rückfahrt insgesamt eine Stunde je Beamten der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, der ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 7 innehat	48,00 €	50,00 €
	An- und Rückfahrt insgesamt eine Stunde je Beamten der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, der ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 innehat	56,00 €	57,00 €
	Sicherheitswachen, die nicht rechtzeitig abgesagt werden, je eingeteiltem Beamten	48,00 €	50,00 €
	Sicherheitswachen aus der Freizeit heraus		
	Beamter der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, der ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 7 innehat sowie Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr je Wachstunde	32,00 €	32,00 €
	Beamter der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, der ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 9 innehat je Wachstunde	35,00 €	35,00 €
	An- und Rückfahrt insgesamt eine Stunde je Beamten der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, der ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 7 innehat sowie Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr	32,00 €	32,00 €
	An- und Rückfahrt insgesamt eine Stunde je Beamten der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst, der ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 9 innehat	35,00 €	35,00 €
	Sicherheitswachen, die nicht rechtzeitig abgesagt werden, je eingeteiltem Beamten sowie Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	32,00 €	32,00 €
	Sicherheitswachen aus der Freizeit heraus sind nur bei rechtzeitiger Anmeldung und Verfügbarkeit der dienstfreien Beamten sowie Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr möglich.		

7.	**Gebühren für die Benutzung von Sondereinrichtungen**		
	Bereitstellung der Atemschutzübungsstrecke je angefangene Stunde	105,00 €	112,00 €
	Vernebelung der Atemschutzübungsstrecke je angefangene Stunde	20,00 €	21,00 €
	Bereitstellung des Tauchturmes je angefangene Stunde	40,00 €	43,00 €
	Brandbekämpfungstraining in der Brandübungsanlage je Teilnehmer	53,00 €	53,00 €
	Kosten für die Bereitstellung der Brandübungsanlage, wenn die Übung weniger als eine Woche vorher abgesagt wurde	66,00 €	75,00 €
	Kosten für die Bereitstellung der Brandübungsanlage, wenn die Übung weniger als 24 Stunden vorher abgesagt wurde	158,00 €	170,00 €

8.	**Ausbildungen**		
	Aus- und Fortbildung pro Teilnehmer		
	Grundausbildungslehrgang	10.370,00 €	10.370,00 €
	Führungslehrgang	1.300,00 €	1.300,00 €
	Fortbildung als Gruppenführer im Einsatzdienst	5.400,00 €	5.400,00 €
	Ausbildung „Spezielle Rettung aus Höhen und Tiefen“ (Grundlehrgang)	1.150,00 €	1.150,00 €
	Ausbildung zum Ausbilder „Spezielle Rettung aus Höhen und Tiefen“	1.150,00 €	1.150,00 €
	Ausbildung für Arbeiten im absturzgefährdeten Bereich	260,00 €	260,00 €
	Ausbildung von Disponenten Integrierter Leitstellen, Ausbildung zum Rettungssanitäter	1.250,00 €	1.250,00 €
	Ausbildung von Disponenten Integrierter Leitstellen, Rettundsdienstmodul II	7.500,00 €	7.500,00 €
	Ausbildung von Disponenten Integrierter Leitstellen, Feuerwehrmodul I	9.300,00 €	9.300,00 €
	Ausbildung von Disponenten Integrierter Leitstellen, Feuerwehrmodul II	7.500,00 €	7.500,00 €
	Taucherlehrgang	3.000,00 €	3.000,00 €
	Brandschutzhelferunterweisung	220,00 €	220,00 €
	Feuerlöscherunterweisung	170,00 €	170,00 €
	Aus- und Fortbildung pro Lehrgang		
	Atemschutzgeräteträgerausbildung ohne Rettungsaufgaben	597,00 €	597,00 €
	Atemschutzgeräteträgerausbildung mit Rettungsaufgaben	1.970,00 €	1.970,00 €

9.	Die **Verbrauchsmittel** werden nach den tatsächlichen Kosten umgelegt.

10.	**Sonstige Auslagen für Leistungen Dritter** werden in tatsächlicher Höhe erhoben.

Beschlussvorlage
NüBad/020/2023

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss NürnbergBad (NüBad)	08.12.2023	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	13.12.2023	öffentlich	Beschluss-Auflage

Betreff:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bäder der Stadt Nürnberg (BäderGebS - BädGebS)

Anlagen:
Sachverhalt_Gebührensatzung
Alle_Tarife
Änderungssatzung_Gebührensatzung

Sachverhalt (kurz):

Für die Einrichtungen des Eigenbetriebs NürnbergBad sollen die Eintritts- bzw. Benutzungsgebühren angepasst werden. Durch die Anpassung soll zumindest ein Teil der Mehraufwendungen für Energie, Personal und allgemeine Kostensteigerungen kompensiert werden.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☒ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Sämtliche Gebühren werden von allen Besucherinnen und Besuchern unabhängig von den im AGG genannten Kriterien erhoben. Ermäßigungen und Vergünstigungen sind politisch gewollt.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☒ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Ref.I/II-Stk**

☐

☐

Gutachtenvorschlag:
Der Werkausschuss NürnbergBad begutachtet die beiliegende Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bäder der Stadt Nürnberg (BäderGebS – BädGebS) und empfiehlt dem Stadtrat, diese Satzung zu erlassen.

Beschlussvorschlag:
Entsprechend dem Gutachten des Werkausschusses NürnbergBad vom 08. Dezember 2023 wird der Erlass der beiliegenden Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bäder der Stadt Nürnberg (BäderGebS – BädGebS) beschlossen.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bäder der Stadt Nürnberg (BäderGebS – BädGebS)

Hier: Sachverhaltsdarstellung für die Sitzung des Werkausschusses am 8. Dezember 2023 und des Stadtrates am 13. Dezember 2023

Für den Eigenbetrieb NürnbergBad sollen erstmalig seit dem sprunghaften Anstieg der Energiepreise und der allgemeinen Inflation die Eintrittsgebühren angepasst werden (siehe Anlage).

Die Grundlage zur regelmäßigen Überprüfung der Gebühren ergibt sich aus der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb NürnbergBad. Danach ist der Eigenbetrieb nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen (§ 11), wozu auch die Überprüfungen der Erlöse und die Überwachung der grundsätzlichen Kennzahlen zu sehen sind. Wesentliche Kennzahlen für den Eigenbetrieb sind unter anderem die Umsatzerlöse als auch der Kostendeckungsgrad. Gerade der Kostendeckungsgrad droht allerdings ohne eine Maßnahme zur Steigerung der Umsatzerlöse in eine Schieflage zu geraten. Ursache sind die allgemeinen Kostensteigerungen, die wesentlich erhöhten Energiepreise und die Auswirkungen der Tarifabschlüsse (TVöD, Fremdreinigung, Kassen- und Sicherheitsdienste usw.). Alleine die Tariferhöhung durch den neuen TVöD führt ab dem Jahr 2024 zu einem jährlichen Plus beim Personalaufwand in Höhe von rund 500.000 €. Für die Aufwendungen bezogener Leistungen ist ein Anstieg von 130.000 € zu erwarten und weitere 135.000 € Mehrkosten sind bei den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen einzukalkulieren. Insgesamt belaufen sich die jährlichen Mehrungen im Vergleich zum heutigen Stand somit auf rund 765.000 €.

NürnbergBad schlägt deshalb mehrere Änderungen für die Gebührensatzung vor, um zumindest einen Teil der Mehraufwendungen durch Mehrerlöse ausgleichen zu können. Das Ziel der Gebührenerhöhungen ist es, insgesamt 500.000 € mehr an Einnahmen zu generieren.

Die Preisstruktur von NürnbergBad soll im Vergleich zu anderen kommunalen Bädern in Bayern und der Bundesrepublik aber auch nach einer Preisanhebung auf einem durchschnittlichen Niveau bleiben. Hierbei ist auch zu beachten, dass NürnbergBad in den Zeittarifen meist längere Verweilzeiten in den Bädern und Saunen anbietet als dies Bäderbetriebe in anderen Städten tun. So wird für den Schwimmertarif in vielen Städten nur eine Verweilzeit von 1,5 Stunden angeboten, während bei NürnbergBad der einfache Tarif eine Zeit von 2 Stunden in den Bädern ermöglicht. Auch die Sauna-Zeiten von 4 Stunden bei NürnbergBad gibt es anderorts oft nicht. In anderen Städten sind in den kommunalen Betrieben oft nur 3 Stunden-Karten oder gleich Tageskarten auswählbar. Und im Unterschied zu den privaten Betreibern bieten die Nürnberger Bäder völlig unvermindert ein deutlich günstigeres und sozialverträglicheres Angebot.

Konkret wird die Anhebung der Gebühren auf zwei unterschiedlichen Niveaus vorgeschlagen. Für die regulären Gebühren für erwachsene Badegäste ist eine Anhebung um durchschnittlich 10 Prozent vorgesehen. Für die Gebühren für Kinder und Jugendliche wird nur die Hälfte der prozentualen Steigerung, also eine Anhebung um 5 Prozent vorgeschlagen.

Insgesamt bleibt das breite Spektrum an Ermäßigungen und reduzierten Gebühren bei NürnbergBad vollständig erhalten. Teilweise werden die prozentualen Rabatte für die ermäßigten Gebühren sogar erhöht. So steigt der Nachlass für ermäßigte Gebührenzahler (z.B. mit Nürnberg-Pass) beim Einzeltritt von 1,6 Euro auf 1,8 Euro pro Erwachsenen und damit von rund 32 Prozent auf rund 34 Prozent im Vergleich zum Regeltarif. Somit werden weiterhin sowohl sozial- als auch familienpolitische Möglichkeiten für alle Bevölkerungsschichten gegeben, damit der Besuch der Bäder für möglichst alle bezahlbar bleibt.

Gerade für die Stammkundschaft soll zudem eine neue Sparmöglichkeit geschaffen werden. Hierzu wird künftig eine Jahreskarte zum Einführungspreis von 400,00 € (ermäßigt 260 € und für Kinder und Jugendliche 224 €) vorgeschlagen. Da die Bäder des Eigenbetriebs NürnbergBad an 364 Tagen im Jahr geöffnet sind, ergäbe sich hiermit für die vielfachen Nutzerinnen und Nutzer der Bäder im Vergleich zum Bestand (Halbjahreskarte bisher 210 €) sogar eine Option zur Ermäßigung.

Profitieren könnten zudem alle Badegäste des Hallenbades Nordost. Es wird vorgeschlagen, die Zeitbegrenzung für dieses Bad vollständig aufzuheben. Der jeweilige Einzeleintritt würde zum ganztägigen Verbleib berechtigen. Eine Familie mit zwei Erwachsenen und drei Kindern, die zum Beispiel für eine Badedauer von 4 Stunden im Nordostbad bisher 15,60 € zahlen musste, würde künftig nur noch 11,80 € bezahlen müssen und dürfte dann sogar länger bleiben. Gerade für Familien, aber auch für ältere Menschen könnte der Badebesuch somit entspannter werden, da der Zeitdruck zur Einhaltung der gebuchten Aufenthaltszeit entfallen würde.

Ein mehr an Entspannung würde auch in anderen Tarifen attraktiver, da sowohl die Preise für die Tageskarten im Südstadtbad und im Langwasserbad sowie in den dortigen Saunen unverändert gelassen werden sollen. Wer bislang länger als vier Stunden in den Saunen bleiben möchte, muss zum Vier-Stunden-Tarif einen Aufpreis von 4,00 € auf dann den Tagestarif von 21,00 € bezahlen. Künftig würde dieser „Sprung“ nur noch 2,30 € betragen und mit einem stressfreien Aufenthalt ohne Nachgebühr belohnt werden.

Auf die Wünsche der Kundschaft will NürnbergBad beim Angebot von Kindergeburtstagsfeiern besser reagieren können, als bislang. Denn aktuell ist in der Satzung eine feste Gegenleistung für die Gebühr niedergeschrieben. Diese besteht gemäß §5 der Gebührensatzung aus „einem Programm von drei Stunden einschließlich Getränke und Speisen“. Durch die enormen Preisanstiege in der Gastronomie ist die Bereitstellung von Speisen und Getränken für einen Kindergeburtstag mit sechs Kindern und zwei erwachsenen Begleitpersonen für die benannte Gebühr laut Satzung von 70,00 € inklusive Badeintritt nicht mehr kostendeckend machbar. Zudem hat sich gezeigt, dass fast alle Familien individuelle Wünsche für die Gestaltung eines Kindergeburtstages haben. Dies betrifft sowohl die Zahl der Gäste, die Dauer und die Art der Veranstaltung sowie die Verpflegung (z.B. selbst gestellt oder über die Schwimmbadgastronomie). Es wird deshalb vorgeschlagen, auf eine starre Regelung in der Satzung zu verzichten und stattdessen sowohl den Eltern als auch NürnbergBad individuelle Absprachen, abhängig von den Wünschen der Gäste, zu ermöglichen.

Neu soll in die Satzung aufgenommen werden eine Bearbeitungsgebühr bei Verlust einer Geldwertkarte für die Sauna. Eine vergleichbare Gebühr gibt es schon beim Verlust der elektronischen Eintritts-Münzen. Der Aufwand bei den Geldwertkarten und die Kosten für die Ersatzbeschaffung sind jedoch mittlerweile gleich hoch.

Angesichts der oben aufgeführten Kostensteigerungen für Energie, Personal, Dienstleistungen und Material, schlägt die Werkleitung vor, eine Anhebung der Gebühren vorzunehmen und dabei die spezifischen Aspekte bei Verlusten und Kindergeburtstagen zu berücksichtigen. Bei der vorgeschlagenen Anhebung wurde darauf geachtet, keine Marktnachteile zu erzielen und keine negativen Nachfrageeffekte hervorzurufen. Aus Sicht der Werkleitung ist aber zumindest eine anteilige Kompensation der Aufwandsmehrungen dringend erforderlich. Dem Werkausschuss wird daher die Begutachtung der Satzung und dem Stadtrat die Beschlussfassung empfohlen.

Öffentliches Schwimmen

Gebühren in EUR

	Tarif I	Neu	Neu in %	Tarif II	Neu	Neu in %	Tarif III	Neu	Neu in %	Tarif IV	Neu	Neu in %	Feierabend-tarif	Neu	Neu in %	Nach-gebühr	Neu	Neu in %	20-er Karte	Neu	Neu in %	10+1-Karte	Neu	Neu in %
Hallenbäder Katzwangbad und Nordostbad																								
Erwachsene	4,9	5,4	10%																88,2	97,2	10%	49	54,0	10%
Ermäßigte Gebühr	3,3	3,6	10%																59,4	64,8	9%	33	36,0	9%
Kinder und Jugendliche	2,4	2,5	5%																36,7	45,0	23%	24	25,0	4%
Kinder und Jugendliche mit Nürnberg-Pass	1,8	1,9	5%																26,7	34,2	28%	18	19,0	6%
Gruppe 1	7	7,7	10%																116,8	138,6	19%	70	77,0	10%
Gruppe 2	10,7	11,8	10%																173,2	212,4	23%	107	118,0	10%
Familie 1	7	7,7	10%																116,8	138,6	19%	70	77,0	10%
Familie 2	10,7	11,8	10%																173,2	212,4	23%	107	118,0	10%
Freibäder Westbad, Stadionbad und Naturgartenbad																								
Erwachsene	4,9	5,4	10%										3,4	3,7	10%				88,2	97,2	10%	49	54,0	10%
Ermäßigte Gebühr	3,3	3,6	10%										2,4	2,6	10%				59,4	64,8	9%	33	36,0	9%
Kinder und Jugendliche	2,4	2,5	5%										1,7	1,8	5%				36,7	45,0	23%	24	25,0	4%
Kinder und Jugendliche mit Nürnberg-Pass	1,8	1,9	5%										1,4	1,5	5%				26,7	34,2	28%	18	19,0	6%
Gruppe 1	7	7,7	10%										4,7	5,2	10%				116,8	138,6	19%	70	77,0	10%
Gruppe 2	10,7	11,8	10%										8	8,8	10%				173,2	212,4	23%	107	118,0	10%
Familie 1	7	7,7	10%										4,7	5,2	10%				116,8	138,6	19%	70	77,0	10%
Familie 2	10,7	11,8	10%										8	8,8	10%				173,2	212,4	23%	107	118,0	10%
Hallenbäder Südstadtbad und Langwasserbad																								
Erwachsene				4,9	5,4	10%	7,1	7,8	10%	9,7	9,7	0%				1,4	1,5	10%	88,2	97,2	10%	49	54,0	10%
Ermäßigte Gebühr				3,3	3,6	10%	4,8	5,3	10%	6,6	6,6	0%				1,3	1,4	10%	59,4	64,8	9%	33	36,0	9%
Kinder und Jugendliche				2,4	2,5	5%	3,3	3,5	5%	4,3	4,3	0%				0,7	0,7	5%	36,7	45,0	23%	24	25,0	4%
Kinder und Jugendliche mit Nürnberg-Pass				1,8	1,9	5%	2,3	2,4	5%	3	3,0	0%				0,5	0,5	5%	26,7	34,2	28%	18	19,0	6%
Gruppe 1				7	7,7	10%	10,4	11,4	10%	13	13,0	0%				1,6	1,8	10%	116,8	138,6	19%	70	77,0	10%
Gruppe 2				10,7	11,8	10%	15,6	17,2	10%	21	21,0	0%				2,1	2,3	10%	173,2	212,4	23%	107	118,0	10%
Familie 1				7	7,7	10%	10,4	11,4	10%	13	13,0	0%				1,6	1,8	10%	116,8	138,6	19%	70	77,0	10%
Familie 2				10,7	11,8	10%	15,6	17,2	10%	21	21,0	0%				2,1	2,3	10%	173,2	212,4	23%	107	118,0	10%
Halbjahreskarte für alle Bäder (§ 3 Abs. 4 Nr. 2) für den Eintritt in den Tarifen I und II	Hauptkarte			Nebenkarte Familie																				
Erwachsene	210	231	10%	175,4	192,9	10%																		
Ermäßigte Gebühr	137	151	10%	117,8	129,6	10%																		
Kinder und Jugendliche	122	128	5%	107,4	112,8	5%																		

Jahreskarte für alle Bäder (NEU) für den Eintritt in den Tarifen I und II	Hauptkarte	
Erwachsene	0	400
Ermäßigte Gebühr	0	260
Kinder und Jugendliche	0	224

Sauna

Gebühren in EUR

	Tageskarte	Neu	Neu in %	Vier Stunden	Neu	Neu in %	Zwei Stunden	Neu	Neu in %	Nachgebühr	Neu	Neu in %
Sauna Katzwangbad												
Erwachsene	14,5	16,0	10%									
Ermäßigte Gebühr	12	12,8	7%									
Kinder und Jugendliche	7,5	7,9	5%									
Sauna in den Hallenbädern Südstadtbad und Langwasserbad												
Erwachsene	21	21,0	0%	17	18,7	10%	14,5	16,0	10%	1,6	1,8	10%
Ermäßigte Gebühr	19,8	19,8	0%	14,2	15,2	7%	12	12,8	7%	1,6	1,7	7%
Kinder und Jugendliche	12,5	12,5	0%	9,2	9,7	5%	7,5	7,9	5%	1,1	1,2	5%
Geldwertkarte für alle Saunen	Betrag			Ermäßigung								
	100	100	0%	5%								
	200	200	0%	10%								
	500	500	0%	15%								
Pfandgebühr für Geldwertkarte (wird bei Rückgabe erstattet)	6	10	67%									

Kurse

Gebühren in EUR

	Alt	Neu	Neu in %
Schwimmkurs mit zwölf Unterrichtseinheiten (ab 8 Kindern)	99	109	10%
Schwimmkurs mit zwölf Unterrichtseinheiten in Kleingruppen (max. 7 Kinder)	126	139	10%
Kindergeburtstag*			
~~NEU: Individuelles Angebot nach Kundenwunsch~~	70	0	-100%
~~für jedes weitere Kind im Basispaket~~	10	0	-100%
Sonstige Gebühren			
Erhöhte Eintrittsgebühr bei nicht satzungsgemäß entrichteter Gebühr	65	68	5%
Wertersatz für nicht zurückgegebene Garderobenschrankschlüssel	54	58	7%
Bearbeitungsgebühr bei Stornierung bzw. Teilstornierung eines Kurses	26	28	8%
Bearbeitungsgebühr bei Stornierung eines Kindergeburtstages	49	50	2%
Verlust des elektronischen Datenträgers für Mehrfacheintritte (Halbjahreskarte, 10+1-Karte, 20er-Karte)	11	12	9%
Verlust der Geldwertkarte - NEU	0	12	#DIV/0!
Verlust des elektronischen Datenträgers für Einzeleintritte	6,5	7	8%
Gebühren für Räume, Flächen und die Benutzung von Ausstattungsgegenständen			
Mehrzweckraum im Langwasserbad pro Stunde			
ohne Ausstattung	20	22	10%
mit Bestuhlung	24	25	4%
Fitnessraum im Langwasserbad mit schwimmsportspezifischen Geräten pro Stunde	33	35	6%
Lagervolumen, pro Monat, je m³	10,3	11	7%

* Die Gebühr beinhaltet die Gebühr für zwei erwachsene Begleitpersonen.

Schulen

Gebühren in EUR pro Einheit

	Hallenbäder Südstadtbad	Nordostbad	Langwasserbad	**Neu**	**Neu in %**	Katzwangbad	**Neu**	**Neu in %**	**Freibäder** Stadionbad, Westbad, Naturgartenbad	**Neu**	**Neu in %**
25 m – Bahn	19,3	19,3	19,3	21,2	10%	19,3	21,2	10%			
50 m – Bahn			38,5	42,4	10%				24,8	27,3	10%
Nichtschwimmer- oder Lehrschwimmbecken	57,8	57,8	57,8	63,6	10%	38,8	42,7	10%	65	71,5	10%
Sprunggrube	19,3			21,2	10%						
Springerbecken			70,9	78,0	10%						
Saunabecken	57,8			63,6	10%						
Sprungturm	52			57,2	10%						

Förderfähige Sportvereine, Verbände

Gebühren in EUR pro Einheit

	Hallenbäder								Freibäder		
	Südstadtbad	Nordostbad	Langwasserbad	Neu	Neu in %	Katzwangbad	Neu	Neu in %	Stadionbad, Westbad, Naturgartenbad	Neu	Neu in %
25 m – Bahn	22,5	22,5	22,5	24,8	10%	22,5	24,8	10%			
50 m – Bahn			45	49,5	10%				32,5	35,8	10%
Nichtschwimmer- oder Lehrschwimmbecken	74	74	74	81,4	10%	46,8	51,5	10%	86,5	95,2	10%
Sprunggrube	22,5			24,8	10%						
Springerbecken			89,2	98,1	10%						
Saunabecken	73			80,3	10%						
Sprungturm	60,6			66,7	10%						

Gemeinnützige Einrichtungen

Gebühren in EUR pro Einheit

	Hallenbäder								**Freibäder**		
	Südstadtbad	Nordostbad	Langwasserbad	**Neu**	**Neu in %**	Katzwangbad	**Neu**	**Neu in %**	Stadionbad, Westbad, Naturgartenbad	**Neu**	**Neu in %**
25 m – Bahn	20,8	20,8	20,8	22,9	10%	20,8	22,9	10%			
50 m – Bahn			41	45,1	10%				31	34,1	10%
Nichtschwimmer- oder Lehrschwimmbecken	62,5	62,5	62,5	68,8	10%	42,3	46,5	10%	79	86,9	10%
Sprunggrube	20,8			22,9	10%						
Springerbecken			79	86,9	10%						
Saunabecken	62			68,2	10%						
Sprungturm	57,5			63,3	10%						

Sonstige Nutzer

Gebühren in EUR

	Hallenbäder					Freibäder					
	Südstadtbad	Nordostbad	Langwasserbad	Neu	Neu in %	Katzwangbad	Neu	Neu in %	Stadionbad, Westbad, Naturgartenbad	Neu	Neu in %
25 m – Bahn	27	27	27	29,7	10%	27	29,7	10%	27	29,7	10%
50 m – Bahn			54	59,4	10%				36	39,6	10%
Nichtschwimmer- oder Lehrschwimmbecken	79	79	81	89,1	10%	50	55	10%	92	101,2	10%
Sprunggrube	26,5			29,2	10%						
Springerbecken			88	96,8	10%						
Saunabecken	81			89,1	10%						
Sprungturm	73			80,3	10%						

Beilage:
zur öffentlichen Sitzung des
Werkausschusses
NürnbergBad am 08.12.2023

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bäder der Stadt Nürnberg (BäderGebS – BädGebS) vom 22. April 2013 (Amtsblatt S. 142), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. April 2022 (Amtsblatt S. 154)

Vom ……

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), folgende Satzung:

Art. 1

1. In der Überschrift wird die Kurzbezeichnung „BäderGebS“ durch die Kurzbezeichnung „Bädergebührensatzung“ ersetzt.

2. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu Anlage 3 das Wort „, Kindergeburtstage“ gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

 a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Katzwangbad“ die Wörter „und Nordostbad“ eingefügt.

 b) In Abs. 3 wird das Wort „Nordostbad,“ gestrichen.

 c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

 aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

 aaa) In Nr. 3 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt.

 bbb) Folgende Nr. 4 wird angefügt:

 „4. Jahreskarte
 für beliebig viele Besuche in den Tarifen I und II.“

 bb) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

 „Jahreskarten gelten zwölf Monate ab dem Tag der Ausstellung und sind nicht übertragbar.“

cc) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden die Sätze 5 bis 7.

dd) Im neuen Satz 5 werden nach den Wörtern „eine Verlängerung der Halbjahreskarte“ die Wörter „bzw. Jahreskarte“ eingefügt.

d) Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„10+1-Karten (Abs. 4 Satz 1 Nr. 1), 20er-Karten (Abs. 4 Satz 1 Nr. 2) und Halbjahreskarten (Abs. 4 Satz 1 Nr. 3) sowie Jahreskarten (Abs. 4 Satz 1 Nr. 4) werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen.“

4. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Kindergeburtstage werden Gebühren durch gesonderte Nutzungsvereinbarung festgelegt.“

5. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1 – Gebühren für den öffentlichen Badebetrieb (§ 3)

Hallenbäder Katzwangbad und Nordostbad	**Gebühren in EUR**							
	Tarif I	**Tarif II**	**Tarif III**	**Tarif IV**	**Feier-abend-tarif**	**Nach-ge-bühr**	**20-er Karte**	**10+1-Karte**
Erwachsene	5,40						97,20	54,00
Ermäßigte Gebühr	3,60						64,80	36,00
Kinder und Jugendliche	2,50						45,00	25,00
Kinder und Jugendliche mit Nürnberg-Pass	1,90						34,20	19,00
Gruppe 1	7,70						138,60	77,00
Gruppe 2	11,80						212,40	118,00
Familie 1	7,70						138,60	77,00
Familie 2	11,80						212,40	118,00
Freibäder Westbad, Stadionbad und Naturgartenbad								
Erwachsene	5,40				3,70		97,20	54,00
Ermäßigte Gebühr	3,60				2,60		64,80	36,00
Kinder und Jugendliche	2,50				1,80		45,00	25,00
Kinder und Jugendliche mit Nürnberg-Pass	1,90				1,50		34,20	19,00
Gruppe 1	7,70				5,20		138,60	77,00
Gruppe 2	11,80				8,80		212,40	118,00
Familie 1	7,70				5,20		138,60	77,00
Familie 2	11,80				8,80		212,40	118,00
Hallenbäder Südstadtbad und Langwasserbad								
Erwachsene		5,40	7,80	9,70		1,50	97,20	54,00
Ermäßigte Gebühr		3,60	5,30	6,60		1,40	64,80	36,00
Kinder und Jugendliche		2,50	3,50	4,30		0,70	45,00	25,00
Kinder und Jugendliche mit Nürnberg-Pass		1,90	2,40	3,00		0,50	34,20	19,00
Gruppe 1		7,70	11,40	13,00		1,80	138,60	77,00
Gruppe 2		11,80	17,20	21,00		2,30	212,40	118,00
Familie 1		7,70	11,40	13,00		1,80	138,60	77,00
Familie 2		11,80	17,20	21,00		2,30	212,40	118,00
Halbjahreskarte für alle Bäder (§ 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3) für den Eintritt in den Tarifen I und II	**Haupt-karte**	**Neben-karte Familie**						
Erwachsene	231,00	192,90						
Ermäßigte Gebühr	151,00	129,60						
Kinder und Jugendliche	128,00	112,80						
Jahreskarte für alle Bäder (§ 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4) für den Eintritt in den Tarifen I und II	**Karte**							
Erwachsene	400,00							
Ermäßigte Gebühr	260,00							
Kinder und Jugendliche	224,00“							

6. Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2 – Gebühren für den öffentlichen Saunabetrieb (§ 4)

	Gebühren in EUR			
Sauna im Hallenbad Katzwangbad	**Tageskarte**	**vier Stunden**	**zwei Stunden**	**Nachgebühr**
Erwachsene	16,00			
Ermäßigte Gebühr	12,80			
Kinder und Jugendliche	7,90			
Sauna in den Hallenbädern Südstadtbad und Langwasserbad				
Erwachsene	21,00	18,70	16,00	1,80
Ermäßigte Gebühr	19,80	15,20	12,80	1,70
Kinder und Jugendliche	12,50	9,70	7,90	1,20
Geldwertkarte für alle Saunen	**Betrag**	**Ermäßigung**		
	100,00	5 %		
	200,00	10 %		
	500,00	15 %		
Pfandgebühr für Geldwertkarte (wird bei Rückgabe erstattet)	10,00“			

7. Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 3 – Gebühren für Kurse; sonstige Gebühren (§ 5, § 6 Abs. 3)

Kurse	**Gebühren in EUR**
Schwimmkurs mit zwölf Unterrichtseinheiten (ab acht Kinder)	109,00
Schwimmkurs mit zwölf Unterrichtseinheiten in Kleingruppen (maximal sieben Kinder)	139,00
Sonstige Gebühren	
Erhöhte Eintrittsgebühr bei nicht satzungsgemäß entrichteter Gebühr	68,00
Wertersatz für nicht zurückgegebene Garderobenschrankschlüssel	58,00
Bearbeitungsgebühr bei Stornierung bzw. Teilstornierung eines Kurses	28,00
Bearbeitungsgebühr bei Stornierung eines Kindergeburtstages	50,00
Verlust des elektronischen Datenträgers für Mehrfacheintritte (Halbjahreskarte, Jahreskarte, 10+1-Karte, 20er-Karte)	12,00
Verlust einer Geldwertkarte	12,00
Verlust des elektronischen Datenträgers für Einzeleintritte	7,00
Gebühren für Räume, Flächen und die Benutzung von Ausstattungsgegenständen	
Mehrzweckraum im Langwasserbad pro Stunde ohne Ausstattung mit Bestuhlung	 22,00 25,00
Fitnessraum im Langwasserbad mit schwimmsportspezifischen Geräten pro Stunde,	 35,00
Lagervolumen, pro Monat, je m³	11,30“

8. Anlage 4 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 4 – Gebühren für die Nutzung durch Schulen, Vereine und Gruppen (§ 6)

Gebühren pro Nutzungseinheit (§ 6 Abs. 1)

Schulen	**Hallenbäder in EUR**				**Freibäder in EUR**
	Südstadt-bad	Nordost-bad	Langwasser-bad	Katzwang-bad	Stadionbad, Westbad, Naturgartenbad
25 m – Bahn	21,20	21,20	21,20	21,20	
50 m – Bahn			42,40		27,30
Nichtschwimmer- oder Lehrschwimmbecken	63,60	63,60	63,60	42,70	71,50
Sprunggrube	21,20				
Springerbecken			78,00		
Saunabecken	63,60				
Sprungturm	57,20				

Förderfähige Sportvereine, Verbände	**Hallenbäder in EUR**				**Freibäder in EUR**
	Südstadt-bad	Nordost-bad	Langwasser-bad	Katzwang-bad	Stadionbad, Westbad, Naturgartenbad
25 m – Bahn	24,80	24,80	24,80	24,80	
50 m – Bahn			49,50		35,80
Nichtschwimmer- oder Lehrschwimmbecken	81,40	81,40	81,40	51,50	95,20
Sprunggrube	24,80				
Springerbecken			98,10		
Saunabecken	80,30				
Sprungturm	66,70				

Gemeinnützige Einrichtungen	**Hallenbäder in EUR**				**Freibäder in EUR**
	Südstadt-bad	Nordost-bad	Langwasser-bad	Katzwang-bad	Stadionbad, Westbad, Naturgartenbad
25 m – Bahn	22,90	22,90	22,90	22,90	
50 m – Bahn			45,10		34,10
Nichtschwimmer- oder Lehrschwimmbecken	68,80	68,80	68,80	46,50	86,90
Sprunggrube	22,90				
Springerbecken			86,90		
Saunabecken	68,20				
Sprungturm	63,30				

Sonstige Nutzer	Hallenbäder in EUR				Freibäder in EUR
	Südstadt-bad	Nordost-bad	Langwasser-bad	Katzwang-bad	Stadionbad, Westbad, Naturgartenbad
25 m – Bahn	29,70	29,70	29,70	29,70	
50 m – Bahn			59,40		39,60
Nichtschwimmer- oder Lehrschwimmbecken	89,10	89,10	89,10	55,00	101,20
Sprunggrube	29,20				
Springerbecken			96,80		
Saunabecken	89,10				
Sprungturm	80,30“				

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Beschlussvorlage
UwA/010/2023

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Umweltausschuss	29.11.2023	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	13.12.2023	öffentlich	Beschluss

Betreff:
Festsetzen des Überschwemmungsgebiets Hülzlgraben in Nürnberg per Rechtsverordnung

Sachverhalt (kurz):

Im Jahr 2015 wurde das Überschwemmungsgebiet des Hülzlgrabens vorläufig gesichert. Das Überschwemmungsgebiet ist nunmehr festzusetzen. Die dafür notwendigen Daten wurden durch das staatliche Wasserwirtschaftsamt Nürnberg recherchiert und an neue Erkenntnisse angepasst. Das Umweltamt hat das Verordnungsverfahren inzwischen durchgeführt. Der Entwurf der Verordnung wird daher nunmehr dem Umweltausschuss zur Begutachtung und anschließend dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☒ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Eine freiheitlich-demokratische Gesellschaft lebt von Vielfalt. Diese gilt es anzuerkennen, zu fördern und zu nutzen. Die geplante HülzlgrabenÜSGVO läuft diesen Zielen nicht zuwider.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☒ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **WWA Nürnberg**

☒ **SÖR/1-B/3**

☐

Gutachtenvorschlag:

Der Umweltausschuss begutachtet die beiliegende Verordnung der Stadt Nürnberg über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets Hülzlgraben im Stadtgebiet Nürnberg (Überschwemmungsgebietsverordnung Hülzlgraben – HülzlgrabenÜSGVO) und empfiehlt dem Stadtrat, diese Verordnung zu erlassen.

Beschlussvorschlag:

Entsprechend dem Gutachten des Umweltausschusses vom 29.11.2023 wird der Erlass der beiliegenden Verordnung der Stadt Nürnberg über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets Hülzlgraben im Stadtgebiet Nürnberg (Überschwemmungsgebietsverordnung Hülzlgraben – HülzlgrabenÜSGVo) beschlossen.

Amtliche Festsetzung Überschwemmungsgebiet Hülzlgraben per Rechtsverordnung

Notwendigkeit der amtlichen Festsetzung

Um zu verhindern, dass der Hochwasserabfluss beeinträchtigt und behindert wird und aufgrund des vorhandenen und zu erwartenden künftigen Schadenspotenzials im Hochwasserfall, wurde das Überschwemmungsgebiet des Hülzlgrabens im Ortsteil Laufamholz der Stadt Nürnberg 2015 durch das Umweltamt als „sonstiges Überschwemmungsgebiet“ im Sinne des Art. 46 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vorläufig gesichert ((vgl. § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Art. 47 Abs. 2 Satz 4 BayWG).

Um auch weiterhin in diesem dicht besiedelten Bereich, in dem auch in der Vergangenheit immer wieder Überschwemmungen vorkamen,

- einen schadlosen Hochwasserabfluss sicherzustellen,
- Gefahren kenntlich zu machen,
- freie, unbebaute Flächen als Retentionsraum zu schützen und
- Schäden durch Hochwasser zu verringern bzw. zu vermeiden,

ist es aus fachlicher Sicht geboten, das Überschwemmungsgebiet des Hülzlgrabens nun amtlich festzusetzen.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist gem. Art. 46 Abs. 2 Satz 1 BayWG das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser - HQ100). Das HQ100 ist ein Hochwasserereignis, das an einem Standort mit der Wahrscheinlichkeit 1/100 in einem Jahr erreicht oder überschritten wird bzw. das im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten wird. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Das staatliche Wasserwirtschaftsamt hat die Berechnung des bestehenden, vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes überprüft und an den aktuellen Stand der Technik angepasst. Dabei hat sich der Umgriff des Überschwemmungsgebiets deutlich verkleinert. Den neuen Umgriff hat das Wasserwirtschaftsamt in einem Übersichtslageplan und einer Detailkarte dargestellt. Zu betonen ist, dass es sich hierbei lediglich um die Dokumentation eines möglichen, natürlichen Ereignisses und nicht um eine behördlich beeinflussbare Planung handelt.

Örtliche Verhältnisse und Grundlagen

Der Hülzlgraben (Gewässer 3. Ordnung) durchfließt den Ortsteil Laufamholz von Süden her. Er hat eine Länge von etwa 1,0 km von seiner Quelle im Laufamholzer Forst bis zur Mündung in die Pegnitz. Er ist fast auf der gesamten Strecke verrohrt und fließt überwiegend durch dicht besiedeltes Gebiet. Sein Einzugsgebiet beträgt bei Mündung in die Pegnitz etwa 1,8 km².

Auswirkungen der amtlichen Festsetzung

Die amtliche Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Hülzlgraben per Rechtsverordnung, löst in dessen Geltungsbereich bestimmte Rechtsfolgen aus. Insbesondere sind diese in §§ 78 ff. WHG geregelt und galten auch schon bereits während der vorläufigen Sicherung. So ist vor allem die Weiterentwicklung einer geordneten Bauleitplanung im Rahmen der §§ 78 ff WHG ebenso möglich wie geplante Bauvorhaben, jedoch ist zu Erreichung der oben genannten Ziele vorrangig dem Gewässer und dem Hochwasserabfluss Raum zu geben.

Im Verordnungstext selbst wurde der Geltungsbereich des Überschwemmungsgebietes Hülzlgraben definiert und festgesetzt. Materielle Regelungen bzw. Genehmigungstatbestände für festgesetzte Überschwemmungsgebiete ergeben sich aber direkt aus WHG, BayWG und den aufgrund diesen ergangenen Verordnungen.

Ablauf des Verfahrens
Die durch das staatliche Wasserwirtschaftsamt Nürnberg erstellten Unterlagen zur amtlichen Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Hülzlgraben im Stadtgebiet Nürnberg wurden im Frühjahr 2023 beim Umweltamt der Stadt Nürnberg öffentlich ausgelegt. Zudem wurden die betroffenen Behörden zur Stellungnahme aufgefordert. Die vorgebrachten Stellungnahmen, waren Gegenstand des Erörterungstermins am 21.07.2023 und wurden, soweit sachlich gerechtfertigt, im Rahmen des Verordnungsverfahrens berücksichtigt. Eine Auflistung sowie das Ergebnis der abschließenden Behandlung der Stellungnahmen liegt als Anlage bei.

Wasserwirtschaftliche Bewertung
Der im Bereich des bestehenden, vorläufig gesicherten und nunmehr amtlich festzusetzenden Überschwemmungsgebietes des Hülzlgrabens vorliegenden Problematik, die Erfordernisse des Hochwasserschutzes mit den unterschiedlichen, konkurrierenden Nutzungen in diesem Gebiet in Einklang zu bringen, wird durch die geplante Überschwemmungsgebietsverordnung bestmöglich Rechnung getragen. Durch die amtliche Festsetzung des Überschwemmungsgebietes können Gefahren durch Hochwasserereignisse nicht gänzlich ausgeschlossen, jedoch weitgehend minimiert werden. Es ist daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht geboten, das Überschwemmungsgebiet am Hülzlgraben amtlich festzusetzen.

Zusammenfassende Bewertung
Die amtliche Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Hülzlgraben per Rechtsverordnung liegt im öffentlichen Interesse. Die fachlichen und rechtlichen Ansprüche an die Schutzfunktion des Überschwemmungsgebietes sind geeignet, den Hochwasserschutz weiterhin sicher zu stellen. Die Festsetzung bildet zudem die Grundlage für einen weiter verbesserten, zukunftsorientierten Hochwasserschutz auf der Basis aktueller wissenschaftlicher, technischer und rechtlicher Erkenntnisse. Im Rahmen von Einzelfallregelungen können in begründeten Ausnahmefällen Anlagen bzw. Nutzungen unter Festsetzung von Auflagen, die den Hochwasserschutz sicherstellen, zugelassen werden.

Erläuterungsbericht

zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets
am Hülzlgraben von Fluss-km 0,0 bis 0,5 (Gewässer III. Ordnung)
im Stadtteil Laufamholz auf dem Gebiet
der Stadt Nürnberg

Inhalt

1. Anlass, Zuständigkeit 1
2. Ziele 2
3. Örtliche Verhältnisse und Grundlagen 2
 - 3.1 Gewässer 2
 - 3.2 Hydrologische Daten 2
 - 3.3 Natur und Landschaft, Gewässercharakter 3
 - 3.4 Sonstige Daten 3
4. Bestimmung der Überschwemmungsgrenzen 3
5. Rechtsfolgen 4
6. Vorschläge für Regelungsgegenstände in der Überschwemmungsgebietsverordnung aus wasserwirtschaftlicher Sicht 4
 - 6.1 Einteilung in Zonen 4
 - 6.2 Weitere Maßnahmen und Vorschriften 4
7. Sonstiges 4

1. Anlass, Zuständigkeit

Nach § 76 Abs. 2, 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind die Länder verpflichtet, innerhalb der Hochwasserrisikogebiete die Überschwemmungsgebiete für ein HQ_{100} und die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete durch Rechtsverordnung festzusetzen bzw. vorläufig zu sichern. Zudem können nach Art. 46 Abs. 3 BayWG sonstige Überschwemmungsgebiete festgesetzt bzw. nach Art. 47 Abs. 2 Satz 4 BayWG vorläufig gesichert werden. Nach Art. 46 Abs. 1 Satz 1 BayWG sind hierfür die wasserwirtschaftlichen Fachbehörden und die Kreisverwaltungsbehörden zuständig.

Nach Art. 46 Abs. 2 Satz 1 BayWG ist als Bemessungshochwasser für das Überschwemmungsgebiet ein HQ_{100} zu wählen. Die Ausnahmen der Sätze 2 und 3 (Wildbachgefährdungsbereich bzw. Wirkungsbereich einer Stauanlage) greifen hier nicht. Das HQ_{100} ist ein Hochwasserereignis, das an einem Standort mit der Wahrscheinlichkeit 1/100 in einem Jahr erreicht oder überschritten wird bzw.

das im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten wird. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Das Überschwemmungsgebiet des Hülzlgrabens ist ein sonstiges Überschwemmungsgebiet im Sinne des Art. 46 Abs. 3 Satz 1 BayWG. Aufgrund des vorhandenen und zu erwartenden künftigen Schadenspotenzials im Überschwemmungsgebiet wird aus fachlicher Sicht empfohlen, das Überschwemmungsgebiet am Hülzlgraben festzusetzen.

Da das betrachtete Überschwemmungsgebiet ausschließlich im Bereich der Stadt Nürnberg liegt, ist für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und für das durchzuführende Festsetzungsverfahren die Stadt Nürnberg (Kreisverwaltungsbehörde) sachlich und örtlich zuständig.

Die vorläufige Sicherung erfolgte mit Bekanntmachung der Stadt Nürnberg vom 20.05.2015 (ABl Nr. 10). Gemäß Art. 47 Abs. 4 Satz 2 und 3 BayWG hat die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets innerhalb von fünf bzw. im begründeten Einzelfall innerhalb von sieben Jahren somit bis zum 20.05.2022 zu erfolgen.

Mit den hier vorliegenden Unterlagen ist eine amtliche Festsetzung der Überschwemmungsgrenzen für ein HQ_{100} möglich.

2. Ziele

Die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten dient dem Erhalt von Rückhalteflächen, der Bildung von Risikobewusstsein und der Gefahrenabwehr.

Damit sollen insbesondere:

- ein schadloser Hochwasserabfluss sichergestellt werden,
- Gefahren kenntlich gemacht werden,
- freie, unbebaute Flächen als Retentionsraum geschützt und erhalten werden und
- in bebauten und beplanten Gebieten Schäden durch Hochwasser verringert bzw. vermieden werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Überschwemmungsgebiet nicht um eine behördliche Planung handelt, sondern um die Ermittlung und Darstellung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr.

3. Örtliche Verhältnisse und Grundlagen

3.1 Gewässer

Der Hülzlgraben ist ein Gewässer III. Ordnung mit einer Länge von etwa 1,0 km von der Quelle (bei ca. 321,70 m NHN südlich der S-Bahnlinie Nürnberg-Lauf im Laufamholzer Forst) bis zur Mündung in die Pegnitz (bei ca. 305,76 m NHN) bei Fl.-km 17,65. Der Hülzlgraben hat ein sehr hohes durchschnittliches Gefälle von ca. 19,7 Promille. Die Gewässerbreite des Hülzlgrabens beträgt im Durchschnitt 1 m und hat eine Tiefe von ca. 0,5 m.

Zu seinem Gewässersystem gehören zwei kleinere, namenlose Zuflüsse im oberen Einzugsgebiet.

3.2 Hydrologische Daten

Die hydrologischen Verhältnisse des Hülzlgraben sind mit den folgenden Kennwerten maßgebend.

Der mittlere Jahresniederschlag der Station Nürnberg-Netzstall des Deutschen Wetterdienstes (ca. 5 km südlich vom Einzugsgebiet) beträgt in etwa 755 mm. Die Niederschlagsstation am Nürnberger Flughafen des DWD (etwa 10 km nordwestlich des EZG) verzeichnet einen mittleren Jahresniederschlag von etwa 648 mm.

Das Einzugsgebiet beträgt bei Mündung in die Pegnitz etwa 1,8 km². Es befindet sich im hydrogeologischen Raum des Süddeutschen Keupers und Albvorlandes mit dem Sandsteinkeuper als Hydrogeologische Einheit.

Im Einzugsgebiet des Hülzlgrabens ist kein Pegel vorhanden. Entsprechend der Niederschlags-Abfluss-Modellierung sind für den Hülzlgraben die folgenden Abflusswerte anzunehmen:

Fließgewässerquerschnitt	**A_E in [km²]**	**HQ_{10} [m³/s]**	**HQ_{100} [m³/s]**	**HQ_{extrem} [m³/s]**
Hülzlgraben	1,54	0,3	0,5	0,8
Zufluss 1	0,10	0,1	0,2	0,3
Zufluss 2	0,13	0,2	0,4	0,6
Hülzlgraben – *Mündung Pegnitz*	1,77	0,6	1,1	1,7

3.3 Natur und Landschaft, Gewässercharakter

Der Hülzlgraben durchfließt den Ortsteil Laufamholz von Süden her. Er ist fast auf der ganzen Strecke verrohrt und fließt überwiegend durch dicht besiedeltes Gebiet. Der Flussverlauf ist ab der S-Bahnlinie Nürnberg-Lauf komplett verbaut und verrohrt. Der Hülzlgraben hat nur drei Bereiche mit eigenem Flussbett. An der Mündung und vor dem Durchlass unter der S-Bahn hat er ein natürliches Aussehen.

3.4 Sonstige Daten

Das der Ermittlung des Überschwemmungsgebiets zugrundeliegende digitale Geländemodell basiert auf einer von der Bayerischen Vermessungsverwaltung im Jahre 2012/13 durchgeführten Laserscan Befliegung mit einem Punktrasterabstand von 1 m und wurde für die Berechnung mit dem Programm LASER_AS-2D aufbereitet. Die Landnutzung wurde aus amtlichen Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung abgeleitet. Die Fluss- und Flussbauwerksprofile wurden terrestrisch vermessen und georeferenziert.

4. Bestimmung der Überschwemmungsgrenzen

Die Ermittlung von Überschwemmungsgebieten in Bayern erfolgt nach einheitlichen Qualitätsstandards der Bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung. Eine umfassende Beschreibung der fachlichen Grundlagen und detaillierte Informationen zur Vorgehensweise bei der Ermittlung von Überschwemmungsgebieten in Bayern enthält das „Handbuch hydraulische Modellierung“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU). Das Handbuch ist im Publikationsportal der Bayerischen Staatsregierung verfügbar (https://www.bestellen.bayern.de). Eine Zusammenfassung der grundlegenden Vorgehensweise ist in Anlage 2 enthalten. Nachfolgend wird auf die Besonderheiten im vorliegenden Einzelfall eingegangen.

Die Ermittlung der Überschwemmungsgrenzen basiert auf einer instationären, zweidimensionalen Wasserspiegelberechnung (Hydrauliksoftware: SMS, Version: 12.2 und HYDRO_AS-2D, Version: 12.2). Die Berechnungen wurden vom Wasserwirtschaftsamt Nürnberg durchgeführt.

Das aus den hydraulischen Berechnungen gewonnene Überschwemmungsgebiet ist in den Detailkarten im Maßstab M = 1 : 1 500 flächig hellblau abgesetzt und mit einer Begrenzungslinie dargestellt. Grundlage der Pläne ist der Katasterplan. Die festzusetzenden Bereiche sind dunkelblau schraffiert. Alle vom Hochwasser ganz oder teilweise berührten Gebäude werden rosafarben hervorgehoben.

Die oben genannte Begrenzungslinie wird zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Nürnberg auch im Maßstab M = 1 : 25 000 in einer Übersichtskarte dargestellt.

Kleinstflächige Bereiche (etwa < 100 m^2) wie z. B. Gartenterrassen, welche inselartig oberhalb des Wasserspiegels bei HQ_{100} liegen, sind aus Gründen der Lesbarkeit nicht von der Schraffur im Lageplan ausgenommen. Gleiches gilt auch für Rückstaueffekte an (Straßen-) Gräben, Seitengräben oder dergleichen, soweit es zu keinen flächigen Ausuferungen kommt.

In den Detailkarten (M = 1 : 1 500) werden in größeren Abständen die maximal auftretenden Wasserstände des HQ_{100} als Höhenkoten dargestellt.

5. Rechtsfolgen

Nach der Festsetzung des Überschwemmungsgebiets gelten insbesondere die Regelungen nach §§ 78, 78a und 78c WHG, Art. 46 BayWG sowie §§ 46, 50 und Anlage 7 Nr. 8.2 und 8.3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Zudem sind die Regelungen der Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets zu beachten (Überschwemmungsgebietsverordnung).

6. Vorschläge für Regelungsgegenstände in der Überschwemmungsgebietsverordnung aus wasserwirtschaftlicher Sicht

6.1 Einteilung in Zonen

Eine Einteilung in Zonen wird für nicht erforderlich erachtet, da im hier betrachteten Überschwemmungsgebiet bzgl. der rechtlichen Auflagen für die Betroffenen keine fachlich signifikanten Unterschiede gegeben sind.

6.2 Weitere Maßnahmen und Vorschriften

Aus fachlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht sind zusätzliche Regelungen, die über die der §§ 78 ff. WHG hinausgehen, nicht erforderlich.

7. Sonstiges

Es wird darauf hingewiesen, dass die Nebengewässer (Schneidersbach, Zweibrücklesgraben) nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind. Die Überschwemmungsgebiete der Nebengewässer wären separat zu ermitteln. Sie können lokal größer als die hier für den Hülzlgraben berechneten, rückstaubedingten Überschwemmungsflächen sein.

In der Detailkarte sind zusätzlich auch – hier nichtgegenständliche – Überschwemmungsgebiete von Gewässern aus anderen Verfahren mit gesonderter Beschriftung nachrichtlich mit aufgenommen.

Für die Festlegung von Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft der Stadt Nürnberg zu beteiligen.

Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, den 08.02.2022

Uhl
Baudirektor

Pegnitz

Weiher am Schneidersbach

Hülzlgraben

Schneidersbach

Rühlander Ufer

Christoph-Carl-Platz

Laufamholzstraße

Strindbergstraße

Ibsenstraße

Lagerlofstraße

Andersenstraße

Kainsbacher Straße

Thalheimer Straße

Moritzbergstraße

Schnaittacher Straße

Veldener Straße

Henfenfelder Straße

Schupfer Straße

Freilandstraße

Freilandstraße

Am Herrenwäldchen

Reichenschwander Straße

Harfensteiner Straße

Am Doktorsfeld

Ostenhofer Straße

Sittenbacher Straße

Treufer Straße

N 20

0 50 100 200 Meter

Legende

- Stadtgrenze
- Gewässer
- Amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet
- Nachrichtliches Überschwemmungsgebiet

NÜRNBERG

Stadt Nürnberg
Umweltamt

Technischer Umweltschutz

Amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet
Hülzlgraben

Für die Richtigkeit der Karte

Nürnberg, den
Stadt Nürnberg
Umweltamt

Dr. Klaus Köppel
Amtsleiter

Maßstab = 1:2.000 (Ausdruck: DIN A2)	Detaillageplan
Sachbearbeitung: Ruf GIS-Bearbeitung: A. Brückner Datum: 22.09.2023	Quelle: Wasserwirtschaftsamt Nürnberg Digitale Stadtkarte 1:5.000 (c) Stadt Nürnberg Geobasisdaten (c) Bayerische Vermessungsverwaltung 2012

Stand 24.07.2023

Festsetzung Überschwemmungsgebiet Hülzlgraben im Stadtgebiet Nürnberg/Ortsteil Laufamholz

Bewertung der Stellungnahmen, Anträge, Einwendungen etc.

Vorbemerkungen:

Die einzelnen Stellungnahmen, Anträge, Einwendungen usw. wurden aus wasserwirtschaftlicher sowie fachlicher Sicht (durch WWA Nürnberg sowie das Umweltamt) geprüft. Insgesamt werden folgende allgemeine Aussagen vorangestellt:

- Jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, muss eigenverantwortlich geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung treffen. Die Nutzung von Grundstücken ist den möglichen nachteiligen Folgen für Menschen, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen. Mit der richtigen Vorbereitung können mögliche Schäden durch Hochwasser verringert oder sogar ganz vermieden werden.

- Hochwasserschutz ist ein Thema für alle: Anwohner, Grundstückseigentümer, Land- und Forstwirte, Kommunen, Gewerbebetriebe, Architekten, Ingenieurbüros und auch Planer für Stadt- und Landschaftsplanung.

- Das Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für den Hülzlgraben ändert nichts am tatsächlichen gegebenenfalls eintretenden Hochwasserereignis sowie dessen Auswirkung. Bei einem Überschwemmungsgebiet handelt es sich ***nicht*** um eine behördliche veränderbare Planung, sondern um die Ermittlung, Darstellung und rechtliche Festsetzung einer Hochwassergefahr, die von Natur aus besteht. Das tatsächlich gegebenenfalls eintretende Hochwasserereignis kann von dieser abweichen.

- Nachfolgend werden alle eingegangen Stellungnahmen aufgeführt. In Spalte „Stellungnahme, Antrag, Einwendung“ wurden jedoch nur die inhaltlich relevanten Passagen der Stellungnahmen aufgeführt.

Nr.	Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Stellungnahme, Antrag, Einwendung	Bewertung WWA	Anmerkungen UwA/2
1	**Stadt Nürnberg – UwA/2 untere Immissionschutzbehörde**	16.02.2023	o. E.	Keine Anmerkungen	./.
2	**Freistaat Bayern – Staatl. Bauamt Nürnberg**	17.02.2023	o. E.	K. A.	./.
3	**Freistaat Bayern – Immobilien Freistaat Bayern**	23.02.2023	o. E.	K. A.	./.
4	**Planungsverband Industrieregion Mittelfranken (RA, Herr Maurer)**	03.03.2023	o. E. mit Anmerkungen Auszug: „Das Vorhabe entspricht dem Landesentwicklungsprogramms Bayern [..] Der Überflutung bebauter Gebiete und wichtiger Infrastruktureinrichtungen soll entgegengewirkt werden.“	K. A.	Vorliegend nicht relevant, da keine baulichen Eingriffe im Rahmen des Festsetzungsverfahrens vorgesehen sind.
5	**N-ERGIE Netz GmbH**	09.03.2023	o. E. mit Anmerkungen: Auszug: 1. Seitens unseres Unternehmens bestehen keine Einwände gegen diese Festsetzung, wenn sichergestellt wird, dass der Bestand, Betrieb, Unterhalt und die Entstörung sowie der Zugang / Zufahrt zu unseren Anlagen und Leitungstrassen auch weiterhin gewährleistet ist. 2. Sofern bauliche Maßnahmen für den Hochwasserschutz vorgesehen sind, bitten wir um frühzeitige Einbindung im Rahmen eines Instruktionsverfahrens.	K. A.	Vorliegend nicht relevant, da keine baulichen Eingriffe im Rahmen des Festsetzungsverfahrens vorgesehen sind.
6	**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**	15.03.2023	o. E.	K. A.	Die Telekom verweist auf ihre Stellungnahmen zur vorläufigen Sicherung 2015 und deren Verlängerung 2020. Hier jeweils o. E. Nach tel. Rücksprache mit Fr. Polster am 15.03.2023 ist dieses o. E. auch trotz der räumlichen Veränderung des ÜSG im Festsetzungsverfahren im Vergleich zur vorläufigen Sicherung (und deren Verlängerung) weiterhin gültig.
7	**LA**	23.03.2023	o. E.	K. A.	./.

1

8	**SÖR-Instruktionen**	**28.03.2023**			
8.1	SUN/S-1/1	09.03.2023	o. E. mit beigelegtem Kanalplan	K. A.	./.
8.2	SÖR/1-B/2	24.02.2023	o. E. mit Anmerkungen: „Im Bereich der Maßnahme befindet sich das Bauwerk BW 1.909 (Fußwegunterführung Freilandstraße (Laufamholzer Forst unter Bahnlinie Nbg.-Lauf)) im Unterhalt von SÖR/1-B/2. Hier jedoch nur das Trogbauwerk. Die Brücke ist im Eigentum der DBAG. Sollten sich bei der weiteren Planung Eingriffe an bestehende Bauwerke ergeben oder neu zu errichtende Ingenieurbauwerke erforderlich werden, ist dies direkt mit SÖR/1-B, Herr Miller (231-4882) abzustimmen.“	K. A.	Vorliegend nicht relevant, da keine baulichen Eingriffe im Rahmen des Festsetzungsverfahrens vorgesehen sind.
8.3	SÖR/1-B/3	28.03.2023	o. E. mit Anmerkungen 1. Der Gewässerunterhalt muss ohne wasserrechtliche Genehmigung möglich sein hierzu zählen bspw. die Zufahrt zum Gewässer mit LKW, das Aufstellen eines Baucontainers usw. 2. Für das Überschwemmungsgebiet Hülzlgraben wird derzeit ein Hochwasserschutzkonzept erstellt welches vorsieht die Unzulänglichkeiten am Gewässer zu verbessern. Ein genauer Zeitplan für die Umsetzung kann noch nicht benannt werden. Das Hochwasserschutzkonzept sieht folgende Maßnahmen vor: a. Der Unterhalt des Hülzlgrabens zwischen der Strindbergstraße und Andersenstraße wird teilweise erschwert, da sich der Graben hier auf Privatem Grund befindet. Die Möglichkeit zur Unterhaltung des Gewässerabschnittes sollte mit den Eigentümern vereinbart werden (Reinigung des Stufenrechens vor der Verrohrung). b. Der Zugang zum offenen Gewässerabschnitt nördlich des Bahndurchlasses ist erschwert. Hier sollte ein sicherer Alternativ Zugang zum Gewässer und dem am Verrohrungsbeginn zu unterhaltenden Rechen geschaffen werden. 3. Beim 100-jährlichen Hochwasser Ereignis am Hülzlgraben wird die Wasserscheide überwunden und direkt in den Laufamholzgraben West übergeleitet. Die einwandfreie Abflussfähigkeit des Laufamholzgraben West muss daher gesichert sein. Für eine funktionierende Ableitung eines 100-jährlichen Hochwasserereignisses sollten folgende Ertüchtigungen am Laufamholzgraben West durchgeführt werden: a. Der Einlauf der drei Verrohrungen DN 400 des Laufamholzgraben West am Klausener Winkel, Horlacher Weg und Brandstraße müssten jeweils zum Schutz vor Verklausung durch einen Stufenrechen gesichert werden. b. Die Verrohrung ab der Brandstraße ist aktuell in einem sehr schlechten Zustand und nicht mehr Stand der Technik. Anfallendes Wasser könnte in diesem Bereich nicht ungehindert abfließen und würde zu einem Rückstau führen.	K. A.	Nr. 1: Nicht relevant, da dieser Punkt nur die ohnehin gesetzlich bestehende Situation wiedergibt. Nr. 2: Wird z. K. genommen; für das Festsetzungsverfahren ohne Relevanz. Nr. 3: Vorliegend nicht relevant. Nach Rücksprache mit SÖR/1-B/3, Frau Demel am 30.03.2023 wird die Wasserscheide erst bei einem HQ > HQ 100 überwunden. Damit ist dieser Punkt für das Festsetzungsverfahren ohne Relevanz.
8.4	SÖR/1-S	14.03.2023	o. E.	K. A.	./.
8.5	SÖR/1-G	17.03.2023	o. E.	K. A.	./.
8.6	SÖR/3-VA/ST	17.02.2023	o. E.	K. A.	./.
8.7	SÖR/2-B/2	13.03.2023	o. E. mit Anmerkungen: „Sofern sich Auswirkungen auf den baulichen Zustand des Straßenraumes ergeben oder ergeben können, ist nochmals mit SÖR/2-B/2 Kontakt aufzunehmen.“	K. A.	Keine Relevanz, da keine baulichen Eingriffe im Rahmen des Festsetzungsverfahrens vorgesehen sind.
8.8	SÖR/V-5/KO	28.03.2023	o. E. mit Anmerkungen: 1. Private Anlagen vorhanden (Strom- und Wasserleitungen des Sportverein Nürnberg - Laufamholz 1895 e. V.)	K. A.	Nr. 1: Keine eigene Stellungnahme seitens des Vereins eingegangen. Aber keine Relevanz, da Festsetzung

			2. Bei Abweichungen von der instruierten Planung ist diese SÖR/V-5/KO nochmals zur Information vorzulegen. 3. Aufgrund der Bombardierungen im zweiten Weltkrieg im Stadtgebiet Nürnberg, ist mit kriegsbedingten Altlasten zu rechnen. Der Stadt Nürnberg liegen keine Informationen vor, ob die von Ihnen instruierte Fläche davon betroffen ist oder in der Vergangenheit bereits Sondierungen bzw. Bewertungen dort stattgefunden haben. Sollten während eventueller Erdarbeiten Gegenstände gefunden werden, die nicht einwandfrei als ungefährlich bestimmt werden können, ist unverzüglich die Polizei zur Beurteilung, ob es sich um Munition, Sprengkörper oder dgl. handelt, hinzuzuziehen. Die Polizei verständigt im Bedarfsfall von sich aus das für Mittelfranken zuständige Sprengkommando Nürnberg		nur Darstellung einer von Natur aus bestehenden Situation. Nr. 2: Wird beachtet. Nr. 3: Keine Relevanz, da keine baulichen Eingriffe im Rahmen des Festsetzungsverfahrens vorgesehen sind.
9.	**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim**	29.03.2023	o. E. mit Anmerkungen 1. Im Entstehungsgebiet des Hülzelgrabens liegen Waldflächen i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG). Zur Verbesserung des Hochwasserschutzes sollte allgemein bei Planungsvorhaben durch geeignete Maßnahmen auf die Wahrung und Steigerung der Speicher- und Retentionsleistung von Waldflächen hingearbeitet werden. 2. Um Abdruck des Abwägungsergebnis unter Angabe des Aktenzeichens an poststelle@aelf-fu.bayern.de wird gebeten.	K. A.	Fristverlängerung bis 29.03.2023 wurde am 28.03.2023 telefonisch durch Herrn Schiefer bei Herrn Ruf angefragt und von letzterem genehmigt. Nr. 1: Keine Relevanz, da Festsetzung nur Darstellung einer von Natur aus bestehenden Situation und insoweit kein „Planungsvorhaben“. Nr. 2: Wird beachtet.

Verordnung der Stadt Nürnberg über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets Hülzlgraben im Stadtgebiet Nürnberg (Überschwemmungsgebietsverordnung Hülzlgraben – HülzlgrabenÜSGVO)

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 46 Abs. 3, Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608), folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Allgemeines, Zweck
§ 2 Umfang des Überschwemmungsgebiets
§ 3 Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen
§ 4 Sonstige Vorhaben
§ 5 Heizölverbraucheranlagen
§ 6 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
§ 7 Inkrafttreten

§ 1
Allgemeines, Zweck

(1) In der Stadt Nürnberg wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.

(2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

(3) Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser – HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

§ 2
Umfang des Überschwemmungsgebiets

(1) Für den Hülzlgraben wird für die Fließstrecke im Stadtgebiet Nürnberg ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

(2) Das Überschwemmungsgebiet verläuft im Bereich des Ortsteils Laufamholz in Fließrichtung des Hülzlgrabens beginnend im Gebiet nördlich der S-Bahnlinie 1. Es verläuft von dort in nördlicher Richtung bis zur Freilandstraße und noch in kleinem Umgriff über diese hinaus bis kurz vor die Andersenstraße. Das Überschwemmungsgebiet verläuft weiter Richtung Westen von der S-Bahnlinie 1 in Richtung Reichenecker Straße und ufert hier in die anliegenden Grundstücke aus. Es überschwemmt weiter die Sportplätze des Sportvereins Laufamholz und endet in dieser westlichen Ausdehnung bei den Tennisplätzen des Sportvereins Laufamholz auf Höhe der Hartensteiner Straße.

(3) Das Überschwemmungsgebiet führt zudem nördlich der S-Bahnlinie 1 in Richtung Osten bis zu dem Fußweg unter der S-Bahnlinie. Nördlich der Andersenstraße verläuft es kleinräumig über bebaute Grundstücke und die Strindbergstraße bis hin zur Laufamholzstraße. Über diese hinweg bewegt es sich erneut über bebaute Grundstücke bis zum Rüblander Ufer. Dort überschneidet es sich mit dem 1979 amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Pegnitz. Hier mündet der Hülzlgraben in die Pegnitz.

(4) Das gesamte Überschwemmungsgebiet liegt im Wasserschutzgebiet Erlenstegen.

(5) Der genaue Geltungsbereich und Grenzverlauf ergibt sich aus dem Detaillageplan der Stadt Nürnberg, Umweltamt, vom 18.10.2023 (Maßstab = 1 : 2.000), der bei der Stadt Nürnberg/Untere Wasserrechtsbehörde archivmäßig verwahrt wird und dort während der Dienststunden eingesehen werden kann. Als Grenze gilt die Innenkante der Begrenzungslinie.

(6) Veränderung der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

§ 3
Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

(1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176).

(2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG. Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinne des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d WHG ist gegeben, wenn bei dem Bemessungshochwasser (HQ 100) keine baulichen Schäden zu erwarten sind. Über die Kriterien für das hochwasserangepasste Errichten von Gebäuden gibt die vom Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen herausgegebene Hochwasserschutzfibel in der jeweils geltenden Fassung nähere Anhaltspunkte.

§ 4
Sonstige Vorhaben

Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

§ 5
Heizölverbraucheranlagen

(1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.

(2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gelten § 6 Abs. 1 und 4 dieser Verordnung sowie § 78c Abs. 3 Satz 3 WHG. Für Heizölverbraucheranlagen, die am 05.01.2018 in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet vorhanden waren, gelten § 6 Abs. 1 dieser Verordnung und § 78c Abs. 3 Sätze 1 und 3 WHG.

(3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3 dieser Verordnung.

§ 6
Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(1) Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Art. 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

(2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.

(3) Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

(4) Bestehende, nicht nach Anlage 6 AwSV prüfpflichtige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung so nachzurüsten, dass sie den Anforderungen des § 50 AwSV genügen.

(5) Die Stadt Nürnberg kann eine teilweise oder vollständige Befreiung von der Anforderung nach Abs. 4 erteilen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert oder die Regelung zu einer unzumutbaren Härte führen würde und
2. der Zweck dieser Verordnung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Die Befreiung ist widerruflich und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Beschlussvorlage
Ref.V/017/2023

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Kommission für Integration	07.12.2023	öffentlich	Empfehlung
Stadtrat	13.12.2023	öffentlich	Beschluss-Auflage

Betreff:

Aktuelles aus dem Bereich Flucht und Ausgestaltung der Flüchtlings- und Integrationsberatung in Nürnberg

Anlagen:
Sachbericht_Aktuelles aus dem Bereich Flucht und Ausgestaltung der FIB
Anlage_Bericht zur Entwicklung der GU 2014 bis 2025 und Ausgestaltung der FIB

Sachverhalt (kurz):
Nach dem starken Anstieg der Flüchtlingszahlen in den Jahren 2014/2015 ist deren Anzahl seit 2016 wieder rückläufig, was zur Reduzierung der verfügbaren Plätze und der Anzahl städtischer sowie staatlicher Gemeinschaftsunterkünfte (GU) im Stadtgebiet geführt hat. Mit Beginn des Krieges in der Ukraine am 24.02.2022 änderte sich die Situation schlagartig. Seit 2022 macht sich auch der wieder zunehmende Zuzug Geflüchteter aus unterschiedlichen Herkunftsländern, überwiegend aus dem Nahen Osten, der Türkei und Kuba, bemerkbar und erfordert einen weiteren Ausbau der Unterbringungskapazitäten im Stadtgebiet. Dies betrifft nicht nur die Anschlussunterbringung (i.S. städtische und staatliche Gemeinschaftsunterkünfte), sondern auch die ANKER-Dependancen in Nürnberg (zur Erstunterbringung von Geflüchteten, bis sie in Kommunen verteilt oder in ihr Herkunftsland zurückgeführt werden) sowie die sogenannten Übergangswohnheime der Regierung von Mittelfranken zur Unterbringung unter anderem von Resettlementflüchtlingen und afghanischen Ortskräften. Darüber hinaus gibt es eine hohe Anzahl von Geflüchteten, insbesondere aus der Ukraine, die nicht in Gemeinschaftsunterkünften, sondern in Privatwohnungen im Stadtgebiet Nürnberg leben.

Die Sozialbetreuung und –beratung der in Nürnberg untergebrachten Geflüchteten erfolgt durch freie Träger der Wohlfahrtspflege. Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) fördert die soziale Beratung und Betreuung im Rahmen der Ziffer 2 „Flüchtlings- und Integrationsbera-tung“ (FIB) der Beratungs- und Integrationsrichtlinie (BIR).

Das bisherige System der Zuteilung von FIB-Stellen zu ANKER-Dependancen, städtischen und staatlichen GU sowie unterkunftsunabhängigen Beratungsstellen kommt an seine Grenzen. Es zeichnet sich ab, dass aufgrund der nicht auskömmlichen Finanzierung sich Träger, insbesondere in staatlichen Einrichtungen, aus der FIB zurückziehen und aussteigen.

Um auf die dynamischen Entwicklungen im Bereich der Unterbringung von Geflüchteten reagieren zu können und eine flächendeckende Beratungsstruktur in Nürnberg zu ermöglichen, bedarf es eine Neustrukturierung der Flüchtlings- und Integrationsberatung unter Veränderung des bisherigen Modells zur Verteilung der freiwilligen Zuschussmittel der Stadt Nürnberg.

Bezug zum Orientierungsrahmen für die Jugend-, Familien-, Senior*innen-, Bildungs- und Sozialpolitik in Nürnberg:
Leitlinie 1: Gesellschaftliche Vielfalt gemeinsam leben
Leitlinie 6: Perspektiven nach Flucht und Neuzuwanderung eröffnen

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☒ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☒ Kosten bekannt

Gesamtkosten	517.000 €	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☒ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
Die Haushaltsmittel in Höhe von 517.000 Euro wurden im Kämmereipaket angemeldet

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Die in der Vorlage dargestellten Maßnahmen für geflüchtete Personen sichern die Versorgung und Integration der betreffenden Personengruppe.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Ref. I/II**

☐

☐

Empfehlungsvorschlag:

1. Die Kommission für Integration hält fest, dass die Aufgaben der Unterbringung von Asylbewerbenden und die Betreuung der Unterkünfte im Aufgabenbereich des Freistaats Bayern liegen.
2. Um eine bedarfsgerechte Beratungsstruktur für Geflüchtete in Nürnberg gewährleisten zu können, ist eine auskömmliche Finanzierung der Flüchtlings- und Integrationsberatung unerlässlich. Die Kommission für Integration empfiehlt dem Stadtrat Nürnberg dies weiterhin beim Freistaat Bayern einzufordern.
3. Aus humanitären und sozialpolitischen Erwägungen sieht sich die Stadt Nürnberg in der Verantwortung, eine flächendeckende Beratungsstruktur in Nürnberg zu ermöglichen. Hierfür bedarf es eine atmende Struktur um auf die dynamischen Entwicklungen im Bereich der Fluchtzuwanderung im Stadtgebiet reagieren zu können. Die Kommission für Integration empfiehlt dem Stadtrat Nürnberg und der Stadtverwaltung, staatliche Einrichtungen (staatliche Gemeinschaftsunterkünfte und ANKER-Dependancen) in die kommunale Fördersystematik einzubeziehen und die dort aktiven Träger der Flüchtlings- und Integrationsberatung ebenfalls ergänzend finanziell aus städtischen Haushaltsmitteln zu unterstützen, soweit diese im städtischen Haushalt bereitgestellt sind.

Beschlussvorschlag für den Stadtrat:

Im Nachgang zur Kommission für Integration vom 07.12.2023 beschließt der Stadtrat folgende Empfehlungen:

1. Der Stadtrat hält fest, dass die Aufgaben der Unterbringung von Asylbewerbenden und die Betreuung der Unterkünfte im Aufgabenbereich des Freistaats Bayern liegen.
2. Um eine bedarfsgerechte Beratungsstruktur für Geflüchtete in Nürnberg gewährleisten zu können, ist eine auskömmliche Finanzierung der Flüchtlings- und Integrationsberatung unerlässlich. Dies ist weiterhin beim Freistaat Bayern einzufordern.
3. Aus humanitären und sozialpolitischen Erwägungen sieht sich die Stadt Nürnberg in der Verantwortung, eine flächendeckende Beratungsstruktur in Nürnberg zu ermöglichen. Hierfür bedarf es eine atmende Struktur um auf die dynamischen Entwicklungen im Bereich der Fluchtzuwanderung im Stadtgebiet reagieren zu können. Der Stadtrat und die Stadtverwaltung beschließt, staatliche Einrichtungen (staatliche Gemeinschaftsunterkünfte und ANKER-Dependancen) in die kommunale Fördersystematik einzubeziehen und die dort aktiven Träger der Flüchtlings- und Integrationsberatung ebenfalls ergänzend finanziell aus städtischen Haushaltsmitteln zu unterstützen, soweit diese im städtischen Haushalt bereitgestellt sind.

Beilage:
zur Sitzung der Kommission für Integration
am 07.12.2023

Aktuelles aus dem Bereich Flucht und Ausgestaltung der Flüchtlings- und Integrationsberatung in Nürnberg

1. Aufnahme und Unterbringung von Geflüchteten in Nürnberg[1]

Die Aufgabe der Unterbringung von Asylbewerbenden liegt im Verantwortungsbereich des Freistaats Bayern. Für die Unterbringung von Schutzsuchenden gibt es verschiedene Unterbringungsarten:

- Erstunterbringung (ANKER, Dependancen und Notunterkünfte)

 Die Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern erfolgt zunächst in einer staatlichen Aufnahmeeinrichtung, den sogenannten ANKER-Einrichtungen[2], die alle für das Asylverfahren erforderlichen Behörden und Einrichtungen umfassen. Hier soll das gesamte Asylverfahren, angefangen von der Einreise bis zu einer positiven Entscheidung über den Asylantrag oder der Ausreise (einschließlich der Rückführung), durchgeführt werden. In Bayern gibt es in jedem Regierungsbezirk eine ANKER-Einrichtung, zum Teil mit angegliederten Unterkunfts-Dependancen[3]. Grundsätzlich sind Asylbewerberinnen und Asylbewerber verpflichtet, bis zur Entscheidung über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags bis zur Ausreise, längstens jedoch 18 bzw. 24 Monate in der ANKER-Einrichtung zu wohnen. Familien mit minderjährigen Kindern sind für maximal sechs Monate verpflichtet, in einem ANKER zu wohnen.

 Sofern die Kapazitäten zur Unterbringung Geflüchteter nicht ausreichen und es zu einem zeitgleichen erheblichen Anstieg der Ankunftszahlen kommt, erfolgt die Erstunterbringung auch oft in sogenannten Notunterkünften, wie beispielsweise in Turnhallen oder Schulen, um schnell zusätzliche Unterbringungsmöglichkeiten zu schaffen und die Erstversorgung sicherzustellen. Der Verbleib in Notunterkünften soll grundsätzlich so kurz wie möglich gestaltet werden, um den Geflüchteten die entsprechende Privatsphäre und Rückzugsmöglichkeiten zu bieten.

- Anschlussunterbringung

 Nach Beendigung der Wohnverpflichtung in einer ANKER-Einrichtung erfolgt eine Verteilung auf die Anschlussunterbringung (Gemeinschaftsunterkünfte und dezentrale Unterbringung) gemäß einem landesgesetzlich festgelegten Verteilungsschlüssel. Die Gemeinschaftsunterkünfte (GU) werden durch die Regierung von Mittelfranken betrieben, während die dezentrale Unterbringung den Kreisverwaltungsbehörden obliegt.

[1] In der folgenden Vorlage bezieht sich der Begriff „Geflüchtete“ auf Personen, die aus ihrem Heimatland geflohen sind, unabhängig von ihrem Aufenthalts- oder Asylverfahrensstatus. „Asylsuchende“ bezeichnet Personen, die die Absicht haben einen Asylantrag zu stellen, jedoch noch nicht beim Bundesamt als Asylantragsstellende erfasst sind. „Asylbewerberinnen und Asylbewerber“ hingegeben bezieht sich auf Personen, die sich bereits im Asylverfahren befinden und deren Verfahren noch nicht entschieden ist. „Flüchtlinge“ bzw. „ankerkannte Flüchtlinge“ umfasst Personen, die nach Abschluss eines Asylverfahrens den Flüchtlingsschutz erhalten haben.
[2] ANKER steht für Ankunft, Entscheidung und Rückführung.
[3] Der ANKER Mittelfranken besteht aus der ANKER-Einrichtung Zirndorf sowie den Unterkunfts-Dependancen in Nürnberg, Erlangen und Zirndorf.

- Übergangswohnheime

 Von der Erst- und Anschlussunterbringung zu unterscheiden ist die Unterbringung von humanitären Aufnahmen, wie aktuell beispielsweise den afghanischen Ortskräften, in Übergangswohnheimen. Diese werden durch die Regierung von Mittelfranken zur Verfügung gestellt und dienen den Personen als Erstunterbringung, bis sie eine eigene Wohnung suchen und finden. Sie haben von Beginn an einen Aufenthaltsstatus, der den Auszug und die eigene Wohnung erlaubt.

- Unbegleitete Minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (UMA)

 Für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung der UMA ist primär die Kinder- und Jugendhilfe und damit die Kommunen zuständig. Eine Unterbringung erfolgt hierbei entweder in Clearingstellen freier Träger oder in städtischen Inobhutnahmestellen.

- Privater Wohnraum

 Der Bezug der eigenen Wohnung stellt einen wesentlichen Bestandteil gelungener Integrationsprozesse dar, der jedoch aufgrund von aufenthaltsrechtlichen Beschränkungen stark beeinflusst wird. Asylbewerbende sind beispielsweise während der Dauer ihres Asylverfahrens verpflichtet, in Gemeinschaftsunterkünften zu verbleiben. Anerkannte Flüchtlinge, die zum Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft berechtigt und verpflichtet sind, stoßen aufgrund der angespannten Lage auf dem Wohnungsmarkt auf Schwierigkeiten, eigenen Wohnraum zu finden (u.a. bedingt durch Wohnraummangel).

 Durch die Aktivierung der EU-Massenzustrom-Richtlinie aus dem Jahr 2001 erhalten ukrainische Geflüchtete einen Aufenthaltstitel gemäß § 24 des Aufenthaltsgesetzes. Für sie ist kein Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erforderlich, und es besteht keine Verpflichtung, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu leben. Demnach sind auch die meisten ukrainischen Geflüchteten privat untergekommen (über 80%; Stand: 31.05.2022).

Die Stadt Nürnberg ist seit 2014 im übertragenen Wirkungskreis im Auftrag der Regierung von Mittelfranken in der Unterbringung von Geflüchteten tätig. Die Anschlussunterbringung von Geflüchteten, die Akquise bzw. der Rückbau dezentraler Unterkünfte, wird im Auftrag der Regierung durch die Fachstelle für Flüchtlinge im Sozialamt geleistet. Für die Anmietung dezentraler Unterkünfte erfolgt die Kostenerstattung gemäß Art. 8 des Aufnahmegesetzes. Der Freistaat Bayern trägt die notwendigen Kosten für diese Unterkünfte vollständig, unter der Bedingung, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden, einschließlich der Vermeidung von Leerstand.

Der Abschluss und die Verlängerung von Mietverträgen erfolgen daher stets in Abstimmung mit der Regierung von Mittelfranken. Das Sozialamt bemüht sich unter diesen Bedingungen, besondere Bedarfe zu berücksichtigen und eine Abschätzung künftig notwendiger Kapazitäten vorzunehmen[4].

[4] Für weitere Informationen siehe „Bericht zur Entwicklung der Gemeinschaftsunterkünfte in den Jahren 2014 bis 2023 und Ausgestaltung der Flüchtlings- und Integrationsberatung in Nürnberg“ vom Sozialamt, Sozialausschuss 07.12.2023

Nach dem starken Anstieg der Flüchtlingszahlen in den Jahren 2014/2015 ist deren Anzahl seit 2016 wieder rückläufig, was zur Reduzierung der verfügbaren Plätze und der Anzahl städtischer sowie staatlicher GU im Stadtgebiet geführt hat. Die Zahl der Zentralen Aufnahmeeinrichtungen (ZAE) bzw. ANKER-Dependancen der Regierung ist hingegen seit 2017 in Nürnberg weiter gestiegen.

Zahl der Unterkünfte	2017	2018	2019	2020	2021	2022	10/2023
städt. GU	160	117	51	34	18	38	34
staatl. GU	17	16	14	14	14	14	16
staatliche ZAE/ ANKER-Dependancen	2	3	3	4	4	5	6

Tabelle 1: Überblick über die Unterkünfte in Nürnberg; Quelle: Sozialamt der Stadt Nürnberg; eigene Darstellung [5]

Mit Beginn des Krieges in der Ukraine am 24.02.2022 änderte sich die Situation schlagartig. Bereits Ende Februar 2022 kamen die ersten Geflüchteten aus der Ukraine in Nürnberg an. Trotz der großen privaten Hilfsbereitschaft, die viele Aufnahmen von Geflüchteten in Privatwohnungen ermöglichte, mussten zeitweise Notunterkünfte mit Unterstützung der Feuerwehr eröffnet werden, um Geflüchtete aus der Ukraine dort unterzubringen. Die Betreuung der Geflüchteten erfolgte in den Notunterkünften durch die Nürnberger Hilfsorganisationen unter Federführung des BRK, Kreisverband Nürnberg Stadt. In Nürnberg wurden unter Hochdruck weitere Unterkünfte unter Vertrag genommen, sodass die letzten Personen Anfang Mai 2022 aus der Notunterkunft in der Messehalle in reguläre Gemeinschaftsunterkünfte ziehen konnten. Insgesamt wurden bis Ende Oktober 2023 ca. 1.300 Geflüchtete aus der Ukraine in städtischen Gemeinschaftsunterkünften untergebracht[6].

Seit 2022 macht sich auch der wieder zunehmende Zugang Geflüchteter aus unterschiedlichen Herkunftsländern, überwiegend aus dem Nahen Osten, der Türkei und Kuba, bemerkbar und erfordert einen weiteren Ausbau der Unterbringungskapazitäten im Stadtgebiet.

Dies betrifft nicht nur die Anschlussunterbringung (i.S. städtische und staatliche Gemeinschaftsunterkünfte), sondern auch die ANKER-Dependancen in Nürnberg (zur Erstunterbringung von Geflüchteten, bis sie in Kommunen verteilt oder in ihr Herkunftsland zurückgeführt werden) sowie die sogenannten Übergangswohnheime der Regierung von Mittelfranken zur Unterbringung unter anderem von Resettlementflüchtlingen und afghanischen Ortskräften. Darüber hinaus gibt es eine hohe Anzahl von Geflüchteten, insbesondere aus der Ukraine, die nicht in Gemeinschaftsunterkünften, sondern in Privatwohnungen im Stadtgebiet Nürnberg leben.

Grundsätzlich ist die Stadt Nürnberg laut den Vorgaben der Verordnung zur Durchführung des Asylgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes, des Aufnahmegesetzes und des § 12a des Aufenthaltsgesetzes - (Asyldurchführungsverordnung – DVAsyl) verpflichtet, 29,2 % der in den Regierungsbezirk Mittelfranken zugewiesenen Geflüchteten aufzunehmen (Sollquote). Die Quote der im Stadtgebiet Nürnberg aufgenommenen Geflüchteten wird seit 2016 kontinuierlich übererfüllt. Zum 30.09 2023 lag die Übererfüllung der Sollquote für Nürnberg bei 173,10 %.

Aufgrund der starken Auslastung in den ANKER-Dependancen hat die Regierung von Mittelfranken seit September 2022 mehrmals die mittelfränkischen Kommunen und Landkreise aufgefordert, unabhängig von der Quotenerfüllung Geflüchtete aufzunehmen. Bisher konnte dies mittels gesteuerter Aufnahmen in vorhandene Gemeinschaftsunterkünfte gemeistert

[5] Da die genaue Anzahl der verfügbaren Plätze in allen Unterkunftsarten nicht bekannt ist, ist eine detaillierte Aufschlüsselung nach Anzahl der Plätze nicht möglich.
[6] Hinzu kommt noch die Unterbringung in staatl. GU. Die Zahl ist uns nicht bekannt.

werden. Bis Ende Oktober 2023 wurden in diesem Zusammenhang rund 600 Personen in städtischen Asylunterkünften aufgenommen. Dennoch wurde parallel eine Notunterkunft in einem nicht mehr betriebenen Gebäudeteil eines städtischen Alten- und Pflegeheims eingerichtet, die nun zum 15.11.2023 mit einer Kapazität von 80 Personen zur Verfügung steht.

Aktuell wird seitens der Regierung von Mittelfranken darauf verwiesen, dass neu in Deutschland ankommende Geflüchtete aus der Ukraine nicht mehr über die gesetzlichen Verteilmechanismen gesteuert werden, sondern in der Kommune unterzubringen sind, in der die Nachfrage nach Unterbringung erfolgt. Dies erschwert aus Sicht der Verwaltung die Kapazitätsplanung erheblich, da eine Nachfrage erfahrungsgemäß vor allem in Städten erfolgen wird, die bereits jetzt eine große Anzahl Ukrainerinnen und Ukrainer aufgenommen haben (Aufnahmequote Ukraine Stadt Nürnberg gegenüber der Sollquote im bayerischen Vergleich, Stand 31.10.2023: 194,20 %). Die Nachfrage nach Unterbringung ist bereits in den letzten Wochen deutlich spürbar. Daher wird ab 15.11.2023 eine Etage in der neu geschaffenen Notunterkunft (maximal 30 Betten) für die Aufnahme neu in Nürnberg ankommender Ukrainerinnen und Ukrainer eingeplant.

Die Stadt Nürnberg ist aufgrund leistungsfähiger Verwaltungsstrukturen und etablierter Kooperationen auch derzeit grundsätzlich in der Lage, die Erstunterbringung Geflüchteter im Stadtgebiet zu gewährleisten. Zu berücksichtigen ist aber, dass die Bedarfsdeckung prioritär durch den eigentlichen Aufgabenträger (Freistaat Bayern, vgl. Ziffer 1) sicherzustellen ist, d.h. die Stadt Nürnberg wird grundsätzlich nur tätig, soweit und solange der Unterbringungsbedarf nicht durch den Freistaat Bayern selbst gedeckt werden kann oder dies aufgrund anderer Anforderungen unzweckmäßig ist. Zunehmend problematisch stellt sich angesichts der insgesamt steigenden Bevölkerungszahlen und der erheblichen Fluchtzuwanderung die mittel- und langfristige Integration dar, da die Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur angesichts fehlender Flächen, knapper finanzieller und personeller Ressourcen schwierig ist. Dies betrifft unter anderem die Bereitstellung ausreichender Kita- und Schulplätze, die bedarfsgerechte Ausweitung von Sprach- und Integrationsangeboten sowie migrationsspezifischer Beratungsstellen, die Instrumente zur beruflichen Anerkennung, Qualifizierung und Integration und ganz generell den nicht ausreichend aufnahmefähigen Wohnungsmarkt.

2. Ausgestaltung der Flüchtlings- und Integrationsberatung in Nürnberg

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) fördert die soziale Beratung und Betreuung im Rahmen der Ziffer 2 „Flüchtlings- und Integrationsberatung“ (FIB) der Beratungs- und Integrationsrichtlinie (BIR). Die Sozialbetreuung und –beratung der in Nürnberg untergebrachten Geflüchteten erfolgt durch freie Träger der Wohlfahrtspflege in enger Abstimmung mit dem Referat für Jugend, Familie und Soziales. Die aktuelle Richtlinie (BIR II) tritt am 31.12.2023 außer Kraft und wird ab dem 01.01.2024 für drei weitere Haushaltsjahre (2024 – 2026) in einer weiterentwickelten Fassung verlängert.

2.1. Förderstruktur der Flüchtlings- und Integrationsberatung

Gemäß der Förderstruktur der FIB ist pro Gebietskörperschaft in Bayern ein bestimmtes Stellenkontingent vorgesehen, welches sich aus Gründen der Kontinuität auf der Grundlage der bisherigen Beratungsstruktur ergibt. In der Gebietskörperschaft Nürnberg werden die verfügbaren FIB-Stellen derzeit für die Sozialberatung und -betreuung in staatlichen und städtischen Unterkünften, ANKER-Dependancen, unterkunftsunabhängige Beratungsstellen, das Psychosoziale Zentrum für Flüchtlinge (PSZ) und die Zentrale Anlaufstelle Migration-Be-

ratung (ZAM-Be) eingesetzt. Die Verteilung der Stellen innerhalb der Gebietskörperschaft erfolgt nach gemeinsamer Abstimmung mit allen Trägern der FIB in der Gebietskörperschaft anhand einer Zuständigkeitsvereinbarung.

2.2. Finanzierungsstruktur der FIB und finanzielle Unterstützung durch die Stadt Nürnberg

Im Kalenderjahr 2024 beträgt der Festbetrag der staatlichen Förderung je Personalstelle bis zu 69 000 EUR. Dabei sind auch die Kinderbetreuungs- und Assistenzkräfte, die Koordination und Verwaltung auf Ortsebene sowie die Unterstützungskräfte berücksichtigt. In den Kalenderjahren 2025 bis 2026 beträgt der Festbetrag 90% des Personalausgabenhöchstsatzes für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat für die maßgebliche Eingruppierung S 12. Obwohl der Festbetrag in der BIR III gegenüber der bisherigen BIR II gestiegen ist, wird die Höhe der Förderung pro Vollzeitäquivalent aus Sicht der Träger weiterhin als problematisch angesehen. Dies ist unter anderem auf die zuletzt sehr hohen Tarifsteigerungen zurückzuführen. Die grundlegende Kritik, dass die Förderung nicht auskömmlich ist, wurde sowohl von den Trägern der Flüchtlings- und Integrationsberatung als auch von der Stadt Nürnberg und ihren Spitzenverbänden auf Landesebene kommuniziert.

Um die Flüchtlings- und Integrationsberatung in Nürnberg angesichts der für die Träger nicht auskömmlichen staatlichen Finanzierung sicherstellen zu können, finanziert die Stadt Nürnberg seit 2014 die Träger der FIB anteilig mit. Die Bezuschussung aus städtischen Haushaltsmitteln stand von Beginn an unter dem Vorbehalt, dass es sich aus Sicht der Stadt Nürnberg grundsätzlich um eine staatliche Aufgabe handelt, deren Finanzierung durch den Freistaat Bayern zu sichern ist. Dennoch sah sich die Stadt Nürnberg aus humanitären und sozialpolitischen Erwägungen in der Verantwortung, Sozialbetreuung für die in Nürnberg untergebrachten Geflüchteten zu ermöglichen. Aus diesem Grund wurde bisher in der Höhe zwischen der Bezuschussung des FIB-Einsatzes in städtischen GU (aufgrund der direkten Zuständigkeit der Stadt Nürnberg der höchste Betrag) und den staatlichen GU unterschieden. In Anbetracht veränderter Gegebenheiten und Bedarfe wurde die finanzielle Unterstützung weiterentwickelt: Seit 2021 werden zudem die Träger der FIB in den unterkunftsunabhängigen Beratungsstellen und die ZAM-Be unterstützt sowie seit 2022 auch das PSZ. Bislang wurden aus ordnungs- und haushaltspolitischen Gründen die ANKER-Dependancen nicht berücksichtigt.

2.3. Aktuelle Sachlage

Nachdem bis zum Jahreswechsel 2021/2022 ein Rückgang in der Unterbringung von Geflüchteten im Stadtgebiet zu verzeichnen war, zeigt sich seitdem wieder eine erhebliche Dynamik (vgl. Ziffer 1). Das bisherige System der Zuteilung von FIB-Stellen zu ANKER-Dependancen, städtischen und staatlichen GU sowie unterkunftsunabhängigen Beratungsstellen kommt an seine Grenzen. Aufgrund der Förderstruktur, des komplexen Steuerungsmodells der FIB (Landesebene, Trägervielfalt, kommunale Ebene) und der ständigen Veränderungen bei den Unterkünften (Anmietungen, Abmietungen, Neueröffnungen) unterliegt es immer mehr dem Zufall, ob und mit welchem Schlüssel Unterkünfte betreut sind. Es zeichnet sich außerdem ab, dass aufgrund der nicht auskömmlichen Finanzierung sich Träger, insbesondere in staatlichen Einrichtungen, aus der FIB zurückziehen und aussteigen. Ein Träger, der bisher die Beratung und Betreuung der ANKER-Dependancen übernommen hat (hierfür hat die Stadt bislang keinen Zuschuss gewährt), hat angekündigt, sich bis Ende Dezember 2023 aus der FIB zurückzuziehen.

Um auf die dynamischen Entwicklungen im Bereich der Unterbringung von Geflüchteten reagieren zu können und eine flächendeckende Beratungsstruktur in Nürnberg zu ermöglichen, bedarf es eine Neustrukturierung der Flüchtlings- und Integrationsberatung unter Veränderung des bisherigen Modells zur Verteilung der freiwilligen Zuschussmittel der Stadt Nürnberg. Sowohl die Zusammensetzung der Geflüchteten, die unterschiedlichen Unterbringungsformen und Herkunftsländer sowie der differenzierte Rechtsstatus von Personen, die in öffentlicher Unterbringung leben (im Verfahren, als Ukrainer/innen außerhalb des Anerkennungsverfahrens, direkt angesiedelte Personen wie bspw. afghanische Ortskräfte) machen eine grundsätzliche Neuordnung erforderlich. Zu betrachten sind auch die für andere Zielgruppen konzipierten Angebote der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE)[7] und des Jugendmigrationsdienstes (JMD)[8].Diese adressieren trotz der unterschiedlichen Finanzierung und Zweckbestimmung zum Teil vergleichbare Lebenslagen, werden von überwiegend den selben Trägern angeboten und sind oft auch örtlich benachbart. Zum Redaktionsschluss dieser Vorlage stand noch nicht fest, ob die angekündigten erheblichen Mittelkürzungen seitens des Bundes umgesetzt werden und welche Auswirkungen sich dadurch für die Beratung Zugewanderter in Nürnberg insgesamt ergeben.

Die Ausgestaltung der Beratungsstruktur erfolgt in gemeinsamer Absprache mit den Trägern der FIB unter Berücksichtigung der Gesamtumstände vor Ort und aller vorhandenen Beratungsressourcen (wie beispielsweise die MBE, JMD). Als längerfristige Perspektive soll die Struktur der Beratungsangebote stärker stadträumlich ausgerichtet werden. Die Umsetzung erfolgt sukzessive und pragmatisch. Es muss grundsätzlich sichergestellt werden, dass für jede Unterkunft ein Träger als Anlaufstelle für Ratsuchende feststeht und den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Ehrenamtlichen und weiteren Akteuren bekannt gemacht ist. Wenn größere Unterkünfte hinzukommen oder verlegt werden, steuern die örtlichen Träger in gemeinsamer Abstimmung proaktiv in Abstimmung mit der Stadt Nürnberg den Ressourceneinsatz („atmende Struktur“). Die Verteilung und Einsatz der FIB-Stellen sollen halbjährlich überprüft und bei Bedarf nachjustiert werden. Durch die Aufteilung der freiwilligen Leistungen der Stadt Nürnberg auf alle FIB-Stellen (unabhängig vom Einsatzort) wird ermöglicht, dass das vom Freistaat Bayern zur Verfügung stehende FIB-Kontingent für die Gebietskörperschaft Nürnberg weiterhin vollumfänglich ausgeschöpft wird und eine bedarfsangemessene Beratung für alle Schutzsuchenden in Nürnberg sichergestellt ist.

[7] Zielgruppe der MBE sind erwachsene Zuwanderer (Spätaussiedler und Ausländer) über 27 Jahre mit einem dauerhaften Aufenthalt, „prioritär“ Neuzugewanderte innerhalb der ersten drei Aufenthaltsjahre. Zuwendungsgeber ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

[8] Zielgruppe der JMD sind Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene mit Migrationshintergrund vom 12. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (sowie deren Eltern) unabhängig vom Aufenthaltsstatus. Zuwendungsgeber ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).

Empfehlungen:

1. Die Kommission für Integration hält fest, dass die Aufgaben der Unterbringung von Asylbewerbenden und die Betreuung der Unterkünfte im Aufgabenbereich des Freistaats Bayern liegen.
2. Um eine bedarfsgerechte Beratungsstruktur für Geflüchtete in Nürnberg gewährleisten zu können, ist eine auskömmliche Finanzierung der Flüchtlings- und Integrationsberatung unerlässlich. Die Kommission für Integration empfiehlt dem Stadtrat Nürnberg dies weiterhin beim Freistaat Bayern einzufordern.
3. Aus humanitären und sozialpolitischen Erwägungen sieht sich die Stadt Nürnberg in der Verantwortung, eine flächendeckende Beratungsstruktur in Nürnberg zu ermöglichen. Hierfür bedarf es einer atmenden Struktur, um auf die dynamischen Entwicklungen im Bereich der Fluchtzuwanderung im Stadtgebiet reagieren zu können. Die Kommission für Integration empfiehlt dem Stadtrat Nürnberg und der Stadtverwaltung, staatliche Einrichtungen (staatliche Gemeinschaftsunterkünfte und ANKER-Dependancen) in die kommunale Fördersystematik einzubeziehen und die dort aktiven Träger der Flüchtlings- und Integrationsberatung ebenfalls ergänzend finanziell aus städtischen Haushaltsmitteln zu unterstützen, soweit diese im städtischen Haushalt bereitgestellt sind.

Beilage:
zur Sitzung des Sozialausschusses
am 07.12.2023

Bericht zur Entwicklung der städtischen Gemeinschaftsunterkünfte in den Jahren 2014 bis 2023 und Ausgestaltung der Flüchtlings- und Integrationsberatung in Nürnberg

Die Aufgaben der Unterbringung von Asylbewerbenden liegt im Verantwortungsbereich des Freistaats Bayern. Für die Unterbringung der Schutzsuchenden gibt es verschiedene Unterbringungsarten[1]. Sie erfolgt zunächst in staatlichen Aufnahmeeinrichtungen, den sogenannten ANKER-Zentren[2], welche alle für das Asylverfahren erforderlichen Behörden und Einrichtungen umfassen. Hier soll das gesamte Asylverfahren, angefangen von der Einreise bis zu einer positiven Entscheidung über den Asylantrag oder der Ausreise (einschließlich der Rückführung), durchgeführt werden. Nach der Unterbringung in einer ANKER-Einrichtung erfolgt eine Verteilung auf die Anschlussunterbringung gemäß einem landesgesetzlich festgelegten Verteilungsschlüssel. Die Gemeinschaftsunterkünfte (GU) werden durch die Regierung von Mittelfranken betrieben, während die dezentrale Unterbringung den Kreisverwaltungsbehörden obliegt („städtische GU“).

Von der Erst- und Anschlussunterbringung zu unterscheiden ist die Unterbringung von humanitären Aufnahmen, wie aktuell beispielsweise den afghanischen Ortskräften, in Übergangswohnheimen. Die Bereitstellung erfolgt durch die Regierung von Mittelfranken. Die Übergangswohnheime dienen diesen Personen als Erstunterbringung, bis sie eine eigene Wohnung finden. Sie haben von Beginn an einen Aufenthaltsstatus, der den Auszug und die eigene Wohnung erlaubt. Auch die Unterbringung von unbegleitete Minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (UMA) ist aufgrund des besonderen Unterstützungsbedarfs von der Erst- und Anschlussunterbringung zu unterscheiden. Für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung der UMA ist primär die Kinder- und Jugendhilfe und damit die Kommunen zuständig. Eine Unterbringung erfolgt hierbei entweder in Clearingstellen freier Träger oder in städtischen Inobhutnahmestellen.

Nach dem starken Anstieg der Schutzsuchenden in den Jahren 2014/2015 ist deren Anzahl seit 2016 wieder rückläufig, was zur Reduzierung der verfügbaren Plätze und der Anzahl städtischer sowie staatlicher GU im Stadtgebiet geführt hat. Die Zahl der Zentralen Aufnahmeeinrichtungen (ZAE) bzw. ANKER-Dependancen der Regierung ist hingegen seit 2017 in Nürnberg weiter gestiegen.

Zahl der Unterkünfte	2017	2018	2019	2020	2021	2022	10/2023
städt. GU	160	117	51	34	18	38	34
staatl. GU	14	16	16	14	14	14	16
staatliche ZAE/ ANKER-Dependancen	2	3	3	4	4	5	6

Tabelle 1: Überblick über die Unterkünfte in Nürnberg; Quelle: Sozialamt der Stadt Nürnberg; eigene Darstellung

[1] Für weitere Informationen siehe „Aktuelles aus dem Bereich Flucht und Ausgestaltung der Flüchtlings- und Integrationsberatung in Nürnberg“ vom Sozialamt, Kommission für Integration 07.12.2023.
[2] ANKER steht für Ankunft, Entscheidung und Rückführung.

Die Fachstelle für Flüchtlinge des Sozialamtes der Stadt Nürnberg ist seit 2014 im übertragenen Wirkungskreis im Auftrag des Freistaates Bayern in der Unterbringung Geflüchteter im Rahmen der Anschlussunterbringung tätig.

Das Aufgabengebiet umfasst die Unterbringung von Asylsuchenden und die Akquise bzw. den Rückbau städtischer Gemeinschaftsunterkünfte. Für die Anmietung der dezentralen Unterkünfte erfolgt die Kostenerstattung gemäß Art. 8 des Aufnahmegesetzes. Der Freistaat Bayern trägt die notwendigen Kosten für diese Unterkünfte unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.[3] Hierzu gehört auch die Vermeidung von Leerstand. Der Abschluss und die Verlängerung von Mietverträgen erfolgt daher in Abstimmung mit der Regierung Mittelfranken. Das Sozialamt versucht unter diesen Bedingungen, besondere Bedarfe zu berücksichtigen und eine Abschätzung von zukünftig notwendigen Kapazitäten vorzunehmen.

Die Stadt bedient sich bei der Akquise der Unterkünfte sogenannter Beherbergungsverträge. Der operative Betrieb der Unterkünfte obliegt dabei dem jeweiligen Betreiber. Die Vergütung erfolgt über eine vertraglich vereinbarte Gebühr pro Person und Nacht. Allein mit dieser Herangehensweise konnte eine schnelle und ausreichende Akquise von Gemeinschaftsunterkünften erreicht werden.

Mit dem vorliegenden Bericht informiert die Verwaltung über die Entwicklung der städtischen Gemeinschaftsunterkünfte. Auf die staatlichen Gemeinschaftsunterkünfte wird in dieser Vorlage im Folgenden nicht näher eingegangen.

1. Entwicklungen in den Jahren 2014 bis 2021: Aufbau und Rückbau

Nach dem starken Anstieg der Flüchtlingszahlen in den Jahren 2014/2015 sind diese seit 2016 wieder rückläufig. Es wurde die Anzahl verfügbarer Plätze und die Zahl der städtischen Gemeinschaftsunterkünfte reduziert.

Städtische Gemeinschaftsunterkünfte	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**
Anzahl GU	160	117	51	34	18
Anzahl Plätze (zum Jahresende)	7.605	7.321	5.300	3.911	2.368

Tabelle 2: Städtische Gemeinschaftsunterkünfte 2017 - 2021; Sozialamt der Stadt Nürnberg, eigene Darstellung

2. Entwicklung ab 2022

Mit Beginn des Krieges in der Ukraine am 24.02.2022 änderte sich die Situation schlagartig. Bereits Ende Februar 2022 kamen die ersten Geflüchteten aus der Ukraine in Nürnberg an. Trotz der großen privaten Hilfsbereitschaft und der vielen Aufnahmen von Geflüchteten in Privatwohnungen waren innerhalb kürzester Zeit über 200 Personen in der Anfang März 2022 mit Unterstützung der Feuerwehr eröffneten Notunterkunft in der Turnhalle der Bertolt-Brecht-Schule in Langwasser angekommen. Freie Plätze in Bestandsunterkünften wurden genutzt, um 230 Geflüchtete aus der Ukraine bis Mitte März 2022 dort unterzubringen. Dennoch musste noch im März 2022 eine weitere Notunterkunft in der Turnhalle der Birkenwaldschule zur Verfügung gestellt werden, um die geflüchteten Personen aufnehmen zu können. Auch ein Zimmerkontingent, das über ein Hotel ab Anfang März 2022 befristet bis

[3] Vgl. Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration: Hinweise zum Vollzug des Aufnahmegesetzes (AufnG) vom 23.03.2020.

31.03.2022 für Geflüchtete aus der Ukraine angemietet werden konnte, war schnell ausgeschöpft.

Ein im Heilig-Geist-Saal eingerichtetes Ankunftszentrum für Geflüchtete aus der Ukraine, das zu Beginn auch an den Wochenenden geöffnet war, bot den Geflüchteten eine erste Orientierung. Dort waren Mitarbeitende des Sozialamtes ebenso vertreten wie Mitarbeitende des Sozialreferates und der freien Träger, die dort eine Erstberatung anboten. Auch eine erste medizinische Versorgung über das Gesundheitsamt konnte dort zeitweise angeboten werden. Unterstützt wurde das Angebot durch ehrenamtlich engagierte Bürgerinnen und Bürger.

In Zusammenarbeit mit der Nürnberger Messe wurde ab Ende März eine besser ausgestattete Notunterkunft in einer Messehalle eingerichtet, sodass die beiden Notunterkünfte in den Turnhallen geschlossen werden konnten. Die Betreuung der Geflüchteten erfolgte in den Notunterkünften durch die Nürnberger Hilfsorganisationen unter Federführung des BRK, Kreisverband Nürnberg Stadt. Ende März 2022 konnte eine erste neu akquirierte städtische Gemeinschaftsunterkunft für ca. 200 Personen geöffnet werden.

Ab April 2022 haben die die Verteilmechanismen des Königsteiner Schlüssels und innerhalb Bayerns nach der Verordnung zur Durchführung des Asylgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes, des Aufnahmegesetzes und des § 12a Aufenthaltsgesetzes (Asyldurchführungsverordnung – DVAsyl) Wirkung entfaltet und Geflüchtete aus der Ukraine, die keine private Wohnmöglichkeit hatten, wurden unter Beachtung des Verteilschlüssels auf die Bundesländer und innerhalb Bayerns nach den geltenden Quotenregelungen auf die Regierungsbezirke und dort auf die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt.

In Nürnberg wurden unter Hochdruck weitere Unterkünfte unter Vertrag genommen, sodass die letzten Personen Anfang Mai 2022 aus der Notunterkunft in der Messehalle in reguläre Gemeinschaftsunterkünfte ziehen konnten. Insgesamt wurden bis Ende Oktober 2023 ca. 1.300 Geflüchtete aus der Ukraine in städtischen Gemeinschaftsunterkünften untergebracht.

Grundsätzlich ist die Stadt Nürnberg laut den Vorgaben der Verordnung zur Durchführung des Asylgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes, des Aufnahmegesetzes und des § 12a des Aufenthaltsgesetzes - (Asyldurchführungsverordnung – DVAsyl) verpflichtet, 29,2 % der in den Regierungsbezirk Mittelfranken zugewiesenen Geflüchteten aufzunehmen (Sollquote). Die Quote der im Stadtgebiet Nürnberg aufgenommenen Geflüchteten wird seit 2016 kontinuierlich übererfüllt. Zum 30.09 2023 lag die Übererfüllung der Sollquote für Nürnberg bei 173,10 %. Nachdem die Aufnahmequote der DVAsyl in Nürnberg seit Jahren übererfüllt wird, erfolgen seit Mai 2022 keine neuen Zuweisungen von Geflüchteten aus der Ukraine durch die Regierung von Mittelfranken.

Seit 2022 macht sich auch der wieder zunehmende Zugang Geflüchteter aus unterschiedlichen Herkunftsländern, überwiegend aus dem Nahen Osten, der Türkei und Kuba bemerkbar. Die Regierung von Mittelfranken hat seit September 2022 mehrmals die mittelfränkischen Kommunen und Landkreise aufgefordert regelmäßig Sonderkontingente, unabhängig von der Quotenerfüllung, zur Entlastung des ANKER-Zentrums aufzunehmen. Bisher konnte dies mittels gesteuerter Aufnahmen in vorhandene Gemeinschaftsunterkünfte realisiert werden. Bis Ende Oktober 2023 wurden in diesem Zusammenhang rund 600 Personen in städtischen Asylunterkünften aufgenommen. Dennoch wurde parallel eine Notunterkunft in einem nicht mehr betriebenen Gebäudeteil eines städtischen Alten- und Pflegeheims eingerichtet, die nun zum 15.11.2023 mit einer Kapazität von 80 Personen zur Verfügung steht.

Aktuell wird seitens der Regierung von Mittelfranken darauf verwiesen, dass neu in Deutschland ankommende Geflüchtete aus der Ukraine nicht mehr über die gesetzlichen Verteilmechanismen gesteuert werden, sondern in der Kommune unterzubringen sind, in der die

Nachfrage nach Unterbringung erfolgt. Dies erschwert aus Sicht der Verwaltung die Kapazitätsplanung erheblich, da eine Nachfrage erfahrungsgemäß vor allem in Städten erfolgen wird, die bereits jetzt eine große Anzahl Ukrainerinnen und Ukrainer aufgenommen haben (Aufnahmequote Ukraine Stadt Nürnberg gegenüber der Sollquote im bayerischen Vergleich, Stand 31.10.2023: 194,20 %). Die Nachfrage nach Unterbringung ist bereits in den letzten Wochen deutlich spürbar. Daher wird ab 15.11.2023 eine Etage in der neu geschaffenen Notunterkunft (maximal 30 Betten) für die Aufnahme neu in Nürnberg ankommender Ukrainerinnen und Ukrainer eingeplant.

Bei der Belegung der Unterkünfte spielen auch Sonderbedarfe immer wieder eine Rolle, sei es aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen oder aufgrund eines erhöhten persönlichen Schutzbedarfes (z. B. Frauen, LGBTIQ*). Daher muss immer eine Notfallkapazität bzw. Reserve vorgehalten werden.

Eine exakte, auf die einzelne Unterkunft bezogene Planung bzw. genaue Prognose zukünftiger Entwicklungen ist aus Sicht der Verwaltung nur näherungsweise möglich. Neben den genannten Punkten erschweren folgende Aspekte eine exakte Planung:

- Der Rückgang der Bewohnerinnen und Bewohner erfolgt nicht linear.
- Es können jederzeit Zuzüge bzw. Zuweisungen der Regierung von Mittelfranken in nennenswerter Höhe stattfinden (Notfallkapazität ist unabdingbar).
- Vertragsverlängerungen in räumlich geeigneten Unterkünften sind von der Mitwirkung des Eigentümers bzw. Betreibers abhängig.
- Jede Vertragsänderung bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Freistaat Bayern (Regierung von Mittelfranken) als Kostenträger.

Die Stadt Nürnberg ist aufgrund leistungsfähiger Verwaltungsstrukturen und etablierter Kooperationen auch derzeit grundsätzlich in der Lage, die Erstunterbringung Geflüchteter im Stadtgebiet zu gewährleisten. Zu berücksichtigen ist aber, dass die Bedarfsdeckung prioritär durch den eigentlichen Aufgabenträger (Freistaat Bayern, vgl. Ziffer 1) sicherzustellen ist, d.h. die Stadt Nürnberg wird grundsätzlich nur tätig, soweit und solange der Unterbringungsbedarf nicht durch den Freistaat Bayern selbst gedeckt werden kann oder dies aufgrund anderer Anforderungen unzweckmäßig ist.

3. Bewohnerstruktur

Insgesamt sind derzeit in den 34 städtischen Gemeinschaftsunterkünften 1.849 Personen zum Stand Oktober 2023 untergebracht. Unabhängig der rechnerisch vorhandenen Platzkapazität von ca. 500 Betten sind aktuell ca. 70 Betten tatsächlich frei. Die Differenz ergibt sich aufgrund freier Betten in Familienzimmern, die nicht mit fremden Personen nachbelegt werden, Berücksichtigung von medizinisch bestätigten Einzelzimmeransprüchen sowie einer realistischen Belegungsdichte bei alleinstehenden Personen.

Nach Abschluss des Asylverfahrens sind anerkannte bzw. bleibeberechtigte Geflüchtete berechtigt und auch verpflichtet, aus der Gemeinschaftsunterkunft in eigenen Wohnraum zu ziehen. Es ist für Auszugsberechtigte weiterhin schwierig, geeigneten Wohnraum zu finden. Dennoch war die Zahl der auszugsberechtigten Bewohnerinnen und Bewohner in städtischen Unterkünften lange Zeit rückläufig. Lag Anfang 2018 das Verhältnis Asylsuchende zu Auszugsberechtigten bei 40 Prozent zu 60 Prozent, lag die Quote zum 31.12.2019 bei 51 Prozent Asylsuchende zu 49 Prozent Auszugsberechtigte.

Bis zum 31.12.2020 verringerte sich der Anteil an auszugsberechtigten Personen weiter bis zu einem Anteil von 44 Prozent gegenüber 56 Prozent Asylsuchender. Zum 31.12.2021 stieg

die Quote wieder auf 49 Prozent Auszugsberechtigte an. Diese Dynamik ist darauf zurückzuführen, dass im Laufe der Jahre weiterhin regelmäßig Personen einen Aufenthaltstitel erhalten, wenn sie die unterschiedlichen ausländerrechtlichen Voraussetzungen erfüllen (Abschiebeverbot, humanitäre Gründe, Klageverfahren, bei nachhaltiger Integration usw.)[4].

Das Verhältnis änderte sich mit Beginn des Ukrainekrieges und der Aufnahme ukrainischer Geflüchteter in Gemeinschaftsunterkünfte. In den Monaten März bis Mai 2022 erhielten Geflüchtete aus der Ukraine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Der Anteil von asylsuchenden Personen ohne Aufenthaltstitel in den Unterkünften stieg dadurch sprunghaft wieder auf 70 Prozent.

Seit 01.06.2022 besteht für Geflüchtete aus der Ukraine mit einem Aufenthaltstitel ein Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Daher kehrte sich das Verhältnis aufgrund des Rechtskreiswechsels nahezu um, bis zum Stand August 2022 der Höchststand von 67 Prozent auszugsberechtigter Personen erreicht wurde. Seit September 2022 steigt dann auch die Zahl an Auszügen von Geflüchteten aus der Ukraine in geringem Maße an (vgl. Grafik S. 8 „Auszüge“).

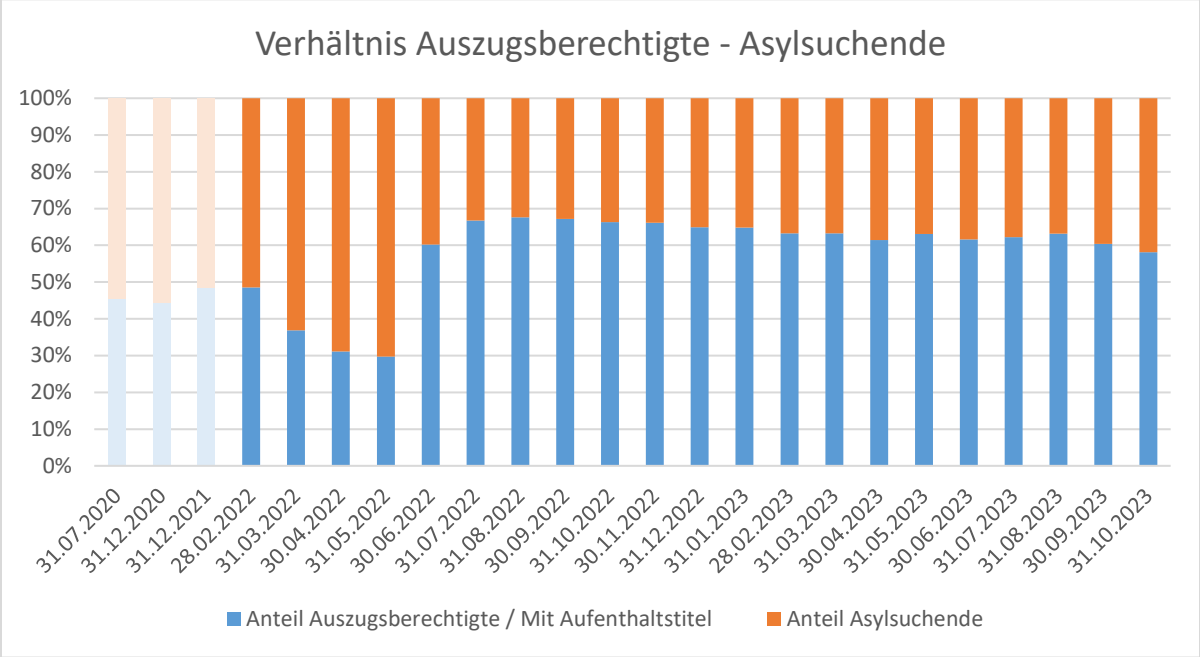


Abbildung 1: Verhältnis Auszugsberechtigte – Asylsuchende; Quelle: Sozialamt der Stadt Nürnberg, eigene Darstellung

[4] Stand Oktober 2023, Sozialamt der Stadt Nürnberg.

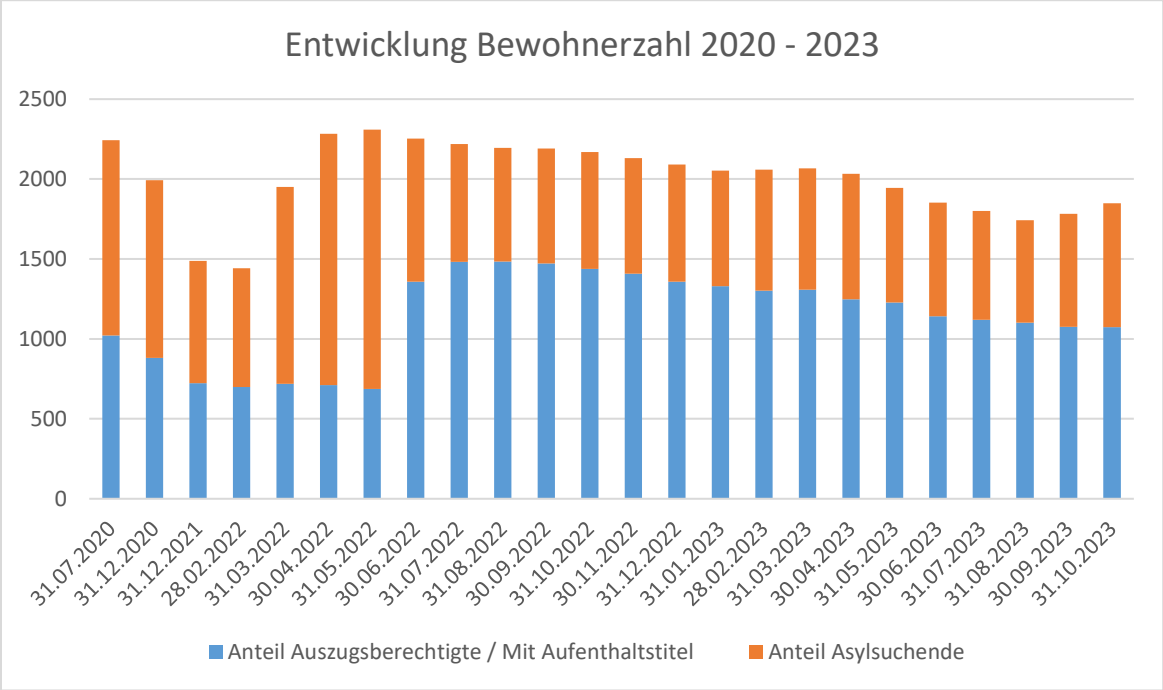


Abbildung 2: Entwicklung Bewohnerzahl 2020 - 2023; Quelle: Sozialamt der Stadt Nürnberg, eigene Darstellung

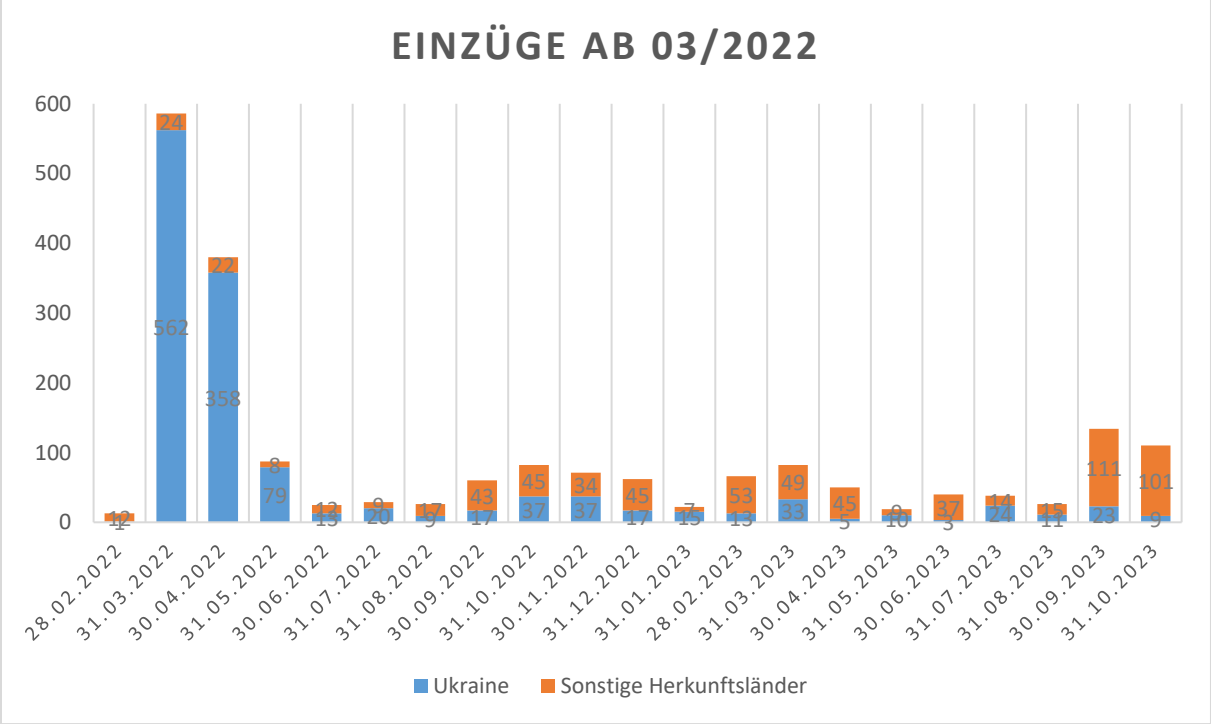


Abbildung 3: Einzüge ab 03/2022; Quelle: Sozialamt der Stadt Nürnberg, eigene Darstellung

Die auszugsberechtigten Bewohnerinnen und Bewohner werden, gemäß der Vorgabe des Freistaats Bayern[5], regelmäßig zum Auszug aufgefordert. Auch die Sozialberatung und -betreuung versucht, bei der Wohnungssuche zu unterstützen. Dazu gehört auch der Verweis auf die Wohnungsvermittlung in geförderten Wohnraum. Zum 31.10.2023 waren in Nürnberg 7.569 Haushalte als wohnungssuchend gemeldet, davon waren 1.373 Haushalte Geflüchteter. Die Vermittlungsquote (Stand 31.12.2022) betrug bei den Gesamthaushalten 12,3%, bei den Geflüchteten 12,2 %.

[5] Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration: Hinweise zum Vollzug des Aufnahmegesetzes (AufnG) vom 23.03.2020.

Im Projekt „Übergangswohnen“, das beim Sozialamt, Fachstelle für Flüchtlinge angesiedelt ist, werden Wohnungen angemietet und an anerkannte Geflüchtete weitervermietet. Aktuell sind in diesem Projekt 104 Wohnungen unterschiedlicher Größe an insgesamt 295 Bewohnerinnen und Bewohner aus städtischen Gemeinschaftsunterkünften untervermietet. Seit Beginn des Projektes haben 45 Haushalte mit insgesamt 182 Personen privaten Wohnraum gefunden. Zudem leben in einem Boardinghaus, in dem die Fachstelle für Flüchtlinge das Belegungsrecht hat, rund 30 auszugsberechtigte Personen (alleinstehende Männer).

4. Entwicklung der Auszüge

Neben den bereits aufgezeigten bedarfsrelevanten Kriterien sind bei der Planung die Anzahl der Personen zu berücksichtigen, die die Unterkünfte verlassen. Dabei handelt es sich um

- Auszüge der auszugsberechtigten (anerkannten) Bewohnerinnen und Bewohner und
- Auszüge auszugsberechtigter Asylbewerberinnen und Asylbewerber in Privatwohnungen
- Auszüge aufgrund Rückkehr ins Heimatland
- Auszüge aus sonstigen Gründen (z.B. Person hält sich nicht mehr in der Unterkunft auf, Inhaftierung, etc.)

Diese können nicht linear betrachtet werden und unterliegen starken Schwankungen, so dass die Bewohnerentwicklung schwierig einschätzbar ist. Zum Zeitpunkt des letzten Berichts im Oktober 2020 war die Zahl der durchschnittlichen Auszüge in den Vorjahren vergleichsweise hoch, da die Projekte Übergangswohnen und Boardinghouse angelaufen waren. Im ersten Halbjahr 2020 lag die Zahl der Personen, die aus den Unterkünften ausgezogen sind, bei rund 30 Personen monatlich.

Im Zeitraum Juli 2020 bis Februar 2022 lag der Rückgang bei durchschnittlich 42 Personen monatlich gemittelt über den gesamten Zeitraum. Die absolute Zahl reduzierte sich zum 28.02.2022 auf insgesamt 1.443 Personen in städtischen Unterkünften.

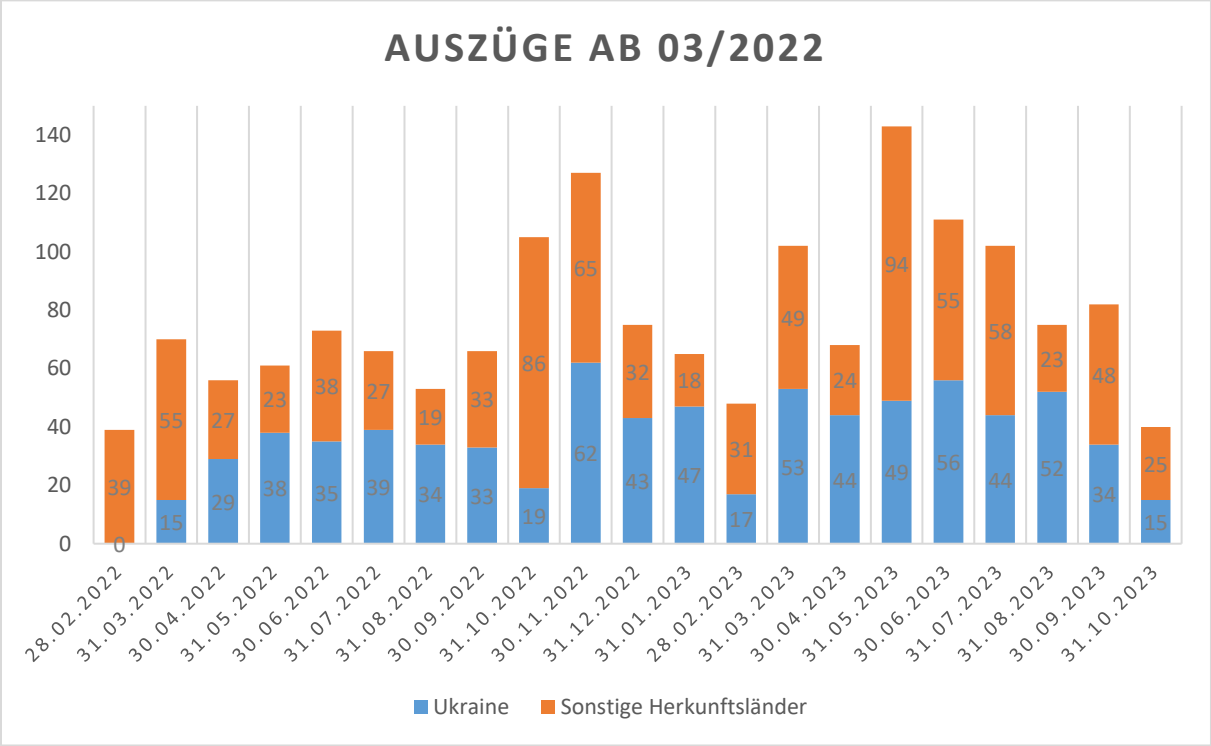


Abbildung 4: Auszüge ab 03/2022; Quelle: Sozialamt der Stadt Nürnberg, eigene Darstellung

Im Zeitraum 01.02.2022 bis 31.10.2023 sind monatlich im Durchschnitt 77 Personen ausgezogen.

5. Berücksichtigung von Sonderbedarfen

In der Bedarfsplanung der Unterkünfte sind den Standards des Freistaates Bayern entsprechend auch bestehende und zukünftige Sonderbedarfe der Bewohnerinnen und Bewohner zu berücksichtigen. Diese führen zur Notwendigkeit von bestimmten räumlichen Bedingungen (z.B. Einzelzimmer, eigenes Bad/Küche) und ergeben rechnerische „Leerstände“, da Zimmer nicht voll belegt werden können.

Die Stadt Nürnberg betreibt als einzige Kommune in Nordbayern eine Schutzunterkunft für Frauen und zwei Schutzunterkünfte für Personen aus dem Kreis der LGBTIQ*-Community. Es handelt sich um 50 Plätze für LGBTIQ*, von denen Stand 31.10.2023 38 Plätze belegt sind. Die 7 freien Plätze werden gerade in Absprache mit Fliederlich e.V., der die Unterkunft betreut, belegt.

Die Regierung von Mittelfranken plant ab dem IV. Quartal 2023 eine eigene Schutzeinrichtung für diesen Personenkreis mit einer Kapazität von bis zu 28 Personen.

In der Frauenschutzunterkunft sind 15 Plätze vorhanden, von denen aktuell nur 4 Plätze belegt sind. Die Schutzunterkunft für Frauen ist vergleichbar mit einem Frauenhaus. Die Frauen befinden sich in aller Regel noch im Asylverfahren, sodass eine Unterbringung im regulären Frauenhaus nicht möglich ist. Die Unterkunft hat eine geschützte Adresse. Die Betreuung erfolgt durch eine Mitarbeitende eines Sozialdienstes. In diesem Bereich ist der Bedarf zu den Vorjahren zurückgegangen.

Im Bereich LGBTIQ* ist der Bedarf an Plätzen, nachdem die Nachfrage die letzten Jahre eher rückläufig war, wieder gestiegen. Je nach individuellen Bedarfen der aufzunehmenden Personen können diese in die bestehenden städtischen Schutzunterkünfte und zukünftig

auch in die geplante staatliche Unterkunft aufgenommen werden. Die Betreuung erfolgt ebenfalls durch einen Sozialdienst in Zusammenarbeit mit Fliederlich e.V.

6. Ausgestaltung der Flüchtlings- und Integrationsberatung

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) fördert die soziale Beratung und Betreuung im Rahmen der Ziffer 2 „Flüchtlings- und Integrationsberatung“ (FIB) der Beratungs- und Integrationsrichtlinie (BIR). Die Sozialbetreuung und –beratung der in Nürnberg untergebrachten Geflüchteten erfolgt durch freie Träger der Wohlfahrtspflege in enger Abstimmung mit dem Referat für Jugend, Familie und Soziales. Die aktuelle Richtlinie (BIR II) tritt am 31.12.2023 außer Kraft und wird ab dem 01.01.2024 für drei weitere Haushaltsjahre (2024 – 2026) in einer weiterentwickelten Fassung verlängert.[6]

6.1. Förderstruktur der Flüchtlings- und Integrationsberatung

Gemäß der Förderstruktur der FIB ist pro Gebietskörperschaft in Bayern ein bestimmtes Stellenkontingent vorgesehen, welches sich aus Gründen der Kontinuität auf der Grundlage der bisherigen Beratungsstruktur ergibt. In der Gebietskörperschaft Nürnberg werden die verfügbaren FIB-Stellen derzeit für die Sozialberatung und -betreuung in staatlichen und städtischen Unterkünften, ANKER-Dependancen, unterkunftsunabhängige Beratungsstellen, das Psychosoziale Zentrum für Flüchtlinge (PSZ) und die Zentrale Anlaufstelle Migration-Beratung (ZAM-Be) eingesetzt. Die Verteilung der Stellen innerhalb der Gebietskörperschaft erfolgt nach gemeinsamer Abstimmung mit allen Trägern der FIB in der Gebietskörperschaft anhand einer Zuständigkeitsvereinbarung.

6.2. Finanzierungsstruktur der FIB und finanzielle Unterstützung durch die Stadt Nürnberg

Im Kalenderjahr 2024 beträgt der Festbetrag der staatlichen Förderung je Personalstelle bis zu 69 000 EUR. Dabei sind auch die Kinderbetreuungs- und Assistenzkräfte, die Koordination und Verwaltung auf Ortsebene sowie die Unterstützungskräfte berücksichtigt. In den Kalenderjahren 2025 bis 2026 beträgt der Festbetrag 90% des Personalausgabenhöchstsatzes für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat für die maßgebliche Eingruppierung S 12. Obwohl der Festbetrag in der BIR III gegenüber der bisherigen BIR II gestiegen ist, wird die Höhe der Förderung pro Vollzeitäquivalent aus Sicht der Träger weiterhin als problematisch angesehen. Dies ist unter anderem auf die zuletzt sehr hohen Tarifsteigerungen zurückzuführen. Die grundlegende Kritik, dass die Förderung nicht auskömmlich ist, wurde sowohl von den Trägern der Flüchtlings- und Integrationsberatung als auch von der Stadt Nürnberg und ihren Spitzenverbänden auf Landesebene kommuniziert.

Um die Flüchtlings- und Integrationsberatung in Nürnberg angesichts der für die Träger nicht auskömmlichen staatlichen Finanzierung sicherstellen zu können, finanziert die Stadt Nürnberg seit 2014 die Träger der FIB anteilig mit. Die Stadt Nürnberg sah sich aufgrund humanitärer und sozialpolitischer Überlegungen in der Verantwortung, Sozialbetreuung für die in Nürnberg untergebrachten Geflüchteten zu gewährleisten. Die Bezuschussung aus städtischen Haushaltsmitteln stand von Beginn an grundsätzlich unter dem Vorbehalt, dass es sich aus Sicht der Stadt Nürnberg grundsätzlich um eine staatliche Aufgabe handelt, deren Finanzierung durch den Freistaat Bayern zu sichern ist. Daher wurde bisher zwischen der

[6] Für weitere Informationen siehe Bericht „Aktuelles aus dem Bereich Flucht und Ausgestaltung der Flüchtlings- und Integrationsberatung in Nürnberg“ in der Sitzung der Kommission für Integration vom 07.12.2023

Bezuschussung des FIB-Einsatzes in städtischen GU (aufgrund der direkten Zuständigkeit der Stadt Nürnberg der höchste Betrag) und den staatlichen GU unterschieden. Angesichts veränderter Gegebenheiten und Bedürfnisse wurde die finanzielle Unterstützung weiterentwickelt: Seit 2021 werden die Träger des FIB in den unterkunftsunabhängigen Beratungen sowie die ZAM-Be unterstützt, und seit 2022 auch das PSZ. Bisher wurden aus ordnungs- und haushaltspolitischen Gründen die ANKER-Dependancen nicht berücksichtigt.

6.3. Aktuelle Sachlage

Wie bereits oben geschildert ist derzeit wieder eine erhebliche Dynamik im Zugangs- und Unterbringungsgeschehen im Stadtgebiet zu verzeichnen[7]. Das bisherige System der Zuteilung von FIB-Stellen zu ANKER-Dependancen, städtischen und staatlichen GU sowie unterkunftsunabhängigen Beratungsstellen kommt an seine Grenzen. Aufgrund der Förderstruktur, des komplexen Steuerungsmodells der FIB (Landesebene, Trägervielfalt, kommunale Ebene) und der ständigen Veränderungen bei den Unterkünften (Anmietungen, Abmietungen, Neueröffnungen) unterliegt es immer mehr dem Zufall, ob und mit welchem Schlüssel Unterkünfte betreut sind. Es zeichnet sich außerdem ab, dass sich aufgrund der nicht auskömmlichen Finanzierung Träger, insbesondere in staatlichen Einrichtungen, aus der FIB zurückziehen und aussteigen. Ein Träger, der bisher die Beratung und Betreuung der ANKER-Dependancen übernommen hat (bislang ohne städtischen Zuschuss), hat angekündigt, sich bis Ende Dezember 2023 aus der FIB zurückzuziehen.

Um auf die dynamischen Entwicklungen im Bereich der Unterbringung von Geflüchteten reagieren zu können und eine flächendeckende Beratungsstruktur in Nürnberg zu ermöglichen, bedarf es einer Neustrukturierung der Flüchtlings- und Integrationsberatung unter Veränderung des bisherigen Modells zur Verteilung der freiwilligen Zuschussmittel der Stadt Nürnberg. Sowohl die Zusammensetzung der Geflüchteten, die unterschiedlichen Unterbringungsformen und Herkunftsländer sowie der differenzierte Rechtsstatus von Personen, die in öffentlicher Unterbringung leben (im Verfahren, als Ukrainer/innen außerhalb des Anerkennungsverfahrens, direkt angesiedelte Personen wie bspw. afghanische Ortskräfte) machen eine grundsätzliche Neuordnung erforderlich. Zu betrachten sind auch die für andere Zielgruppen konzipierten Angebote der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) und des Jugendmigrationsdienstes (JMD). Diese adressieren trotz der unterschiedlichen Finanzierung und Zweckbestimmung zum Teil vergleichbare Lebenslagen, werden von überwiegend denselben Trägern angeboten und sind oft auch örtlich benachbart. Zum Redaktionsschluss dieser Vorlage (15.11.2023) stand noch nicht fest, ob die angekündigten erheblichen Mittelkürzungen seitens des Bundes umgesetzt werden und welche Auswirkungen sich dadurch für die Beratung Zugewanderter in Nürnberg insgesamt ergeben.

Die Ausgestaltung der Beratungsstruktur erfolgt in gemeinsamer Absprache mit den Trägern der FIB unter Berücksichtigung der Gesamtumstände vor Ort und aller vorhandenen Beratungsressourcen (wie beispielsweise die MBE, JMD). Als längerfristige Perspektive soll die Struktur der Beratungsangebote stärker stadträumlich ausgerichtet werden. Die Umsetzung erfolgt sukzessive und pragmatisch. Es muss grundsätzlich sichergestellt werden, dass für jede Unterkunft ein Träger als Anlaufstelle für Ratsuchende feststeht und den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Ehrenamtlichen und weiteren Akteuren bekannt gemacht ist. Wenn größere Unterkünfte hinzukommen oder verlegt werden, steuern die örtlichen Träger

[7] Für weitere Informationen bzgl. der Entwicklung im Stadtgebiet (auch in staatlichen Einrichtungen) siehe Bericht „Aktuelles aus dem Bereich Flucht und Ausgestaltung der Flüchtlings- und Integrationsberatung in Nürnberg“ in der Sitzung der Kommission für Integration vom 07.12.2023

in gemeinsamer Abstimmung proaktiv in Abstimmung mit der Stadt Nürnberg den Ressourceneinsatz („atmende Struktur“). Die Verteilung und Einsatz der FIB-Stellen sollen halbjährlich überprüft und bei Bedarf nachjustiert werden. Durch die Aufteilung der freiwilligen Leistungen der Stadt Nürnberg auf alle FIB-Stellen (unabhängig vom Einsatzort) wird ermöglicht, dass das vom Freistaat Bayern zur Verfügung stehende FIB-Kontingent für die Gebietskörperschaft Nürnberg weiterhin vollumfänglich ausgeschöpft wird und eine bedarfsangemessene Beratung für alle Schutzsuchenden in Nürnberg sichergestellt ist. Eine entsprechende Beschlussempfehlung wird in der Kommission für Integration am 07.12.2023 vorgestellt.

Beschlussvorlage
SHA/014/2023

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Sozialausschuss		öffentlich	Gutachten
Stadtrat	13.12.2023	öffentlich	Beschluss-Auflage

Betreff:
Satzung zur Änderung der Satzung über die Obdachlosenunterkünfte

Anlagen:
Sachverhalt_Änderung_Obdachlosenunterkünftesatzung_2024 neu
ÄnderungObUS_final(6)
Aktuelle Fassung Obdachlosenunterkünftesatzung_500_625

Sachverhalt (kurz):
In den Obdachlosenunterkünften dürfen bisher "Tiere jeglicher Art" nur mit schriftlicher Erlaubnis gehalten werden.

Der Satzungstext wird Menschen mit Behinderung, die auf einen Assistenzhund angewiesen sind, nicht gerecht. Für diesen Personenkreis soll zukünftig für das Halten eines Assistenzhundes in einer Obdachlosenunterkunft keine gesonderte Erlaubnis mehr notwendig sein.

In allen anderen Fällen einer notwendigen schriftlichen Erlaubnis des § 9 ObUS soll diese auch elektronisch erteilt werden können. Die Änderung dient dazu, den Einsatz digitaler Technologien bei der Erlaubniserteilung zu ermöglichen (siehe AdO 7 B vom 30.03.2023). Eine Geldbuße soll auch gem. § 15 a ObUS verhängt werden können, wer ohne elektronische Erlaubnis Tiere hält.

Zudem soll zukünftig ein Widerruf der Haltungserlaubnis auch möglich sein, wenn sich Personen, die sich vor Ort aufhalten (z. B. städtisches Personal, Fremdpersonal) empfindlich gestört fühlen. Bisher ist ein Widerruf nur möglich, wenn sich Bewohner der Obdachlosenunterkunft empfindlich gestört fühlen.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Es geht um Hilfen für sozial besonders benachteiligte Menschen.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☒ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Gutachtenvorschlag:

Der Sozialausschuss begutachtet die beiliegende Satzung zur Änderung der Satzung über die Obdachlosenunterkünfte und empfiehlt dem Stadtrat, diese Satzung zu erlassen.

Beschlussvorschlag:

Entsprechend dem Gutachten des Sozialausschusses vom 07.12.2023 wird der Erlass der beiliegenden Satzung zur Änderung der Satzung über die Obdachlosenunterkünfte beschlossen.

Beilage
zur Sitzung des Sozialausschusses
am 07.12.2023

Satzung zur Änderung der Satzung über die Obdachlosenunterkünfte - Sachverhalt

Änderung der §§ 9 Abs.1 und Abs. 2, 10 und 15 a ObUS

I. Assistenzhunde § 9 Abs. 2 Satz 1 ObUS

Der bisherige Satzungstext in § 9 Abs. 2 ObUS sieht eine gesonderte Erlaubniserteilung zum Halten von Tieren „jeglicher Art“ in Obdachlosenunterkünften vor. Die Satzung bildet den Bedarf von Menschen mit Behinderung, die auf eine Begleitung durch einen Assistenzhund angewiesen sind, bislang nicht ausreichend ab.

Durch das Teilhabestärkungsgesetz wurde das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) mit Wirkung zum 01.07.2021 um den Abschnitt 2 b erweitert. Dort wird das Führen und Halten von Assistenzhunden geregelt. Nach § 12e BGG wird unter einem Assistenzhund ein speziell ausgebildeter Hund verstanden, der auf Grund seiner Fähigkeiten und erlernten Assistenzleistungen dazu bestimmt ist, einem Menschen mit Behinderung die selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, zu erleichtern oder behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen.

Nach § 12e Abs. 3 BGG dürfen Träger öffentlicher Gewalt sowie Eigentümer, Besitzer und Betreiber von beweglichen oder unbeweglichen Anlagen und Einrichtungen Menschen mit Behinderungen den Zutritt zu den für den allgemeinen Publikums- und Benutzungsverkehr zugänglichen Anlagen und Einrichtungen nicht wegen der Begleitung durch einen Assistenzhund (zu dem auch Blindenführhunde zählen) verweigern. Der Gesetzgeber hatte hier insbesondere Geschäfte des Einzelhandels und Dienstleistungserbringer wie Friseure, Museen, Kinos, Arztpraxen und andere Einrichtungen des Gesundheitswesens im Blick.[1] Die Duldungspflicht gegenüber dem Assistenzhund erstreckt sich hier auch auf das Zivilrecht.

Bei einer Obdachlosenunterkunft handelt es sich zwar um eine öffentliche Einrichtung. Sie ist aber nicht dem allgemeinen Publikums- und Benutzungsverkehr zugänglich und daher keine Einrichtung im Sinne der obengenannten Vorschrift. Das Mitführen von Assistenzhunden sollte dennoch unter dem Rechtsgedanken des § 12e Abs. 3 BGG und vor allem unter der Berücksichtigung des § 2 Abs. 1 Nr. 8 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) keiner gesonderten Erlaubnis bedürfen. Nach AGG sind Benachteiligungen auf Grund einer Behinderung unter anderem unzulässig in Bezug auf den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum.

II. Widerruf einer Erlaubnis zum Halten von Tieren § 9 Abs. 2 Satz 2 ObUS

Der bisherige Satzungstext sieht zudem vor, dass eine erteilte Erlaubnis zur Haltung von Tieren widerrufen werden kann, wenn andere Bewohner empfindlich gestört werden. In Obdachlosenunterkünfte halten sich auch städtische Beschäftigte oder Fremdpersonal auf, die durch die Tierhaltung empfindlich gestört werden können. Die Widerrufsmöglichkeit sollte daher nicht nur möglich sein, wenn sich andere Bewohner, sondern auch weitere Personen empfindlich gestört fühlen.

[1] vgl. BT-Drs. 19/27400, Seite 67

III. Digitalisierungscheck

Gem. AdO Nr. 7 B vom 30.03.2023 ist jede städtische Satzung oder Verordnung bei einer Änderung oder Neuerlass einem Digitalisierungscheck verpflichtend zu unterziehen. Hier sollen Digitalisierungshemmnisse erkannt und beseitigt werden. Unter diesem Aspekt sollte eine schriftliche Erlaubnis nach § 9 ObUS auch elektronisch möglich sein und ein Halten eines Tieres nach § 9 Abs. 2 ObUS ohne schriftlicher Erlaubnis gem. § 15 a ObUS auch bei einer elektronischen Erlaubnis als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

IV. Redaktionelle Anpassung

In § 10 ObUS wird die überholte Bezeichnung „Amt für Wohnungswesen“ auf die Bezeichnung der aktuell zuständigen städtischen Dienststelle „Amt für Existenzsicherung und soziale Integration – Sozialamt“ angepasst.

V. Wirksamwerden der Änderungen

Die Änderungen der Obdachlosenunterkünftesatzung sollte in Abhängigkeit der Erscheinungstermine des Amtsblattes spätestens zum 01.03.2024 wirksam werden.

November 2023
Amt für Existenzsicherung und
soziale Integration - Sozialamt

Satzung zur Änderung der Satzung über die Obdachlosenunterkünfte vom 15. September 1977 (Amtsblatt S. 232), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Dezember 1991 (Amtsblatt S. 5)

Vom ……

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, ber. S. 586), folgende Satzung:

Art. 1

1. In der Überschrift wird der Klammerzusatz „**(Obdachlosenunterkünftesatzung – ObUS)**“ angefügt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

 a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

 b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

 „(2) Tiere jeglicher Art mit Ausnahme von Assistenzhunden im Sinne von § 12e Abs. 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1468), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760), dürfen nur mit schriftlicher oder elektronischer Erlaubnis gehalten werden. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn andere Bewohner oder Personen empfindlich gestört werden.“

3. In § 10 Abs. 1 werden die Wörter „Amt für Wohnungswesen“ durch die Wörter „Amt für Existenzsicherung und soziale Integration - Sozialamt“ ersetzt.

4. In § 15 a werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung im Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.

Satzung über die Obdachlosenunterkünfte

Vom 15. September 1977 (Amtsblatt S. 232),

zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Dezember 1991 (Amtsblatt S. 5)

Die Stadt Nürnberg erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 5. Dezember 1973 (GVBl. S. 599) in der Fassung des Kommunalabgabengesetzes vom 26. März 1974 (GVBl. S. 109) folgende Satzung:

I. Allgemeines

§ 1 Widmung als öffentliche Einrichtung

§ 2 Gemeinnützigkeit

§ 3 Benutzungsverhältnis

II. Benutzung der Unterkünfte

§ 4 Reinhaltung, Schadensersatz

§ 5 Auskunftspflicht

§ 6 Zutritt von Beauftragten der Stadt

§ 7 Beherbergung

§ 8 Abstellen von Fahrzeugen

§ 9 Erlaubnispflicht

§ 10 Aufgabe der Unterkunft, Zurücknahme der Zuweisung, Beschränkung auf den Mindestbedarf

§ 11 Auflagen beim Verlassen der Unterkünfte

§ 12 Hausordnung

III. Sonstiges

§ 13 Zuwiderhandlungen

§ 14 Zurückgelassene Gegenstände

§ 15 Beschwerde

§ 15a Ordnungswidrigkeit

§ 16 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Widmung als öffentliche Einrichtung

(1) Die städtischen Obdachlosenunterkünfte sind eine öffentliche Einrichtung zur vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen.

(2) Städtische Obdachlosenunterkünfte sind die stadteigenen Unterkünfte sowie die für die Unterkunftszwecke angemieteten Wohnungen.

(3) Obdachlosigkeit im Sinne des Abs. 1 liegt dann vor, wenn Personen ihre bisherige Unterkunft verloren haben und weder von Dienststellen der Stadt einen Wohnraum vermittelt erhalten, noch unter Aufbieten aller eigenen Kräfte oder mit Unterstützung von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, eine andere Wohnung beschaffen können.

(4) Die Stadt kann über den in Abs. 3 aufgeführten Rahmen hinaus in besonderen Notfällen Obdachlosenunterkünfte zuweisen, wenn es die vorhandenen Möglichkeiten erlauben.

§ 2

Gemeinnützigkeit

(1) Durch den Betrieb der Obdachlosenunterkünfte verfolgt die Stadt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, und zwar insbesondere durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiete der Sozialhilfe.

(2) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Rechtsträger auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Obdachlosenunterkünfte. Die Stadt erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Obdachlosenunterkünfte nicht mehr als ihre eingebrachten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 3

Benutzungsverhältnis

(1) Durch Zuweisung und Bezug der Obdachlosenunterkünfte wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Ein Anspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Obdachlosenunterkunft besteht nicht.

(2) Die Benutzung einer Obdachlosenunterkunft ist gebührenpflichtig nach den Bestimmungen der Gebührensatzung.

II. Benutzung der Unterkünfte

§ 4

Reinhaltung, Schadensersatz

(1) Die Unterkünfte dürfen nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Unterkünfte und Wohnanlagen sind schonend zu behandeln und von Unrat freizuhalten.

(2) Bei schuldhaften Verstößen gegen Absatz 1 hat der Schädiger den Schaden selbst zu beheben oder Schadensersatz zu leisten.

(3) Wird nach dem Bezug der Obdachlosenunterkunft Ungeziefer festgestellt, so sind Hausrat und Unterkunft zu entseuchen.

§ 5

Auskunftspflicht

Die Bewohner der Obdachlosenunterkünfte und Personen, die dort untergebracht werden wollen, haben den Beauftragten der Stadt auf Verlangen Auskünfte über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen. Dies soll die Prüfung ermöglichen, ob eine Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft notwendig ist oder ob nicht vielmehr dem Betroffenen zuzumuten ist, sich auf dem freien Wohnungsmarkt eine Unterkunft zu besorgen.

§ 6

Zutritt von Beauftragten der Stadt

(1) Den Beauftragten der Stadt ist das Betreten sämtlicher Räume der Unterkunft nach Voranmeldung zu verkehrsüblicher Tageszeit zu gestatten. In Fällen dringender Gefahr ist ihnen das Betreten der Räume ohne Voranmeldung zu jeder Tages- und Nachtzeit zu ermöglichen.

(2) Bei Abwesenheit der Bewohner kann in dringenden Fällen die Wohnung von den Beauftragten der Stadt betreten werden.

§ 7

Beherbergung

Die dauernde Beherbergung von Personen, insbesondere von Pflegekindern, ohne Genehmigung der Stadt ist nicht erlaubt.

§ 8

Abstellen von Fahrzeugen

Fahrzeuge aller Art sind in den hierfür bestimmten Räumen bzw. auf entsprechenden Plätzen abzustellen. Soweit für eine Obdachlosenwohnanlage ein Fahrverbot besteht, ist dieses zu beachten. Nicht mehr betriebsbereite Fahrzeuge sind vom Halter zu entfernen.

§ 9

Erlaubnispflicht

(1) Die schriftliche Erlaubnis ist nötig zur

1. Vornahme baulicher Maßnahmen und Änderungen in und an den Unterkünften und zur Errichtung von Nebengebäuden oder sonstigen Bauwerken,
2. Ausübung eines Gewerbes in den Unterkünften,
3. Anbringung von Firmentafeln, Schildern und dergl.,
4. Anbringung von Antennen außerhalb der Unterkünfte,
5. Aufstellung anderer als stadteigener Öfen und Herde,
6. Installation von Elektrogeräten, die die vorhandenen Elektroleitungen übermäßig beanspruchen.

(2) Tiere jeglicher Art dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis gehalten werden. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn andere Bewohner empfindlich gestört werden.

§ 10

Aufgabe der Unterkunft, Zurücknahme der Zuweisung, Beschränkung auf den Mindestbedarf

(1) Die Bewohner der Obdachlosenunterkünfte haben sich beim Amt für Wohnungswesen und auf dem freien Wohnungsmarkt um eine Mietwohnung, alleinstehende Bewohner darüber hinaus um die Unterbringung in Wohnheimen zu bemühen.

(2) Die Bewohner können die Unterkunft nach vorheriger Meldung beim Verwalter jederzeit aufgeben.

(3) Die Stadt kann die Zuweisung der Unterkunft zurücknehmen und die Unterkunft zwangsweise räumen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn

a) die Unterbringung aufgrund falscher Angaben erfolgte,
b) die Unterkunft länger als einen Monat nicht oder zu anderen als zu Wohnzwecken in Anspruch genommen wird,
c) keine Obdachlosigkeit mehr besteht,
d) die Anmietung einer Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt zugemutet werden kann,
e) wiederholt vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diese Satzung oder gegen die Hausordnung verstoßen wird,
f) der Hausfrieden nachhaltig gestört oder die Unterkunft übermäßig abgenützt, beschädigt oder nicht sauber gehalten wird,

g) die Stadt vor der Notwendigkeit steht, Wohnanlagen aufzulösen,

h) die Bewohner mit den Wohngebühren mehr als 2 Monate im Rückstand sind.

(4) Zur Unterbringung von anderen Obdachlosen können die Eingewiesenen auf den notwendigen Mindestbedarf beschränkt werden. Dies gilt insbesondere für solche Untergebrachte, die mit der Zahlung von Wohngebühren länger als 2 Monate im Rückstand sind.

§ 11

Auflagen beim Verlassen der Unterkünfte

Die Bewohner haben die Unterkünfte in sauberem Zustand zurückzugeben und auf Verlangen der Stadt den früheren Zustand wieder herzustellen. Kommen die Bewohner dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann die Stadt auf Kosten der bisherigen Bewohner die Unterkünfte reinigen bzw. den früheren Zustand wieder herstellen lassen. Dies gilt ebenfalls für Schäden, welche bei der Räumung festgestellt wurden und auf Kosten der Bewohner zu beseitigen sind. Ehegatten und Familienmitglieder über 18 Jahre haften hierbei als Gesamtschuldner.

§ 12

Hausordnung

Die Stadt kann für einzelne Wohnanlagen und Unterkünfte zu dieser Satzung eine Hausordnung erlassen, die von den Bewohnern zu beachten ist.

III. Sonstiges

§ 13

Zuwiderhandlungen

Verstöße gegen diese Satzung, die Hausordnung und die Anordnungen der Beauftragten der Stadt können geahndet werden:

- mit Verwarnung,
- mit Entfernung aus der Unterkunft.

Verwarnt kann auch werden, wer seine Aufsichtspflicht gegenüber Personen verletzt, die den Vorschriften dieser Satzung, der Hausordnung sowie den Anordnungen der Beauftragten der Stadt zuwiderhandeln. Im Wiederholungsfalle kann die Entfernung aus der Unterkunft erfolgen.

§ 14

Zurückgelassene Gegenstände

Die Bewohner haben beim Verlassen der Unterkünfte ihre gesamte Habe mitzunehmen. Zurückgelassene Gegenstände von geringem Wert werden auf Kosten der Bewohner als Abfall beseitigt. Werden zurückgelassene Gegenstände nicht innerhalb einer gesetzten Frist abgeholt oder ist die Adresse des Eigentümers unbekannt, so können sie freihändig verkauft werden. Der Erlös abzüglich der Verwaltungskosten wird dem Eigentümer ausbezahlt; ist der Eigentümer nicht feststellbar, so fällt der Erlös ein Jahr nach dem Verkauf der Stadt zu.

§ 15

Beschwerde

Die Bewohner der Obdachlosenunterkünfte können sich unbeschadet der gesetzlichen Rechtsbehelfe bei den Beauftragten der Stadt beschweren.

§ 15 a

Ordnungswidrigkeit

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen § 9 Abs. 2 Tiere ohne schriftliche Erlaubnis hält.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Ersten des auf die Veröffentlichung* im Amtsblatt der Stadt Nürnberg folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte vom 19. Dezember 1960 (Amtsblatt Nr. 51), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. August 1969 (Amtsblatt Nr. 31) und die Satzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte Am Straßenholz vom 29. Mai 1962 (Amtsblatt des Landkreises Nürnberg Nr. 28), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Juni 1968 (Amtsblatt des Landkreises Nürnberg Nr. 25), außer Kraft.

* Tag der Veröffentlichung: 21.09.1977

Beschlussvorlage
SHA/012/2023

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Sozialausschuss		öffentlich	Gutachten
Stadtrat	13.12.2023	öffentlich	Beschluss-Auflage

Betreff:
Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte (ObdachlosenunterkünfteGebS ? ObUGebS)

Anlagen:
Sachverhalt_Änderung_ObUGebS_2024(2)
ÄnderungObuGebS_final(3)
Aktuelle Fassung ObUGebS 500_626

Sachverhalt (kurz):
Die Gebühren für die Obdachlosenunterkünfte wurden seit 2013 zuletzt mit Wirkung vom 01.04.2020 erhöht. Neben der Erhöhung der Grundgebühr, die gleichsam die gestiegenen Kosten für die Unterbringung und die besonderen sozialen Belange der Bewohner/innen berücksichtigt, wird auf Grund der gestiegenen Energiekosten eine Anpassung der in der Satzung enthaltenen Gebühren für Heizung und teilweise Strom vorgeschlagen.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Es geht um Hilfen für sozial besonders benachteiligte Menschen.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☒ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Stk**

☐

☐

Gutachtenvorschlag:
Der Sozialausschuss begutachtet die beiligende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte (ObdachlosenunterkünfteGebS–ObUGebS) und empfiehlt dem Stadtrat, diese Satzung zu erlassen.

Beschlussvorschlag:

Entsprechend dem Gutachten des Sozialausschusses vom 07.12.2023 wird der Erlass der beiliegenden Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte (ObdachlosenunterkünfteGebS – ObUGebS) beschlossen.

Beilage
zur Sitzung des Sozialausschusses
am 07.12.2023

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte (ObdachlosenunterkünfteGebS – ObUGebS)

Erhöhung der Wohngebühren zum Haushaltsjahr 2024

I. Die Stadt Nürnberg erhebt auf der Grundlage von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 KAG Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte im Rahmen einer Gebührensatzung. Die bestehende Gebührensatzung wurde am 12.03.2020 mit Wirkung zum 01.04.2020 geändert. SHA ist gehalten, die Höhe der erhobenen Wohngebühren zu überprüfen und regelmäßig anzupassen (AdO Nr. 9 B vom 08.03.22).

Bei der Festsetzung der Gebühren müssen die besonderen sozialen Belange der Nutzerinnen und Nutzer von Obdachlosenunterkünften ebenso Berücksichtigung finden, wie die fiskalische Erwägungen im Hinblick auf eine Aufwandsdeckung.

Die Gebührensätze bemessen sich nach der gegebenen Ausstattungskategorie und der Größe der jeweiligen Unterkünfte. Nebenkosten wie Müllabfuhr, Kanalgebühren usw. sind in den Wohngebühren bereits enthalten. Daneben wird bei zentral beheizten Unterkünften eine verbrauchsunabhängige Pauschale für Heizung und Warmwasser erhoben.

Vorgeschlagen wird durchgehend für sämtliche Kategorien eine Erhöhung der Nutzungsgebühr von maximal **15 %**.

Die Gesamtkosten für die insgesamt 196 stadteigenen und angemieteten Obdachlosenwohnungen beliefen sich im Jahr 2022 auf insgesamt ca. 1,96 Mio.€. Diesen Aufwendungen stehen Erträge und Leistungsverrechnungen in Höhe von ca. 865.000 € gegenüber. Dies entspricht einem Kostendeckungsgrad von 44,1 %. Mit der geplanten Gebührenerhöhung verbessert sich der zu erwartende Kostendeckungsgrad um 7,1 % auf 51,2 %.

Die Gebührenerhöhung trägt zum einen zu einer geringfügigen Verringerung der Unterdeckung im Bereich der Obdachlosenwohnanlagen bei und schafft zum anderen auch eine Angleichung an das Niveau der Mieten auf dem freien Wohnungsmarkt bzw. im sozialen Wohnungsbau.

Die Pauschale für Heizung und Warmwasser soll, unter Berücksichtigung der Energiepreisentwicklung von bisher 1,72 €/m² auf nun **2,50 €/m²** angepasst werden.

In Unterkünften, in denen eine Anmeldung der einzelnen Haushalte zur Stromversorgung bei einem Versorgungsunternehmen nicht möglich ist oder der Verbrauchsstrom nicht durch den Zähler den jeweiligen Haushalten zugeordnet werden kann, soll die Pauschale für Strom, unter Berücksichtigung der Energiepreisentwicklung von bisher in Höhe von 1,75 €/m² auf **1,90 €/m²** angehoben werden. Die Stromkosten wurden dabei auf Basis der letzten verfügbaren Jahresabrechnung ermittelt (hier: 01.05.2021 bis 30.04.2022).

II. **Gebührensätze**

Kategorie	Beschreibung	Gebühr/m² alt	Gebühr/m² neu	Veränderung in %
I	für Unterkunft mit **einfacher** Ausstattung Toilette innerhalb der Wohnung, Ofenheizung	4,70 €	**5,40 €**	14,9
II	für Unterkunft mit **einfacher** Ausstattung Bad/Dusche, Toilette, Ofenheizung			
	bis einschließlich 45 m²	5,40 €	**6,20 €**	14,8
	ab 45 m² bis 75 m²	5,10 €	**5,80 €**	13,7
	über 75 m²	5,00 €	**5,70 €**	14,0
III	für Unterkunft mit **besserer** Ausstattung, Zentralheizung, Etagenheizung, Nachtspeicher- oder Gaseinzelöfen in jedem Zimmer, Bad/Dusche, Toilette			
	bis einschließlich 45 m²	7,10 €	**8,10 €**	14,1
	ab 45 m³ bis 75 m³	6,80 €	**7,80 €**	14,7
	über 75 m³	6,70 €	**7,70 €**	14,9
IV	für Unterkunft mit **gehobener** Ausstattung, (vergleichbar mit Kategorie III, jedoch mit erheblich besserem Standard, z.B. ausschließlich Zentralheizung, Aufzug, Balkon, Parkettfußböden, Loggia, Terrasse)			
	bis einschließlich 45 m²	7,80 €	**8,90 €**	14,1
	ab 45 m² bis 75 m³	7,30 €	**8,30 €**	13,7
	über 75 m²	7,10 €	**8,10 €**	14,1

III. Vergleich Mietenspiegel (gültig ab 2022)

Monatliche Basis-Nettokaltmiete ohne Zu- bzw. Abschläge

bis 45 m²	9,91 € bis 15,55 €
45 m² bis 75 m²	8,81 € bis 9,81 €
über 75 m²	8,81 € bis 9,70 €

Die angedachte Wohngebührenerhöhung erreicht in keiner Kategorie die monatliche durchschnittliche Vergleichsmiete (Basis-Nettomiete) des Nürnberger Mietenspiegels.

IV. Vergleich Mietrichtwert (MRW) im Sinne von § 22 Abs. 1 SGB II bzw. § 35 SGB XII

1 Person	50 m² zzgl. Heizung	515 €	= 10,30 €/m²
2 Personen	65 m² zzgl. Heizung	639 €	= 9,83 €/m²
3 Personen	75 m² zzgl. Heizung	706 €	= 9,41 €/m²
4 Personen	90 m³ zzgl. Heizung	863 €	= 9,59 €/m²
5 Personen	105 m² zzgl. Heizung	1.065 €	= 10,14 €/m²

für jede weitere Person 102 €

Die angedachte Wohngebührenanpassung überschreitet in keiner Kategorie die maßgeblichen Richtwerte für Vergleichsmietwohnungen.

Die Änderung der Wohngebührensatzung sollte in Abhängigkeit der Erscheinungstermine des Amtsblattes spätestens zum 01.03.2024 wirksam werden.

September 2023
Amt für Existenzsicherung und
soziale Integration - Sozialamt

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte (ObdachlosenunterkünfteGebS – ObUGebS) vom 15. September 1977 (Amtsblatt S. 233), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. März 2020 (Amtsblatt S. 131)

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) folgende Satzung:

Art. 1

1. In der Überschrift wird die Kurzbezeichnung „ObdachlosenunterkünfteGebS“ durch die Kurzbezeichnung „Obdachlosenunterkünftegebührensatzung“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

 a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

 „(1) Die Benutzungsgebühren betragen je Quadratmeter Wohnfläche, abgestuft nach dem Ausstattungsniveau, monatlich in der

<u>Kategorie I</u>	Euro
für Unterkunft mit einfacher Ausstattung, Toilette innerhalb der Wohnung, Ofenheizung	5,40;

<u>Kategorie II</u>

für Unterkunft mit einfacher Ausstattung, Bad/Dusche, Toilette, Ofenheizung

bis 45 m²	6,20,
45 m² bis 75 m²	5,80,
über 75 m²	5,70;

<u>Kategorie III</u>

für Unterkunft mit besserer Ausstattung, Zentralheizung, Etagenheizung, Nachtspeicheröfen oder Gaseinzelöfen in jedem Zimmer, Bad/Dusche, Toilette

bis 45 m²	8,10,
45 m² bis 75 m²	7,80,
über 75 m²	7,70;

<u>Kategorie IV</u>

für Unterkunft mit gehobener Ausstattung (vergleichbar Kategorie III), jedoch mit erheblich besserem Standard (z. B. ausschließlich Zentralheizung, Aufzug, Balkon, Parkettfußböden, Loggia, Terrasse)

bis 45 m²	8,90,
45 m² bis 75 m²	8,30,
über 75 m²	8,10.“

b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „(Kategorie IV)“ gestrichen und wird die Angabe „1,72“ durch die Angabe „2,50“ ersetzt.

c) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „1,75“ durch die Angabe „1,90“ ersetzt.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung im Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.

Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte (ObdachlosenunterkünfteGebS – ObUGebS)

Vom 15. September 1977 (Amtsblatt S. 233),

zuletzt geändert durch Satzung vom 12. März 2020 (Amtsblatt S. 131)

Die Stadt Nürnberg erläßt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vom 6. September 1977 Nr. 230 - 4044 i 3/77 folgende Gebührensatzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt werden Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Benutzer einer Wohneinheit. Gemeinschaftliche Benutzer haften als Gesamtschuldner; dies gilt insbesondere für Ehegatten und erwachsene Familienangehörige, die im Familienverband leben und über ausreichende Einkünfte verfügen. Im Übrigen haften mehrere Benutzer entsprechend dem Maße der Benutzung.

§ 3

Fälligkeit, Dauer der Gebührenpflicht

(1) Die Benutzungsgebühren werden zum Ersten des jeweiligen Monats bzw. am Tag der Einweisung im Voraus fällig.

(2) Die Benutzungsgebühren werden ohne Berücksichtigung der Aufnahmestunde ab dem Tag der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft berechnet.

(3) Der Tag des Wegzugs bzw. der Räumung bleibt bei der Berechnung der Gebühren außer Ansatz. Werden jedoch die Räume dem Beauftragten der Stadt verspätet übergeben oder werden die Schlüssel verspätet an die Stadt zurückgegeben aus Gründen, die der Räumende zu vertreten hat, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

§ 4

Gebührensätze

(1) Die Benutzungsgebühren betragen je Quadratmeter Wohnfläche, abgestuft nach dem Ausstattungsniveau, monatlich in der

Kategorie I	Euro
für Unterkunft mit einfacher Ausstattung, Toilette innerhalb der Wohnung, Ofenheizung	4,70;

Kategorie II

für Unterkunft mit einfacher Ausstattung, Bad/Dusche, Toilette, Ofenheizung

bis 45 m²	5,40,
45 m² bis 75 m²	5,10,
über 75 m²	5,00;

Kategorie III

für Unterkunft mit besserer Ausstattung, Zentralheizung, Etagenheizung, Nachtspeicheröfen oder Gaseinzelöfen in jedem Zimmer, Bad/Dusche, Toilette

bis 45 m²	7,10,
45 m² bis 75 m²	6,80,
über 75 m²	6,70;

Kategorie IV

für Unterkunft mit gehobener Ausstattung (vergleichbar Kategorie III), jedoch mit erheblich besserem Standard (z. B. ausschließlich Zentralheizung, Aufzug, Balkon, Parkettfußböden, Loggia, Terrasse)

bis 45 m²	7,80,
45 m² bis 75 m²	7,30,
über 75 m²	7,10.

(2) In den mit Zentralheizung und Warmwasserversorgung ausgestatteten Wohnungen wird neben der Benutzungsgebühr eine verbrauchsunabhängige Gebühr für die Versorgung mit Wärme und Warmwasser erhoben.
Die letztgenannte Gebühr errechnet sich aus dem für alle derartig ausgestatteten Wohnungen (Kategorie IV) gültigen Pauschalbetrag in Höhe von 1,72 Euro/m² und der Anzahl der Quadratmeter der jeweiligen Wohnung. Sie ist zusammen mit der Benutzungsgebühr monatlich zur Zahlung fällig.

(3) In Unterkünften, in den eine Anmeldung der einzelnen Haushalte zur Stromversorgung bei einem Versorgungsunternehmen nicht möglich ist oder der Verbrauchsstrom nicht durch den Zähler den jeweiligen Haushalten zugeordnet werden kann, wird eine Pauschale für Strom in Höhe von 1,75 € je Quadratmeter Wohnfläche erhoben. Die Pauschale für Strom ist zusammen mit der Nutzungsgebühr monatlich zur Zahlung fällig.

(4) Wenn ein Bewohner, dem eine günstige und seiner Familiensituation entsprechende Wohnung auf dem nicht preisgebundenen Wohnungsmarkt nachgewiesen wird, aus seiner Obdachlosenwohnung nicht auszieht, kann die monatliche Benutzungsgebühr gemäß Abs. 1 um 20 v. H. erhöht werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Ersten des auf die Veröffentlichung* im Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.

* Tag der Veröffentlichung: 21.09.1977

Beschlussvorlage
LA/029/2023

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit	06.12.2023	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	13.12.2023	öffentlich	Beschluss-Auflage

Betreff:

Erleichterungen für die Gastronomie bei Außenbestuhlungsflächen

Anlagen:
Entscheidungsvorlage

Sachverhalt (kurz):

Seit Beginn der Corona-Pandemie im Jahr 2020 können Tisch- und Stuhlaufstellungen im Freien in einem verkürzten, unbürokratischen Genehmigungsverfahren temporär erweitert bzw. zusätzlich geschaffen werden. Diese Praxis soll im Jahr 2024 fortgesetzt werden. Für diese Flächen werden 50 % der regulären Sondernutzungsgebühren erhoben.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☒ Ja

☒ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Das Vorhaben ist insofern Diversity-relevant, als gerade in der Gastronomie viele Frauen beschäftigt sind, auch in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☒ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Gutachtenvorschlag:

Der Ausschuss begutachtet, dass im Zeitraum vom 01.01.2024 bis einschließlich 31.12.2024 die temporären Erweiterungs- und Zusatzflächen für die Gastronomie weiterhin unverändert vereinfacht genehmigt werden können. Für diese Flächen wird die zu entrichtende Sondernutzungsgebühr für langfristige Tisch- und Stuhlaufstellungen um 50% reduziert. Davon betroffen ist die Positionsnummer 9 des Sondernutzungsgebührenverzeichnisses. Der Ausschuss empfiehlt dem Stadtrat den Erleichterungen für die Gastronomier bei Außenbestuhlungsflächen zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Im Zeitraum vom 01.01.2024 bis einschließlich 31.12.2024 können die temporären Erweiterungs- und Zusatzflächen für die Gastronomie weiterhin unverändert vereinfacht genehmigt werden. Für diese Flächen wird die zu entrichtende Sondernutzungsgebühr für langfristige Tisch- und Stuhlaufstellungsflächen um 50% reduziert. Davon betroffen ist die Positionsnummer 9 des Sondernutzungsgebührenverzeichnisses.

Erleichterungen für die Gastronomie bei Außenbestuhlungsflächen

Entscheidungsvorlage:

Die Stadt Nürnberg hat die Gastronomiebranche in den vergangenen Jahren zunächst aufgrund der Corona-Krise, später infolge der Energiekrise und der gesamtwirtschaftlichen Lage, durch verschiedenste Maßnahmen unterstützt.

Eine der Maßnahmen war, dass seit Beginn der Corona-Pandemie im Jahr 2020 zusätzliche Außenbestuhlungsflächen in einem verkürzten und unbürokratischen Genehmigungsverfahren temporär erweitert bzw. neu geschaffen werden konnten. Flächen dieser Art werden gem. Beschluss des Stadtrates vom 26.10.2022 noch bis Ende 2023 ohne Gebühren zur Verfügung gestellt.

In den Jahren 2020 und 2021 wurden in jeweils ca. 300 Fällen Erlaubnisse für die erweiterten bzw. zusätzlichen Außenbestuhlungsflächen erteilt, davon ca. 140 Fälle auf Parkplätzen. Im Jahr 2022 waren es ca. 180 Fälle, davon ca. 110 Fälle auf Parkplätzen. 2023 waren es noch 120 Fälle, 82 davon auf Parkplätzen[1]. Der nachgefragte Bedarf an solchen Flächen ist mithin rückläufig.

Gleichwohl besteht weiterhin Bedarf, da die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie für die Gastronomie noch immmer spürbar sind und die Energiekrise sowie die gesamtwirtschaftliche Lage erhebliche Auswirkungen auf die Branche hat.

Deshalb soll auch im Jahr 2024 die Möglichkeit bestehen, zusätzliche Freischankflächen (sog. „Erweiterungsflächen“) in einem verkürzten und unbürokratischen Genehmigungsverfahren ausweisen zu können.

In dem verkürzten Verfahren werden sicherheitsrelevante Belange berücksichtigt. Insbesondere müssen Rettungswege frei bleiben und auf Gehwegen ausreichend Fläche für Rollstuhlfahrer oder Passanten mit Kinderwagen oder Rollator frei bleiben. Die erteilten Genehmigungen sind jederzeit widerruflich, besonders im Falle von berechtigten Beschwerden der Anwohner, beispielsweise aufgrund von speziellen Verkehrsbelangen oder übermäßiger Lärmbelästigung.

Gegenüber den Regelgebühren sollen für diese Erweiterungsflächen ab dem Jahr 2024 Gebühren in reduziertem Umfang erhoben werden. Die zu entrichtende Sondernutzungsgebühr wird für diese zusätzlichen Außenbestuhlungsflächen um 50 % reduziert. Bei den regulären Außenbestuhlungsflächen wird weiterhin die reguläre Sondernutzungsgebühr erhoben (Positionsnummer 9 der Anlage 1 der Sondernutzungsgebührensatzung).

[1] Die Fallzahl ist deswegen geringer, weil ein Teil der bisherigen Corona-Außenbestuhlungsflächen in reguläre Außenbestuhlungsflächen überführt wurden. Zudem wurden manche erweiterten Corona-Außenbestuhlungsflächen aus unterschiedlichen Gründen nicht mehr beantragt (z. B. weil die Flächen von den Kunden nicht angenommen wurden.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die erstmalige Erhebung von Gebühren für die zusätzlichen Außenbestuhlungsflächen (Erweiterungsflächen) sind Mehreinnahmen für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von etwa 40.000 Euro zu erwarten[2].

Diversity-Relevanz:
Das Vorhaben ist insofern diversitätsrelevant, als gerade in der Gastronomie viele Frauen beschäftigt sind, auch in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen.

[2] Für die zusätzlichen Außenbestuhlungsflächen sind in den Jahren 2020 bis 2023 keine Gebühren erhoben worden; auch wenn für diese Flächen 2024 nur 50 % der regulären Gebühr erhoben werden, handelt es sich somit um Mehreinnahmen.